1 Ziel, Aufgabenstellung und Vorgeschichte

Das Vorhaben hat zum Ziel, die *Regelungen* des anlagenbezogenen Gewässerschutzes kritisch zu überprüfen und Vorschläge zur Verbesserung zu erarbeiten, *ohne* hierbei *das erreichte Schutzniveau preiszugeben*. Hintergrund sind in der Vergangenheit seitens der Industrie und z.T. auch der Länder geäußerte Wünsche nach einer Vereinheitlichung der Regelungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz und ihrer besseren Abstimmung mit parallel geltenden Regelwerken, insbesondere des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit.

Diese Untersuchung wird durch die Entwicklungen der letzten Jahre motiviert, wobei folgende wichtige hier bereits genannt werden sollen:

- Einführung von Managementsystemen nach definierten Normen (z. B. ISO 9001, Verordnung (EWG) 1836/93 bzw. ISO 14001);
- Entwürfe für integrierte Vorschriften zum Umweltschutz (Umweltgesetzbuch) bzw. zum Arbeitsschutzrecht (z. B. Betriebssicherheitsverordnung);
- Vorschriften der europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Seveso-II-Richtlinie[1] und die IVU-Richtlinie[2], deren Umsetzung unmittelbar bevorsteht;
- Einführung der Anlagenverordnungen durch die 16 Länder als Umsetzung der Muster-VAwS und erste hiermit gewonnene Erfahrungen.

Hieraus wurde das F+E Vorhaben 202 04 510 mit folgender Aufgabenstellung initiiert:

1. Befragung ausgewählter Betreiber und Überwachungsbehörden
2. Stellungnahme von Experten des Instituts für wassergefährdende Stoffe (IWS) an der Technischen Universität Berlin zu parallelen Vorhaben auf Länder-, Bundes- und Gemeinschaftsebene
3. Analyse der gesammelten Daten durch den Forschungsnehmer sowie
   Ableitung von Empfehlungen zur Umsetzung

Zur Befragung wurden insgesamt 385 Fragebögen ausgesendet und 90 auswertbar beantwortet zurück erhalten. Hiervon wurden insgesamt 40 Partner in einem Interview vertieft befragt.

Zur besseren Lesbarkeit wurde der Hauptbericht durch sieben selbständige Anhänge ergänzt, die jeweils die Originaldaten aus der Fragebogenaktion (Anhang 4), aus der Interviewaktion (Anhang 5) sowie die Stellungnahme des IWS (Anhang 6) enthalten.

Es wurden folgende Kernthemen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes ausgewählt[3]:

1. Anlagenbegriff
2. Genehmigungsverfahren für Anlagen
3. Gültigkeit mehrerer technischer Regelwerke und Prüfpflichten für Anlagen
4. Anlagenverordnung und Managementsysteme
5. Dichtheitsforderungen für Auffangräume
6. Ableitung von Leckagen als Abwasser
7. Reaktion auf Seveso-II-Richtlinie

---

[1] Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. 1997, Nr. L10, Seite 13

[2] Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. 1996, Nr. L257, Seite 26

[3] Die Gliederungsnummer entspricht der Nummer des betreffenden Unterkapitels

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

Jedes Kernthema wird unter den drei Gesichtspunkten „Beschreibung des Sachverhalts“, „Analyse“ und „Bewertung und Empfehlungen“ bearbeitet, wobei die zusammenfassende Bewertung des Kernthemas durch den Forschungsnehmer erfolgt und auf der Befragung aus den Anhängen 4 und 5 sowie den Feststellungen des IWS (Anhang 6) aufbaut.

Im Anhang 7 ist zusätzliches Material beigefügt, wie z.B. Aussagen zum vorbeugenden Gewässerschutz in England und der Schweiz mit dem Zweck eines kursorischen internationalen Vergleiches.

Das Vorhaben fußt auf vergleichbaren Anstrengungen zur Vereinfachung und Verbesserung der Regelungen zum vorbeugenden Gewässerschutz aus den beginnenden 90-er Jahren:

> 1992 wurde ein Thesenpapier zu § 19g *ff* WHG als Empfehlung an Bund, Länder und Wirtschaft ausgearbeitet (vgl. Anhang 3). Hierbei wurden folgende Themen behandelt:
>
> 1. Rechtsgrundlagen für ein technisches Regelwerk
> 2. Konkretisierung der Anforderungen für Neuanlagen
> 3. Anforderungen an bestehende Anlagen
> 4. Besorgnisgrundsatz und Verhältnismäßigkeit
> 5. Eignungsfeststellung, Anzeigeverfahren
> 6. Finanzielle Auswirkungen
>
> Die Thesen sind im einzelnen im Anhang 3 nochmals dargestellt. Als wesentliches Ergebnis sind die seinerzeit geforderten „Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe“ zwischenzeitlich weitgehend fertiggestellt worden.
>
> Am 7. und 8. November 1994 wurde weiterhin beim Umweltbundesamt ein Workshop durchgeführt, bei dem die Vorschriften zum vorbeugenden Gewässerschutz den entsprechenden Regelungen des benachbarten Auslands gegenübergestellt wurden. Der im Rahmen dieses Projekts wahrgenommene Kontakt zu Vertretern der englischen Behörden baut auf diesem Workshop auf.

Das Vorhaben wurde von 1997 bis 1999 bearbeitet, so daß neue Vorschriften und Regelwerken bis Januar 1999 berücksichtigt wurden (Reaktionsschluß). Insbesondere die Novelle der VwVwS[4] wird daher im Rahmen dieses Forschungsberichts nur auf der Grundlage ihrer Entwürfe berücksichtigt.

Referenzen zu den verwendeten Vorschriften bzw. zu Literatur werden als Fußnote im Zusammenhang mit dem ersten Zitat gemacht. Auf die Referenz zu den Wassergesetzen der Länder, den Anlagenverordnung und den ggf. erlassenen Verwaltungsvorschriften wird gänzlich verzichtet.

Abkürzen werden im Anhang 1 erläutert, ebenso wie häufig vorkommende und wichtige Fachbegriffe.

[4] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS vom 17. Mai 1999, Beilage zum Bundesanzeiger 98a vom 29. Mai 1999

2 Arbeitschwerpunkte

2.1 Anlagenbegriff

2.1.1 Ausgangslage

Das Wasserhaushaltsgesetz verwendet an verschiedenen Stellen den Begriff „Anlage“, bietet jedoch in der Regel keine Definition. Auch für die „Anlage“ des §§ 19g überläßt das Gesetz die Definition den Anlagenverordnungen der Länder, die im § 2 „Begriffsbestimmungen“ ausführen:

> ***§ 2 Begriffsbestimmungen*** ***(Beispiel VAwS Hessen)***
>
> *(1) Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage. Im einzelnen gilt:*
>
> 1. *Anlagen, die lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden, gelten nicht als Anlagen nach § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes.*
> 2. *Anlagenteile sind jeweils der für die verwaltungsrechtliche Behandlung maßgebenden Anlage zuzuordnen, die den Verfahrenszweck nach Abs. 4 und 5 bestimmt.*
> 3. *Wesentliche Änderungen einer Anlage sind insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen, durch welche die Sicherheit der Anlage verändert wird. Insbesondere ist jede Änderung der Anlage wesentlich, wenn dadurch die Gefährdungsstufe erhöht wird.*

Die Anlagenabgrenzung ist im wesentlichen dem Betreiber überlassen, wie die Verwaltungsvorschriften der Länder[5] VVAwS zusätzlich erläutern[6]:

> ***2.1 zu § 2 Begriffsbestimmungen*** ***(Beispiel VVAwS Hessen)***
>
> *(3) Die Anlagen werden jeweils vom Betreiber in eigener Verantwortlichkeit, insbesondere auf der Grundlage der VAwS, dieser Verwaltungsvorschrift sowie ggf. ergänzender Orientierungshilfen (z. B. Beispielsammlungen) abgegrenzt. Diese Abgrenzung sollte betriebsintern begründet und dokumentiert werden. Bei Anlagen, die nach § 29 Abs. 1 von der Anzeigepflicht nicht ausgenommen sind, ist die Abgrenzung betriebsintern zu begründen und zu dokumentieren (s. Anlage 29.1-1). Diese Begründung ist jedoch beim Anzeigeverfahren im Regelfall nicht vorzulegen, kann jedoch von der Wasserbehörde angefordert werden.*
>
> *(4) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die Abgrenzung überprüfen ... und eine Korrektur verlangen ... Bei Anlagenprüfungen durch Sachverständige nach § 22 und 23 VAwS wird die Anlagenabgrenzung grundsätzlich nicht überprüft. Sachverständige können und sollen jedoch in ihrem Prüfbericht die Wasserbehörde darauf hinweisen, wenn nach ihrer Ansicht die Anlage offenkundig unzutreffend abgegrenzt ist. Ein solcher Hinweis ist jedoch nicht als Mangel anzusehen. Die Wasserbehörde prüft dann in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Weise sie diesem Hinweis nachgeht.*

Der Anlagenbegriff aus dem § 19g WHG[7] muß so verschiedene Anlagen wie

- Heizölverbraucheranlagen (Tank, Rohrleitung vom/zum Brenner und Brenner)
- Chemieanlagen, z.B. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig in Verbindung mit Ziffer 4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (mit bis zu mehreren 100 m³ Volumen)
- Serienmäßig gefertigte Anlagen (z.B. Werkzeugmaschinen)

---

[5] Das gewählte Beispiel „Hessen“ ist in bezug auf die Anlagendefinition typisch für die 16 Anlagenverordnungen der Länder, auf eine synoptische Darstellung wird hier verzichtet.

[6] Weglassungen in den Zitaten gegenüber den Originalfassungen sind durch ... angedeutet

[7] Wasserhaushaltsgesetz – WHG, BGBl. I, 1996, S. 1695, zuletzt geändert am 25. August 1998 durch BGBl. I, 1998, S. 2455

- Anlagen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Wärmeübertragungsanlagen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande)

erfassen und im Hinblick auf die Genehmigungspflicht aus § 19h WHG strukturieren. Zusätzlich sind ggf. Anzeigepflichten der Landeswassergesetze zu beachten.

2.1.2 Analyse

Zusammenhänge: Am Anlagenbegriff konkretisieren sich folgende Betreiberpflichten:

1. Anzeigepflichten nach Landeswassergesetzen in Verbindung mit § 28 Muster-VAwS
2. Genehmigungspflichten nach § 19h WHG in Verbindung mit §§ 13, 14 Muster-VAwS
3. Prüfpflichten nach § 19i WHG in Verbindung mit § 23 Muster-VAwS
4. Fachbetriebspflichten nach § 19*l* WHG in Verbindung mit § 24 Muster-VAwS
5. Erhebungspflicht nach § 13 Umweltstatistikgesetz in Verbindung mit § 19i WHG
6. Anlagenverbote in Schutzgebieten nach § 10 Muster-VAwS
7. Weitergehende Dokumentationspflichten (Anlagenkataster) nach § 11 Muster-VAwS
8. Ggf. besondere Pflichten der Anlagenverordnungen einzelner Länder (z.B. Pflicht zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten in Sachsen)

Der Anlagenbegriff ist damit der zentrale Begriff zur Bestimmung der Reichweite der staatlichen Kontrolle über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dieser Zweck wird weiter ausgefüllt durch das Gefährdungspotential, welches auf dem Anlagenbegriff aufbaut und auf welches im Zusammenhang mit den Regelungen zum Genehmigungsverfahren ausführlich eingegangen wird (vgl. anschliessendes Kapitel). Wesentliche Kenngrößen für eine “Anlage” sind ihr Stoffinhalt und ihr Volumen. Hieraus leiten sich die Gefährdungsstufe und das Maßnahmenpaket an technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ab (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: *Anforderungsmatrizen der VAwS: links die Matrix zur Lenkung des Genehmigungsverfahrens mit den Gefährdungsstufen A bis D und rechts die Matrix für technische Mindestanforderungen (F-, R- und I-Maßnahmen) Die Darstellung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen (z.T. auszugsweise).*

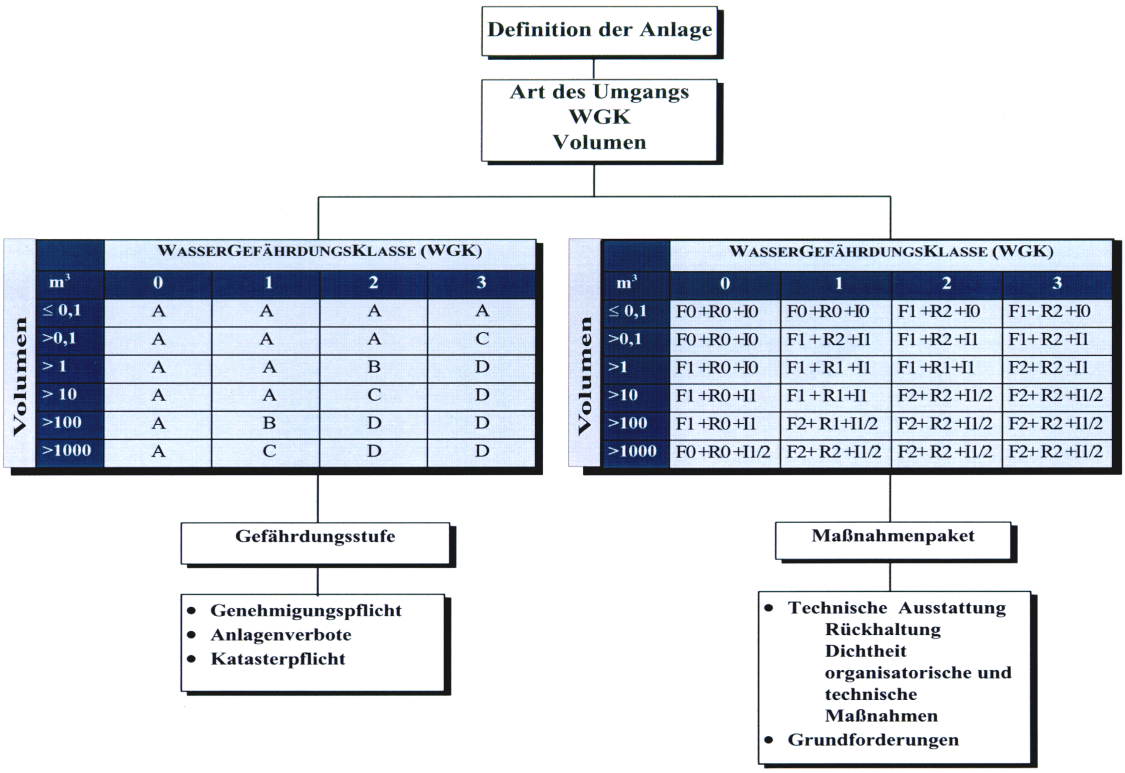

Wassergefährdungsklasse: Zu *einer* Anlage gehört *eine* Wassergefährdungsklasse, die sich aus den Wassergefährdungsklassen aller Stoffe in der Anlage berechnen läßt. Diese könnte maßgebende Wassergefährdungsklasse genannt werden, weil sie zusammen mit dem maßgebenden Mengeninhalt der Anlage die Gefährdungsstufe (§ 6 VAwS) bestimmt.

Im § 6 VAwS findet sich auch der Bezug zur Forderung, daß die Gefährdungsstufe für nicht sicher bestimmte Stoffe (nsb-Stoffe[8]) nach der WGK 3 zu ermitteln ist:

> ***§ 6 Gefährdungspotential*** ***(Beispiel: Nordrhein-Westfalen)***
>
> *Soweit in dieser Verordnung Anforderungen nach dem Gefährdungspotential gestuft werden, ergibt sich die jeweilige Stufe des Gefährdungspotentials nach der folgenden Tabelle. Die Einstufung von Stoffen in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) richtet sich grundsätzlich nach der nach § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung der Gefährlichkeit wassergefährdender Stoffe. Für Anlagen mit Stoffen, deren WGK nicht sicher bestimmt ist, wird die Anforderungsstufe nach WGK 3 ermittelt.*

Es ist bemerkenswert, daß sich zunächst nur die Gefährdungsstufe nach der WGK 3 ermittelt, wenn sog. nsb-Stoffe vorkommen. Für die Eigenschaft "Größe und Qualität der Auffangräume", die im Anhang zu § 4 VAwS festgelegt wird, gilt eine entsprechende Regel unmittelbar nicht.

Die strenge Verpflichtung zur Verwendung der WGK 3 für nsb-Stoffe gilt somit nur für den Anlagenbegriff. Anhand dieser strengen Regel ist die Anlage unter strengeren Maßstäben der Behörde vorzustellen. Im Rahmen der sich dann ggf. anschließenden Eignungsfeststellung wird dann auf Vorschlag des Betreibers über die "Auslegungs-Wassergefährdungsklasse" entschieden, die den Anhängen zu § 4 VAwS zugrunde liegen.

Der Unterschied zwischen den beiden "Wassergefährdungsklasse" genannten Kennzahlen ist klarer herauszuarbeiten, wenn er vom Verordnungsgeber tatsächlich so gemeint ist. Für die obige Interpretation spricht, daß der Bezug zur WGK 3 für die nsb-Stoffe nur im § 6 VAwS steht und nicht an einer prominenteren Stelle, z.B. bei der Begriffsbestimmung.

Standardanlagen: Die Anlage des § 19g WHG überspannt einen sehr großen technischen Bereich; sie reicht von der Heizölverbraucheranlage, die aus Lagertank und Verbrennungsanlage besteht, bis zu komplexen chemischen Produktionsanlagen. Für verschiedene Anlagentypen haben sich in den jeweils betroffenen Sektoren Standardanforderungen herausgebildet, die einzuhalten sind.

Die Schaffung von Standardanlagen bietet den Vorteil, die verschiedenen spezifischen Aspekte, z.B. zum Anschluß an eine Abwasseranlage (vgl. z.B. Transformatoren) oder der Anlagenabgrenzung detailliert regeln zu können. Insofern stellt die Definition von Standardanlagen eine Hilfestellung für den Betreiber dar.

Eine spezielle Form der Anlage stellt eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie dar. Diese Richtlinie (98/37/EG) fordert den Nachweis einer ausreichenden Sicherheit gestützt auf den Artikel 100a der Römischen Verträge. Das unmittelbare Schutzziel der Richtlinie und der hierzugeltenden harmonisierten Normen ist Sicherheit und Gesundheit von Personen (Artikel 2). Unter anderem wird hierzu als Schutzmaßnahme gegen Gesundheitsgefahren gefordert, daß die genannten Stoffe aufgefangen werden können. Die hierzu Richtlinien-konform vorgesehenen Auffangräume sind im Vergleich mit dem Inventar deutlich kleiner als die notwendigen Rückhaltevolumina im Sinne der

[8] „nicht sicher bestimmt" wird als nsb abgekürzt (Anmerkung: die novellierte VwVwS vom Mai 1999 enthält praktisch keine nsb-Stoffe mehr)

R1 bzw. R2-Maßnahmen. Häufig ist auch nicht sichergestellt, daß Leckagen überhaupt in den Auffangraum gelangen; ein Beispiel zeigt die folgende Abbildung:

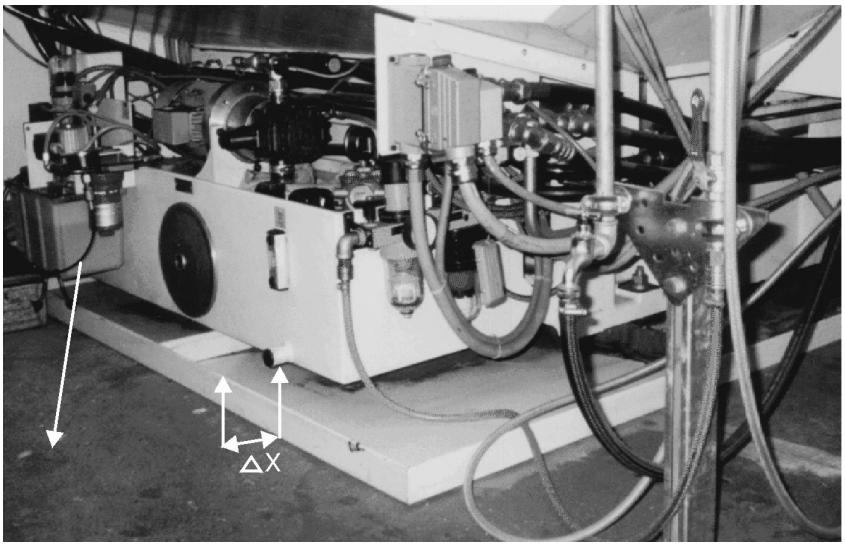

Abbildung 2: *zeigt eine Maschine, deren zugehöriger Auffangraum eine zu geringe laterale Ausdehnung Δx aufweist.*

Dennoch können diese Maschinen das CE-Zeichen tragen, welches bestätigt, daß der Hersteller eine systematische Analyse ("Risikoanalyse") im Sinne der Maschinenrichtlinie durchgeführt hat. Die Methodik der Risikoanalyse ist in Technical Reports ISO/TR 12 100-1 /-2 beschrieben und umfaßt grundsätzlich auch die Pfade einer Freisetzung von gefährlichen Stoffen. Gefahren für die Umwelt, auch für Gewässer sind jedoch vom Geltungsbereich der Richtlinie her grundsätzlich nicht erfaßt. Eine Kontamination des Trinkwassers hingegen, z.B. dadurch daß gefährliche Stoffe in das Trinkwassernetz gelangen, ist wegen der Gefährdung von Personen hingegen wieder erfaßt.

In bezug auf die Druckgeräterichtlinie 97/23/EG, die sich ebenfalls auf den Artikel 100a stützt, liessen sich ähnliche Ausführungen machen. Über den ggf. abdeckenden Charakter des Schutzes vor Druckgefahren gegenüber dem Schutz vor Leckagen wassergefährdender Stoffe soll nicht weiter diskutiert werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht weitgehend standardisierter Anlagen und die in bezug auf den vorbeugenden Gewässerschutz bestehenden Regelungen:

Anlage	Regelung
Hydraulisch betriebene Aufzugsanlagen	Derzeit keine Regelung
Entladung flüssiger Stoffe aus Tankkraftwagen im Freien	Derzeit keine Regelung
Heizölverbraucheranlage	nur indirekt über Anhänge VAwS
JGS (Jauche, Gülle, Silagesickersäfte)	Anhänge zur VAwS bzw. separate Verordnungen
Kleingebindeläger	Bauartzulassungen
Metallentfettung	Durch Forderungen der 2. BImSchV[9] auch in bezug auf den vorbeugenden Gewässerschutz recht vollständig spezifiziert
Oberflächenbehandlung	Derzeit keine Regelung
Oberirdische Anlagen im Netzbereich der EVU	Anhang 3 VAwS-Bay[10]
Rohrleitungen	§ 12 VAwS, Anhang zu § 4 VAwS liegt im Entwurf vor
Systeme der Heiz- und Kühlanlagen	Siehe z.B. VCI-Kühlwasserkonzept
Tankstelle	TRbF 40[11], Anhang 4 VAwS-Bay[10], TankstellenVwV[12]
Transformatoren	Merkblatt AGI J21
Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern	DIN 4754 Unfallverhütungsvorschrift VBG 64
Wasserkraftwerke	Anhang 6 VAwS-Bay[10]
Werkzeugmaschinen	Derzeit keine Regelung

Tabelle 1: *Übersicht über Standardanlagen*

Anlagendefinition: Die von den Anlagenverordnungen dargebotenen Freiheitsgrade bei der Anlagendefinition werden von verschiedenen Betreibern genutzt, um eine für ihre Belange jeweils optimale Anlagenstruktur zu erstellen. Wichtige Kriterien können dabei sein:

- Abbildung vorhandener organisatorischer Strukturen (z.B. Anlagen = Alle Apparate bzw. Maschinen einer Abteilung)
- Bildung weniger aber großer Anlagen (z.B. gleich mit den Betriebseinheiten einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage) zur Reduzierung der Anzahl der Anlagenprüfungen, insbesondere wenn die Pflichten zu Anlagenkatastern gemäß § 11 Muster-VAwS durch ohnehin vorhandene Sicherheitsanalysen zu keinen zusätzlichen Belastungen führen
- Bildung vieler aber kleiner Anlagen mit Vereinfachungen bei zusätzlichen Pflichten (z.B. Kataster, ggf. Umgehung von Anlagenverboten)
- Schaffung einheitlicher und Werks- bzw. Standort-übergreifender Regelungen, z.B. zur Ermittlung von Anlagenkenngrößen wie „Maßgebendes Volumen“, „Maßgebende Wassergefährdungsklasse“: hierbei können wieder die oben bereits genannten Ziele (Vermeidung von

[9] Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen) - 2. BImSchV vom 10. Dezember 1990, BGBl. I, 1990, S. 2694 zuletzt geändert durch BGBl. I, 1991, S. 1218

[10] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der Fassung vom 3. August 1996, Bayerisches GVBl., 1996, S. 348

[11] TRbF 40, „Tankstellen“, BArbBl., 1996, Nr.1, S. 101, zuletzt geändert durch BArbl., 1997, Nr. 6, S. 51

[12] TankstellenVwV (Hessen) in der Fassung vom 22. Juni 1994 StAnz., 1994, S. 2303 zuletzt geändert durch Erlaß vom 6. August 1997 StAnz., 1997, S. 2695

Verboten, Minimierung der Prüfpflichten etc.) – jetzt für einen gesamten Standort – Berücksichtigung finden.

Einzelne Länder geben in ihren Verwaltungsvorschriften ausführliche Anleitungen und Kommentierungen zur Anlagendefinition: (hier das Beispiel aus VVAwS Nr. 2.1 Hessen):

(5) Bei der Anlagenabgrenzung ist jeweils der vorrangige Zweck einer Anlage zu ermitteln. Im Vordergrund stehen dabei die durch § 19 g WHG vorgegebenen Verfahrenszwecke, nämlich Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe und Transportieren in Werksrohrleitungen. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

a) Eine Anlage kann auch durch weitere Zwecke bestimmt sein, wie z. B. Oberflächenbehandlung von Materialien, mechanische Bearbeitung mit Werkzeugmaschinen. In diesen Fällen können mehrere Verwendungsanlagen, z. B. unterschiedliche Becken zur Galvanisierung, Hydraulikkreisläufe, Schmiermittelkreisläufe, Anlagenteile sein. Sie sind dann keine eigenständigen Anlagen, sondern bilden gemeinsam eine Anlage, z. B. eine Oberflächenbehandlungsanlage.

b) Umfangreiche Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden, z. B. im Bereich der chemischen Industrie, können als eine Anlage betrachtet werden, falls die Aufteilung in eine Vielzahl von Einzelanlagen insbesondere im Hinblick auf erforderliche Verwaltungsverfahren und Prüfungen durch Sachverständige unzweckmäßig ist und das Schutzziel des § 19 g WHG erreicht wird. Die Ausschleusung von Zwischenprodukten bei derartigen Anlagen steht einer einheitlichen Anlage nicht im Wege.

c) Zu den HBV-Anlagen gehören im Bereich der chemischen Industrie z. B. folgende Arbeitsbehälter:

- *Destillationsvorlage: Behälter, der nach der Reaktionsstufe das Rohprodukt aufnimmt, um eine gleichmäßige Destillation zu ermöglichen.*
- *Stellvorlage, Mischbehälter: Behälter, in dem nach der Rein-Destillationsstufe das Reinprodukt gesammelt und vor der Abgabe an das Lager oder an andere Stellen geprüft oder behandelt wird. Als Behandlungsschritte sind z. B. zu nennen: Stabilisierung, pH-Wert-Einstellung, Vereinheitlichung der Konzentration, Beimischung von Zuschlägen.*
- *Puffervorlage: Behälter, in den von einem Nachbarbetrieb das Zwischenprodukt über eine Rohrleitung geliefert wird und aus dem mehr oder weniger kontinuierlich oder chargenweise nach den Erfordernissen der Produktion Zwischenprodukte entnommen werden.*

d) Anlagenteile, die mehreren Anlagen zugeordnet sind, jedoch sinnvoll keiner Anlage vollständig zugewiesen werden können, können als eigenständige Anlagen gelten. Dies gilt z.B. für zentrale Kühl- und Schmiermittelversorgungen für mehrere Werkzeugmaschinen, Tragkonstruktionen für zahlreiche Rohrleitungsanlagen oder andere Anlagen, Auffangflächen oder -räume für mehrere Anlagen. § 2 Abs. 6 Nr. 5 VAwS steht dem nicht entgegen; die Behälter bleiben in diesem Falle selbständige Anlagen im Hinblick auf die unmittelbare Anlagensicherheit im Sinne von § 3 Nr. 1 Satz 1 und 2 (primäre Sicherheit). Auf § 2 Abs. 7 der Tankstellenverordnung vom 27. April 1994 (GVBl. I S 219) wird hingewiesen.

e) Handelt es sich bei diesen gemeinsamen Anlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Behältern oder Rohrleitungen, wie z. B. bei Schmiermittelversorgungen, sind die Anforderungen der VAwS uneingeschränkt anwendbar. Handelt es sich um Anlagen, die nur eine Teilfunktion erfüllen, wie Tragkonstruktionen oder Auffangflächen, sind verschiedene Anforderungen der VAwS nicht sinnvoll anwendbar. Z. B. bezieht sich die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 10 Abs. 2 VAwS) nach wie vor auf die einzelne Anlage und nicht auf eine Auffangfläche.

(6) Es ist vorgesehen, landesintern und länderübergreifend Beispiele für die Abgrenzung von Anlagen zu sammeln und als Orientierungshilfe zur Verfügung zu stellen. Vorschläge hierzu sind mir vorzulegen.

Am Beispiel der Tankstellen soll aufgezeigt werden, wie detailliert sich der Anlagenbegriff in einzelnen Sektoren entwickeln kann:

1. Es wird zwischen den Lager- und den Abfüllanlagen unterschieden
2. Grundsätzlich sind alle Zapfsäulen auf einem *gemeinsamen Abfüllplatz* zusammen zu rechnen. Liegen die Zapfsäulen hingegen auf räumlich voneinander getrennten Abfüllplätzen, werden hier verschiedene Anlagen definiert.
3. Die angeschlossenen Lagertanks, z.B. für Diesel- und Ottokraftstoffe werden dann ebenfalls als eine bzw. getrennte Lageranlagen gewertet.

Auf diese Weise können sehr unterschiedliche Anlagendefinitionen bestehen. Aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes macht dies allerdings keinen Sinn. Auftretende Leckagen sind nach Häufigkeit und Größe durch die Anzahl der Tankvorgänge und ggf. durch die Ausbildung (nur betriebseigenes Personal, Tankwart, etc.) bestimmt, und nicht durch die Aufstellung der Zapfsäulen auf einer gemeinsamen bzw. auf getrennten Abfüllplätzen. Der Anlagenbegriff sollte hier nicht zu Spitzfindigkeiten führen.

2.1.3 Bewertung des Anlagenbegriffs und Empfehlungen

Tenor der Befragungsaktion: In den Befragungen kommt der „Anlagenbegriff“ direkt und indirekt mehrfach vor. So wurden folgende Antworten im Zusammenhang mit diesem Kapitel ausgewertet:

Nr.	*Frage*	Anwort
Fragebogenteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Fragebogen) siehe Anlage 4		
F7	*Akzeptanz der vom Betreiber auf verschiedene Weisen gewählte WGK sowohl aus der Sicht der Betreiber als auch aus der Sicht der Behörden)*	im Mittel ca. 97%, also sehr hoch
F13.2 **F13.3** **F13.7** **F13.8**	*Benotung* • *Der Definition der Anlagenarten (LAU, HBV, etc.)* • *Der Abgrenzung der “selbständigen” Anlagen* • *der maßgebenden Volumina und Volumenströme* • *der Ermittlung der Gefährdungspotentiale*	Die Benotungen zum Fragekomplex 13 sind uneinheitlich Während die Abgrenzung selbständiger Anlagen als unverständlich bewertet wird, erhalten die darauf aufbauenden Bestimmungen zu den maßgebenden Volumina sowie zur Ermittlung der Gefährdungspotentiale gute bis sehr gute Bewertungen.
Interviewteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Interviewkonzept) siehe Anlage 5		
I4.2 **I4.3**	*Anlagenbegriff* *Vorschläge zur Konkretisierung des Anlagenbegriffs*	Von den Interviewpartnern wird zum einen vermerkt, daß der Anlagenbegriff mit Behörden und Sachverständigen heftig diskutiert wird. Hieraus scheint sich also ein Handlungsbedarf abzuleiten. Die Diskussion kommt dann allerdings meist auf das Genehmigungsverfahren (und weniger auf die anderen Pflichten, die sich aus dem Anlagenbegriff ableiten), so daß für weitere Details auf das nächste Kapitel verwiesen wird. Konkreter Vorschlag: • Anlagenkatalog ähnlich der 4. BImSchV • Bezug zu Wasserrecht muß geklärt werden

Übersicht zu Fragen und Antworten aus den Fragebögen (F...) sowie den geführten Interviews (I...). Für eine vollständige Wiedergabe der Inhalte wird auf die Anlagen 4 bzw. 5 verwiesen.

Stellungnahme des IWS: Das IWS bewertet die Definitionsschärfe des Anlagenbegriffs als nicht ausreichend. Zwei Lösungsansätze werden gleichwertig vorgestellt,

- zum einen die Aufteilung eines Betriebs in (zahlreiche) kleine wasserrechtliche Anlagen als konsequente Weiterverfolgung des bisherigen Wegs und
- zum anderen die Angleichung des Begriffs der §§ 19g WHG an den umfassenden immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff.

Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen: Vorausschickend ist festzustellen, daß der Begriff aus der Sicht der Betreiber weit weniger kontrovers ist, als aus der Sicht von Behörden, Verbänden oder Sachverständigenorganisationen; diese letzteren haben eine vergleichsweise große Übersicht über grundsätzlich verschiedene Anlagentypen während Betreiber in der Regel von einer homogeneren Anlagenstruktur ausgehen können (z.B. viele Chemieanlagen, viele Werkzeugmaschinen, etc.). Daher wird die unterschiedliche Tiefe der Kritik am Anlagenbegriff nicht weiter analysiert.

Folgende Empfehlungen werden ausgesprochen:

1. Der Katalog von Standardanlagen, der durch technisches Regelwerk beschrieben ist, sollte mit Vorrang erweitert werden.
2. Das technische Regelwerk zu den definierten Standardanlagen soll auf integrierte Weise die Gesichtspunkte verschiedener Regelwerke umfassen.
3. Für Anlagen, die als Serienprodukte Maschinen entsprechen, wäre das Verfahren „Risikoanalyse“ der Maschinenrichtlinie 98/37/EG mit geringem Aufwand auf das Schutzziel „Vermeidung von Kontaminationen des Bodens und der Gewässer“ zu erweitern[13]. Dieser Weg sollte verfolgt werden, allerdings ist die tatsächliche Durchführung der Risikoanalyse nachzuweisen.

[13] Die Vorgaben der auf der Grundlage von Artikel 100a der Römischen Verträge erlassenen Richtlinien sollen hierdurch nicht unzulässig verändert werden; vielmehr soll das aus diesem anderen Rechtsgebiet erprobte Werkzeug im Rahmen der Umsetzung von nationalen Vorschriften (hier der Anlagenverordnung) nutzbar gemacht werden.

2.2 Genehmigungsverfahren

2.2.1 Ausgangslage

Die Genehmigungspflicht besteht zunächst sowohl für alle *Anlagen* nach § 19g Abs.1 und 2 WHG als auch für deren Teile; als Name für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wählt das Wasserhaushaltsgesetz „Eignungsfeststellung". Anschließend an die Feststellung des grundsätzlichen Genehmigungserfordernisses werden Ausnahmesachverhalte benannt, von denen hier zunächst die Genehmigungsfreiheit für „einfache-oder-herkömmliche" (eoh) Anlagen wesentlich ist[14].

Die Anlagenverordnungen greifen diese „eoh" Ausnahme wieder auf, indem sie festlegen, wann Anlagen einfach-oder-herkömmlich sind. Bekanntermaßen wird hierzu als wesentliches Kriterium die *Gefährdungsstufe* definiert, die aus dem maßgebenden Volumen und der Wassergefährdungsklasse gemäß der nachfolgenden Matrix ermittelt wird.

Volumen[15]		WGK	0	1	2	3
	bis	0,1 m³	A	A	A	A
>0,1 m³	bis	1 m³	A	A	A	B
>1 m³	bis	10 m³	A	A	B	C
>10 m³	bis	100 m³	A	A	C	D
>100 m³	bis	1000 m³	A	B	D	D
>1000 m³			A	C	D	D

Tabelle 2: *Gefährdungsstufen A bis D gebildet aus der maßgebenden Wassergefährdungsklasse WGK und dem maßgebenden Volumen.*

Sowohl das maßgebende Volumen, als auch die Inhalte der Matrix selbst sind ausgehend von der Muster-VAwS in den Ländern zum Teil unterschiedlich umgesetzt worden. Hinzu kommt noch die Frage, wie die maßgebende Wassergefährdungsklasse einer Anlage zu ermitteln ist, wenn unterschiedliche Stoffe in unterschiedlichen Apparaten vorkommen.

Die konkrete Umsetzung der Muster-VAwS in den 16 Ländern hat zu Modifikationen geführt, die anschließend kurz aufgezeigt werden:

Unterschiedliche Interpretation von §§ 4 und 13 VAwS: In § 13 (1) Muster-VAwS werden LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe A pauschal als einfach oder herkömmlich (eoh) angesehen und damit von der Eignungsfeststellung befreit. Es handelt sich also um eine Bagatellregelung im Hinblick auf die Genehmigungspflicht. Andere LAU-Anlagen (bzw. nur Lageranlagen; s.u.) werden für eoh erklärt, wenn sie den Bestimmungen des § 13 (2) Muster-VAwS entsprechen.

Der Anhang zu § 4 (1) Muster-VAwS erläutert näher, nach welchen Kriterien man die Grundsatzanforderungen des § 3 für LAU-Anlagen für Flüssigkeiten umsetzen muß. Soweit eine Eignungsfeststellung stattfindet, wird in ihr nachgeprüft, ob u.a. die im Anhang zu § 4 (1) Muster-VAwS aufgestellten Anforderungen von der betreffenden Anlage erfüllt werden. 15 Bundesländer haben

[14] Auf Laboratorien und die in ihnen in Handmengen vorgehaltenen wassergefährdenden Stoffe gehen wir hier nicht ein.

[15] Bei Feststoffen und Gasen tritt an die Stelle der Maßeinheit m³ die Maßeinheit Mg (Megagramm = Tonne).

sich dem im wesentlichen angeschlossen. Bayern jedoch macht die Befreiungen von der Eignungsfeststellung in § 13 (1) und (2) VAwS zusätzlich vom Einhalten auch dieser Anforderungen abhängig.

In der Mehrheit der Bundesländer ist der Anhang zu § 4 VAwS also *Gegenstand* der Eignungsfeststellung, in Bayern dagegen Kriterium dafür, daß überhaupt keine stattfindet – wobei offenbar der Betreiber (ggf. durch Stillschweigen) erklärt, daß die Anforderungen des Anhanges eingehalten sind.

Unterschiedlicher Geltungsbereich von § 13 VAwS: § 13(1) Muster-VAwS gilt für LAU-Anlagen für Flüssigkeiten. Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen und Rheinland-Pfalz dehnen § 13(1) VAwS auf LAU-Anlagen für Gase aus. Hier sind Gasanlagen der Gefährdungsstufe A also eoh und bedürfen keiner Eignungsfeststellung, während sie in anderen Ländern stets einer Eignungsfeststellung bedürfen.

§ 13 (2) Muster-VAwS gilt nur für Lageranlagen für Flüssigkeiten. Dem haben sich Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein angeschlossen.

Rheinland-Pfalz erweitert den Geltungsbereich auf Lageranlagen für Gase. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dehnen ihn von Lageranlagen für Flüssigkeiten auf LAU-Anlagen für Flüssigkeiten insgesamt aus, fügen also die Abfüll- und Umschlaganlagen hinzu. Bayern geht noch weiter und bezieht auch LAU-Anlagen für Gase ein.

Unterschiedliche Matrix aus § 6 VAwS: Wesentlich und augenfällig ist die andere Zuordnung von Gefährdungsstufen zu Volumen und WGK gemäß § 6 VAwS-*Bayern* im Gegensatz zu den anderen Ländern.

Üblich und im Einklang mit der Muster-VAwS ist die Maßeinheit m³ für Flüssigkeiten und Tonnen (Mg) für Gase und Feststoffe. *Nordrhein-Westfalen* vermeidet eine besondere Regelung für Gase und Feststoffe, so daß von der Gefährdungsstufe her Gase in Nordrhein-Westfalen 1000 mal so gefährlich eingeschätzt werden wie in den übrigen Bundesländern.

Berlin dagegen bestimmt in Nr.6.1(1) seinen Ausführungsvorschriften zur VAwS, daß bei der Festlegung des Gefährdungspotentials das Volumen gleichartiger Anlagen zusammenzufassen ist, wenn diese identischen Zwecken dienen. Sinn dieser Berliner Variante ist, ein Unterlaufen der Größenbeschränkungen in Schutzgebieten durch Aufteilen der Gesamtmenge auf mehrere nebeneinander liegende Anlagen zu verhindern. Berlin kennt also neben dem Gefährdungspotential einer einzelnen Anlage, wie es in § 6 der Muster-VAwS vorgesehen ist, ein „Betriebsstätten-Gefährdungspotential“, das allerdings nicht ausdrücklich so bezeichnet wird.

Ermittlung des maßgebenden Volumens gemäß § 6 (3) VAwS: Wie das maßgebende Volumen einer Anlage als ein Ausgangspunkt für die Gefährdungsstufe gemäß § 6 (3) Muster-VAwS zu bestimmen ist, wird in den Verwaltungsvorschriften der Länder zu ihren Anlagenverordnungen erläutert, in Hessen bereits in der Anlagenverordnung, in Sachsen in „Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“. Dabei bestehen sowohl Abweichungen zwischen den Anlagenarten des § 19g WHG, als auch Abweichungen zwischen den einzelnen Bundesländern.

Für Lageranlagen haben sich zwei gegensätzliche Anschauungsweisen herausgebildet:

1. Das geometrische Hohlraumvolumen aller zu dieser Anlage gehörenden Behälter (vgl. z.B. Ziffer 6.1.1.1 VVAwS-Bayern)

2. Die im Betrieb vorhandene Menge[16] wassergefährdender Stoffe aller Anlagenteile (vgl. z.B. § 6 (3) 1. VAwS-Hessen)

Für HBV-Anlagen gleichen sich die Unterschiede wieder aus, indem z.B. Ziffer 6.1.1.2 VVAwS-Bayern für das maßgebende Volumen weiter vorgibt: *„bei HBV-Anlagen das aus verfahrenstechnischen Gründen größte im bestimmungsgemäßen Betrieb einer Betriebseinheit vorhandene Volumen beziehungsweise Masse“*. In anderen Ländern kann auch das größte absperrbare Anlagenteil als Bemessungsgrundlage verwendet werden, z.B. in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt bei Batch-Anlagen[17]. In der Tabelle 1 des Beitrags im Anhang 6 sind die verschiedenen Regelungen zusammengestellt.

Da werksinterne Rohrleitungen − d.h. solche, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten − in der Regel nicht als selbständige Anlagen betrachtet werden, ist eine besondere Regelung für die Ermittlung des maßgebenden Volumens entbehrlich. Meist gelten sie als Zubehör von anderen Anlagen für wassergefährdende Stoffe, gegenüber deren Volumen das Rohrleitungsvolumen selbst vernachlässigt werden kann. Jedoch mögen Fälle selbständiger werksinterner Rohrleitungen nicht ausgeschlossen sein.

Bei Abfüll- und Umschlaganlagen (AU-Anlagen) für wassergefährdende Stoffe und bei den werksinternen Rohrleitungsanlagen, die nicht vernachlässigt werden dürfen, wird als maßgebendes Volumen das Maximum aus dem größten Volumenstrom über 10 Minuten oder dem mittleren Tagesdurchsatz genommen. Der Volumenstrom ist dabei in der Regel − d.h. bei den meisten Ländern − zusätzlich zum Volumen der Anlage (geometrisches oder Inventar wie bei Lageranlagen beschrieben) zu berücksichtigen (d.h. „Volumen plus Volumenstrom“). In der Praxis kommt hier häufig der Kommentar von den Betreibern, daß also − unsinnigerweise − unterstellt würde, daß mehr ausliefe als überhaupt in der Anlagen bzw. im Anlagenteil vorhanden wäre. Dem ist entgegenzuhalten, daß dieses maßgebende Volumen eine Hilfsgröße ist, die dem Genehmigungsverfahren dient und nicht der Bemessung der technischen Schutzvorkehrungen, wie z.B. den Auffangräumen. Insofern machen größere Volumina als in irgend einer realen Momentaufnahme in der Anlage durchaus Sinn, weil sie die häufigere Handhabung in genehmigungstechnischer Hinsicht abbilden.

Drei Länder trennen zwischen solchen AU-Anlagen und Rohrleitungen, die einer Lageranlage zugeordnet sind und bei denen das Volumen dieser Lageranlage maßgebend ist, und anderen AU-Anlagen und Rohrleitungen, bei denen es nur auf das Maximum aus 10 Minuten und Tagesdurchsatz ankommt. Sachsen berücksichtigt den mittleren Tagesdurchsatz oder den Volumenstrom über 10 Minuten, jedoch kein zusätzliches Anlagenvolumen. Bayern nimmt nur den größten Volumenstrom über 10 Minuten.

Vorrang bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise: Durch Novelle des WHG vom 11. November 1996 entfällt die Eignungsfeststellung dann, wenn bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise vorliegen. Der damit etablierte Vorrang gilt praktisch nur für Bauteile, nicht jedoch für ganze Anlagen (siehe nachfolgende Abbildung 3). Für eine vertiefte Diskussion dieser Fragestellung am aktuellen Beispiel des Bauprodukte „Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ wird auf die aktuelle Literatur verwiesen[18].

---

[16] Auf den Unterschied „Menge“ zu „Volumen“ kommt es hier im Kontext nicht an; er hängt vielmehr mit dem Aggregatzustand der wassergefährdenden Stoffe zusammen und ist oben ausführlich erläutert.

[17] Inwieweit dann auch die Definition einer selbständigen Anlage bei den einzelnen Behälter einer Batch-Anlage denkbar wäre, soll hier nicht diskutiert werden.

[18] W. Kanning, DIbT-Mitteilungen, 3 (1999) Seite 105

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

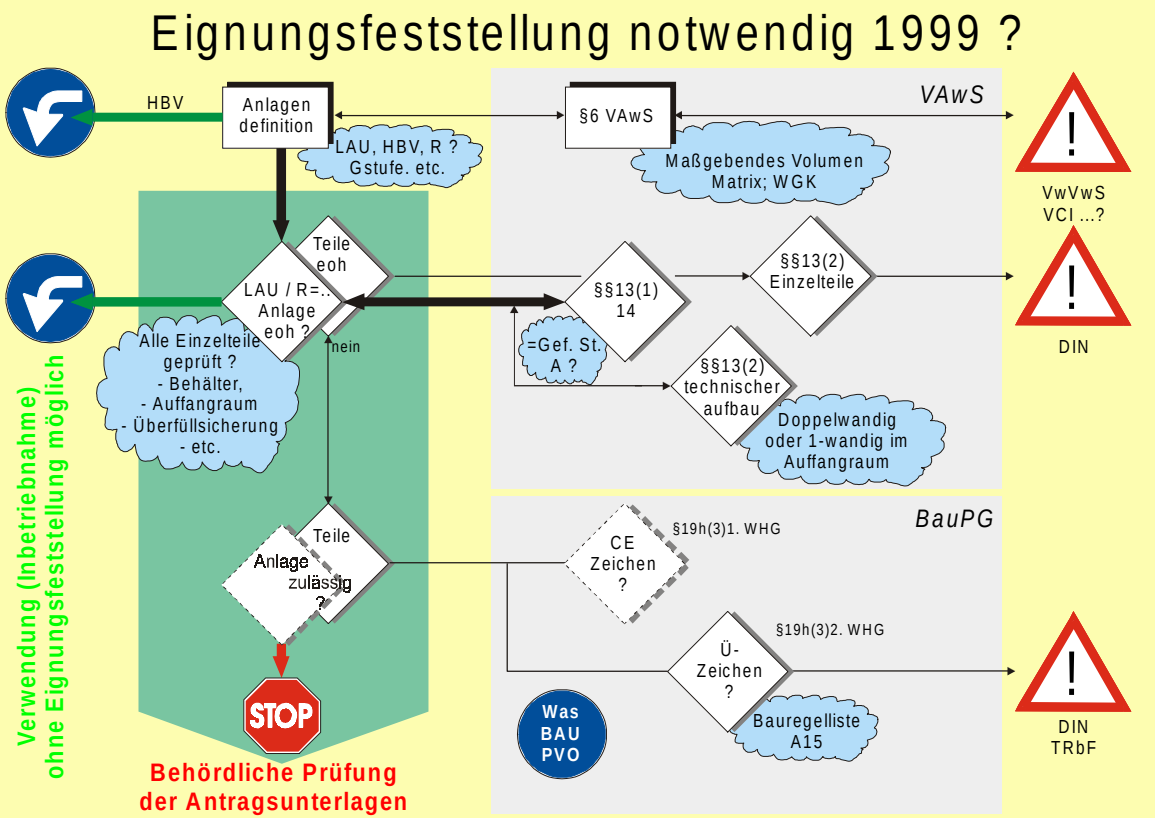

Abbildung 3: *zeigt schematisch wichtige Schritte im Genehmigungsverfahren aus § 19h WHG (Stand 1999) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ausgehend von einem Anlagenbegriff der im WHG nicht streng vorgegeben wird, ergeben sich wesentliche Gründe ggf. auf die notwendige Eignungsfeststellung zu verzichten aus den Regelungen des § 13 VAwS. Führt dies nicht zum Ziel, ist praktisch nur für Einzelteile über das Bauproduktegesetz die Verwendbarkeit sichergestellt; ganze Anlagen kommen hier nicht vor (gleiches gilt für den nicht mehr dargestellten Pfad der Bauartzulassungen). Am Ende sind es immer wieder die gleichen DIN-Normen (z.B. der 6600-Reihe), die konkret angewendet werden müssen.*

Folgende Abkürzungen werden in der Abbildung verwendet: LAU = Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe; HBV = Anlagen zum Herstellen und Behandeln sowie zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (vgl. §19g WHG (1) Satz 1); R =Rohrleitungsanlage, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreitet (vgl. §19g WHG (1) Satz 2), VCI = Verband der chemischen Industrie mit der Zusammenstellung der Wassergefährdungsklassen für viele Chemikalien.)

Maßgebende Wassergefährdungsklasse: Eine vertiefte Diskussion der Wassergefährdungsklasse wird in diesem Vorhaben nicht wiederholt. (Vgl. jedoch Seite 5 dieses Forschungsberichts.) Auch Empfehlungen werden hierzu nicht weiter abgeleitet, jedoch wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des LTwS im Abschnitt 3.2.4 des Beitrags des IWS im C hingewiesen.

Die Wassergefährdungsklasse ist durch das gegenwärtige Vorhaben zur Basierung der Selbsteinstufung auf den R-Sätzen aus Sicherheitsdatenblättern erheblich modernisiert worden[19]. Die Industrie ist den Umgang mit Sicherheitsdatenblättern gewöhnt und insofern in der Lage, aus den R-Sätzen die entsprechenden Wassergefährdungsklassen abzuleiten. Vor einer weiteren Kommentierung

[19] inzwischen erschienen, vgl. Fußnote 4

sollten Erfahrungen ausgewertet werden, wozu die Einführung durch die Bundesregierung abgewartet werden muß.

Die beabsichtigte Novellierung der VwVwS ist in jedem Fall im Einklang mit den Äußerungen der Interviewpartner (Betreiber).

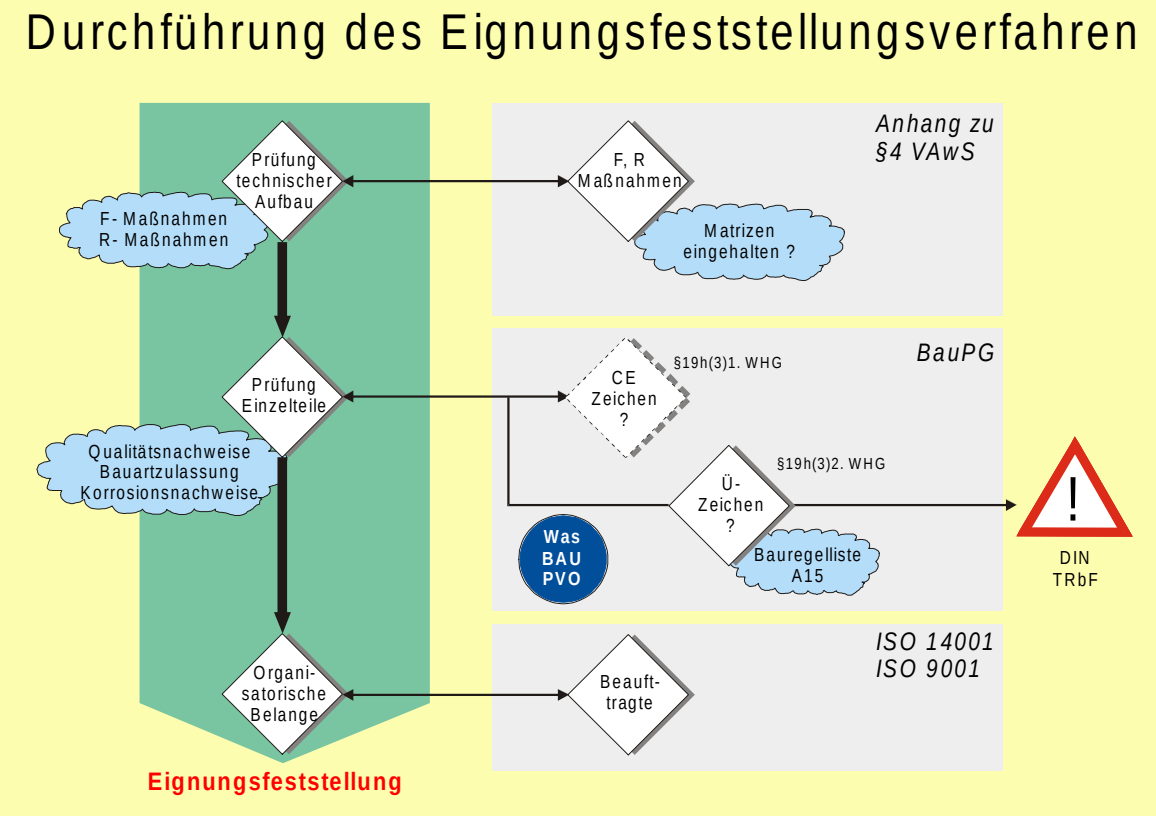

Abbildung 4: *zeigt als Fortsetzung der vorhergehenden Abbildung die inhaltliche Durchführung des gegenwärtigen Verfahrens der Eignungsfeststellung. Es fällt auf, daß einige Sachverhalte doppelt geprüft werden, sowohl bei der vorhergehende Fragestellung, ob die "Eignungsfeststellung notwendig?“ ist als auch bei der hier relevanten Frage, ob die technischen Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung gegeben sind.*

2.2.2 Analyse des Genehmigungsverfahrens

Zusammenfassende Bewertung der Länderunterschiede: Den 16 Anlagenverordnungen liegt die gleiche Vorgehensweise zugrunde, die

- aus der Wassergefährdungsklasse und
- dem Volumen der gefüllten Apparate

eine Größe konstruiert, welche standortunabhängig das Gefährdungspotential der Anlage beschreibt und durch die vier Buchstaben A, B, C und D kennzeichnet. Die unterschiedlichen Detailregelungen zum maßgebenden Volumen etc. versuchen, eine faire Benutzung dieses Gefährdungspotentials im Lichte der vielen Anlagenarten sicherzustellen. Da der Abstraktionsgrad der Gefährdungsstufe (als einzige Kenngröße für ein sehr breites Anlagenspektrum an sehr unterschiedlichen Standorten) sehr hoch ist, ist die Aufgabe nicht einfach und es verwundert zunächst nicht, daß es zu zahlreichen Detailunterschieden in den Ländern kommt. Die Detailregelungen sind jedoch zu straffen; am Ende kommt es darauf an,

- die im bestimmungsgemäßen Betrieb maximal vorhandene Menge und
- die im gestörten Betrieb freiwerdende maximale Leckagemenge zu bestimmen.

Die gleiche Aufgabe ist z.B. bei der Erstellung von Sicherheitsanalysen zu lösen (Bestimmung des hold-up, Eingrenzung von sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen mit Stoffinhalt).

Der Unterschied zwischen Volumen für Flüssigkeiten einerseits und Masse für feste und gasförmige Stoffe andererseits ist häufig nicht zweckgemäß und sollte aufgegeben werden. Die Nachteile im Vollzug (ggf. Umrechnung der Angabe aus dem Behälterschild) sind nicht gravierend und können in Kauf genommen werden.

Unterschied LAU- und HBV-Anlagen: Es wurde deutlich, daß ein sachlich technischer Grund für die unterschiedliche Behandlung in bezug auf die Genehmigungspflicht zwischen LAU- und HBV-Anlagen nicht erkennbar ist.

Als ein erster Schritt sieht der Neuerlaß (Stand: 21. Mai 1999) der VAwS-Sachsen die Abschaffung der Unterschiede beim Anzeigeverfahren (§8 VAwS-Sachsen) vor. Zur Begründung verweist der Verordnungsgeber auf das Ziel, die Regelungsvielfalt zu begrenzen.

Im selben Tenor wird unten die Gleichstellung zwischen LAU- und HBV-Anlagen in bezug auf die Genehmigungspflicht gefordert.

2.2.3 Bewertung des Genehmigungsverfahrens und Empfehlungen

Tenor der Befragungsaktion: In den Befragungen kommt „Genehmigungsverfahren“ direkt und indirekt mehrfach vor. So wurden folgende Antworten hier im Zusammenhang ausgewertet:

Nr.	*Frage*	Anwort
Fragebogenteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Fragebogen) siehe Anhang 4		
F7	*Akzeptanz der vom Betreiber auf verschiedene Weisen gewählte WGK sowohl aus der Sicht der Betreiber als auch aus der Sicht der Behörden)*	im Mittel ca. 97%, also sehr hoch
F9	*Haben Sie als Betreiber Anlagen(teile) Ihrer Anlage als “einfach oder herkömmlich” eingestuft?*	Ja, >70% der Betreiber haben dies bereits getan; > 90% der Betreiber kennen den Begriff
F9	*Sie als Behörde konnten Einstufungen von Anlagen(teile) als “einfach oder herkömmlich” in ca. wieviel Prozent der Fälle akzeptieren?*	Ungefähr gleich häufig werden Betreiber angetroffen, bei denen die Einstufungen akzeptiert werden können, wie solche bei denen die Einstufungen (zumindestens teilweise) abgelehnt werden müssen.
F13.4 F13.7: F13.8:	*Benotung* • *der “Eignungsfeststellung” und “Bauartzulassung”,* • *der maßgebenden Volumina und Volumenströme* • *der Ermittlung der Gefährdungspotentiale*	Die Benotungen zum Fragekomplex 13 sind uneinheitlich
Interviewteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Interviewkonzept) siehe Anhang 5		
I3.2	*Die Selbsteinstufung der WGK auf der Grundlage der R-Sätze wird nach der geplanten Novelle der VwVwS zum Regelfall. Wie stehen Sie dazu?*	Überwiegend wird positiv Stellung genommen; vor allem auch wegen Warenaustausches innerhalb der EG; allerdings zahlreiche Einzelkritik bzw. Vorschläge zur Erweiterung des Systems auf andere (nicht durch R-Sätze abgebildete) Stoffeigenschaften
I5.3	*Bewerten Sie bitte gegenwärtige Regelung und*	Die Kritik der Industrie ist heftig, aber schwer

Nr.	*Frage*	Anwort
I5.4	*machen Sie Vorschläge für eine Vereinfachung*	zusammenzufassen; die Behörden sind überwiegend der Auffassung, daß die eoh Regelung zu kompliziert ist. Folgende konkrete Vorschläge kamen zur Vereinfachung: • Einführung eines zugelassenen Entwurfsverfassers für Antragsverfahren (ähnlich Bauvorlageberechtigung) • BImSchG[20] ähnliche Konzentration des Genehmigungsverfahrens einführen
I5.5 **I5.6**	*Bewerten Sie bitte den Genehmigungsaufwand; besteht die Möglichkeit, die Fragestellung an andere Rechtsbereiche (CE-Zeichen, Ü-Zeichen) abzutreten?*	Der Aufwand für die Antragsunterlagen seitens der Betreiber wird überwiegend als zu hoch eingestuft. Die Behörden halten demgegenüber die abgegebenen Unterlagen häufig für schlecht und führen lange Bearbeitungszeiten hierauf zurück. Betreiber von BImSchG Anlagen äußern häufiger Zufriedenheit mit der Bearbeitungsdauer der Anträge als diejenigen, die keine BImSchG Anlagen betreiben. Die Antworten zum CE- bzw. Ü-Zeichen sind spärlicher, weil die Regelungen wenig verbreitet sind. Dort, wo Erfahrungen vorliegen (ggf. auch aus dem Maschinenbereich) kommt Kritik, weil nicht klar ist, wie die wasserrechtlichen Belange abgeprüft worden sind. Bei Standardanlagen (Hydraulik, Heizölverbraucher, etc.) wird ohne eigene praktische Erfahrungen vermutet, daß CE- bzw. Ü-Zeichen sinnvoll sein könnten. Die EG-Einheitlichkeit des Zeichens auch bei ggf. noch mangelhafter Qualität wird allerdings sehr begrüßt.

Übersicht zu Fragen und Antworten aus den Fragebögen (F...) sowie den geführten Interviews (I...). Für eine vollständige Wiedergabe der Inhalte wird auf die Anlagen 4 bzw. 5 verwiesen.

Stellungnahme des IWS: Das Genehmigungsverfahren kommt im Zusammenhang mit der Anlagendefinition, sowie der Bestimmung der Gefährdungsstufe vor, die oben in die Darstellung der Ausgangslage mit eingeflossen sind.

Von besonderer Bedeutung ist im Zusammenhang mit diesem Kapitel die These 7 des Beirats „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ des BMU (LTwS) aus seinem Thesenpapier vom September 1997.

Die These 7 bezweckt die Streichung der Eignungsfeststellung und des § 19h WHG. Zusätzlich wird allerdings ausgeführt, daß diese Sicht innerhalb des LTwS nicht unumstritten sei, sondern

[20] Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, BGBl. I, 1990, S. 880, 1193; zuletzt geändert am 19.10.1998 durch BGBl. I, 1998, S. 3178.

zwischen Vertretern der Industrie einerseits und der LAWA andererseits noch kontrovers diskutiert würde (vgl. Kapitel 3.2.4.8 des Beitrags des IWS):

> *Die Eignungsfeststellung ist auf LAU-Anlagen beschränkt. HBV-Anlagen unterliegen zwar auch dem Besorgnisgrundsatz, aber nicht der Eignungsfeststellung als Vorprüfung. Hierdurch entstehen fortdauernd Irritationen. Zudem kommt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung angesichts des Vorrangs der baurechtlichen Vorprüfungen nur subsidiär zum Zug. Der LTwS hält die Eignungsfeststellung deshalb für insgesamt entbehrlich und § 19h WHG für streichfähig. Bauartzulassungen aus anderen Rechtsbereichen sollen unberührt bleiben. Aus wasserrechtlicher Sicht genügt der Nachweis gleichwertiger Sicherheit.*

2.2.4 Gesamtbewertung und Empfehlungen

Die unterschiedlichen Feststellungen dieses Kapitels zeigen, daß Handlungsbedarf besteht:

- Sowohl Betreiber als auch Behörden wünschen eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Der sich bereits aus dem Grundgesetz ableitende Handlungsauftrag an den Gesetzgeber, bestimmte gefährliche Anlagen erst nach einem formalisierten Genehmigungsverfahren zu betreiben, ist von allen Beteiligten akzeptiert.
- Es geht um den Weg, der den Aufwand und die Bearbeitungszeit bestimmt.

Der Aufwand wird minimiert, wenn der Weg zum Genehmigungsverfahren und innerhalb des Verfahrens einfach und klar gestaltet wird. Es ist vor allem die unklare und rekursive Gestaltung des Verfahrensablaufes, welches die Unzufriedenheit hervorruft. Die erhöhte Rechtssicherheit einer *genehmigten* Anlage wird insbesondere von den Betreibern selbst gegenüber dem zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens positiv bewertet.

Daher wird vorgeschlagen:

1. Beibehaltung des gegenwärtigen Genehmigungskonzepts, d.h. die Genehmigungsbedürftigkeit sollte weiterhin vom Gefährdungspotential abhängen.
   Abschaffung des Unterschieds zwischen LAU- und HBV-Anlagen durch Änderung des §19h WHG[21]. Übernahme der Begriffe „Gefährdungspotential“ bzw. „Gefährdungsstufe“ von den Anlagenverordnungen (§6 Muster VAwS) in das WHG[22].
   Schaffung einer bundeseinheitlichen Matrix zur Ermittlung der Gefährdungsstufe entsprechend der obigen Tabelle (d.h. dem jetzt in Bayern eingeführten Modell)[23].
   Ermittlung des Gefährdungspotentials nach der größten bestimmungsgemäß in der Anlage vorkommenden Masse wassergefährdender Stoffe bzw. Stoffgemische[24].
2. Schaffung eines *Anzeigeverfahren*s für die geplante Errichtung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oberhalb einer Bagatellschwelle (z.B. = Gefährdungsstufe

[21] z.B. durch Streichung des Buchstaben b) aus §19h (1) Satz 2, Aufzählungspunkt 2. „sich im Arbeitsgang befinden“

[22] unabhängig von LAU bzw. HBV oder Rohrleitungsanlagen und damit Erweiterung des Besorgnisgrundsatzes auf Umschlaganlagen bei gleichzeitiger Konkretisierung durch einen gefährdungsbezogenen Schutzanspruch.

[23] Die an anderem Orte in diesem Forschungsbericht vorgeschlagene Erweiterung der Matrix auf eine Stufe E zur verbesserten Anpassung an Forderungen aus EG-Richtlinien behindert den hier vorgestellten Vorschlag nicht.

[24] Durch den Zusatz soll klargestellt werden, daß „Wasser“, wenn es in einer wassergefährdenden Zubereitung vorkommt, bei der Masse mitzurechnen ist.

A). Der Anzeigeumfang für die entsprechend verpflichteten Anlagen (im Beispiel mit den Gefährdungsstufe B-D) sollte nur wenige (≤5) Seiten betragen. Das Verfahren sollte mit einem Vorbehalt ähnlich wie in § 15 BImSchG ausgestattet werden, d.h. die für den Gewässerschutz zuständige Behörde kann innerhalb eines Monats Nachforderungen stellen und die ansonsten mögliche Inbetriebnahme der Anlage insoweit stoppen.

3. Schaffung eines integrierten *Genehmigungsverfahren*s für *Anlagen* mit der Gefährdungsstufe C-D nach dem Beispiel des BImSchG-Verfahrens, z.B. durch unmittelbare Zuordnung der betreffenden Anlagen zum Katalog der 4. BImSchV. Unter der Federführung der für den Gewässerschutz (Umweltschutz) zuständigen Behörde sollen alle Belange (Baurecht, Arbeitsschutz, ggf. sonstiger Immissionsschutz, wie Lärm oder Luftreinhaltung) einheitlich betrachtet werden.
4. Schaffung eines Positivkatalogs von serienmäßig hergestellten *Anlagenteilen* entsprechend des Abschnitts 15 der Bauregelliste A bzw. der WasBauPVO bei deren Benutzung die ausreichende Beachtung des vorbeugenden Gewässerschutzes nachgewiesen ist. Abschaffung des Unterschieds zwischen LAU- und HBV-Anlagen auch in diesem Belang.
5. Prüfung dieser serienmäßig hergestellten Anlagenteile in einem anderen Verfahren und Vergabe einer klaren Kennzeichnung, um dem Verwender den geprüften Status zu signalisieren.

Zur Begründung der Vorschläge ist zunächst festzustellen, daß es vernünftig ist, das Genehmigungserfordernis vom Gefährdungspotential abhängig zu machen. Das Konzept „Gefährdungspotential“ wurde ausgehend von der Muster-VAwS erst vor wenigen Jahren in den Ländern eingeführt. Unter dem Gesichtspunkt der generellen Akzeptanz von Gesetzen durch den Bürger wäre es unklug, hier eine Kehrtwendung nach so kurzer Zeit zu machen. Darüber hinaus ist es wichtig festzustellen, daß die hiermit verbundenen Regelungen gute Noten erhielten und zwar sowohl von den Betreibern als auch von den Behörden.

In Zeiten der Anpassung von Regelwerken auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft wird es von der Industrie bedauert, wenn im Rahmen der Länderhoheit so wesentliche Dinge wie die Genehmigungsbedürftigkeit von umweltrelevanten Anlagen unterschiedlich geregelt ist, daher wäre es klug, die Matrix „Gefährdungsstufen“ bundeseinheitlich einzuführen[25]. Die Matrix ebenso wie andere Passagen des Wasserhaushaltsgesetzes nehmen bezug auf die WGK[26], für die trotz noch vereinzelter Kritik keine erneute Anpassung oder gar grundsätzliche Aufgabe empfohlen wird[27].

Die Gestaltung der Matrix, d.h. bei welchen Stoffmengen/WGK-Paarungen konkret welche Kennbuchstaben erscheinen sollen, soll sich am staatlichen Regelungsinteresse orientieren. Hierüber zu befinden, ist nicht Auftrag des Vorhabens, dennoch diente dem Forschungsnehmer dabei der Anhang der 4. BImSchV und die Umweltwirkungen der dort aufgeführten Anlagen als Leitfaden; ohne den Versuch einer vergleichenden Analyse erscheint so die gegenwärtig in Bayern veröffentlichte Variante ein guter Ansatz. Wesentliches Motiv für diese Aussage ist das Ziel, oberirdische Anlagen bestehend aus einem einzelnen 200 Liter Faß unabhängig vom Inhalt von Prüfungen frei-

[25] Über den Rahmen soll separat entschieden werden, d.h. ob es auf der Ebene eines Gesetzes, einer Verordnung etc. festgelegt werden sollte; zu klären wären außerdem grundsätzliche Fragen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

[26] Die WGK ist zwar im Rahmen der Untersuchung kritisiert worden, jedoch beruht die Kritik stärker auf dem deutschen Alleingang im internationalen Vergleich und weniger auf der technischen Akzeptanz für diese Stoffkennzahl. Die länderweise unterschiedlich strenge Umsetzung der Regelungen zu den Stoffen mit nichtsicher-bestimmter WGK wird vergleichsweise wenig kritisiert. (Anmerkung: vgl. auch Fußnote 4)

[27] Im Zusammenhang mit der WGK sollte das gegenwärtige Novellierungsvorhaben zur Aufnahme eines Einstufungskonzepts auf der Basis der R-Sätze erst abgewartet und ausgewertet werden; vgl. auch oben in diesem Bericht

zustellen. In Bayern gehört diese Modellanlage maximal zur Gefährdungsstufe B und ist daher nur in Schutzgebieten prüfpflichtig; in den übrigen Ländern weist die Modellanlage die Gefährdungsstufe C auf und ist damit meist prüfpflichtig.

Inwieweit die genehmigungspflichtigen Anlagen unmittelbar in den Katalog der 4. BImSchV aufgenommen werden sollten[28], ist hier von nachrangiger Bedeutung. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß die Befragten mit ihren Anlagen überwiegend ohnehin der 4. BImSchV unterworfen waren[29] und insofern die Empfehlung zur Annäherung an diesen Katalog naheliegend ist. Andere Gruppen, z.B. Maschinenbetreiber hätten vielleicht systematisch anders geantwortet.

Als wesentliche Neuerung enthält der Vorschlag ein Anzeigeverfahren, welches unaufwendig in bezug auf die Unterlagen und die Entscheidungszeiten gestaltet werden kann; hierzu wurden (auch im Rahmen der Interviews zu diesem Vorhaben) gute Erfahrungen aus der Novellierung des § 15 BImSchG berichtet. Ggf. sollte ganz auf Formulare verzichtet werden, und den Betreibern der Anzeigeumfang freigestellt werden. Im Anhang 7 ist dennoch ein mögliches Formular dargestellt, welches versucht, vollständig aber gleichzeitig einfach zu sein.

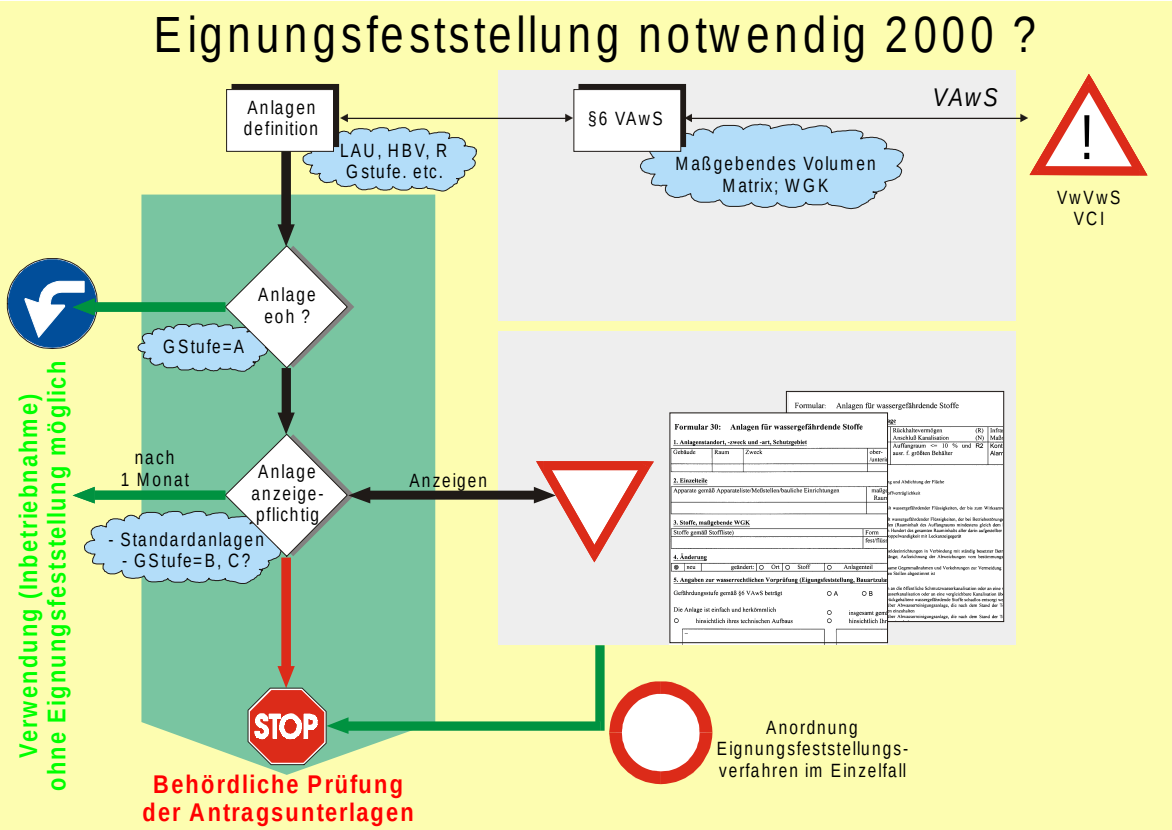

Abbildung 5: *Zur Erläuterung des Vorschlag zur Vereinfachung des Verfahrens der Eignungsfeststellung. Wesentlich sind Vereinfachungen bei der Frage, ob die Anlage als „einfach oder herkömmlich" einzustufen ist (nämlich ausschließlich für Gefährdungsstufe A) sowie die Einführung eines Anzeigeverfahrens bei Anlagen der Gefährdungsstufen B oder C. Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D oder bei Anlagen der Gefährdungs-*

[28] Entsprechende Vorschläge zur Schaffung eines Katalogs entsprechend der 4. BImSchV kamen öfter in den Interviews.
[29] Im Aspekt der „Mehrfachgenehmigungen" finden sich hierzu quantitative Aussagen, vgl. z.B. Ziffer 1.1 im A.

stufen B/ C nach Aufforderung der Behörden würde dann die Eignungsfeststellung greifen.

Die zuständigen Behörden könnten bei Auffälligkeiten, z.B. in bezug auf den Stoffrahmen (wie halogenierte Kohlenwasserstoffe), in bezug auf den Standort (wie Ufernähe, Schutzgebiete) oder in bezug auf die Anlagentechnik (wie besondere Korrosionsprobleme, hoher Anteil an nicht standardisierten Anlagenteilen) Nachforderungen erheben bzw. ein Genehmigungsverfahren fordern. Auf diese Weise wird das Schutzniveau des Schutzguts Wasser gewahrt und gleichzeitig die Flexibilität des Genehmigungsverfahrens erhöht.

Die Vorprüfung von *Anlagenteilen* ist ein kompliziertes Thema, welches überwiegend andere Rechtsgebiete (Baurecht, Gerätesicherheit[30], etc.) betrifft. Die Regelungen sind dort zu bereinigen. Jedoch sind Wünsche des vorbeugenden Gewässerschutzes an diese Rechtsgebiete erlaubt:

Auf dem Markt sollten Anlagenteile angeboten werden, die eindeutig und mit positivem Ergebnis in bezug auf den vorbeugenden Gewässerschutz geprüft worden sind. Das Rechtsgebiet, welches die Prüfung veranlaßt sowie der positive Ausgang der Prüfung sind klar kenntlich zu machen[31].

Das Genehmigungsverfahren des vorbeugenden Gewässerschutzes sollte sich dann klar auf *Anlagen* beziehen, nach dem obigen Vorschlag z.B. der Gefährdungsstufen ≥ C, sowie solchen, deren zuvor vorgelegte Anzeige ergeben hat, daß ein Genehmigungsverfahren aus besonderen Gründen notwendig ist[32]. Über die konkrete gesetzestechnische Ausbildung des Nebeneinander von Anzeige und Genehmigung wäre separat zu befinden.

Vorteil der vorgeschlagenen Regelung wäre es, daß die heute dem Genehmigungsverfahren vorgelagerte Prüfung (z.B. ausreichender Auffangraum für einwandigen oberirdischen Behälter, Einhaltung bestimmter Normen) bzw. Anlagendefinition bei den gefährlicheren Anlagen den Behörden gegenüber zu dokumentieren wäre. Gleichzeitig wäre die Pflicht des Umweltstatistikgesetzes[33] zur Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen leichter umsetzbar, wobei die Vorgehensweise bei bestehenden Anlagen noch festgelegt werden müßte.

---

[30] Gerätesicherheitsgesetz – GSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 BGBl. I, 1992, S. 1793 zuletzt geändert durch BGBl. I, 1998, S. 730

[31] Das gegenwärtige Ü-Zeichen bzw. CE-Zeichen reichen jeweils hierfür nicht aus, weil dem Verwender nicht klar wird, auf welche Gesichtspunkte sich die vorgelagerte Prüfung bezogen hat und inwieweit sie dem 4-Augen-Prinzip entsprochen hatte.

[32] Anderseits ist es denkbar, daß bestimmte technisch hinreichend genau charakterisierte Anlagen auch bei hohen Gefährdungsstufen von der Genehmigung wieder auf die Anzeige zurückfallen. Dies fände seine Entsprechung in den Anhängen zu § 4 der gegenwärtigen VAwS (z.B. Galvaniken, zentrale Versorgungssysteme mit Kühlschmierstoffen, Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen, Tankstellen, etc.)

[33] Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz – UStatG) in der Fassung vom 21. September 1994, BGBl. I, 1994, S.2530

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

2.3 Regelwerksüberschneidungen bei Anlagen

2.3.1 Beschreibung der Ausgangslage

Es ist typisch für gewerbliche Anlagen, daß sie mehrere unterschiedliche Gefährdungsmerkmale aufweisen, z.B. „Brennbarkeit", „Toxizität" von Stoffen[34] oder hohe gespeicherte „Druckenergie"[35]. Hieraus kann sich ergeben, daß die Anlagen auch mehreren technischen Regelwerken gleichzeitig unterworfen sind, wobei Überschneidungen und Widersprüche zunächst aufgrund des historisch und faktisch verschiedenen Zwecks der Regelungen nicht ausgeschlossen sind. Hier im Abschnitt sollen folgende Regelwerksüberschneidungen behandelt werden:

1. Baurecht und vorbeugender Gewässerschutz.
2. Druckbehälterverordnung und vorbeugender Gewässerschutz.
3. Verordnung für brennbare Flüssigkeiten und vorbeugender Gewässerschutz.
4. Löschwasserrückhaltung

2.3.2 Baurecht

Das Baurecht hat in bezug auf zwei Aspekte mit dem vorbeugenden Gewässerschutz zu tun:

- Kenntnis von der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ggf. deren Genehmigung (z.B. im Rahmen des Bauantragsverfahrens).
- Validierung der Qualität von Bauprodukten.

Auf den ersten Aspekt gehen wir hier nur kurz ein, auf das Genehmigungsverfahren von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gehen wir ausführlich im Kapitel 4 ein.

Bauprodukte sind nach dem Bauproduktegesetz und den Landesbauordnungen:

> ***Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG)***
>
> *Artikel 1: Im Sinne dieser Richtlinie ist unter „Bauprodukt" jedes Produkt zu verstehen, das hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden.*
>
> *Artikel 2: Bauprodukte zur Verwendung in Bauwerken müssen brauchbar sein. (sinngemäß gekürzt)*
>
> *Artikel 3: Die wesentlichen auf Bauwerke anwendbaren Anforderungen, die die technischen Merkmale eines Produkts beeinflussen können, sind in Form von einzelnen Vorgaben in Anhang I aufgeführt.*
>
> *Von diesen Anforderungen können eine, mehrere oder alle berücksichtigt werden; sie sind während einer angemessenen Lebensdauer zu erfüllen.*
>
> *Anhang I, Abschnitt 3. „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz": Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß die Hygiene und die Gesundheit der Bewohner und der Anwohner insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet wird:*
>
> *- Wasser- oder Bodenverunreinigung oder –vergiftung*
>
> *- Unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Rauch, und festem oder flüssigem Abfall*

[34] Unter diesen Abschnitt „Toxizität von Stoffen" fällt im wesentlichen auch die wassergefährdende Eigenschaft.

[35] Energie eines Gases unter Druck ergibt sich aus dem Druck-Volumen Produkt; so entspricht z.B. ein 100 Liter Behälter mit 100 bar (Über-)Druck einer Energie von 2,8 kWh. Dies entspricht einer Verbrennungsenergie von 250 g Dieselkraftstoff. Energie eignet sich als alleinige Kenngröße für Gefahren jedoch nicht; hier ist die Leistung im Gefahrenfall (also die Zeit, über welche die Energie frei wird) relevant.

§2 MBO

Bauprodukte sind

1. *Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,*
2. *Aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.*

Bauprodukte sind in der Regel Ausgangs- oder Zwischenprodukte. Ihre Eigenschaften lassen sich nur im Zusammenhang mit den Anforderungen an die aus ihnen errichteten Bauwerke beurteilen. Zur Präzisierung der wesentlichen Anforderungen an die „Brauchbarkeit" der Bauprodukte sieht die Bauproduktenrichtlinie „Grundlagendokumente" vor. 1989 wurden für sechs zentrale Bereiche die Arbeiten an diesen Grundlagendokumenten[36] aufgenommen, unter anderem auch zu „Nr.3 Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz" und ca. 5 Jahre später abgeschlossen

In den Grundlagendokumenten wird zwischen bauwerksbezogenen (Kategorie A) und produktbezogenen (Kategorie B) Technischen Spezifikationen unterschieden. Für die hier interessierende Kategorie B werden abschließend folgende Vorgaben an Produktnormen erstellt:

- Grundsatz, daß Anforderungen an das Produkt in Form von Leistungen auszudrücken sind
- Einschlägige wesentliche Anforderungen und Grundlagendokumente nach der Bauproduktenrichtlinie
- Einschlägige wesentliche Anforderungen nach anderen EG-Richtlinien
- Entsprechende wesentliche Produktmerkmale
- Leistungsstufen und –klassen nach Artikel 3 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie
- Art des Konformitätsbescheinigungsverfahrens
- Hinweise zur Kennzeichnung des Produkts, gegebenenfalls mit Normbezeichnungen für verschiedene Leistungsstufen und -klassen
- Technische Kompatibilität mit anderen harmonisierten Normen.

Im Anhang V des Grundlagendokuments Nr.3 sind zum Schutz der äußeren Umwelt (es wird auch die Gebäude-innere Umwelt betrachtet) aufgeführt:

Bereich der Regelung	Auswirkung auf die äußere Umwelt
Funktionsanforderung an das Bauwerk	Keine Ausspülung, Emission, Verbereitung von Schadstoffen
Leistungsanforderungen an das Bauwerk	Meß- oder Rechenverfahren für die Ausspülung, Emission und Verbreitung von Schadstoffen
Produkte	Behälter für die Lagerung von Schadstoffen einschließlich deren Abdichtungssysteme
Merkmale	• Freisetzung von Schadstoffen in Boden, Wasser, Luft • Dichtigkeit – Wirksamkeit von Alarmanlagen

Hieraus ist ersichtlich, daß zumindestens Lagerbehälter (im engen Wortsinn also keine Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsbehälter) in den Geltungsbereich der Grundlagendoku-

[36] Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C62 (1994) Seite 105

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

mente fallen und daß in absehbarer Zeit harmonisierte Normen mit Festlegungen zu den „Merkmalen“ erscheinen werden. Diese würden dann auf europäischer Ebene die Bauregelliste A ablösen und wären durch CE-Zeichen zu kennzeichnen.

Die vorstehende Diskussion mag als Trendmeldung dienen, in welchem Bereich (hier Bauproduktenrichtlinie) die Festlegungen für die primäre Barriere zu Lagerbehältern erfolgen werden.

Bauregelliste A, Abschnitt 15: Wenn für Bauprodukte bestimmte technische Regeln in der Bauregelliste A bekanntgemacht werden und wenn das Bauprodukt hiervon nicht oder nur unwesentlich abweicht, ist seine Verwendbarkeit nachgewiesen. Im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Gewässerschutz ist insbesondere der Abschnitt 15 („*Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen*“) wichtig. Liegt keine technische Regel zugrunde, sind andere Verfahren der Validierung der ausreichenden Qualität notwendig. Das zur Verwendung geeignete Bauprodukt erhält zum Zeichen seiner mit den Vorgaben übereinstimmenden Qualität das „Ü-Zeichen“.

An einem Beispiel für einen Behälter soll das Verfahren noch einmal erläutert werden:

1. Ein stehender Tank, einwandig für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ist nach Bauregelliste A (Ziffer 15.4) geeignet, wenn er der DIN 6618-1 entspricht
   und wenn zusätzlich

2. die Flüssigkeit in der DIN 6601 aufgeführt ist und der hierauf basierende Korrosionsnachweis positiv verläuft.

Für diesen Tank ist durch die Regelung des § 19h (3) WHG eine Eignungsfeststellung nicht notwendig und nicht möglich.

PrüfzeichenV und WasBauPVO: Nach der Abschaffung der Prüfzeichenverordnung der Länder mit ihrem Positivkatalog für prüfzeichenpflichtige Teile von Lageranlagen und ihrem Ersatz durch die Landesbauordnungen neuer Art sowie die Bauregelliste A entstand große Unsicherheit, für welche Teile von Anlagen ein baurechtliches Ü-Zeichen zu erbringen und für welche Eignungsfeststellung und wasserrechtliche Bauartzulassung zulässig war.

Diese Unklarheiten sind weitgehend durch die „Musterverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der *(betreffenden)* Landesbauordnung (WasBauPVO)“ ausgeräumt, die allerdings erst von wenigen Ländern eingeführt wurde (gegenwärtig Baden-Württemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern). Sie enthält wieder eine Positivliste für serienmäßig hergestellte Teile von LAU-Anlagen, bei deren baurechtlicher Vorprüfung die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden müssen.

Damit ist es das erklärte Ziel der Länder, durch die baurechtlichen Vorprüfungen wasserrechtliche Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen (weitgehend) zu ersetzen (vgl. auch Kapitel 2.2.1).

2.3.3 Druckbehälterverordnung (DruckbehV)

Die Druckbehälterverordnung[37] (DruckbehV) gilt u.a. für unter Druck stehende Behälter in Anlagen, soweit sie nicht bereits von der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) erfaßt sind – d.h. wenn es sich z.B. um nicht brennbare Flüssigkeiten, Feststoffe oder Gase handelt.

[37] Auf eine zusätzliche Beschreibung der Unterschiede zur Druckgeräterichtlinie, die kurz vor der nationalen Umsetzung steht, wird hier verzichtet. Im wesentlichen übernimmt ein Qualitätssicherungssystem mit verschiedenen Modulen unter Beteiligung bekanntgegebener Stellen den Aspekt der Sicherheit beim „Inver-

Erstmalige und regelmäßige Wiederholungsprüfungen durch Sachverständige oder Sachkundige sind ein wesentliches Instrument der DruckbehV, um es durch vorbeugende organisatorische Maßnahmen gar nicht erst zu einer Betriebsstörung bzw. einem Störfall kommen zu lassen.

Die Prüfungen durch Sachverständige richten sich nicht nach Gefährdungsstufen laut § 6 (3) VAwS, sondern nach Gruppen, die vom zulässigen Betriebsüberdruck, dem Rauminhalt und dem Druckinhaltsprodukt abhängen. Für bestimmte Gruppen genügt statt des Sachverständigen ein Sachkundiger − sowohl bei einer Erst-, als auch bei einer wiederkehrenden Prüfung.

Sachverständigenprüfungen nach § 19i (2) WHG entfallen laut § 23 (3) Muster-VAwS, sofern eine Anlage innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume z.B. nach der DruckbehV zu prüfen ist und dabei die Anforderungen der VAwS erfüllt werden. Alle Bundesländer mit Ausnahme von Bremen haben sich dem angeschlossen. Das impliziert aber Prüfungen durch Sachverständige, nicht durch Sachkundige, die nicht über die besonderen Fachkenntnisse der Sachverständigen verfügen müssen. Bayern stellt das sogar ausdrücklich im Wortlaut seiner VAwS klar.

Wird ein Druckbehälter also konform zur DruckbehV nur durch einen Sachkundigen geprüft, muß für die wasserrechtlichen Aspekte dennoch ein Sachverständiger herangezogen werden, ohne daß das auch klar in der VAwS und in der DruckbehV ausgedrückt würde. Die von der DruckbehV beabsichtigte Erleichterung läuft über die VAwS teilweise ins Leere. Davon weicht nur Bremen ab, das in seiner VAwS nicht auf der Erfüllung der Anforderungen der VAwS besteht, sondern durch einen Prüfbericht den Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage verlangt, ohne zu spezifizieren, von wem der Prüfbericht stammen muß.

Hier mischen sich Regelwerksüberschneidungen und Unterschiede bei der VAwS der verschiedenen Länder.

2.3.4 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Oberirdische Behälter: § 3 VAwS fordert grundsätzlich, daß jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen doppelwandig mit Leckanzeigegerät sein oder einen Auffangraum haben muß, der sowohl die Leckage, als auch bei einer Betriebsstörung mit Leckagen kontaminierte andere Flüssigkeiten aufnehmen können muß. Dabei wird unter dem Eindruck des Sandoz-Unfalls vor allem an Löschwasser gedacht. Die scharfen Forderungen des § 3 werden im Sinne der Verhältnismäßigkeit abgemildert - dem jeweiligen Gefährdungspotential entsprechend - durch die Maßnahmenkombinationen in den Tabellen des Anhangs zu § 4 (1).

TRbF 110 (Läger A I) fordert in Nr. 6.42 einen Auffangraum für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Räumen ab 0,45 m^3 unabhängig von der WGK. Umgekehrt ist kein Auffangraum nötig für Tanks unter 40 m^3, wenn sie ausreichend widerstandsfähig gegen Brand und Korrosion sind und unterhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes keine lösbaren Anschlüsse oder Verschlüsse haben. Das gilt insbesondere auch für einwandige Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit gewerberechtlicher Bauartzulassung (heute durch bauordnungsrechtliches Ü-Zeichen ersetzt) oder einwandige Stahltanks mit einer vorgeprüften Kunststoffinnenbeschichtung. Bei Lagern im Freien (Nr. 7.3) sind die entsprechenden Grenzen 1 m^3 bzw. ebenfalls 40 m^3.

Laut Tabelle 2.1 im Anhang zu § 4 (1) Muster-VAwS wird für alle einwandigen Behälter ein Rückhaltevermögen (wenigstens R1) und damit ein Auffangraum in Abhängigkeit von WGK und Volumen gefordert: WGK 0 größer 100 m^3, WGK 1 größer 10 m^3, WGK 2 größer 1 m^3 und WGK 3 stets.

---

kehrbringen“. Der sichere Betrieb und die hierzu notwendigen Prüfungen könnten in einer Betriebssicherheitsverordnung aufgefangen werden.

Im ersten Fall (Behälter unter 0,45 m^3 bzw. 1 m^3) ist die TRbF für viele brennbare Flüssigkeiten mit Ausnahme solcher der WGK 3 schärfer als die VAwS, im zweiten Fall (Behälter bis 40 m^3) sehr viel milder ausgenommen für WGK-0-Flüssigkeiten.

Volumen	**Auffangraum notwendig?**	
Beispiele	Nach TRbF 110?	Nach VAwS?
V = 0,45 m³	ja, bei Lagerung in Räumen (Abschnitt 6.42)	ja für WGK 3; ansonsten nicht (vgl. Tabelle 2.1 Anhang zu § 4 Muster-VAwS)
V = 1 m³	ja, bei Lagerung im Freien (Abschnitt 7.3)	ja für WGK 2/3; ansonsten nicht (vgl. Tabelle 2.1 Anhang zu § 4 Muster-VAwS)
V = 40 m³	nein bei GFK bzw. innen beschichtet	ja für WGK 1/2/3 (vgl. Tabelle 2.1 Anhang zu § 4 Muster-VAwS)

Tabelle 3: *Beispiele zur unterschiedlichen Forderung nach Auffangräumen aus der Sicht des Schutzes vor Brandgefahren und Gefahren für den Boden bzw. die Gewässer.*

Wenn die TRbF 110 von Auffangräumen spricht, fordert sie für deren Größe in Nr. 6.5 bzw. 7.4 stets - d.h. unterschiedslos für alle brennbaren Flüssigkeiten unabhängig von ihrer WGK - mindestens den Rauminhalt des größten Tanks im Auffangraum, bei ortsbeweglichen Gefäßen mit Gesamtfassungsvermögen bis 100 m^3 10% des Rauminhalts aller Gefäße, mindestens den des größten, bei Gesamtfassungsvermögen bis 1000 m^3 3%, mindestens aber 10 m^3, und Gesamtfassungsvermögen größer 1000 m^3 2%, mindestens aber 30 m^3.

Bei Tanks fordert die TRbF also immer das Auffangen der Gesamtmenge des größten Behälters im Auffangraum, was der Maßnahme R2 des Anhangs zu §4 VAwS entspricht. Im Freien gibt es darüber hinaus auch Beschränkungen für die Gesamtlagermengen in Behältern in einem einzigen Auffangraum - für Rohöl z.B. 15 m^3.

Die Mengenrabattregelung für Fässer und Gebinde wurde in Tabelle 2.1.1 im Anhang zu § 4 (1) Muster-VAwS übernommen. Hier unterscheiden sich die beiden Rechtsbereiche nicht.

Auffangen des größten Tankinhalts in einem Auffangraum wird aber in § 13 (2) Muster-VAwS als eine der Voraussetzung für die Eigenschaft eoh gefordert - d.h. nur: keine Eignungsfeststellung. In der VAwS tritt auch für ortsfeste Behälter, anders als in der TRbF 110, eine 10-%-Regel hinzu. Von diesen Größen kann man abweichen, soweit die entsprechende Tabelle 2.1 zu §4 VAwS des Anhangs das Teilrückhaltevermögen R1 zuläßt. Nur wird dann wieder eine Eignungsfeststellung nötig, in der nachzuweisen ist, daß der Auffangraum angesichts der möglichen Auslaufmenge und der getroffenen organisatorischen Gegenmaßnahmen doch nicht überläuft (auf die abweichende Interpretation der Funktion des Anhangs im Zusammenhang mit der Eigenschaft eoh in Bayern wurde oben hingewiesen). Beschränkungen von Gesamtlagermengen in Behältern in einem einzigen Auffangraum kennt die VAwS nicht.

In Wasserschutzgebieten muß laut § 10 (3) Muster-VAwS der Auffangraum den maximalen Gesamtinhalt einer Anlage auffangen können. Der Anhang ist außer Kraft gesetzt. Auch die 10-%-Regel des § 13 (2) bzw. nur das Auffangen des größten Behälterinhalts genügt nicht. Hier ist die VAwS schärfer als die TRbF 110, die auf Schutzgebiete keine Rücksicht nimmt.

Die Bauvorschriften für Auffangräume der Nr. 6.6 und 7.5 der TRbF 110 sind z.T. detaillierter als die wasserrechtlichen Anforderungen, z.B. bezüglich der Brandwiderstandsfähigkeit. Aber es fehlt der Hinweis, daß Beschichtungen und Auskleidungen für Auffangräume einer bauordnungsrechtlichen Vorprüfung bedürfen. Auch wird in Nr. 7.53 pauschal Asphalt in Straßenbauweise als Material für einen Auffangraum im Freien für alle brennbaren Flüssigkeiten zugelassen, ohne seine Widerstandsfähigkeit gegen den entsprechenden wassergefährdenden Stoff zu berücksichtigen. Die Muster-VVAwS fordert dagegen in der Regel Widerstandsfähigkeit auf drei Monate.

Nr. 6.2 TRbF 142 läßt für Tankcontainer bis 1 m^3 Inhalt mit dem Container festverbundene Auffangwannen zu, auch wenn der Abstand zwischen Tankwand und Wanne nicht mehr als 1 cm beträgt. Das verstößt eigentlich gegen die leichte Erkennbarkeit von Leckagen nach § 3 Nr. 2 und 3 Muster-VAwS sowie die Abstandsregeln in Nr. 5 Muster-VVAwS.

Einwandige unterirdische Behälter Nr. 2.31 TRbF 121 läßt einwandige unterirdische Behälter ohne Leckanzeigegerät zu, wenn entweder keine Außenkorrosion zu befürchten ist oder durch kathodischen Korrosionsschutz o.ä. wirksame und nachprüfbare Maßnahmen dagegen getroffen sind. Das gilt unabhängig von der WGK der brennbaren Flüssigkeit.

§ 3 Nr. 1 Muster-VAwS dagegen verbietet (grundsätzlich) alle einwandigen unterirdischen Behälter ohne Leckanzeigegerät. Ausnahmen werden von der Muster-VVAwS nur für Flüssigkeiten der WGK 0 zugelassen.

§ 12 VAwS stellt Anforderungen an unterirdische Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes. Danach müssen sie doppelwandig mit Leckanzeigegerät sein. Einwandig dürfen Rohrleitungen nur sein, wenn sie in einem Schutzrohr oder -kanal (dann aber keine brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 °C) oder als Saugleitung mit Gefälle zurück zum Lagertank verlegt sind. Ausnahmen von der Doppelwandigkeit werden laut Muster-VVAwS bei Flüssigkeiten nur bei WGK 0 zugelassen.

Nr. 2 TRbF 131 läßt einwandige unterirdische Rohrleitungen ohne Leckanzeigegerät zu, sogar aus nicht korrosionsbeständigen Stählen mit Kunststoffumhüllung - aber ohne kathodischen Korrosionsschutz, macht die Zulässigkeit jedoch von der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung abhängig. Ob diese angesichts § 12 VAwS für Flüssigkeiten ab WGK 1 außer in besonderen Einzelfällen zu erhalten sein wird, sei dahingestellt.

Nr. 2 TRbF 131 erklärt außerdem die drei Regelmöglichkeiten des § 12 (2) Muster-VAwS für eoh, wodurch die Eignungsfeststellung entfällt. Das ist gerechtfertigt, wenn man es auch systematisch eher in der VAwS selbst erwarten würde.

Im Widerspruch zu § 12 Muster-VAwS stehen jedoch die weiteren eoh-Erklärungen von Nr. 2 TRbF 131 einwandiger unterirdischer Rohrleitungen aus nicht korrosionsgefährdetem Metall (z.B. Kupfer) oder aus Stahl mit kathodischem Korrosionsschutz.

Für Flugfeldbetankungsanlagen einschließlich ihrer Hydrantensysteme und unterirdischen Rohrleitungen gilt die VbF sowie die TRbF 111. In dieser wird zur Ausführung der unterirdischen Rohrleitungen auf die TRbF 301 und 302 für Fern- bzw. Verbindungsleitungen verwiesen. Solche Rohrleitungen werden als Druckleitungen betrieben, sind unterirdisch, einwandig und besitzen mehrere voneinander unabhängige Leckerkennungssysteme sowie kathodischen Korrosionsschutz. Bei doppelwandigen unterirdischen Leitungen stieße ein kathodischer Korrosionsschutz auf nahezu unüberwindliche technische Schwierigkeiten.

Gleichzeitig handelt es sich bei diesen Rohrleitungen um solche innerhalb eines Werksgeländes nach § 19g (1) WHG. Sie unterliegen deshalb § 12 Muster-VAwS. Die letzten beiden Regelmöglichkeiten des § 12 kommen bei Flugfeldbetankungsanlagen nicht in Frage.

Flugtreibstoffe fallen in der Regel in die WGK 2 oder sogar 3, so daß die Ausnahme der Muster-VVAwS nicht zum Tragen kommt.

2.3.5 Löschwasserrückhaltung

Kontaminiertes Löschwasser ist als wassergefährdend allgemein anerkannt, nicht erst seit dem Sandoz-Unfall. Nach ersten Ansätzen im Rahmen der VbF (TRbF100/110) und dem Gefahr-

stoffrecht (TRGS514) wurde die Löschwasserrückhalte-Richtlinie (LöRüRL) über die Landesbauordnungen eingeführt.

Die LöRüRL macht Vorgaben für die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser auf folgenden Grundlagen:

1. Geltungsbereich für (neue) Läger ab Mengen von
   - 100 Tonnen für WGK 1 Stoffe
   - 10 Tonnen für WGK 2 Stoffe
   - 1 Tonne für WGK 3 Stoffe
2. Ermittlung des brennbaren Stoffinventars (im Sinne der Richtlinie des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) und der dort definierten Lagerklassen) sowie der zugehörigen Wassergefährdungsklassen
3. Ermittlung der Lagerfläche und der dort zulässigen Lagermengen
4. Ermittlung des Rückhaltebedarfs aus der Lagerfläche
5. Anwendung eines Multiplikators für die Wassergefährdungsklasse (1,5 für WGK 2; 2 für WGK 3).

Die Anlagenverordnungen der Länder haben in § 3 konkurrierende Regelungen aufgenommen:

> *§ 3 (1) 4 VAwS:*
>
> *Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.*
>
> *Ziffer 3.2 VVAwS: Zu § 3(1) Nr. 4 VAwS Löschwasserrückhaltung:* (am Beispiel Hessen)
>
> *(1) Die Grundsatzanforderung Nr. 4 bezieht sich in erster Linie auf die Rückhaltung von Löschwasser und sonstigen Löschmitteln ohne unzulässige Belastung der Abwasseranlagen.*
>
> *(2) Auf die „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)“... wird hingewiesen. Sie bezieht sich auf das Lagern wassergefährdender Stoffe.*
>
> *(3) Bei anderen Anlagen ist die Löschwasserrückhaltung, soweit erforderlich, im Einzelfall unter Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Stelle zu prüfen.*
>
> *(4) Besondere der jeweiligen Anlage zugeordnete Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind insbesondere nicht erforderlich, wenn*
>
> *a) nur nicht-brennbare wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Werkstoffe der Anlage und der zugehörigen Gebäude nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden oder*
>
> *b) aus anderen Gründen ein Brand nicht entstehen kann oder*
>
> *c) der zu erwartende Anfall von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen im Brandfalle so gering ist, daß er mit den vorhandenen Rückhaltevorrichtungen schadlos aufgenommen werden kann und hierfür eine Bestätigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle vorliegt oder*
>
> *d) die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist.*

Vom Grundsatz ist daher Löschwasserrückhaltung für alle Anlagen (LAU- und HBV) erforderlich. Die Bemessung ist für die L-Anlagen zwischen den Rechtsbereichen koordiniert.

2.3.6 Analyse

Die im Sachverhalt beschriebene und in den Fragebögen bzw. Interviews festgestellte Doppelregelung von Anlagen liegt in der Natur der Sache, weil verschiedene Schutzziele für eine Anlage bestehen:

Schutzziel / Anlagenteil	Vermeidung von Brand und Explosion (VbF)	Vermeidung von Gewässer-verunreinigungen (VAwS)	Vermeidung von Arbeitsunfällen infolge gespeicherter Druckenergie (DruckbehV)
Behälter	Dichtheit, Nichtbrennbarkeit der Wand	Dichtheit	statische Bemessung
	Ggf. thermische Isolierung zur Vermeidung einer Brandausweitung		Ggf. thermische Isolierung zur Vermeidung eines katastrophalen Versagens
Auffangräume	zur räumlichen Begrenzung der Brand- und Explosionsgefahr	zur Verhinderung des Eindringens in Erdreich und in Gewässer	nicht notwendig
Überfüllsicherung	zur Begrenzung der Brand- und Explosionsgefahr	zur Vermeidung von Leckagen und der Inanspruchnahme der sekundären Barriere	nicht notwendig (ggf. als Überdrucksicherung)

Tabelle 4: *Darstellung von Aspekten gleichzeitig geltender Regelwerke für eine Anlage aufgrund der unterschiedlichen Schutzziele*

Die vorgenannte Liste ist beispielhaft und könnte leicht fortgesetzt werden, so wurde z.B. der Aspekt von Gefahrstoffen nicht in die Tabelle mit aufgenommen.

Die an sich triviale Feststellung, daß unterschiedliche Regelwerke unterschiedliche Schutzziele haben, wird kompliziert, weil die einzelnen Regelwerke dennoch versucht haben, übergreifend auch andere Schutzziele mit aufzunehmen. So führt die VbF mit ihren TRbF die Aspekte des vorbeugenden Gewässerschutzes explizit mit auf. Weiterhin stellt die TRB 610 „Aufstellung von Druckbehältern zum Lagern von Gasen“, Ziffer 5.2.3.1 z.B. Anforderungen an die Dichtheit des Bodens im Aufstellbereich; diese Forderung hängt nicht nur mittelbar mit einer Wassergefährdung zusammen, weil der entsprechende Abschnitt der TRB 610 ausschließlich für sehr giftige und giftige, sowie tiefkalte Gase in flüssigem Zustand gilt.

Grundsätzlich ist jeder der oben diskutierten Regelungsansätze (VbF, DruckbehV, etc.) gerechtfertigt. Erst durch ihre Vielzahl und ihre oft nicht mehr durchschaubaren Ursprünge kommt es zu Widersprüchen, die für den Anwender verwirrend sind.

Zusätzlich gibt es tatsächlich – allerdings selten – auch echte naturwissenschaftlich gerechtfertigte Widersprüche, die vor allem zwischen dem Arbeitsschutz und der Instandhaltung zu verschiedenen technischen Regelwerken bestehen. Die vorbeugende Instandhaltung wünscht nämlich eine gute Erkennbarkeit von Störungen, d.h. z.B. offene Sicht auf Leckagen, während der Arbeitsschutz bei gefährlichen Stoffen dies nicht wünscht. Von diesen – notwendigen – Widersprüchen ist im folgenden Kapitel allerdings nicht weiter die Rede, weil sie vom Grundsatz her nicht zu vermeiden sind und im Einzelfall entschieden werden müssen.

Die Vermeidung von Doppelregelung muß daher auf einer sektoralen Zuordnung Regelungsinhalt – Schutzziel aufbauen; die obige Tabelle gibt eine Orientierung. Es ist auch dann durchaus noch vorstellbar, daß für einzelne Anlagenteile Doppelregelungen bestehen bleiben: „unvermeidbare Doppelregelungen“. Zum Beispiel zeigt die obige Tabelle, daß für einen Auffangraum Fläche und

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

Art der Aufstellung auf dem Boden stärker durch den Brand- und Explosionsschutz, Volumen und Dichtheit hingegen stärker durch den vorbeugenden Gewässerschutz bestimmt werden.

Schwierigkeiten ergeben sich zusätzlich dadurch, daß bestimmte Regelwerke – auch was ihre Überprüfung durch Sachverständige angeht – einen Vorrang haben. Es wurde ausgeführt, daß z.B. eine Sachverständigenprüfung nach VbF bzw. DruckbehV diejenige nach VAwS ersetzt. Es ist nun leicht vorstellbar, daß die entsprechenden VbF-/DruckbehV-Prüfer die Schutzziele der VAwS in den Hintergrund stellen. Hieraus ergibt sich ggf. ein Handlungsbedarf für die Definition der Qualifikation der Sachverständigen; interessanterweise bieten sowohl Denkansätze in Richtung auf eine weitergehende Spezialisierung auf separate Prüfsektoren als auch auf eine weitergehende Integration die Chance auf eine Lösung.

Schon heute sieht allerdings auch die VAwS-Prüfung vor, daß bei Mängeln aus anderen Rechtsbereichen eine entsprechende Mitteilung an die Behörde erfolgt:

> ***23.4 VVAwS-Hes Prüfauftrag, Prüfbericht, Prüfvermerk an der Anlage, Anordnungen der Wasserbehörde***
>
> *(3) Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln im Prüfbericht jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind. Mängel, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen, sind besonders zu kennzeichnen. Erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen sind Prüfungen, die nach den jeweiligen Rechtsbereichen verbindlich vorgeschrieben sind oder die für die Sicherheit der Anlage aus wasserwirtschaftlicher Sicht unverzichtbar sind.*

Die Umsetzung von Anlagenprüfungen bei einer weitergehenden Liberalisierung (z.B. nach der Umsetzung der Druckgeräterichtlinie in deutsches Recht) ist noch unklar.

Das folgende Diagramm zeigt eine gegenwärtig diskutierte Umsetzung der Betriebsprüfungen am Beispiel der Druckbehälter, die konform mit der Druckgeräterichtlinie in Verkehr gebracht worden sind. Eine mögliche Struktur sieht vor, die notwendigen Prüfungen und Betriebsvorgaben in einer BetriebssicherheitsV zu beschreiben. Es ist leicht vorstellbar, diese Betriebssicherheitsverordnung auch auf die anderen Gefahrenpotentiale (brennbare Flüssigkeiten, explosionsgefährdende Atmosphären, etc.) auszudehnen.

Trotz der Schwierigkeiten, die sich aus der unterschiedlichen gesetzlichen Herkunft der Vorschriften für eine Integration ergeben, wäre zumindestens naturwissenschaftlichen eine Vereinheitlichung auch mit den Schutzzielen des vorbeugenden Gewässerschutzes für Betreiber und Überwachungsbehörden attraktiv.

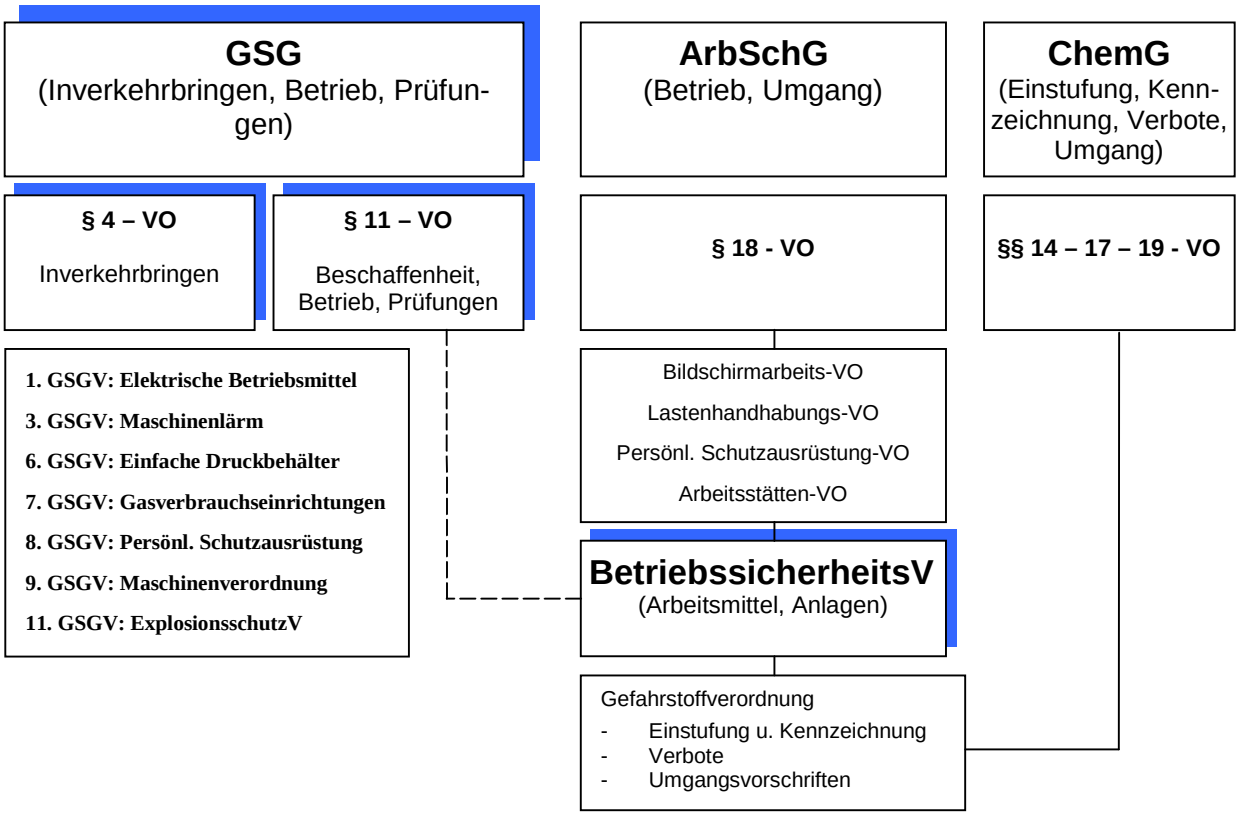

Abbildung 6: *Darstellung der möglichen Umsetzung von Beschaffenheitsanforderungen (Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz) und Betriebsanforderungen (Betriebssicherheitsverordnung) aus dem gegenwärtigen Regelungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes in den Bereich des Arbeitsschutzgesetzes.*

2.3.7 Bewertung von Regelwerksüberschneidungen und Empfehlungen

Tenor der Befragungsaktion: Es wurden folgende Antworten hier im Zusammenhang ausgewertet:

Nr.	*Frage*	Anwort
Fragebogenteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Fragebogen) siehe Anhang 4		
F2.1	*Welche Regelwerke weisen relevante Widersprüche für Ihre Arbeit auf?*	Die häufigste Nennung betrifft die Kombination VbF/ VAwS, die nächst häufige die Kombination Landesbauordnungen/ VAwS. Die vorgenannten Aussagen gelten sowohl für die Befragung der Betreiber als auch der Behörden. Im Abschnitt 3.1 des Anhangs 6 wurde eine vertiefte Analyse des Konfliktfelds versucht. Die Datenbasis ist für eine aussagekräftige Korrelationsanalyse noch nicht ausreichend; es kann allerdings festgestellt werden, daß eine Korrelation zwischen WGK bzw. Anlagengröße einerseits und der Nennung von Problemen *nicht*

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

Nr.	*Frage*	Anwort
		besteht. D.h. im Umkehrschluß, Betreiber kleiner und großer Anlagen haben gleich wahrscheinlich Probleme mit den VbF/ VAwS Doppelregelungen und es handelt sich *nicht um ein spezifisches Problem* z.B. der chemischen Großindustrie.
Interviewteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Interviewkonzept) siehe Anhang 5		
I7.4	*Ist die jetzige Regelung (Beschränkung auf Läger; Rechenverfahren) akzeptabel? Ist demgegenüber eine Integration in die VAwS sinnvoll und /oder erstrebenswert? Sind die Grundsatzanforderungen der VAwS zum Brandschutz akzeptabel?*	Die Antworten sind uneinheitlich, mit ca. gleich häufiger Nennung der VAwS als Kernregelungsbereich und dem Baurecht. Das Baurecht wird eher zur Beschreibung der Ausführung (B25-Beton) herangezogen.
I9.8/ 9.9/ 9.10	*Einheitliches Anlagensicherheitsrecht?*	Klares Votum für einheitliches Anlagensicherheitsrecht; wenngleich dennoch mehrere Prüfer für notwendig erachtet werden, weil das Aufgabenspektrum sonst zu groß wäre Insbesondere die Schnittstelle VbF/VAwS wird häufiger zur Vereinheitlichung empfohlen Die TRbF hat einen guten Bekanntheitsgrad und wird weitgehend akzeptiert; die TRwS hingegen sind weitgehend unbekannt.
Übersicht zu Fragen und Antworten aus den Fragebögen (F...) sowie den geführten Interviews (I...). Für eine vollständige Wiedergabe der Inhalte wird auf die Anhänge 4 und 5 verwiesen.		

Stellungnahme des IWS: Die Stellungnahme des IWS (vgl. dort Kapitel 2.2.2) ist weitgehend in dieses Kapitel eingearbeitet.

Bewertung und Empfehlungen: Doppelregelungen sind nur durch ein an den Schutzzielen orientiertes integriertes Anlagensicherheitsrecht zu vermeiden. Daher werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Für die Ziele
   - Schutz vor Brand und Explosion (alte VbF mit TRbF, AcetV mit TRAC, etc.)
   - Schutz vor Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen (alte TRGS 514, 515, UVV organische Peroxide VBG58, UVV Gase VBG 61)
   - Schutz vor Wirkungen gespeicherter Druckenergie (TRB, TRD, TRG)
   - Schutz der Gewässer und mittelbar des Bodens (VAwS mit TRwS)

   ist ein integriertes Anlagensicherheitsrecht zu schaffen.
2. Dieses Regelwerk sollte neben Anforderungen im Hinblick auf den gestörten Betrieb auch Betriebszustände des bestimmungsgemäßen Betriebs erfassen (vgl. hierzu z.B. den Aspekt der Ableitung von unvermeidbaren Leckagen als Abwasser im Kapitel 7)
3. Über die gegenwärtig bestehenden technischen Schutzanforderungen sollte nicht hinausgegangen werden, es sollte vielmehr lediglich eine klare Zuordnung zwischen dem Schutzziel und der Forderung ermöglicht werden.
4. Die Anlagenprüfungen sollten dem integrierten Ansatz möglichst weitgehend entsprechen; hierzu ist eine Koordinierung der Prüfaspekte notwendig, die separaten Sachverständigen zuzuweisen sind. Über die Prüfungen in Eigenverantwortung der Betreiber ist hierbei ebenfalls zu entscheiden: So ist es denkbar, daß ein federführender Sachverständiger die Anlage prüft und hierbei die Eigenprüfungen zu den anderen Schutzzielen mit berücksichtigt.

5. In Prüfberichten über prüfpflichtige Anlagen sollten *alle* erkannten Mängel aufgeführt werden; separate Prüfberichte für die einzelnen Sparten (VbF, DruckbehV, VAwS, etc.) sind zu vermeiden.
6. Es sollte jeweils für einen Betreiber eine für alle Schutzziele zuständige Prüfbehörde (z.B. nach dem Muster der Umweltämter) geschaffen werden, die daneben auch für die Genehmigung der Anlagen zuständig sein sollte.

Zur Umsetzung der Empfehlung stehen verschiedene Varianten zur Diskussion, die im Beitrag des IWS (vgl. Anlage 6) ausführlich in bezug auf die gesetzgeberischen Vor- und Nachteile erörtert werden.

2.4 Managementsysteme

2.4.1 Beschreibung der Ausgangslage

Grundlagen: Es ist unstrittig, daß die Organisation eines Betriebes wesentliche Auswirkungen auf den vorbeugenden Gewässerschutz hat. Konsequenterweise finden sich besondere Pflichten des Betreibers in den §§ 19 i,k WHG.

In den letzten Jahren haben weltweit anerkannte und zertifizierungsfähige Managementsysteme, häufig auf der Grundlage von internationalen Normen[38] (ISO 9 001, ISO 14 001, etc.), weite Verbreitung gefunden. Sie wurden darüber hinaus auch in verschiedene deutsche gesetzliche Regelungen integriert; beispielsweise werden an Entsorgungsfachbetriebe Anforderungen an die Organisation (§ 3 EfbV[39]) gestellt, die z.B. durch eine Zertifizierung des Managementsystems nachgewiesen werden können.

Der vorbeugende Gewässerschutz kennt diesen unmittelbaren Bezug auf die vergleichsweise modernen Regelungen der ISO 9 001 bzw. ISO 14 001 nicht. Allerdings bestehen folgende Anforderungen an Betriebsorganisation und –management in den Anlagenverordnungen:

- Anforderungen an die Bennennung und Einbindung von beauftragten Personen (Gewässerschutzbeauftragter) in die Gesamtorganisation des Unternehmens
- Infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer Art (sog. I-Maßnahmen), d.h. Kontrollgänge, Alarm- und Maßnahmenplan
- Erleichterungen aufgrund der Eintragung im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EG) 1836/93 (*Öko-Audit-Verordnung*) im Hinblick auf Unternehmerpflichten.

Gewässerschutzbeauftragter: In Sachsen muß der Betreiber für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D einen Gewässerschutzbeauftragten bestellen (vgl. § 23(5) VAwS-Sachsen in Verbindung mit § 52 Sächsisches Wassergesetz). Hierbei wird durch das Landesgesetz die Ermächtigung aus § 19i (3) WHG genutzt:

> ***§ 19i WHG*** ***Pflichten des Betreibers***
>
> *(3) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, daß der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; die §§ 21b bis 21g WHG gelten entsprechend.*

Die Länder haben in ihrer Mehrzahl allerdings keinen Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht; die sächsische Regelung bleibt ein Einzelfall.

In Betrieben mit einem *Immissionsschutzbeauftragten* kommt diesem eine Kontrollwirkung auch für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe zu. Dies ergibt sich aus dem Zweck jenes Gesetzes (vgl. § 1 BImSchG) aber auch aufgrund der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches bedingt, daß der Immissionsschutzbeauftragte, der ja über die Genehmigungsverfahren informiert und daran beteiligt wird, auch Stellung z.B.

---

[38] DIN EN ISO 9001 „Qualitätsmanagementsystem Spezifikation mit Anleitung zur Anwendung“, ??;
DIN EN ISO 14 001 „Umweltmanagementsystem Spezifikation mit Anleitung zur Anwendung“, Oktober 1996

[39] Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung EfbV), BGBl. Teil I, Nr. 47 (1996) Seite 1421 *ff*

zu HBV-Anlagen im Bereich der Chemie nimmt. Ähnliches kann für den Störfallbeauftragten und seine Beteiligung z.B. bei der Erstellung eines Anlagenkatasters gelten.

Infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer Art: An die Organisation des Betriebes werden in den Anhänge zu § 4 VAwS (Beispiel VAwS-Bayern) und die dort aufgeführten Matrizen mit den sogenannten I-Maßnahmen folgende Anforderungen gestellt:

I1
- Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Meßwarte) oder
- Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge
- Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb
- Veranlassung notwendiger Maßnahmen

I2 Alarm- und Maßnahmenplan,
- der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und
- der mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

Die Umsetzung von Kontrollgängen, die Dokumentation in Betriebs- und Verfahrensanweisungen sowie die Kontrolle der Wirksamkeit sind organisatorische Grundbelange, die durch die I-Maßnahmen sozusagen angestoßen werden.

Andere Forderungen zur Organisation, z.B. zur Ausbildung der Betriebsmannschaft werden durch das WHG nicht explizit erhoben. Es ergeben sich allerdings z.T. mittelbar weitere Anforderungen aus den Regelungen des § 19*l* WHG über Fachbetriebspflichten, weil viele größere Betreiber eigene Instandhaltungsbereiche eingerichtet haben (z.B. Zentralwerkstatt). Der Geltungsbereich dieser Forderungen wird hier nicht dargestellt, er ergibt sich aus § 19*l* WHG selbst in Verbindung mit § 24 Muster-VAwS.

Erleichterungen bei Teilnahme am „Öko-Audit“: Der Rat der EU hat eine Verordnung über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (1836/ 93/ EWG vom 29. Juni 1993) erlassen, die durch das Umweltauditgesetz[40] (UAG) ergänzt wurde.

Die Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem ist freiwillig. Betriebe bzw. Standorte einer Firma, die sich umweltbewußt bezüglich aller Teilbereiche des Umweltschutzes verhalten und dies auch darlegen können, sollen durch Eintragung in ein Verzeichnis und öffentliche Kennzeichnung durch ein Emblem ausgezeichnet werden. Die EU erhofft sich dadurch im Lauf der Zeit eine Konzentration der Nachfrage von Leistungen auf den Kreis der derartig zertifizierten Betriebe und dadurch weiter eine breitgefächerte Verbesserung des Umweltbewußtseins in den Unternehmen und des Umweltschutzes. Wie anderen Managementsystemen wohnt auch dem Öko-Audit-System das „Schneeballprinzip“ inne, indem es von den teilnehmenden Unternehmen fordert, bei seinen Lieferanten die Teilnahme zu fördern (ggf. sogar zu fordern).

Ein Unternehmen muß zur Teilnahme seine Umweltpolitik festlegen und sich dabei zu *kontinuierlichen Verbesserungen nach der besten verfügbaren Technik* verpflichten. An dem zu zertifizierenden Standort sind *Umweltprüfungen* vorzunehmen, nach deren Ergebnis ist ein *Umweltprogramm* aufzustellen und ein *Umweltmanagementsystem* für alle am Standort ausgeübten Tätigkeiten einzuführen. Anschließend sind *Umweltbetriebsprüfungen* („Öko-Audits“) vorzunehmen. Ferner ist für die Öffentlichkeit eine *Umwelterklärung* zu verfassen und der registerführenden Stelle zu übermit-

[40] Im wesentlichen zur Regelung der Prüfung und der Zulassung der Umweltgutachter.

teln. Die registerführende Stelle gibt der zuständigen Umweltbehörde Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern.

Interne Umweltbetriebsprüfungen können durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter des Unternehmens selbst oder vom Unternehmen beauftragte externe *Umweltbetriebsprüfer (Auditoren)* durchgeführt werden. Die endgültige Zertifizierung des Standorts erfolgt dann durch nach Umweltauditgesetz (UAG) zugelassene und unabhängige *Umweltgutachter*, wobei es sich um Fachleute aus dem entsprechenden Wirtschaftszweig handeln muß. Diese Umweltgutachter prüfen dann

- das Umweltmanagementsystem,
- die Umweltziele und das Umweltprogramm,
- die Durchführung und das angewendete Verfahren der internen Umweltbetriebsprüfungen,
- die Durchführung und die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie
- die erstellte Umwelterklärung

auf ihre Übereinstimmung mit der Verordnung 1836/EWG und erklären zum Nachweis durch Unterschrift die Umwelterklärung für gültig.

Geprüft wird also vor allem, ob ein Unternehmen von seiner Aufbau- und Ablauforganisation her in der Lage ist, einen wirksamen und sich ständig verbessernden Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Im Bereich des Gewässerschutzes müßte also z.B. vom Umweltgutachter nachgeprüft werden, ob die in Betriebsanweisungen vorgeschriebenen Inspektionen von Anlagen durch das Betriebspersonal oder die laut § 19i (2) WHG vorgeschriebenen Sachverständigenpüfungen auch tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt wurden und ob dabei ggf. festgestellte Mängel behoben wurden. Der wirkliche Zustand einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird von dem unabhängigen Umweltgutachter jedoch in der Regel nicht geprüft.

Neben der Öko-Audit-Verordnung stehen internationale Normen als Basis für die Einführung eines definierten Managementsystems zur Verfügung; die Übereinstimmung mit den Normvorgaben wird entsprechend durch qualifizierte Personen zertifiziert:

Regelwerk	Gegenstand – was wird zertifiziert?	Wer zertifiziert?
ISO 9001-9004	Qualitätsmanagementsystem	- eine nach DIN EN ISO 45012 akkreditierte Stelle
ISO 14001	Umweltmanagementsystem	- Umweltgutachter gemäß § 9 UAG oder - eine nach DIN EN ISO 45012 akkreditierte Stelle
Verordnung (EWG) 1836/93	Umweltmanagementsystem	- Umweltgutachter gemäß § 9 UAG

Tabelle 5: *Übersicht über Systeme zum Nachweis eines definierten Managementsystems gemäß einer internationalen Norm bzw. der Verordnung (EWG) 1836/93.*

Auf Unterschiede zwischen der Öko-Audit-Verordnung und der Norm ISO 14 001 kommt es hier im Zusammenhang nicht an. Die ISO 14 001 ist wie eine Reihe anderer Normen im Sinne des Artikels 12 der Öko-Audit Verordnung „anerkannte Norm“ und führt somit in der Regel[41] automatisch, d.h. ohne erneute Prüfung, zur Eintragung.

[41] Für weitere Details siehe Artikel 12 der Öko-Audit-Verordnung, die in Absatz 2 vor allem auch auf ihre Artikel 3 und 5 betreffend die Umwelterklärung sowie Artikel 8 verweist.

Die Nachweisführung (Zertifizierung) ist weitgehend der Selbstverantwortung der Wirtschaft überlassen[42] und weist nach übereinstimmender Einschätzung der beteiligten Kreise einen durchaus hohen Qualitätsstandard auf.

Als einen Beitrag zur Deregulierung haben die Länder auf die Verbreitung zertifizierter Managementsysteme mit Erlassen[43] reagiert, die im wesentlichen Erleichterungen bei den Anlagenprüfungen zulassen. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht:

Land	Regelung
Baden-Württemberg	Eine Regelung erscheint voraussichtlich nach Redaktionsschluß
Bayern VVAwS vom 22.01.97 Nr. 11/4B-4505-1996/2	Bei Unternehmen die als geprüfter Standort nach der EG-Öko-Audit-Verordnung (EWG Nr. 1836/93 des Rates vom 29.06.1993) registriert sind, können bestimmte Pflichten des Ordnungsrechts durch das Öko-Audit-System erfüllt werden, wenn die vom Unternehmen im Rahmen des Öko-Audit-Verfahrens freiwillig erbrachte Leistungen funktional äquivalent, d. h. in der Zielsetzung und in der Steuerungswirkung gleichwertig zum umweltrelevanten Ordnungsrecht sind (vgl. Nrn. 3.3, 11.5.2, 22.1.1.3, 23.8.2).
Brandenburg Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 13. Oktober 1998, S.898	**1. Tatbestand:** Anordnungen zum Einsatz externer Fachkundiger **Rechtsgrundlage:** § 19i Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 22 und 23 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) **Tatbestand:** Befreiung von Sachverständigenprüfungen **Rechtsgrundlage:** § 22 Abs. 3 Satz 2 VAwS **Umsetzung:** Vollzugshinweis an die zuständige Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde: Von Anordnungen gemäß o. g. Vorschriften bzw. vom Vollzug des § 19i Abs. 2 Satz. 3 WHG in Verbindung mit den §§ 22 und 23 VAwS kann gegenüber Betreibern/Benutzern/Verpflichteten, deren Anlage Teil Unternehmensstandortes ist, der im Register der geprüften Betriebsstandortes gemäß Artikel 8 der EG-Öko-Audit-VO eingetragen ist, abgesehen werden, es sei denn, es treffen die Fälle des § 19i Abs. 2 Nr.4 WHG zu. **2. Tatbestand:** Überwachung/Kontrolle **Rechtsgrundlage:** § 105 Brandenburgisches Wassergesetz (BBgWG) i.V.m. § 21 WHG **Umsetzung:** Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Im Rahmen der Ausübung von Überwachungstätigkeiten sowie bei der Aufstellung von Überwachungsprogrammen kann im Einzelfall ein Standorteintrag nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO berücksichtigt werden. soweit der Behörde Informationen aus den im Rahmen der Umsetzung des Öko-Audit-System erstellen Unterlagen zugänglich sind. Die Erweiterung der Überwachungsintervalle oder eine Beschränkung des Prüfungsumfangs bei Routinekontrollen ist dabei zulässig. Ausgenommen hiervon sind sämtliche anlaßbezogene Handlungen. **3. Tatbestand:** Einzelfallbestellung von Betriebsbeauftragten **Rechtsgrundlage:** § 4 Abs. 2 Nr. 2 WHG und § 5 Abs. 1 Nr. 1a WHG **Umsetzung:** Vollzugshinweis an die zuständige Behörde; Bei nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO eingetragenen Standorten kann auf eine Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach den o.g. Vorschriften verzichtet werden. **4. Tatbestand:** Anzeige der Bestellung des/der Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz **Rechtsgrundlage**: § 21c Abs. 1 Satz 2 WHG **Empfehlung**: Die Pflicht kann durch die Übersendung von Dokumenten bzw. Auszügen aus den im Rahmen des Umweltmanagements festgelegten Regelungen (hier Zuständigkeiten) erfüllt werden, wenn die gesetzlich geforderten Angaben enthalten sind. **5. Tatbestand:** Jahresberichte des/der Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz **Rechtsgrundlage:** § 21b Abs. 3 WHG **Empfehlung:** Die Jahresberichte können jeweils in interne jährliche Auditberichte einfließen. Es wird dabei jedoch empfohlen, daß die verschiedenen Autoren die von ihnen verfaßten Teile nachvollziehbar kenntlich machen.
Hessen StAnz. 33/1998 S. 2531	**2.3 Wasserrecht** **2.3.1 Überwachung durch Sachverständige nach g 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG** Einem Antrag nach § 23 Abs. 2 Satz 2 VAwS auf Befreiung einer Anlage von der Prüfpflicht nach § 22 Abs. 1 VAwS kann in der Regel gefolgt werden, wenn die zu prüfende Anlage Teil eines Unterneh-

[42] Auch die Zulassung der Umweltgutachter erfolgt durch die DAU, welche dem DIHt angegliedert ist; die Eintragung erfolgt durch die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer

[43] Im Entwurf zum Neuerlaß (Stand: 21. Mai 1999) der VAwS-Sachsen stehen entsprechende Regelungen auch unmittelbar in der Verordnung, vgl. §§ 3,9, 11 VAwS-Sachsen (Entwurf)

Land	Regelung
	mensstandortes ist, der im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung 1836/93 eingetragen ist und der Antragsteller erklärt, daß 1. die Anlage neben der ohnehin durchzuführenden Eigenüberwachung einer Überwachung unterzogen wird, die insbesondere folgenden materiellen Vorgaben des § 19 i WHG und der §§ 22 und 23 VAwS gleichwertig ist: a) Häufigkeit der Überwachung, b) Qualifikation der prüfenden Personen, c) Unabhängigkeit der prüfenden Personen hinsichtlich der Prüftätigkeit, d) Umfang der Prüfungen und Bewertung der Prüfergebnisse, e) Mängelbeseitigung, und 2. durch die im Rahmen des Öko-Audits erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, daß die Voraussetzungen nach Nr. 1 eingehalten werden. **2.3.2 Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan** Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung 1836/93 eingetragen sind, können die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 VAwS durch Dokumentationen im Rahmen des Öko-Audit-Verfahrens erfüllt werden. **2.3.3 Merkblätter nach § 9 Abs. 2 VAwS** Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung 1836/93 eingetragen sind, können die im Rahmen der Umsetzung der Verordnung Nr. 1836/93 (EWG) zu erstellenden Dokumentationen die ansonsten vorzuhaltenden Merkblätter nach § 9 Abs. 2 Satz 2 VAwS ersetzen. **2.3.4 Anlagenkataster nach § 11 VAwS** Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung 1836/93 eingetragen sind, können die Anforderungen an das Anlagenkataster gemäß § 11 Abs. 2 VAwS für Anlagen der Gefährdungsstufe D durch Dokumentationen im Rahmen des Öko-Audit-Verfahrens erfüllt werden. **2.3.5 Abwasserkataster nach Anhang 22 Nr. 2.1 der Rahmen-AbwasserVwV** Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung 1836/93 eingetragen sind, können die Anforderungen an die Einleitungen von Mischabwasser nach Anhang 22 zur Rahmen-AbwasserVwV durch Dokumentationen im Rahmen des Öko-Audit-Verfahrens erfüllt werden, wenn es sich ausschließlich um Abwasser aus einem registrierten Standort handelt. In diesem Zusammenhang soll zur Klarstellung bei der nächsten Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Wassergesetzes und zur IndirekteinleiterverordnungIndirekteinleiterVwV) vom 24. August 1993 (StAnz. S. 2357)**,** zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 1995 (StAnz. S. 1812), in Nr. 7.1 sinngemäß folgender Text angefügt werden (nach Fertigstellung des Anhanges 22 der AbwasserV ist der Text redaktionell anzupassen): "8. Werden bei Einleitungen aus dem Anwendungsbereich des Anhanges 22 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift zum Nachweis von Maßnahmen zur Verminderung des Abwasseranfalles und der Schadstofffracht nach anderen Rechtsvorschriften oder im Rahmen der Prüfungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Kataster erstellt und enthalten die entsprechenden Kataster die in Nr. 2.1.1 und 2.1.2 des Anhanges 22 genannten Angaben vollständig, ist kein weiteres Abwasserkataster zu führen. Diese Angaben sind in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen." Zu den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 dieses Erlasses sollen zur Klarstellung bei der nächsten Überarbeitung die Anlagenverordnung (VAwS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), oder die Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung (VVAwS) vom 31. Juli 1994 (StAnz. S. 2358), zuletzt geändert durch Erlaß vom 21. November 1997 (StAnz. 3853), entsprechend ergänzt werden.
Niedersachsen Nds. Mbl. Nr. 20/1998	Erleichterungen für Unternehmen, die an einem Standort am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung teilnehmen (Artikel 1 EG- Öko-Audit-Verordnung) – im folgenden: Öko-Audit-Betriebe – entlasten nicht nur diese Betriebe, sondern geben zudem den Überwachungsbehörden die Chance, sich im Rahmen ihrer Prioritätensetzung verstärkt nicht teilnehmenden, unter Umweltgesichtspunkten problematischeren Betrieben intensiver widmen zu können. Für die Durchführung des Öko-Audits wird von den Verbänden der Wirtschaft und den Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen die frühzeitige Einbindung der Behörden, deren Aufgaben im Bereich der Überwachung von Umweltvorschriften liegen, durch das teilnehmende Unternehmen empfohlen. Die Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter erhalten Transparenz über das im Betrieb eingeführte Umweltmanagementsystem und so zusätzliche Sicherheit für die Verantwortbarkeit der Reduzierung ihrer Kontrollen.
Nordrhein-Westfalen SMBl. NW. 7129 /	Für Standorte, die in das Register nach Art.8 der EG- Umwelt-Audit-Verordnung eingetragen sind, sind Erleichterungen im Verwaltungsvollzug gerechtfertigt, weil mit der Einrichtung des Betrieblichen Umweltmanagementsystems und der Prüfung durch einen zugelassenen Umweltgutachter sowie dem

Land	Regelung
MBl. NW. S. 1472	Eintragungsverfahren in das Standortregister (unter Beteiligung der Umweltbehörden) Vorkehrungen zur Beachtung umweltrechtlicher Vorschriften getroffen sind, die für die Ausübung des Ermessens der Überwachungsbehörde beachtlich sind und deshalb vor jeder Überwachungsmaßnahme in Betracht gezogen werden sollen.
Sachsen „Umweltallianz Sachsen“	**§ 21b Abs. 3WHG – Jahresbericht des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz** Auf den Jahresbericht an den Benutzer kann verzichtet werden, wenn gleichwertige Angaben des Gewässerschutzbeauftragten in den Dokumentationen und Aufzeichnungen entsprechend Anhang I B, Nr. 4 und 5 der Umwelt- Audit- Verordnung enthalten sind, und die zuständige Behörde zustimmt. **§ 21c Abs. 1 WHG – Anzeige der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten** Die Pflicht zur Anzeige der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten gilt als erfüllt, wenn der zuständigen Behörde ein Auszug mit den entsprechenden Angaben aus den Dokumentationen und Aufzeichnungen entsprechend Anhang I B, Nr. 5 der Umwelt- Audit- Verordnung übersendet wird. **§ 3 Nr. 6 SächsVAwS – Betriebsanweisung** Die Überwachung von Erstellung und Fortschreibung der Betriebsanweisung durch die Wasserbehörde entfällt, wenn im Rahmen des Öko- Audits die materiellen Vorgaben der VAwS beachtet wurden. **§9 Abs.2 SächsVAwS – Merkblätter** Die Überwachung des Anbringens der Merkblätter zu den Betriebs- und Verwaltungsvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Unterrichtung des Betriebspersonals dazu durch die Wasserbehörde entfällt, wenn im Rahmen des Öko- Audits die materiellen Vorgaben der VAwS beachtet wurden. **§ 11 SächsVAwS – Anlagendokumentation** Die Überwachung von Erstellung und Fortschreibung der Anlagendokumentation durch die Wasserbehörde entfällt, wenn im Rahmen des Öko- Audits die materiellen Vorgaben der VAwS beachtet wurden.
Sachsen-Anhalt RdErl. des MU vom 12. 8. 1998 - 43.1/44950	**6.6 Betriebsanweisungen** (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, VAwS I SA, vom 25. 1. 1996, GVBI. LSA S. 58, geändert durch Verordnung vom 5. 12. 1997, GVB1. LSA S. 1067) Enthalten die im Rahmen der Umsetzung der EG-Öko- Audit-VO zu erstellenden Dokumentationen auch einen Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmplan sowie Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne der VAwS LSA, wird auf die gesonderte Aufstellung einer Betriebsanweisung verzichtet. **6.7 Anlagenkataster** (§ 11 VAwS LSA) Enthalten die im Rahmen der Umsetzung der EG-Öko- Audit-VO zu erstellenden Dokumentationen die Angaben gemäß § 11 Abs. 2 VAwS LSA, wird auf die Erstellung eines Anlagenkatasters verzichtet. Für die Dokumentation gilt § 11 Abs. 3 bis 6 VAwS LSA entsprechend. **6.8 Abwasserkataster** (§ 7 Nr. 1 der Abwasserverordnung vom 21. 3. 1997, BGBl. I S. 566, geändert durch Verordnung vom 3. 7. 1998, BGB1. I S. 1795) Die Erstellung eines Abwasserkatasters kann durch Dokumentationen im Rahmen des Öko-Audit-Verfahrens erfüllt werden, wenn es sich ausschließlich um Abwasser aus einem registrierten Standort handelt.
Thüringen Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/1998, S. 1365	**§ 3 Nr. 6 ThürVAwS Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan** Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gem. Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragen sind. ersetzen die im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu erstellenden Dokumentationen die Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplänen. **§ 9 Nr. 2 ThürVAwS Merkblatt** Bei Unternehmensstandorten. die im Register der geprüften Betriebsstandorte gem. Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragen sind, ersetzen die im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu erstellenden Dokumentationen die ansonsten erforderlichen vorzuhaltenden Merkblätter. **§ 11 ThürVAwS Anlagenkataster** Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gem. Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragen sind, ersetzen die im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu erstellenden Dokumentationen das Anlagenkataster für Anlagen der Gefährdungsstufe D. **Nr. 2.1 Anhang 22 zur Rahmenabwasser VwV (§ 7 Nr. 1 AbwasserV)** Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gem. Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragen sind, ersetzen die im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu erstellenden Dokumentationen das Abwasserkataster, soweit dies inhaltlich den Anforderungen des Anhangs 22. Nr. 2.1 der Rahmenabwasser VwV entsprechend.

Tabelle 6: *Auswahl von Ländern mit Erleichterungen für Anlagenprüfungen für zertifizierte Standorte.*

Fachbetriebe: Die Notwendigkeit einer spezifizierten Qualitätsanforderung an Betriebe, die Anlagen errichten, reinigen, etc. ist in der Industrie und bei den Überwachungsbehörden nicht umstritten. Die Qualität der Fachbetriebe wird in den Interviews (vgl. Frage 9.4 Anhang 5) als ausreichend bezeichnet und Handlungsbedarf wird nicht gesehen. Hierbei ist zu beachten, daß zahlreiche Befragte selbst Organisationseinheiten (z.B. Zentralwerkstatt, etc.) als Fachbetrieb nach §19*l* WHG zugelassen haben.

Anders ist die Position der Überwachungsbehörden, die häufig über schwache Fachbetriebe und schwache Überwachung berichten; hier sind verschiedentlich auch bestimmte Branchen (Verfuger[44], Tankreiniger im Zentrum der Kritik), die kein Handwerk im engen Sinne darstellen und damit – anders als z.B. Heizungsanlagenbauer – keine Meisterqualifikation nachweisen können.

2.4.2 Analyse

Im Vergleich mit anderen Regelwerken (vgl. auch Ausführung im Kapitel „Reaktion auf Seveso-II-Richtlinie) fällt auf, daß der vorbeugende Gewässerschutz organisatorische Belange nur in geringem Umfang behandelt.

Das Schutzbedürfnis des Schutzguts Wasser erfordert eine hochwertige Technik, die allerdings nur funktionieren kann, wenn sie durch entsprechende Organisation wirkungsvoll eingesetzt wird. Als wesentliche Phasen sind zu nennen:

Phase	Fundstelle	Qualitätsmerkmal	Kontrolle
Planung	§ 19h WHG	- Fachlich korrekte Planung - Einbindung der relevanten Vorschriften des vorbeugenden Gewässerschutzes	- Genehmigung durch zuständige Behörde, - unter Vorlage eines Sachverständigengutachtens - Beteiligung von beauftragten Personen mit Stabsfunktion
Errichtung Inbetriebnahme	§ 19i(1) WHG	- Einsatz von qualifiziertem Personal - Hinreichende Überwachung von Fremdfirmen	- Prüfung durch unabhängige Sachverständige - Beteiligung von beauftragten Personen mit Stabsfunktion
Betrieb	§ 19i(2) WHG; siehe auch Instandhaltung	- Ständige Überwachung der Dichtheit - Ständige Überwachung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen - Einsatz von qualifiziertem Personal	- Prüfung durch unabhängige Sachverständige - Beteiligung von beauftragten Personen mit Stabsfunktion
Instandhaltung	§ 19i(2) WHG § 19l WHG	- Durchführung durch qualifizierte Fachbetriebe	- Prüfung durch unabhängige Sachverständige - Beteiligung von beauftragten Personen mit Stabsfunktion
Stillegung	§ 19i(5) WHG	- Einsatz von qualifiziertem Personal - Hinreichende Überwachung von Fremdfirmen	- Prüfung durch unabhängige Sachverständige - Beteiligung von beauftragten Personen mit Stabsfunktion

„Beauftragte Personen mit Stabsfunktion“ können Immissionsschutzbeauftragte sein, die im Rahmen einer BImSchG-Anlage tätig werden oder Gewässerschutzbeauftragte in bestimmten Bundesländern (vgl. Diskussion oben für Sachsen).

Tabelle 7: *Phasen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen organisatorische Belange eine wichtige Rolle spielen*

[44] Vgl. z.B. das neue VdTÜV-Merkblatt: Tankanlagen 957 (05.99) mit Anforderungen an Verfugungsunternehmen als Fachbetrieb nach §19 *l* WHG.

Notfallplanung: Die Anbindung an Notfallpläne ist beim vorbeugenden Gewässerschutz besonders wichtig. Hierzu sollte eine klare Leitlinie, z.B. in Form einer Technischen Regel erarbeitet werden.

Im Speziellen herrscht in der Praxis große Unsicherheit , welche Volumina wassergefährdender Stoffe in Kanalisation bzw. Erdreich meldepflichtig sind. Denkbar wäre eine Skalierung nach Wassergefährdungsklassen; entsprechende amerikanische Regelungen sind einfach und unkompliziert und sehen beispielsweise 40 Liter (10 Gallonen) als Meldegrenze vor. Der „Internationale Warn- und Alarmplan Elbe“ hat bereits ein WGK- und R-Satz bezogenes Schema entwickelt, welches z.B. eine Information ab 10 kg WGK 3 Stofffreisetzung ins Gewässer vorsieht.

Die Übertragung auf beliebige Gewässer und auch das Grundwasser in einer einfachen Weise bleibt allerdings offen; hierzu wird unten eine entsprechende Handlungsempfehlung ausgesprochen.

2.4.3 Bewertung und Empfehlungen

Tenor der Befragungsaktion:

Nr.	*Frage*	Anwort
Fragebogenteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Fragebogen) siehe Anhang 4		
F2	*Beabsichtigen Sie den Aufbau eines Umweltmanagementsystems?*	40 von 55 Betreibern verweisen auf eine bereits bestehendes bzw. beabsichtigtes Managementsystem
F2		Aus der Sicht der Behörden schwankt der Anteil zertifizierter Standorte zwischen 0 und 50%; allerdings ist die statistische Aussagekraft dieser Feststellung kaum signifikant
Interviewteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Interviewkonzept) siehe Anhang 5		
I9.2	- *Haben Sie ein definiertes Managementsystem (EMAS, ISO 14001, ISO 9001, etc.) eingeführt und zertifiziert?* - *Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?* - *Sollte man Sachverständigenprüfungen abschaffen?*	- Aus der Sicht der Behörden sind die Erfahrungen eher skeptisch zu beurteilen - Noch vergleichsweise wenig Erfahrungen mit praktischer Umsetzung; eher Diskussion über den Wortlaut der Erleichterungserlasse - Auch aus der Sicht der Betreiber sollten Sachverständigenprüfungen nicht abgeschafft werden

Übersicht zu Fragen und Antworten aus den Fragebögen (F...) sowie den geführten Interviews (I...). Für eine vollständige Wiedergabe der Inhalte wird auf die Anlagen 4 bzw. 5 verwiesen.

Stellungnahme des IWS: Das IWS führt mehrfach aus, daß eine verstärkte Abstützung auf zertifizierte Managementsysteme erfolgen sollte.

Unter anderen wird auch über die Diskussion im LTwS berichtet, die als These 8 des Thesenpapiers vom September 1997 dokumentiert ist:

> ***These 8 (LTwS, 1997)***
>
> *Bei Teilnahme am Ökoaudit sollen die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige entfallen (Das deckt sich mit den Vorstellungen des BMA zur Schaffung von entsprechenden Anreizen.) Erstprüfungen sollen beibehalten werden.*
>
> *Der LTwS ist hier zu keiner einheitlichen Meinung gekommen.*

Die eine Seite betont, daß hier eine über das bisherige Maß hinausgehende Eigenverantwortung des Betreibers für Kontrollen gestärkt wird, so daß die Sachverständigenüberprüfungen der Anlagen selbst heruntergefahren werden können. Die stichprobenartige Überprüfung des Anwendens eines funktionierenden Umweltmanagementsystems durch interne und externe Umweltauditoren genüge.

Die andere Seite meint, daß dann eine Anlage nach ihrer Inbetriebnahme unbegrenzt - und unabhängig von ihrem tatsächlichen Zustand - weiterbetrieben werden könne, ohne daß je ein von den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers unabhängiger Prüfer sie noch begutachte. Der externe Umweltgutachter prüfe nicht die Anlage selbst, sondern nur Papier. Hier ist ein gewisses Mißtrauen gegen das Instrument des Öko-Audit zu verspüren.

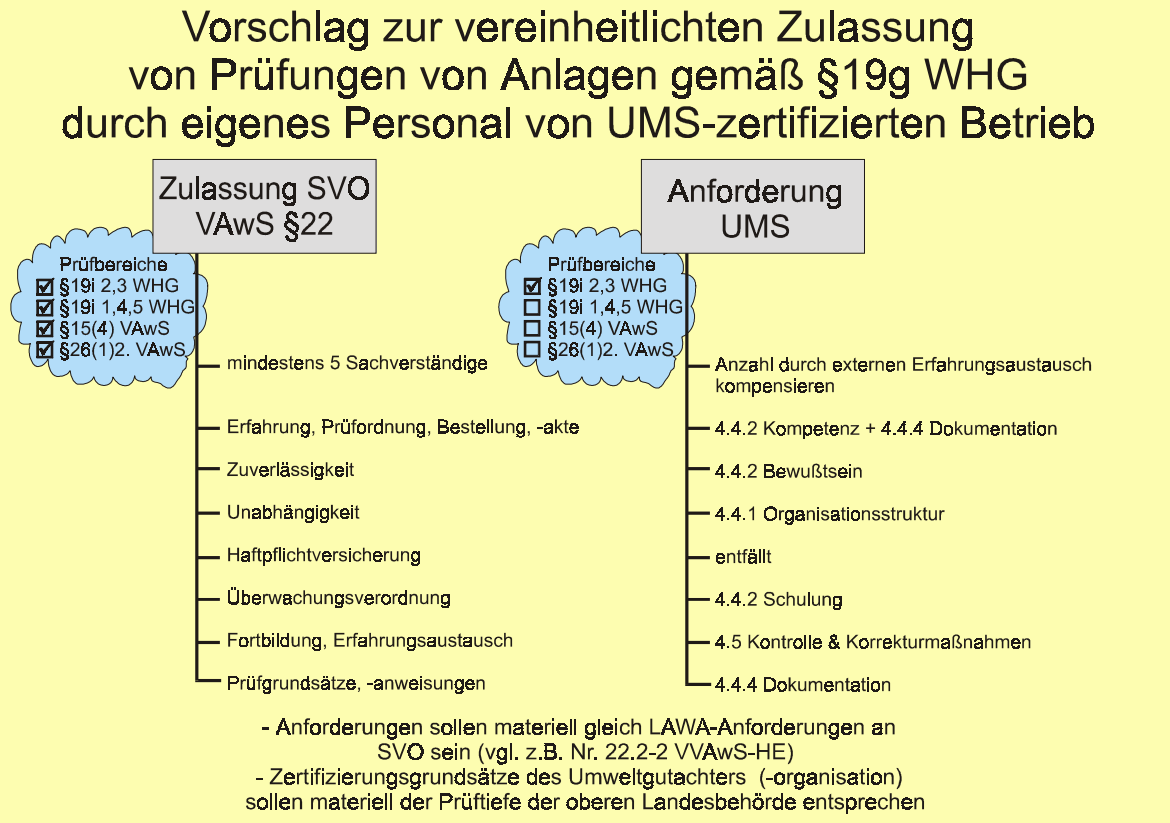

Abbildung 7: *Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Betreiber-eigenes Personal, sofern der Betreiber ein Umweltmanagementsystem (UMS) eingeführt hat. Die Ziffern beziehen sich auf die ISO 14 001. Der Vergleich wird tabellarisch mit den Anforderungen an eine Sachverständigenorganisation (SVO) gemäß § 22 VAwS durchgeführt. Wesentlich an der vorgeschlagenen Vereinheitlichung ist eine Beschränkung der Zulassung Betreiber-eigener Prüfkompetenz auf bestimmte Prüfaufgaben (wiederkehrende Prüfungen) und konkrete Vorgaben für die Zertifizierung des zugrundeliegenden UMS durch den Umweltgutachter.*

Gesamtbewertung und Empfehlungen: Anlagenprüfungen bei zertifizierten Unternehmen sollen nicht aufgegeben, sondern vielmehr im Rahmen der Betreiberverantwortung wahrgenommen werden. Diese Liberalisierung gilt für zertifizierte Unternehmen. Inwieweit die zugelassenen Sachverständigen nach §19i WHG diese Prüfaufträge erhalten werden, bleibt abzuwarten. Wichtig aus der Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes ist, daß die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer materiell auf dem erreichten Niveau erhalten bleibt.

Daher werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Zertifizierte Unternehmen dürfen wiederkehrende Anlagenprüfungen auch durch entsprechende betriebsangehörige Fachleute prüfen lassen, deren Qualifikation im Rahmen der Zertifizierung nachzuprüfen ist. Hierzu wäre § 19i WHG zu modifizieren.
   Gleichzeitig soll der Gewässerschutzbeauftragte in Stabsfunktion generell in das Managementsystem implementiert werden, wobei Qualifikation, Rechte und Pflichten analog zum Immissionsschutzbeauftragten vorgeschrieben werden sollten.
   Privatpersonen (und damit das Thema „Heizölverbraucheranlage“) bleiben hiervon in der Regel ohnehin ausgeschlossen, ggf. könnte ein dezidierter Zusatz sinnvoll sein.
2. Prüfungen wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung sollten Sachverständigen im Behördenauftrag überlassen bleiben. Hiervon könnten Behörden – ähnlich wie z.B. bei Prüfungen nach § 29a BImSchG – für Anlagen mit besonderer Gewässergefährdung häufiger Gebrauch machen und dies als Gegengewicht zur grundsätzlichen Liberalisierung im Einzelfall nutzen.
3. In die Zertifizierungsgrundsätze der Zertifizierer (Umweltgutachter bzw. –organisationen bzw. Zertifzierungsunternehmen für ISO 9001/ 14001) sind entsprechende Regelungen aufzunehmen, nach denen die Anforderungen an die Prüfer von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelmäßig und nicht nur stichprobenartig zu prüfen sind. Diese Zertifizierungskriterien sind ähnlich wie z.B. die Prüfkriterien für AltautoV[45] bundesweit einheitlich bekanntzumachen und so den Zertifizierungs-Prüfungen zugrunde zu legen. Die entsprechenden Zertifizierungskriterien sind durch den akkreditierten Zertifizierer anzuwenden, um so die Wirksamkeit der durchgeführten Anlagenprüfungen zu validieren[46].
4. Die I-Maßnahmen sind auf die Wortlaute und den Geist der Seveso-II-Richtlinie (insbesondere Konzept nach Artikel 7) sowie auf die Sprachfindung der einschlägigen Normen für Managementsysteme anzupassen[47].
5. Es ist der Mindestinhalt für Notfallpläne im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz zu erarbeiten. Wesentlich sind Schwellenwerte für Maßnahmen nach einer ungewollten Ableitung in die Kanalisation bzw. in Gewässer oder das Erdreich an die überwachenden Behörden.

Zur Begründung ist folgendes festzustellen:

Das Öko-Audit-System[48] hat sich etabliert und der politische Wille zu einer entsprechenden Berücksichtigung und Deregulierung kann nicht überhört werden. Allerdings ist es auffällig, daß die

---

[45] „Empfehlungen zur einheitlichen Durchführung von Überprüfungen durch Sachverständige im Rahmen der Altauto-Verordnung vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666 ff)“, GMBl. 31 (1998) Seite 587

[46] D.h. an einem Beispiel, daß ein Umweltgutachter in seinen Zertifizierungsgrundsätzen Regelungen aufzunehmen hätte, die angeben, wie er konkret die Qualifikation der Anlagenprüfer nachprüft. Der materiell erreichte Stand der Sachverständigenqualifikation, der sich in deren Anerkennungsgrundsätzen niederschlägt und die von den oberen Länderbehörden überprüft werden, würde dadurch nicht geschmälert werden: Hierzu sind z.B. Aspekte des Erfahrungsaustausches der Sachverständigen untereinander weiterhin relevant und wären neben vielen anderen Aspekten Mindestinhalte der Zertifizierungsgrundsätze.
Die so vorgelegten Zertifizierungsgrundsätze wären dann von seiner Akkreditierungsstelle zu überprüfen, für Umweltgutachter also von der DAU.

[47] Die Auslegung und Konkretisierung der Anforderungen aus dem Konzept nach Artikel 7 der Seveso-II-Richtlinie bleibt noch abzuwarten. Allerdings ist grundsätzlich zu erwarten, daß diese den Anforderungen des vorbeugenden Gewässerschutzes ebenfalls genügen werden und keine noch weitergehende Anpassung erforderlich sein wird.

Betreiber den unabhängigen Sachverständigen durchaus beibehalten wollen. Wenn es daher gelänge, die Prüfaufträge an gleichermaßen qualifizierte Fachleute (die ja durchaus mit den heutigen Sachverständigen identisch sein könnten) per Managementsystem zu lenken, wäre die gleichbleibende Qualität des Anlagenprüfverfahrens gewährleistet.

Da bereits heute Unternehmen eigene Fachabteilungen (z.B. die sogenannte Eigenüberwachung der Großchemie) zu Sachverständigenorganisationen zulassen können, ändert sich durch den Vorschlag materiell wenig. Die Qualität der Sachverständigen bliebe aufrechterhalten und damit die der Prüfung der Anlagen ebenso. Nicht die gesetzliche Legitimation für den Sachverständigen ist entscheidend, sondern seine Qualifikation und sein Prüfauftrag.

Auf die Anpassung der I-Maßnahmen und anderer organisatorischer Regelungen in den Anlagenverordnungen an den Sprachgebrauch gehen wir im Zusammenhang mit dem Kapitel „Anpassung an die Seveso-II-Richtlinie“ ein.

[48] Wobei hier die Norm ISO 14001 als gleichwertig angesehen wird, was auch für Managementsysteme nach ISO 9001 gilt, wenn der entsprechende Geltungsbereich sich auf die hier relevanten Gesichtspunkte des vorbeugenden Gewässerschutzes erstrecken.

2.5 Auffangräume

2.5.1 Ausgangslage

Auffangräume sind ein wesentlicher Baustein im Schutzsystem der VAwS. Unter Anlageningenieuren ist es unstrittig, daß Auffangräume für die Beanspruchung hinreichend groß und dicht sein müssen. Wesentlich in diesem Abschnitt ist die Frage nach der Nachweistiefe.

Dichtheit: Die VAwS (mit Ausnahme des Landes Niedersachsen) sieht hierzu eine zweistufige Klassifizierung in F1 und F2 vor (Beispiel: VAwS-Hessen:)

F1 Stoffundurchlässige Fläche
F2 Wie F1, aber mit Nachweis; kann bei bestehenden Anlagen mit einer Vielzahl unterschiedlicher wassergefährdender Stoffe der Nachweis nicht geführt werden, kann F2 durch F1 in Verbindung mit I1 und besonderen Auffangtassen ... ersetzt werden.

Unmittelbar aus dem Wortlaut wird der materielle Unterschied nicht klar, weil die Einstufung als „stoffundurchlässige Fläche“ irgend einen Nachweis benötigt. Zur weiteren Diskussion werden andere Quellen herangezogen:

Zum einen ist der Wortlaut für die F-Maßnahme vor dem Hintergrund der B-Maßnahme nach den Anforderungskatalogen der frühen 90er Jahre zu sehen, in denen der Unterschied zwischen den zwei Varianten noch deutlich wird:

B1 Flüssigkeitsundurchlässige Fläche in Straßenbauweise
B2 Wie B1, aber mit Nachweis der Beständigkeit. Hierfür können zusätzliche Maßnahmen, z.B. Dichtungsbahnen, Beschichtungen, Stahlwannen, erforderlich sein.

Zum anderen bestehen neben den Anhängen der VAwS folgende weitere konkretisierende Regelwerke:

1. Technische Regel wassergefährdende Stoffe 132 „Ausführung von Dichtflächen“
2. Richtlinie des DAfStb „ Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BUwS)

Beiden Regelwerken ist es gemeinsam, daß sie abhängig von der Beaufschlagungshäufigkeit bestimmte technische Realisierungen vorschreiben. So sieht die TRwS132 insgesamt 12 Klassen vor, die einer Beanspruchungsmatrix zugeordnet werden:

Beanspruchung	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Gering	1-12	1-12	2,5,6-12	6,7-12
Mittel	1-12	2-12	6-12	7-12
Hoch	(2-12)	6, 7, 8-12	7, 8-12	7, 8-12

Tabelle 8: *Zuordnung von Ausführungskategorien 1-12 zur Beanspruchung von Dichtflächen bei L- und HBV-Anlagen. Die zukünftig notwendige Anpassung an den Wegfall der WGK 0 bleibt abzuwarten.*

So entspricht beispielsweise die Kategorie 7 einer Ausführung in flüssigkeitsdichtem (FD) Beton, die in der Kategorie 1 einer Ausführung in Guß- oder Walzasphaltdeckschicht und die der Kategorie 10 Baukonstruktionen mit Plattenbelägen nach AGI S10 in Verbindung mit AGI S30.

Auch die BUwS sieht über das Konzept der äquivalenten Beaufschlagungszeit eine Stufung der Anforderungen mit der Beanspruchung vor.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

Die TRwS 132 (wie auch die Grundlagen des DIbT für die Erteilung von Prüfzeichen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen) weist eine Stoffklassifizierung auf, die den verschiedenen chemischen Eigenschaften z.B. von organischen Lösemitteln im Gegensatz zu wäßrigen Zubereitungen Rechnung trägt.

Rückhaltevermögen: Das Rückhaltevermögen wird in R1 und R2 unterschieden (Beispiel VAwS-Hessen:)

R1 Rückhaltevermögen für den Rauminhalt wassergefährdender Stoffe, der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsmaßnahmen auslaufen kann

R2 Rückhaltevermögen für den Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne daß Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden. R2 ist erfüllt, wenn ein Rückhaltevermögen entsprechend der darin aufgestellten Anlage entspricht (für Details siehe Originalwortlaut)

R3 Ersatz des Rückhaltevermögens durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät

Zu R2 wird in der VVAwS Hessen (vergleichbar in anderen Ländern) ausgeführt:

> **4.2.1.3.4 VVAwS Maßnahme R2**
>
> Bei der Berechnung des Rückhaltevermögens R2 kann ein fehlerfreies Sicherheitssystem nach DIN V 19250 oder einer gleichwertigen europäischen Norm berücksichtigt werden. Das bedeutet, daß nicht der Rauminhalt der Anlage nach Anhang 2 Nr. 1 Abs. 1, sondern nur das Teilvolumen zu beachten ist, das aufgrund fehlerfreier Sicherheitssysteme höchstens in der Anlage freigesetzt werden kann. R2 ist im übrigen erfüllt, wenn Anhang 1 Nr. 9.1 befolgt wird.

Dies bedeutet, daß bereits sehr kleine Rückhaltevolumina reichen können, wenn ein entsprechendes fehlerfreies Sicherheitssystem vorhanden ist. Weil dies nicht weit verbreitet ist, und letztlich praktisch ausschließlich der chemischen Industrie bekannt ist, soll es hier noch einmal erläutert werden:

Die DIN 19250[49] geht vom sogenannten Risikograph aus, der zu Anforderungsklassen (1-8) führt. Als Eingangsgrößen dient das Schadensausmaß (S1 bis S4 von geringen bis zu katastrophalen Auswirkungen), die Aufenthaltsdauer (bei Emission in den Boden bzw. das Gewässer steht hier dann praktisch immer A2) und die Möglichkeit zur Abwendung des Schadens (G1/ G2).

Sonderfall: Faß- und Gebindeläger: Für Faß- und Gebindeläger wurde eine abgestufte Regelung geschaffen, die abhängig vom Gesamtvolumen zwischen 2 und 10% des Gesamtvolumens als notwendiges Rückhaltevolumen fordert. Die Regelung ist zudem mit der entsprechenden Regelungen der TRbF abgestimmt (dort übernommen worden). Der Zustand wird von Betreiber und Behördenseite aus als praktikabel betrachtet, so daß hier kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.

In Schutzgebieten besteht für alle Anlagen – auch für Faß- und Gebindeläger – die Forderung aus §10 VAwS nach einem 100% Auffangraum. Diese Forderung wird von den Betreibern als überzogen abgelehnt, weil ein entsprechendes Totalversagen aller Fässer und Gebinde auch vor dem Hintergrund des Besorgnisgrundsatzes als technisch vernünftigerweise ausgeschlossen werden könne.

In einigen Fällen enthalten die fallspezifischen Schutzgebietsverordnungen anderslautende Regelungen. Es bleibt dann einer rechtlichen Einzelfallwürdigung überlassen, ob die betreffenden Faß- und Gebindeläger mit einem verminderten Auffangraum genehmigt und betrieben werden können.

[49] DIN 19250, (Vornorm) DIN V 19250, Ausgabe:1994-05, Leittechnik; Grundlegende Sicherheitsbetrachtungen für MSR-Schutzeinrichtungen

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

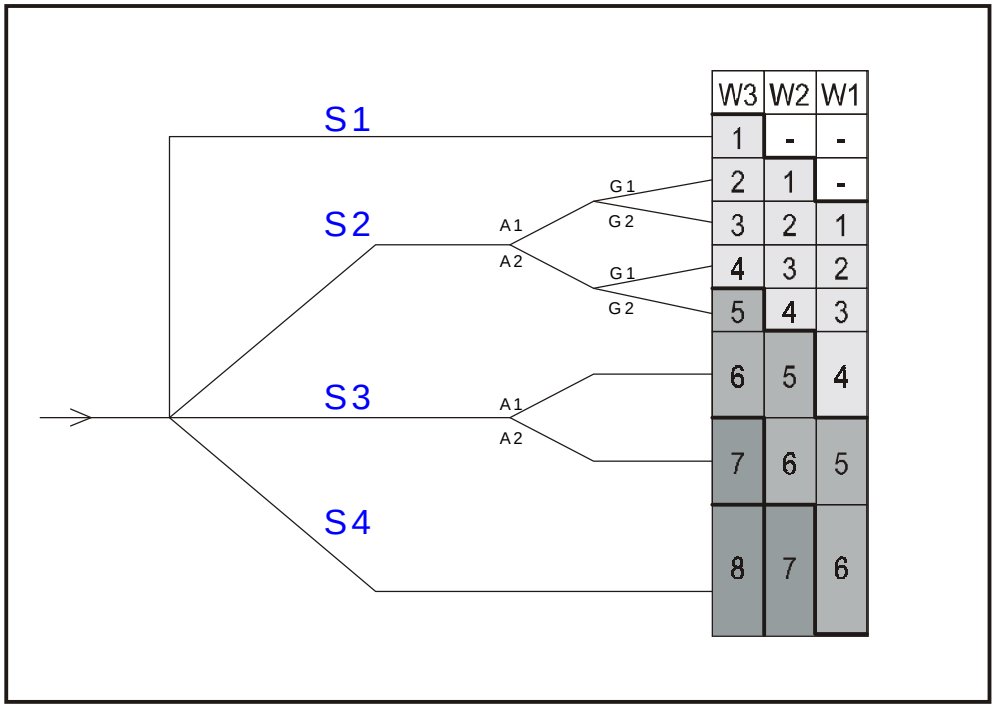

Abbildung 8: *Risikograph nach DIN 19250 mit den Eingangsgrößen S (Schadensausmaß), A (Aufenthaltsdauer), für den vorbeugenden Gewässerschutz gilt stets A=A2, G (Gefahrenabwendung) und W (Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts).*

Nutzung der Abwasseranlage als Auffangraum: Auffangräume (Dichtflächen) sollen vom Grundsatz her einsehbar sein, um Leckagen von wassergefährdenden Stoffen rasch zu erkennen und zu beseitigen.

Bei der Abwasseranlage (Kanalisation) ist dies in der Regel nicht gewährleistet, so daß zusätzliche Forderungen zur Qualität zu erheben sind. Auf diese gehen wir im Zusammenhang mit der Ableitung von Leckagen (Kapitel 7) ein. Bei der Nutzung der Kanalisation als Auffangraum ist im Gegensatz zur bloßen Ableitung über die Kanalisation mit einem Staudruck zu rechnen, so daß der dichten Ausführung hier besondere Bedeutung zukommt.

Auf die vergleichsweise hohen Leckageraten von Absperrschiebern aus dem Bereich der Abwassertechnik wird hier hingewiesen, die daher nur bedingt einsatzfähig sind.

Hierzu besteht die Technische Regel wassergefährdender Stoffe „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“, TRwS 134. Sie beschreibt für HBV-Anlagen

1. Die technische Ausführung der Auffangvorrichtungen (Bauteile der Kanalisation, etc.)
2. Maßnahmen zur Erkennung von Leckagen (selbsttätig sowie nicht –selbsttätig wirkende)

3. Prüfungen an den Elementen der Rückhaltung, ggf. zusätzlich zu ansonsten ohnehin notwendigen Prüfungen[50]

2.5.2 Analyse

Größe und Dichtheit: Bezüglich des Rückhaltevolumens besteht aus der Sicht der Industrie und der Überwachungsbehörden kein Handlungsbedarf. In der Praxis wird von den Regelungen der DIN 19 250 kein Gebrauch gemacht; dennoch wird empfohlen, die Regelungen beizubehalten, weil sie grundsätzlich sinnvoll sind. Im Bereich der Maschinen wird sie beispielsweise extensiv angewendet; insofern ist es vorstellbar, daß sie zukünftig auch Anwendung auf Anlagen des vorbeugenden Gewässerschutzes findet.

Bezüglich des Dichtheitsnachweises besteht hingegen deutlicher Handlungsbedarf, weil aus der Sicht der Betreiber die Anforderungen uneinheitlich und z.T. überzogen wirken.

Da von häufigen Emissionen, z.B. an Abfüllstellen ein wesentlich größeres Kontaminationsrisiko ausgeht, ist dies konzeptionell zwingend zu berücksichtigen. Ansätze sind über das Konzept der äquivalenten Beaufschlagungszeiten nach BUwS bzw. über die Beanspruchungsklassen nach TRwS132 bereits vorhanden und erprobt.

Aus der Sicht des Forschungsteams kommt der Begrenzung häufiger Leckagen gegenüber einer einmaligen Leckage einer weitaus wichtigere Aufgabe zu. Dies wird gegenwärtig in der VAwS nur durch Vergleich z.B. der Anhänge zu § 4 VAwS für Abfüllanlagen und für Lageranlagen deutlich, was allerdings unzureichend ist. So sind beispielsweise Anlagen, die bei Verlust bereits geringer Mengen wassergefährdender Flüssigkeiten in ihrer Funktion gestört werden (wie z.B. Hydraulikanlagen durch den Druckverlust) in bezug auf die zu stellenden Anforderungen zu entlasten, während die Anforderungen an Anlagen, die einen Verlust an gefährlichem Stoffinventar nicht bemerken, entsprechend schärfer zu fassen sind.

Ausreichende Grundfläche: Neben der volumetrischen Größe des Auffangraums spielen auch die linearen Abmessungen im Verhältnis zum Aufstellort eine Rolle. Bei einer Leckage folgt der ggf. entstehende Freistrahl einer „Wurfparabel“ und könnte so den Boden neben der Auffangwanne bzw. Dichtfläche[51] treffen. Die Weite läßt sich nach idealisierten Annahmen wie folgt berechnen:

- Die Geschwindigkeit am Loch (Austrittsort der leckenden Flüssigkeit) beträgt nach dem Gesetz von Torricelli: $v = \sqrt{2gh}$
- Bei einem Flüssigkeitsüberstand der Höhe *h* und einer Lochhöhe über Grund *H* beträgt die Weite dann $w = 2\sqrt{Hh}$
- Der Einfachheit halber hier vernachlässigte Effekte reduzieren im wesentlichen die wahre Weite gegenüber der Abschätzung

Die Abschätzung ist den Betreibern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. in Form einer technischen Regel zur Verfügung zu stellen. Ggf. ist hierbei die Erweiterung um

---

[50] Als Beispiel kann hier die Prüfung der Dichtheit der Kanalisation, z.B. nach DIN 4033 dienen, die mit Prüfungen zur Dichtheit des Kanalnetzes z.B. nach nordrhein-westfälischem Landesrecht, der SüwV-Kan (Selbstüberwachungsverordnung Kanalisation) konkurriert.

[51] Es könnte vermutet werden daß der Effekt wegen z.B. geringer Eintrittswahrscheinlichkeit oder wegen geringer Auswirkungen absichtlich und von vorne herein vernachlässigt worden ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie sich zeigt, wenn man berücksichtigt, daß z.B. der Zwischenraum aneinandergrenzender Auffangwannen durch Überstülpen von Blechen gegen dazwischen laufende Leckagen zu schützen ist. Die Auswirkungen des zweiten Falls sind aber eher geringer.

weitere Effekte, wie z.B. einen signifikanten Innendruck, sinnvoll. Zusätzlich fehlt eine technische Abstimmung über die geforderte praktikable Auffangbreite. Hierzu unten wird eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

Auffangvolumen in Schutzgebieten: Es besteht Handlungsbedarf bei der Spezifikation des notwendigen Auffangraums in Schutzgebieten bei Faß- und Gebindelägern. Die gegenwärtige 100% Forderung aus §10 VAwS ist für diesen Anlagentyp auch im Hinblick auf den Besorgnisgrundsatz nicht umsetzbar.

Dichtheit von Beton: Die Technische Richtlinie wassergefährdende Stoffe TRwS 132 „Ausführung von Dichtflächen“ spezifiziert für bestimmte Beaufschlagungsszenarien FD-Beton im Sinne der BUwS als ausreichend. Der Dichtheitsnachweis nach der BUwS ist im allgemeinen recht kompliziert und reduziert sich für ungerissene Betonkonstruktionen und für einmalige, zeitlich begrenzte Beaufschlagungen auf einen Vergleich der tatsächlich vorkommenden Flüssigkeiten mit den Referenzflüssigkeiten Butanol bzw. n-Hexan in bezug auf die Zähigkeit η und die Oberflächenspannung σ. Das zugrundeliegende physikalische Modell eines kapillaren Eindringens ist allgemein akzeptiert. Die BUwS sagt über die Abbildung 2-1 im Teil 2 aus, daß sämtliche Flüssigkeiten unterhalb einer Grenzlinie $e_{72k}=1{,}35\times(10 + 3{,}33\sqrt{\sigma/\eta})$ liegen. Die Grenzlinien für FDE-Betone können aus zwei Messungen (in der Regel Butanol und n-Hexan) ermittelt werden.

Für die FD-Betone ergeben sich damit theoretisch stoffunabhängige Eindringtiefen in der Größenordnung von ≤ 55 mm[52]. Die TRwS 132 führt für bestehende Dichtflächen aus Beton Eindringtiefen an, die ≤ 85 mm betragen. Die um ca. 50% größeren Eindringtiefen sind hier darauf zurückzuführen, daß eine schlechtere Betonqualität als die des FD-Betons bei der bestehenden Dichtfläche vermutet wird.

Vom Grundsatz her ist es möglich, mit geringem Aufwand bei Dichtflächen als Betonkonstruktionen den Dichtheitsnachweis zu führen. Der Vergleich mit z.B. Beschichtungen fällt in der Regel zugunsten des Betons aus, weil er bis auf wenige Stoffklassen (Säuren)[53] durch die Flüssigkeiten nicht angegriffen wird und so durch physikalische Phänomene dichtet. Auf den Nachweis der chemischen Beständigkeit, der z.B. bei Kunststoffbeschichtungen essentiell und unverzichtbar ist, kann hier in der Tat verzichtet werden.

Der Dichtheitsnachweis auf der Grundlage der BUwS ist z.T. über die Verwaltungsvorschriften der Länder eingeführt:

> ***VVAwS-Bay Nr. 5.3.2 „Dichtheit“***
>
> *Nr. 2.6.2.1 des Anhangs 1 gilt für Abfüllflächen und Auffangräume aus Beton insbesondere als erfüllt, wenn die Anforderungen der „Richtlinie für Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ eingehalten werden. Der Betreiber einer derartigen Anlage hat die Bestätigung des Tragwerksplaners, daß der Auffangraum mit der Richtlinie übereinstimmt, und das der Planung zugrunde gelegte Beaufschlagungskonzept stets bei der Anlage vorzuhalten und bei anzeigepflichtigen Anlagen mit der Anzeige der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die nach Teil 6 Nr.*

---

[52] Aus der praktischen Erfahrung des Forschungsnehmers bei Messungen der Eindringtiefe nach Nummer 4.14.3 aus Teil 4 BUwS ist allerdings festzustellen, daß durchaus einzelne Stoffe vorkommen können, namentlich im Bereich der chlorierten Lösungsmittel, die zu größeren als den berechneten Eindringtiefen führen und dabei auch den Sicherheitsbeiwert von 35% (als Faktor 1,35 in der obigen Formel enthalten) noch überkompensieren. In diesen Fällen ist dann die angegebene „Grenzlinie“ nicht abdeckend. Es ist weiterhin interessant festzustellen, daß auch die zu Recht vermutete Skalierung von homologen Reihen (vgl. Seite 87 BUwS) in diesen Fällen versagt, so daß größere Moleküle trotz größerer Zähigkeit zu *größeren* statt wie theoretisch vorhergesagt zu *kleineren* Eindringtiefen führen.

[53] Vgl. hierzu z.B. DIN 4030 für betonangreifende Flüssigkeiten.

6.2 der Richtlinie vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen sind keine Prüfungen im Sinne des §23. Sie sind vom Betreiber eigenverantwortlich durchzuführen. Bei prüfpflichtigen Anlagen nach §23 Abs.1 können jedoch die Prüfungen nach Teil 6 Nr. 6.2 der Richtlinie mit denen nach §23 VAwS verbunden werden (vgl. auch Nr. 23.8.3)

Aus der Sicht des Forschungsteams ist im Zusammenhang mit dem Betonbau für die sekundäre Barriere ein deutlicher Fortschritt im Bereich der Dichtheitsnachweise erreicht worden.

Praktische Beispiele: Besonders bei Abfüllanlagen[54] besteht die Forderung nach dem Rückhaltevermögen R1, was bei dünnflüssigen Stoffen dem gesamten Volumen gleichkommt. Dies bedeutet in der Praxis für Entleerstellen von Tankkraftwagen zur Belieferung von Tanklägern, daß Volumina ≈ 30...40 m³ vorgehalten werden müssen. Dies ist praxisfremd, weil zwar durchaus Schäden berichtet werden, abplatzende Schläuche, schlechte Kupplungsverbindung, Überfüllungen, etc., die aber in der Regel nur zum Freiwerden eines Teilvolumens führen. Daher wäre eine Systemtechnik adäquat, die für die häufigen Schadensbilder eine wirksame Rückhaltung bildet. Das nachfolgende Beispiel könnte eine derartige „beste verfügbare Technik ohne übertriebene Kosten“[55] darstellen:

Entleerstelle für Tankfahrzeug V≈40 m³		
Stellfläche unter Fahrzeug	Ableitfläche für gesamtes Tankfahrzeug zum vor-Ort Rückhalteraum	Dichtheitsanforderung Beanspruchung „gering“ bis „mittel“ im Sinne der Tabelle 2 der TRwS 132.
Rückhaltevolumen für relativ wahrscheinliche Leckagen, die der Auslegung zugrundegelegt werden	1..5 m³ vor-Ort Rückhaltung mit Überlauf in Kanalisation	Dichtheitsanforderung Beanspruchung „hoch“ im Sinne der Tabelle 2 der TRwS 132.
Entwässerung der Stellfläche	über vor-Ort Rückhalteraum	Verpumpen des Niederschlagswassers aus vor-Ort Rückhalteraum in Kanalisation
Schutzeinrichtung		Automatisches Stillsetzen der Verpumpung beim Entleervorgang (Verriegelung im Ruhestromprinzip)
Rückhaltevolumen für Havariefall	Passiver Überlauf aus vor-Ort Rückhaltung in Kanalisation	Abdichtung Kanalisation mit Absperrschieber oder Blase (Dichtheitsanforderung nach DIN 19569-4)

Tabelle 9: *Beispielhafte Eigenschaften einer vorgeschalteten Sicherheit für die Nutzung der Kanalisation als Auffangmöglichkeit für wassergefährdende Flüssigkeiten*

Es ist die Aufgabe Technischer Regeln, diese Anforderungen zu konkretisieren und umzusetzen.

Rückhaltevolumen: Gemäß TRwS 131 ist das notwendige Rückhaltevolumen durch die Zeit bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen t_A und den Leckagevolumenstrom dV/dt gegeben: $R_1 = t_A \times dV/dt$. Der Leckagevolumenstrom bemißt sich im wesentlichen nach einer modi-

[54] Für Umschlaganlagen mit Behältern die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen, gilt im übrigen dieselbe Forderung.

[55] Begriff in Anlehnung an die frühere britische Formulierung BATNEEC = „Best Available Technique Not Entailing Excessive Costs“ gewählt; Vorläufer des Begriffes BAT = Best Available Technique, z.B. aus der IVU-Richtlinie.

fizierten Bernoulli-Gleichung; wesentlicher Parameter hierbei ist die Leckagegröße A=1 cm², die im Vergleich mit Ansätzen aus Sicherheitsanalysen nach Störfallverordnung als „sehr groß“ einzustufen ist; die folgende Tabelle[56] zeigt eine Übersicht:

Ursache	Modellannahmen	Leckfläche A_0
Riß einer Schweißnaht	Berechnung für eine Rohrleitung DN 50 Riß von 20 mm Länge unterstellt; Längen/ Breiten-Verhältnis ≈ 200 ausgewertet aus typischen Rißbildern (Dechema Monographien, Band 11, 1988)	2 mm²
1 von n Schrauben fehlt im Flansch	Berechnung der klaffenden Kreissegmentfläche unter Annahme eines plastischen Gelenks	4 mm²
Verschiedene Ursachen	Leckanalysen nach Strohmeyer	2 mm²
Heuristische Annahme	nach Brötz $A_0 = (0{,}1 \times D)^2$	25 - 40 mm²
Verschiedene Ursachen	TRwS 131[57]	100 mm²

Tabelle 10: *Übersicht zu Modellannahmen für die Leckfläche A_0, die in der Technischen Regel „Bestimmung des Rückhaltevermögen R1“ TRwS 131 vorkommt.*

Die Zeit t_A wird folgendermaßen berechnet: $t_A = t_T + t_R$, wobei t_T die Totzeit bedeutet, also diejenige Zeit, die das System benötigt, um ein eintreffendes Signal als relevant zu erkennen. t_A ist die Reaktionszeit, also diejenige Zeit, die ein reagierendes System benötigt, um den Leckagestrom wirksam zu begrenzen. Als technische Systeme kommen in der Praxis vor:

- ANA, das sind Ventile, die periodisch, z.B. alle 30 s, betätigt werden müssen, um sie offen zu halten. Bleibt dieses periodische Öffnungssignal aus, schließt die ANA. Die ANA muß folgende Funktionen enthalten oder Bedingungen erfüllen:
  a) Aufmerksamkeitstaste, die in wiederkehrenden Zeitabständen zu bedienen ist
  b) Nichtbetätigung oder Dauerbetätigung der Aufmerksamkeitstaste führen zum Abbruch des Entleerungsvorgangs
  c) Not-Aus-Taste zum unmittelbaren Abbruch des Entleerungsvorgangs
  d) Örtliche Begrenzung des Bewegungsraums des Bedieners im Abstand von höchstens 12 m vom Tankfahrzeug
- ASS, Abfüll-Schlauch-Sicherung; sie muß ein Auslaufen von größeren Flüssigkeitsmengen in den folgenden Fällen verhindern:
  a) Die Schlauchleitung ist nicht am Tank angeschlossen.
  b) Die Schlauchleitung ist nicht am Tankfahrzeug angeschlossen.
  c) Das Tankfahrzeug rollt oder fährt weg oder wird durch ein anderes Fahrzeug weggestoßen, so daß der Schlauch abreißt.

[56] Es existieren verschiedene Modelle zur modellartigen Vorhersage der Leckgröße, die sämtlich auf der Annahme gründen, dass es bei zähen Werkstoffen zunächst zu kleinen Leckagen kommt, bevor ein großflächiges Versagen zu unterstellen ist (Leck-vor-Bruch Kriterium). Als Ursachen für die kleinen Leckagen sind nach dem gegenwärtigen Stand der Werkstofftechnik, der Fertigungstechnologie sowie der Instandhaltung und Prüfung meist ein Zusammenwirken verschiedener Phänomene zu benennen, die jeweils für sich noch kein Versagen bedingen.

[57] Technische Regel wassergefährdende Stoffe *Bestimmung des Rückhaltevermögens R1* Stand 1996, DVWK Bonn

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

d) Der Lagertank oder Langertankabteil und der Abfüllschlauch und die Abfüllsicherung des Tankfahrzeugs sind einander nicht korrekt zugeordnet, weil das Grenzwertgeberkabel an einen nicht zugehörigen Grenzwertgeber angeschlossen ist.

Die Anforderungen sind detailliert z.B. in der TankVwV Hessen, Anlage 3.3.-1 beschrieben. Dort sind auch weitere Vorgaben zur Qualitätssicherung, z.B. Prüfungen durch den Hersteller bzw. Anforderungen im Hinblick auf den Explosionsschutz beschrieben.

Risse in der Schlauchleitung müssen durch die ASS nicht erfaßt werden. Die ASS wird auf dem Tankwagen eingebaut. Die Tanks der Tankstelle enthalten elektronische Kennungsgeber (TAGs), welche die Art des jeweiligen Produkts speichern. Nach Anschluß werden die Daten der TAGs über die leitfähigen Schläuche ausgetauscht und kontrolliert. Die Tankwagenarmatur bleibt über das System solange verriegelt, bis die Elektronik freigibt. Neben dem Aspekt des vorbeugenden Gewässerschutzes werden auch die Anforderungen der 20. BImSchV (Gaspendelung) durch diese elektronischen Systeme gelöst, in dem die gleiche Abfrage für den Gasrückweg durchgeführt wird.

Die Reaktionszeit wird in beiden Fällen mit t_R=5 s angesetzt, was die Schließzeit des Ventils berücksichtigt. Die ASS allerdings darf ohne Totzeit, d.h. $t_{T(ASS)}$=0, angesetzt werden, während bei Verwendung der ANA mit mindestens 40 s zu rechnen ist, d.h. $t_{T(ANA)}$=40 s. ANA-Systeme werden meist beim Bezieher der Flüssigkeiten und nicht beim Lieferanten vorgehalten. Im Anhang 4 zur Bayerischen VAwS findet sich das Gebot zur Verwendung dieser Einrichtungen beim Befüllen der Kraftstofflagerbehälter an Tankstellen (vgl. Ziffer 5.2.2 Anhang 4 VAwS-Bay); dies spiegelt auch die Tatsache wider, daß Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 keinen ausreichenden Auffangraum im Sinne der R1-Maßnahme darstellen. Noch nicht alle Tankfahrzeuge verfügen serienmäßig über entsprechende Schutzeinrichtungen.

Niederschlagswasser stellt in der Praxis für Anlagen des § 19 g WHG und insbesondere für Abfüllplätze den entscheidenden Auslegungsparameter dar. In den früher hierzu vorliegenden Anforderungskatalogen [58] spielten hierbei die sogenannten „N-Maßnahmen“ eine bedeutende Rolle. Beispielsweise war folgende Tabelle nach alter Regelung[59] eingeführt:

		WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern bis 1 m³	ohne selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtung	R...+N1	F1[60]+R...+N2,3	F2+R...+N3,4,5	F2+R...+N4,5
	mit selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtung	keine	F1+R...+N1,2,3	F2+R...+N3,4,5	F2+R...+N4,5

Die N-Maßnahmen bedeuteten dabei:

N1	Anschluß ohne zusätzliche Maßnahmen an die öffentliche Kanalisation oder an eine vergleichbare Kanalisation eines Direkteinleiters.
N2	Anschluß wie N1, jedoch über eine Einrichtung, durch die die Kontrolle des Niederschlagswassers, das während des Abfüll- oder Umschlagsvorganges anfällt, vor Ort sichergestellt wird (Betriebsanweisung).

[58] Vgl. z.B. „Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – wasserrechtliche Anforderungen“ Leitfaden des Niedersächsischen Umweltministeriums (Nachdruck) 1993

[59] Die R-Maßnahmen waren nach alter Lesart in 5 Stufen unterschieden; da es hier nicht auf die Unterschiede in den R-Maßnahmen ankommt, wurden die entsprechenden Indices weggelassen.

[60] F1 wurde sinngemäß statt der Originalschreibweise B1 eingesetzt.

N3	Anschluß wie N1, jedoch über geeignete Abscheider (nur zulässig bei mit Wasser nicht mischbaren und mit Wasser scher löslichen Flüssigkeiten; nicht zulässig bei halogenierten Kohlenwasserstoffen mit hohem Dampfdruck, großem spezifischen Gewicht und geringer Oberflächenspannung.
N4	Sammeln des Niederschlagswassers in dichten Gruben oder Behältern und Entsorgung als Abwasser oder Abfall oder Rückführung in eine Verfahrensanlage.
N5	Anschluß an eine betriebseigene hierfür geeignete Abwasserbehandlungsanlage.
N6	Ausreichend große Überdachung unter Berücksichtigung des Schlagregens.

Die entsprechenden Vorschriften sind in die Muster-VAwS nicht übernommen worden. Dennoch ist die Unterscheidung der Fallgruppen sinnvoll und ingenieurmäßig auch im Rahmen der Muster-VAwS brauchbar. Hieraus wird unten empfohlen, eine entsprechende Klassierung als Technische Regel zu formulieren; ggf. kann die TRwS 134 übernommen werden. Die hierzu bereits geführten Diskussionen beim DVWK im Zusammenhang mit der Entwicklung der vorgenannten Technischen Regel sind dem Forschungsnehmer nicht bekannt und wären neu zu würdigen.

2.5.3 Bewertung und Empfehlungen

Tenor der Befragungsaktion:

Nr.	*Frage*	Anwort
Fragebogenteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Fragebogen) siehe Anhang 4		
F7.6	*Umsetzung der R1 und R2-Maßnahme*	Die TRwS 131 zur „Bestimmung des Rückhaltevermögens“ wird gelobt R2 unter bezug auf die DIN 19250 ist hingegen weitgehend unbekannt und wird praktisch nicht angewendet.
Interviewteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Interviewkonzept) siehe Anhang 5		
I7.5	*Statt F1/ F2 nur F?*	Betreiber und Behörden befürworten die Vereinheitlichung nach dem Niedersächsischen Muster. Im allgemeinen wird davon ausgegangen, daß hierdurch keine geringeren Anforderungen an die Dichtheit gestellt werden Die Nachweisführung auf der Grundlage der technischen Regelwerke TRwS132 und BUwS sollte vereinfacht werden.
Übersicht zu Fragen und Antworten aus den Fragebögen (F...) sowie den geführten Interviews (I...). Für eine vollständige Wiedergabe der Inhalte wird auf die Anlagen 4 bzw. 5 verwiesen.		

Stellungnahme des IWS: Der Beitrag des IWS enthält zu diesem Gesichtspunkt keine spezifischen Ausführungen.

Der Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ des BMU (LTwS) hat hierzu folgende These 1 formuliert:

> **These 1: Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangmöglichkeit**
>
> *Eine Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangmöglichkeit bei Leckagen ist bisher nur in Ausnahmefällen bei HBV-Anlagen erlaubt. Diese Privilegierung gegenüber den LAU-Anlagen in § 21 Muster-VAwS war von Anfang an uneinsichtig. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen könnte die Regelung auf alle Anlagen nach § 19g WHG ausgedehnt werden. Und zwar ist eine eigene Auffangeinrichtung entbehrlich, wenn bei einer Leckage Stoffe verlustfrei (also nicht z.B. durch undichte Kanäle versickernd) einer betrieblichen Abwasseranlage zugeführt werden kön-*

nen, wenn sie abschließend in dieser Abwasseranlage ordnungsgemäß behandelt werden können und wenn die Abwasseranlage ausreichend dimensioniert ist, so daß auf jeden Fall die Anforderungen nach §§ 7 und 7a WHG eingehalten werden. Aus rechtstechnischen Gründen - strenggenommen würde der Besorgnis- oder Schutzgrundsatz eingeschränkt - sollte die entsprechende Änderung des Wasserrechts direkt im § 19g WHG erfolgen.

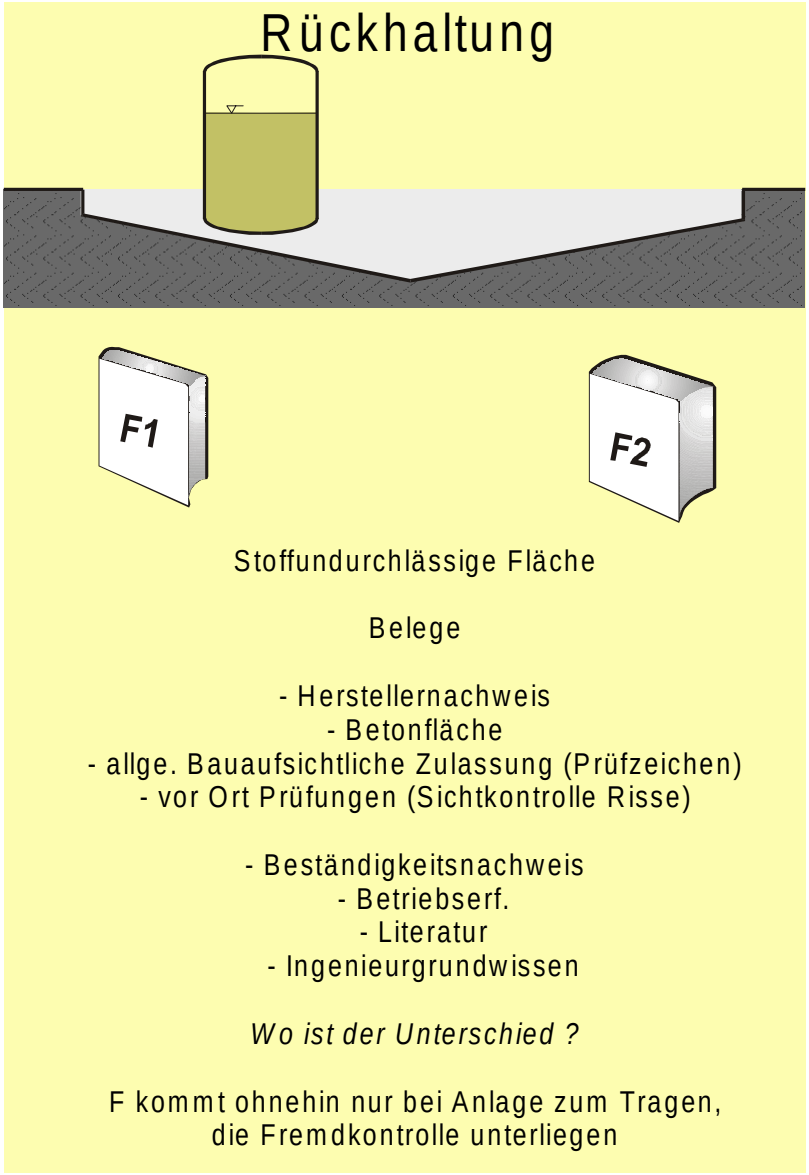

Abbildung 9: *Schematische Darstellung der Dichtheitsnachweis F1 bzw. F2. In beiden Fällen sind Nachweise bereitzuhalten. In Niedersachsen ist der Unterschied aufgegeben und es wird der Dichtheitsnachweis „F“ gefordert.*

Bewertung und Empfehlungen: Die Dichtheit und die Größe von Auffangräumen ist bis auf Detailfragen in technischer Sicht im allgemeinen hinreichend spezifiziert. Allerdings müssen alle nicht überdachten Anlagen für den Verbleib von Niederschlagswasser sorgen; hierzu sind konkrete Vorgaben nur widersprüchlich und unzureichend in den gegenwärtigen Regelungen enthalten.

Daher werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Der Unterschied zwischen F1 und F2 sollte abgeschafft werden. An deren Stelle tritt „F“, welches durch bezug auf die TRwS 132 bzw. die BUwS oder gleichwertige Erkenntnisquellen nachgewiesen wird.
2. Die Nachweisführung zur Dichtheit sollte erleichtert werden; dies kann einfach dadurch erreicht werden, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Regelwerken BUwS bzw. TRwS132 einerseits sowie der Forderung „F“ nach den Anhängen der VAwS andererseits eingeführt wird.
3. Die Kanalisation sollte vom Grundsatz als Auffangraum für alle Anlagenarten genutzt werden können. An die Dichtheit sind dann allerdings hohe Forderungen zu stellen. Hierzu ist die TRwS 134 entsprechend zu erweitern. Besonders die Nutzung bei Abfüllanlagen und Umschlaganlagen ist in der Praxis wichtig. Hier sind konkrete Anforderungen an Absperrorgane (Schieber, etc.) sowie beste verfügbare Techniken in einer Technischen Regel zu formulieren.
4. Die Grundfläche bzw. die lateralen Abmessungen von Auffangwannen im Verhältnis zum Aufstellort sind zu spezifizieren, um auch einen Freistrahl einer Leckageflüssigkeit aufzufangen zu können.
5. Die Anforderungen an die Ableitung von Niederschlagswasser, insbesondere im Zusammenhang mit Abfüll- und Umschlagsaktivitäten ist in einer technischen Regel (z.B. Erweiterung der vorhandenen TRwS 134) zu fassen. Hierbei sollten Mindestanforderungen an die Abwasseranlage vorgegeben werden
6. Die speziellen Rückhalteforderungen des §10 VAwS (Anlagen in Schutzgebieten) sind für den Anlagentyp „Faß- und Gebindeläger“ anzupassen. So wäre z.B. eine Verdoppelung der Grundsatzforderungen aus den Anhängen zu §4 und erhöhte Anforderungen an die Umschlagfläche vor dem Hintergrund des Besorgnisgrundsatzes sinnvoll.

2.6 Leckagen als Abwasser

2.6.1 Ausgangslage

Aus der Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes sind Emissionen in Gewässer praktisch verboten. Andere Abschnitte des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 7a WHG) beschäftigen sich dann mit der Ableitung von Abwasser.

Zentrale Frage ist also, unter welchen Bedingungen Leckagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten zu Abwasser werden. Ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn sich die wassergefährdende Flüssigkeit im Auffangraum mit Niederschlagswasser vermischt hat?[61]

Abläufe aus Auffangwannen: § 3 Nr. 5 Muster-VAwS bestimmt, daß Auffangräume (grundsätzlich[62]) keine Abläufe haben dürfen. Der Grundsatz wird von der LAWA sehr restriktiv gesehen. Wenn überhaupt ein absperrbarer Abfluß geduldet wird, dann ist seine Normalstellung geschlossen, insofern besteht Übereinstimmung mit den Forderungen der Ziffer 7.59 TRbF 110 in Verbindung mit Ziffer 5.4 TRbF 180.

---

[61] Anwort: sicher nicht. Aber nicht vermeidbare Tropfleckagen – die sozusagen unterhalb einer Bagatellschwelle bleiben –, sollten wie Abwasser behandelt werden können.

[62] Das Wort „grundsätzlich“ ist hier so zu verstehen, daß auch Abweichungen erlaubt werden können; es wird „namentlich im Recht verwendet, um auszudrücken, daß das Gesagte zwar einer (allgemeinen) Regel (z.B. Rechtssatz) folgt, es jedoch hierzu Ausnahmen gibt.

Die Vorschriften der TRbF erkennen Abscheider nach DIN 1999[63] als gleichwertigen Abschluß des Auffangraumes an (TRbF 110), bzw. fordern diesen sogar (TRbF 180). Aus technischer Sicht wird eine Leckage, die in einen Ölabscheider fließt im wesentlichen zurückgehalten; geringe Mengen – mindestens in der Größenordnung der Löslichkeit des betreffenden Stoffes – werden allerdings abgeleitet und als Indirekt- bzw. Direkteinleiter in den Vorfluter getragen.

In bezug auf diesen Gesichtspunkt besteht ein Unterschied zwischen den Vorschriften der TRbF (die sich ja auf LAU-Anlagen beziehen) und der VAwS, weil der Abscheider nach DIN 1999 eine betriebliche Abwasserbehandlungsanlage darstellt, deren Benutzung laut § 21 Muster-VAwS ausschließlich für HBV-Anlagen und insbesondere nicht für LAU-Anlagen erlaubt ist[64]. Zusätzlich ist anzumerken, daß Abscheider im geschlossenen Zustand die abgeschiedenen Flüssigkeiten in der betrieblichen Kanalisation zurückhalten, was nach §21 Muster-VAwS ebenfalls nur für HBV-Anlagen erlaubt werden soll:

> *(1) Sind bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufen A, B oder C die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch den Anforderungen nach § 19 g Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn*
>
> *1. die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden und von dort schadlos entsorgt werden können,*
>
> *2. die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden und nicht zu einer Überschreitung der nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes an die Abwassereinleitung oder an die Indirekteinleitung zu stellenden oder die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen führen.*
>
> *(2) Auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen ist in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 zu regeln, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt erfaßt, kontrolliert und eingeleitet werden dürfen.*

Bei Abfüllanlagen, auch solchen, bei denen Schläuche an- und abgeschlossen werden müssen, ist eine den Regelungen für HBV-Anlagen entsprechende Bagatellklausel in der VAwS nicht vorhanden.

2.6.2 Analyse

Die Ableitung von „unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage“ ist weitverbreitete betriebliche Praxis. Sie ist aufgrund des Wortlauts im übrigen auch zwingend erforderlich („unvermeidbar“) und nicht nur auf HBV-Anlagen zu beschränken.

---

[63] **DIN 1999, Teil 1**, Ausgabe:1976-08, „Abscheider für Leichtflüssigkeiten - Benzinabscheider, Heizölabscheider; Baugrundsätze“; **DIN 1999, Teil 2**, Ausgabe:1989-03, „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Benzinabscheider, Heizölabscheider; Bemessung, Einbau und Betrieb“; **DIN 1999, Teil 3**, Ausgabe:1978-09, „Abscheider für Leichtflüssigkeiten - Benzinabscheider, Heizölabscheider; Prüfungen“; **DIN 1999, Teil 4,** Ausgabe:1991-02, „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Koaleszenzabscheider; Baugrundsätze“; **DIN 1999, Teil 5,** Ausgabe:1991-02, „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Koaleszenzabscheider; Prüfungen“; **DIN 1999, Teil 6,** Ausgabe:1991-02, „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Koaleszenzabscheider; Bemessung, Einbau und Betrieb“ **DIN V 1999, Teil 7(Vornorm),** Ausgabe:1996-04, „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 7: Abscheidefreundliche Reinigungsmittel; Anforderungen, Prüfung“

[64] Die Anwendungsvoraussetzungen des §21 Muster-VAwS, daß die Ableitwerte des Abwassers die Anforderungen nach §7a WHG einhalten, sind für Abscheider nach DIN 1999 bei richtiger Dimensionierung gegeben.

Es ist sinnvoll, ungewollte Stoffemissionen im gestörten und im nicht gestörten Anlagenbetrieb zu kategorisieren: Hierzu dient die nachfolgende Grafik, welche die Stofffreisetzungen im gestörten Betrieb (z.B. infolge Fehlbedienungen oder infolge Korrosion) und im bestimmungsgemäßen Betrieb (= nicht gestörten Betrieb im Sinne § 21 (1) 2. VAwS) aufzeigen.

Abbildung 10: *Mögliche Stofffreisetzungen in verfahrenstechnischen Anlagen kategorisiert nach dem gestörten bzw. dem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb.*

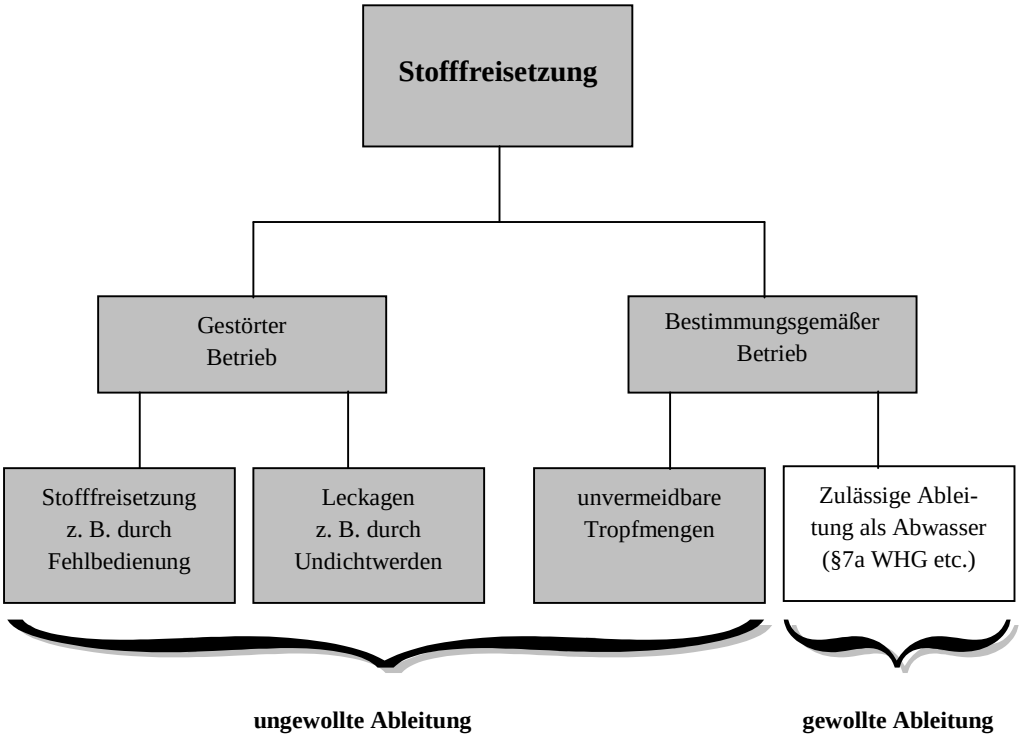

Im bestimmungsgemäßen Betrieb bestehen unvermeidbare Tropfleckagen, die ggf. nach Mischung mit Niederschlagswasser in die Kanalisation eintreten. Begrifflich sind die eigentlichen Abwässer, die aus Prozessen unter Einsatz bzw. unter Bildung von Wasser entstehen und die originär in den Geltungsbereich des § 7a WHG fallen hiervon getrennt zu halten. Das abzuleitende Abwasser kann dann aus einem Gemisch beider Teilströme bestehen.

Gegenwärtig sind Ableitungen als Tropfleckagen nur für HBV-Anlagen nicht jedoch für LAU-Anlagen zulässig. Der Verweis aus §21 Muster-VAwS auf § 7a WHG führt nicht zu einer konkret ingenieurmäßig umsetzbaren Anforderung an das abzuleitende Abwasser, weil die Anforderungen nach Herkunftsbereichen strukturiert sind und z.B. Anforderungen an die Anfallstelle formulieren.

Wenn Leckagen wassergefährdender Stoffe in die Kanalisation eintreten dürfen, kommt der Dichtigkeit dieser Kanalisation eine höhere Bedeutung zu. Zur Quantifizierung der Qualität der Kanalisation gibt es bereits konkrete Ansätze. So führt die TRwS 132 „Ausführung von Dichtflächen“ Anforderungen auf, die insbesondere eine Dichtheitsprüfung nach DIN 4033 umfassen.

Die Dichtheit der Kanalisation ist technisch in zwei Richtungen zu untersuchen:

1. Durch die Wandung nach außen, d.i. dann in der Regel das Erdreich bzw. Schichtenwasser
2. Durch die Absperreinrichtung in die allgemeine z.B. öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) und ggf. weiter in eine Kläranlage oder den Vorfluter (Direkt- oder Indirekteinleiter)

Absperrschieber der Abwassertechnik sind durch DIN 19569-4 (Stand: Februar 1995) beschrieben und werden in fünf Dichtheitsklassen unterschieden. Die maximal zulässige Leckrate wird in der Tabelle 1 der Norm quantifiziert mit Liter/ (Sekunde × Meter Dichtlinie). Bei einem Schieber für ein Rohr mit Durchmesser 20 cm beträgt die berechnete Dichtlinie $\pi \times 0{,}1 \times 2 = 0{,}63$ m. Hierfür werden in der Norm zulässige Leckraten (z.B. für die Klasse 3) von 230 Liter/Stunde angegeben. D.h. es wäre davon auszugehen, daß der Inhalt eines *gesamten ausgelaufenen 200-Liter Fasses* mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb einer Stunde durch den Absperrschieber geleckt ist. Dies ist aus der Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes inakzeptabel hoch. Selbstverständlich sind technisch auch Schieber mit höheren Dichtheitsanforderungen (z.B. aus der chemischen Industrie) verfügbar, allerdings in der Abwassertechnik zunächst unüblich. Ggf. sind auch die entsprechenden Anschlußstücke nicht als Normteile lieferbar (andere Flanscharten und -größen).

Hieraus ist der Handlungsbedarf abzuleiten, die Dichtheit der Absperrorgane entsprechend zu spezifizieren, wenn die Abwasseranlage als Auffangvorrichtung verwendet werden soll.

2.6.3 Bewertung

Tenor der Befragungsaktion: Folgende Antworten wurden im Zusammenhang mit diesem Kapitel ausgewertet:

Nr.	*Frage*	Anwort
Fragebogenteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Fragebogen) siehe Anhang 4		
F1.6/ 2.6	*Sind Ihre Anlagen an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen?*	Nur ca. 5% geben an, daß ihre Anlagen nicht an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind. Bei den Abwasserbehandlungsanlagen handelt es sich zu etwa gleichen Anteilen um betriebseigene und öffentliche Anlagen
Interviewteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Interviewkonzept) siehe Anhang 5		
I7.2/ 7.3	*Ist ein Ablauf im Auffangraum zulässig oder nicht?* *Sind Leckagen Abwasser und sollte hierzu der Abwasserbegriff auf Leckagen aus Betriebsstörungen unabhängig von LAU-/HBV-Zuordnung erweitert werden?*	Überwiegend überrascht die Frage, weil sie als juristische Spitzfindigkeit empfunden wird. Bei den meisten Betreibern herrscht die Meinung vor, daß Tropfleckagen aus AU- und HBV-Anlagen legal als Abwasser abgeleitet werden sollten. Bei L-Anlagen ist die Meinung, daß technische Schutzmaßnahmen (Überdachung) getroffen werden sollte, um ohne Ablauf im Auffangraum auszukommen. Auf die regelmäßige Prüfung der Qualität der Kanalisation kam es in einigen Wortmeldungen an.

Übersicht zu Fragen und Antworten aus den Fragebögen (F...) sowie den geführten Interviews (I...). Für eine vollständige Wiedergabe der Inhalte wird auf die Anlagen 4 bzw. 5 verwiesen.

Stellungnahme des IWS: Das IWS bemängelt ebenfalls die abweichende Praxis (Leichtflüssigkeitsabscheider) von dem juristischen Wortlaut der Anlagenverordnung (vgl. Anhang 6, Seite 23). Die Kommentare des IWS sind weitgehend in den Text dieses Kapitels eingearbeitet.

Der Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ des BMU (LTwS) hat hierzu folgende These 1 „Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangmöglichkeit“ formuliert, die im Zusammenhang mit Kapitel 6 behandelt wurde.

Abbildung 11: Leckagen in einer schematischen Übersichtsdarstellung. Die großen Tropfen symbolisieren eine Leckage infolge einer Betriebsstörung, z.B. Rohrbruch, die kleinen Tropfen symbolisieren unvermeidbare Tropfleckagen, z.B. aus Pumpendichtungen oder beim Abfüllen. Unterschieden werden die trotz des Besorgnisgrundsatzes noch „erlaubten“ Leckagen nach §21 VAwS für HBV Anlagen im Gegensatz zu den nach Art und Menge gleichen Leckagen an LAU Anlagen. Zusätzlich ist die Ableitung über die betriebliche Abwasseranlage in die öffentliche Kanalisation dargestellt, wobei es im Einzelfall wichtig ist, die explizite Stoffnatur und WGK in Parameter des Anhangs zu §4 AbwasserV umzusetzen

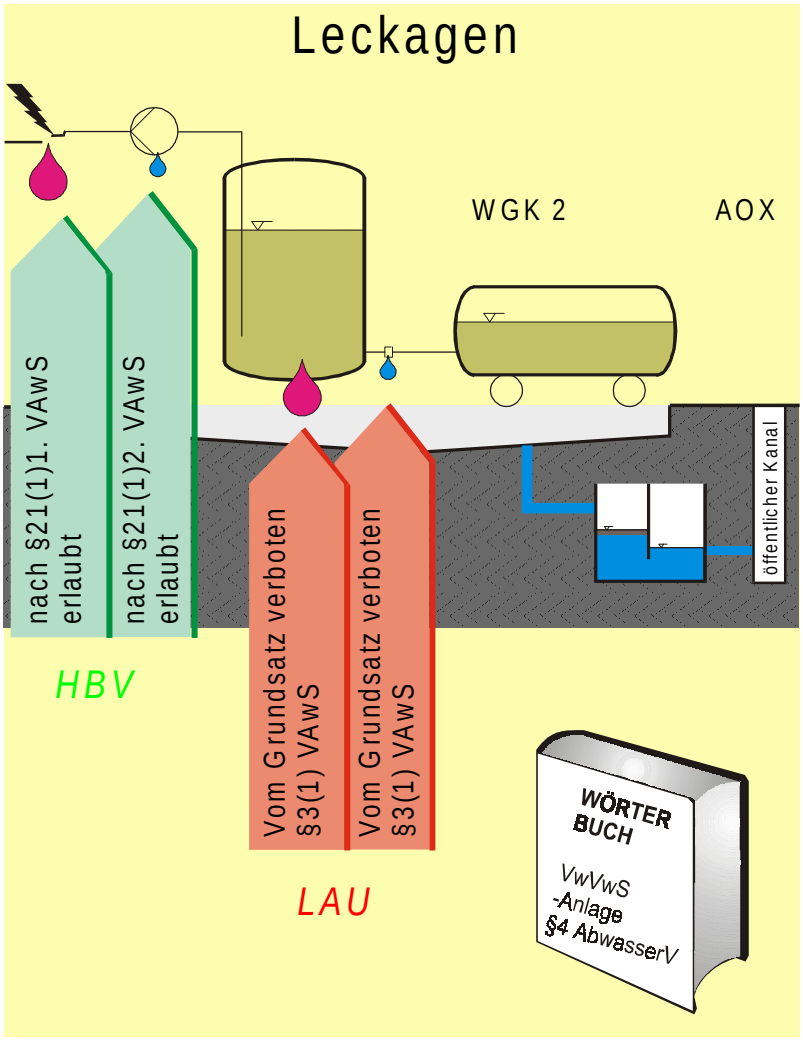

Bewertung und Empfehlungen: Um die vorhandene Praxis auf klare Rechtsgrundlage zu stellen, wird folgendes empfohlen:

1. Vom Grundsatz her sollen Tropfleckagen für alle Anlagenarten, ggf. mit Ausnahme der Lageranlagen zugelassen werden.

   Umsetzung dieser Forderung in den Anlagenverordnungen der Länder (Erweiterung des beste-

henden § 21 Muster-VAwS) ggf. auch bereits auf der Ebene des WHG (Verknüpfung des Bereichs §§ 19 mit § 7a WHG).

Ggf. Beschränkung dieses Grundsatzes in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential, entsprechend der heutigen Regelung des § 21 VAwS auf Gefährdungsstufen A-C; Formulierung von Mindestforderungen für die Dichtheit der Abwasseranlage (Kanalisation)

2. Beschreibung typischer Anlagen (z.B. Abfüllen aus Tankkraftwagen im Freien) in einer Darstellungstiefe ähnlich wie TRbF 40 für Tankstellen, um den Typ der Abwasserbehandlungsanlage und die Anforderungen an die Ableitung klarzustellen. Hierzu ist eine Erweiterung der TRwS 134 sinnvoll.

3. Spezifikation von Dichtheitsanforderungen an Absperrorgane in der Abwasseranlage (Kanalisation), wenn diese zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen genutzt werden soll.

4. Schaffung von Regelungen für Direkt- und Indirekteinleiter (ggf. im Rahmen der Abwasserverordnung[65]) mit einer Übersetzung des WGK-Systems zu den typischen Abwasserbelastungsparametern der Anhänge zur AbwasserV bzw. des ATV-115 (also z.B. Natriumzyanid zu Cyanide)

Es ist zunächst denkbar, bestimmten Anlagenarten nur unter weitergehenden Technikauflagen die Ableitung von Tropfleckagen zu gestatten. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht zu den möglichen Quellen für Tropfleckagen:

Anlagenart	L	A	U	R*	HBV
Anschlußhäufigkeit an Abwasseranlagen	Selten	Häufig	praktisch immer	praktisch immer	Öfters
Regelwerk für Anschluß; Art der Abwasserbehandlung		Tankstellen DIN 1999[63]			
Wahrscheinlichkeit für Tropfmengen	Gering Tropfwannen	mittel	Gering	gering	Mittel Tropfwannen
- Pumpen	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
- Trennbare Verbindungen	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Wahrscheinlichkeit für Leckagen durch Undichtigkeiten	Gering Tropfwannen	mittel	Gering	gering	Mittel Tropfwannen
- Mechanische Beschädigungen	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein

Tabelle 11: *Charakteristische Eigenschaften von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die an eine Abwasseranlage angeschlossen werden könnten.*

**R = Rohrleitungsanlage, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreitet.*

[65] Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Abwasserverordnung – AbwasserV, in der Fassung vom 21.03. 1997 BGBl. I, 1997, S. 566, zuletzt geändert durch BGBl. I, 1998, S. 1795

Aus der Tabelle geht hervor, daß vor allem bei Abfüllanlagen das Risiko einer Tropfleckage besteht. Bei Umschlaganlagen besteht zwar ebenfalls das Risiko einer Leckage in die Kanalisation, sie ist dort aber in der Regel auf den gestörten Betrieb im Sinne der obigen Grafik zurückzuführen. Hier besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf, weil die Anhänge zu § 4 der VAwS ausführen, daß nach GGVS zulässige Behälter beim Umschlag keines Auffangraums bedürfen (F0/1+R+I0/2).

Wenn Tropfleckagen zur Ableitung als Abwasser zugelassen werden, müssen auch die Meßvorschriften der Anhänge zur Abwasserverordnung angepaßt werden. Für den Vollzug ist der Zusammenhang zwischen der WGK eines Stoffes und der Zuordnung zu einem Parameter gemäß AbwasserV im allgemeinen nicht offensichtlich.

In der folgenden **Tabelle 12** werden bestimmte gefährliche Stoffe aus den EG-Richtlinien 80/68/EWG und 96/61/EG mit den entsprechenden Analysen- und Meßverfahren aufgeführt.

Prinzipiell ist zwischen drei Kombinationsmöglichkeiten zu unterscheiden

- Bestimmte gefährliche Stoffe aus den EG-Richtlinien 80/68/EWG und 96/61/EG,
- Vollständige chemische und biologische Summenparameter und
- Stoffgruppen.

Es ist denkbar, unmittelbar in der VwVwS den oder die geeigneten Parameter zu benennen, unter dem der betreffende Stoff im Abwasser nachweisbar wäre. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über Zusammenhänge, ersetzt aber den notwendigen Zusammenhang noch nicht.

Stoffe	Analysen- und Meßverfahren Abwasserverordnungen
Halogenorganische Verbindungen und Stoffe die im wäßrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid DIN 38409-H 14 (Ausgabe März 1985)
Phosphororganische Verbindungen	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe DIN 38405-D 11-4 (Ausgabe Oktober 1983), Aufschluß nach Punkt 8.5.1 Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe
Zinnorganische Verbindungen	Zinn in der Originalprobe DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)
Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wäßrigem Milieu oder über wäßriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften	Ggf. Einzelmessung? Oder gar Verbot der Ableitung?
Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe	Ggf. Einzelmessung? Oder gar Verbot der Ableitung?
Zyanide	Cyanid leicht freisetzbar DIN 38405-D 13-2 (Ausgabe Februar 1981) Cyanid, gesamt in der Originalprobe DIN 38405-D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)
Metalle und Metallverbindungen	DIN 38406
Arsen und Arsenverbindungen	Arsen in der Originalprobe DIN 38405-D 18 (Ausgabe September 1985) Aufschluß gem. Punkt 10.1
Biozide und Pflanzenschutzmittel	Fischgiftigkeit G_F in der Originalprobe DIN 38412-L 31 (Ausgabe März 1989) (...)
Schwebestoffe	Abfiltrierbare Stoffe in der Originalprobe

Stoffe	Analysen- und Meßverfahren Abwasserverordnungen
	DIN 38409-H 2-3 (Ausgabe März 1987) Glasfaserfilter
Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)	Nitrat-Stickstoff (NO_3-N) DIN 38405-D 20 (Ausgabe September 1991) Phosphor, gesamt, in der Originalprobe DIN 38405-D 11-4 (Ausgabe Oktober 1983), Aufschluß nach Punkt 8.5.1
Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe (BSB_5) DIN 38409-H 51 (Ausgabe Mai 1987) (...) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe DIN 38409-H 41 (Ausgabe Dezember 1980) (...)

Tabelle 12: *Bestimmte gefährliche Stoffe aus den EG-Richtlinien 80/68/EWG und 96/61/EG und die entsprechenden Analysen- und Meßverfahren der Abwasserverordnungen*

Zusammenfassend zu diesem Abschnitt ist festzustellen, daß eine Regelung zur Ableitung von Tropfleckagen im WHG bzw. in den Anlagenverordnungen der Länder dringend erforderlich ist, um die vorhandenen Ableitungen zu legalisieren. Die Ansätze zur weiteren Umsetzung der Empfehlung (Art der Abwasserbehandlung, Festlegung der Meßparameter) sind vergleichsweise konkret und könnten z.B. in einer „Technischen Regel“ formuliert werden.

2.7 Seveso-II-Richtlinie und VAwS

2.7.1 Ausgangslage

Anlagen mit Stoffinventaren aus dem Anhang der Seveso-II-Richtlinie haben bestimmten Anforderungen zu genügen. Die früher bestehende Beschränkung der nationalen Umsetzung (Störfallverordnung[66]) auf Anlagen wird damit zukünftig hinfällig werden; hierzu ist das BImSchG bereits entsprechend angepaßt worden, indem als erster Schritt der Begriff „Betriebsbereich“ (vgl. §3 (5a) BImSchG) eingeführt worden ist.

Im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Gewässerschutz sind vor allem die Stoffklassen aus dem Anhang I, Teil 2 „umweltgefährlich in Verbindung mit den R-Sätzen...“ wichtig. Eine Übersicht zeigt die nachfolgende Tabelle.

Stoff bzw. Stoffklasse	Mengenschwelle gemäß Seveso II-Richtlinie, Anhang I, Teil 2, Spalte 2	WGK
UMWELTGEFÄHRLICH in Verbindung mit Gefahrenhinweis:		
i) **R50**: "Sehr giftig für Wasserorganismen"	200 Tonnen	2-3
ii) **R51**: "Giftig für Wasserorganismen" und **R53**: "Kann langfristige Gewässerschäden verursachen"	500 Tonnen	2-3
JEDE EINSTUFUNG, soweit nicht oben erfaßt, in Verbindung mit Gefahrenhinweis:		
i) **R14**: "Reagiert heftig mit Wasser" (einschließlich R14/15)	100 Tonnen	-
ii) **R29**: "Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase"	50 Tonnen	1-3
Nicht in der Seveso II- Richtlinie enthalten		
i) R50/53	–	2-3
ii) R52/53	–	1-3

Tabelle 13: *Aus der Einstufung von Stoffen gemäß der R-Sätze aus dem Anhang I, Teil 2, der Seveso II Richtlinie ergeben sich die genannten Wassergefährdungsklassen*

Während die erste Zeile der Tabelle 13 umweltgefährliche Stoffe enthält, die offensichtlich wassergefährdend sind, haben die Stoffe der zweiten Zeile den Mensch als wesentliches Schutzziel. Bei ihnen kommt es darauf an, beim Kontakt mit Wasser bestimmte Gefahren (Entwicklung von Energie und in der Folge Druck oder hohe Temperatur bzw. Entwicklung von toxischen Folgeprodukten) zu vermeiden. [67]

Nicht im Geltungsbereich der Seveso II Richtlinie sind ferner die angegebenen Stoffklassen mit den R-Sätzen R50/53 bzw. R52/53, die zu einer Einstufung des betreffenden Stoffes in die WGK 2-

[66] Störfallverordnung – StörfallV in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 BGBl. I, 1991, S. 1891 zuletzt geändert durch BGBl. I, 1998, S. 723

[67] Wegen der grundsätzlichen Bedeutung soll noch einmal darauf hingewiesen werden, daß nach dem R-Satz Schema der novellierte VwVwS (vgl. Fußnote 4) die WGK 3 auf sehr verschiedene Weise zustande kommen kann. Insbesondere ist es auch möglich, daß andere Gefahrenhinweise als die oben aufgeführten R50, R51, R52, R53 zur Gesamteinstufung eines Stoffes in die WGK 3 führen.
Die Zusammenstellung zeigt nur, wo *mindestens gleichzeitig* Forderungen aus der Seveso-II-Richtlinie und der VAwS bestehen.

3 führten. Bei der Umrechnung der R-Sätze in Wassergefährdungsklassen wurde der Entwurf der Novelle der VwVwS verwendet (vgl. Bundesratsdrucksache 782/98).

Im nächsten Schritt sollen die Mengenschwellen der Seveso II Richtlinie mit der bekannten Matrix der Gefährdungsstufen (Modell Bayern) verglichen werden. Hierdurch soll aufgezeigt werden, wo ggf. Pflichten aus der VAwS und aus der Seveso II Richtlinie kongruent werden.

Aufgrund der R-Sätze R50 und R51/53 aus der Seveso II-Richtlinie ergibt sich bei einem Volumen >200 m^3 eine Katasterpflicht für D-Anlagen. Dabei ist der Gewässerschutz (Umwelt, z. B. Wasserorganismen) als Schutzziel der R-Sätze R50 und R51/53 definiert.

Volumen		WGK	0	1	2	3
	bis	**0,1 m³**	A	A	A	A
>0,1 m³	**bis**	**1 m³**	A	A	A	B
>1 m³	**bis**	**10 m³**	A	A	B	C
>10 m³	**bis**	**50 m³**	A	A	C	D
> 50 m^3	**bis**	**100 m^3**	A	A	C	D
>100 m³	**bis**	**200 m³**	A	B	D	D
>200 m³	**bis**	**500 m³**	A	B	*D*	*D*
>500 m³	**bis**	**1000 m³**	A	B	*D*	*D*
>1000 m³			A	C	*D*	*D*
					←R51/53→	
					← R50 →	

Tabelle 14: *Mengenschwelle gemäß Seveso II Richtlinie, Anhang I, Teil 2, Spalte 2 (mit der Pflicht zur Erstellung eines Konzepts nach Artikel 7 im Vergleich mit den Gefährdungsstufen nach § 6 VAwS (Bayern). Die eingerahmten Gefährdungsstufen werden nach dem Vorschlag unten auch „E"-Anlagen genannt.*

Die **Umsetzung der Seveso II Richtlinie** wird durch Novellierung der 12. BImSchV erfolgen. Der Geltungsbereich wird insofern geändert, als zukünftig der gesamte „Betriebsbereich" erfaßt wird. Hierdurch wird eine Reihe von (auch nicht genehmigungsbedürftigen) Anlagen als Teil von Betriebsbereichen nunmehr unter die Störfallverordnung fallen; zu diesen können auch Technika, Einrichtungen der Infrastruktur, etc. gehören. Auf jeden Fall ist zu erwarten, daß zahlreiche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfaßt werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Anlagen, die wegen anderer Stoffe (z.B. Flüssiggas) oder wegen stark wassergefährdender Stoffe erfaßt werden. Ab bestimmten Mengengrenzen muß ein Sicherheitsbericht erstellt werden, der vermutlich insoweit über die bisherigen Sicherheitsanalysen hinausgeht, daß das vorhandene Sicherheitsmanagement-System detailliert beschrieben werden muß. Für Anlagen, die den Grundpflichten der Richtlinie unterliegen, muß ein „Konzept zur Verhinderung von Störfällen" erstellt werden.

Auf die zukünftig stärkere Betonung des Sicherheitsmanagement-Systems gegenüber der eher technik-orientierten Sicherheitsanalyse sind wir bereits an anderem Orte eingegangen.

Der notwendige Detaillierungsgrad von Konzept und Sicherheitsbericht wird zur Zeit (1. Quartal 1999) noch in der Störfall-Kommission diskutiert[68].

Aspekte der Sicherheitsanalysen: Für eine Teilmenge der nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Anlagen wurde eine Sicherheitsanalyse gefordert. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ist nach gegenwärtiger StörfallV also keine Sicherheitsanalyse anzufertigen; die Störfallverordnung fordert die Sicherheitsanalyse für Anlagen, in denen Stoffe aus den Anhängen der Verordnung in größeren Mengen vorkommen. Der Begriff des Störfalls ist aber laut § 2 StörfallV auf eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes einer Anlage beschränkt, bei der Stoffe durch Ereignisse wie größere Emissionen, Brände oder Explosionen *ernste Gefahren* verursachen.

> ***§ 2 Begriffsbestimmungen (StörfallV)***
>
> *(1) Störfall im Sinne dieser Verordnung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der ein Stoff nach den Anhängen II, III oder IV durch Ereignisse wie größere Emissionen, Brände oder Explosionen sofort oder später eine ernste Gefahr hervorruft.*
>
> *(2) Eine ernste Gefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine Gefahr, bei der*
>
> 1. *das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,*
> 2. *die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder*
> 3. *die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.*

Bei der Einführung der Störfallverordnung bzw. den Anpassungen ihrer Anhänge wurden einige spezifische Stoffe (z.B. quaternäre Ammoniumverbindungen, vgl. Störfallstoff Nr. 18 „Alkylbenzyldimethylammoniumchlorid“) in die Listen der Störfallverordnung ausschließlich auf Grund ihrer wassergefährdenden Eigenschaften aufgenommen.

Es wäre daher konsequent, bei den von diesen wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 ausgelösten Sicherheitsanalysen *insbesondere* die Gefahren zu prüfen, die einem Gewässer von ihnen drohen. Auch bei Sicherheitsanalysen, die durch andere Stoffe ausgelöst werden (z.B. Stoffe die sich auf dem Luftpfad ausbreiten), sind allerdings die Gefahren durch Emissionen wassergefährdender Stoffe zu berücksichtigen, wenn bestimmte Kriterien überschritten werden. Dies ist in der Sprachfindung der Störfallverordnung dann gegeben, wenn es sich um „sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt“ handelt. Konkrete Anwendungsbeispiele nennt hierzu die 1. Störfallverwaltungsvorschrift in Nr. 2.6.1 oder 2.7.3.

Trotzdem beschränkt sich in der Praxis die Sicherheitsanalyse in vielen Fällen auf die Untersuchung von Emissionen in die Luft, sowie von Bränden und von Explosionen und untersucht nicht die Wirkungen von Leckagen auf ein Gewässer im Sinne von § 1 WHG bzw. auf den Boden.

Es gibt zahlreiche Anlagen nach § 19g WHG, für die aus Gründen des Immissionsschutzes keine Sicherheitsanalyse erforderlich ist. Deshalb wurde in § 11 Muster-VAwS das Anlagenkataster vorgesehen – in der Regel für Anlagen der Gefährdungsstufe D laut § 6 (3) Muster-VAwS. Das Anlagenkataster ist nach den Vorstellungen der LAWA eine „wasserrechtliche Sicherheitsanalyse“.

Falls nach anderen Rechtsvorschriften Unterlagen vorzulegen sind, welche die Inhalte des Anlagenkatasters bereits abdecken, wird nach § 11 (6) Muster-VAwS kein gesondertes Anlagenkataster geführt. Allerdings sind die für den Gewässerschutz relevanten Angaben in einem besonderen Teil

[68] Für eine Diskussion der Umsetzungsabsichten aus der Sicht des Jahresanfangs 1999 vgl. Chr. Jochum, Chemie-Technik **28** (1999) pp. 26-27

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

der Unterlagen zusammenzufassen. Bei dieser Bestimmung wurde vor allem an die Sicherheitsanalyse gedacht, in der die entsprechenden Unterlagen enthalten sein könnten. Das bedeutet, daß immer wenn aus immissionsschutzrechtlichen Überlegungen eine Sicherheitsanalyse erforderlich ist und gleichzeitig aus solchen des Gewässerschutzes ein Anlagenkataster, das Anlagenkataster als selbständiger Abschnitt in der Sicherheitsanalyse wieder auffindbar integriert werden sollte.

2.7.2 Analyse

Sicherheitsanalyse und Dokumente zur Störfallverordnung haben einen anderen systematischen Hintergrund.

Während die Sicherheitsanalyse eine analytisch-systematische[69] Betrachtung von Risiken und Schutzmaßnahmen darstellt, stellen die Unterlagen zur Anlagenverordnung in der Regel nur Anweisungen und technische Spezifikationen dar; Ausbreitungsrechnungen bzw. eine systematische Betrachtung von Gefahren, z.B. zur Ermittlung der Notwendigkeit von Überfüllsicherungen im HBV-Bereich sind ihnen fremd.

Dies soll durch einen Vergleich zwischen der Mustergliederung zum Anlagenkataster und zum Konzept nach Artikel 7 der Seveso II Richtlinie verdeutlicht werden:

Kataster nach § 11 VAwS	**Konzept nach Artikel 7**
Mustergliederung z.B. nach Anlage 11.2-1 VVawS-Hessen	**Anhang III zur Seveso-II-Richtlinie (96/82/EG)**
1 Allgemeine Angaben • Name, Firmenbezeichnung • Anschrift • Gewässerschutzbeauftragter **2 Anlage** • Bezeichnung der Anlage • Art der Anlage • Teilanlagen • Wesentliche Abmessungen der Anlage • Maßgebendes Volumen nach § 6 **3 Behördliche Vorgänge** • Anzeigen nach § 31 HWG in Verbindung mit § 29 VAwS • Eignungsfeststellungen • Genehmigungen und Erlaubnisse • Sanierungsbedarf, Zeit- und Maßnahmenplan **4 Lage** • Ort der Anlage • Lage zu Schutzgebieten, Schutzzone • Lage zu oberirdischen Gewässern, Abstand	**Grundsätze nach Artikel 7 und Informationen nach Artikel 9 betreffend das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhütung schwerer Unfälle** Bei der Anwendung des Konzepts des Betreibers zur Verhütung schwerer Unfälle und beim Sicherheitsmanagementsystem ist den nachstehenden Elementen Rechnung zu tragen. Die in der Unterlage nach Artikel 7 vorgesehenen Vorschriften sind unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Risiken schwerer Unfälle anzuwenden. a) Das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle ist schriftlich auszufertigen; es umfaßt die Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze des Vorgehens des Betreibers zur Begrenzung der Risiken schwerer Unfälle. b) In das Sicherheitsmanagementsystem ist derjenige Teil des allgemeinen Überwachungssystems einzugliedern, zu dem Organisationsstruktur, Verantwortungsbereiche, Handlungsweisen, Verfahren, Prozesse und Mittel gehören, also die für die Festlegung und Anwendung des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle relevanten Punkte. c) Folgende Punkte werden durch das Sicherheitsmanagementsystem geregelt: i) Organisation und Personal - Aufgaben und Verantwortungsbereiche des zur Überwachung der Risiken schwerer Unfälle vorgesehenen Personals auf allen Stufen der Organisation. Ermittlung des entsprechenden Ausbildungs-

[69] Als eingeführte und erprobte Verfahren gelten: PAAG-Verfahren (Prognose zum Auffinden und Abwehren von Gefahren); Checklisten; Fehlermöglichkeiten und Einflußanalyse (FMEA); Ausfalleffektanalyse; Fehlerbaumanalyse. Vgl. weiter IVSS (Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit Gefahrenermittlung, Gefahrenbewertung): „Praxisbewährte Systematische Methoden"; Hrsg. Internationale Sektion der IVSS für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der chemischen Industrie, Heidelberg 1997 und auch TRGS 300, „Sicherheitstechnik", BArbBl, 1994, Nr.1, S. 39; zuletzt geändert durch: BArbBl, 1995, Nr.5, S. 39

Kataster nach § 11 VAwS Mustergliederung z.B. nach Anlage 11.2-1 VVawS-Hessen	Konzept nach Artikel 7 Anhang III zur Seveso-II-Richtlinie (96/82/EG)
• Grundwasserabstand, Deckschichten **5 Wassergefährdende Stoffe** • eingesetzte wassergefährdende Stoffe • maßgebende Wassergefährdungsklasse • Stoffdatenblätter **6 Gefährdungspotential** • Gefährdungsstufe nach § 6 • besondere Gefahrenquellen der Anlage • besondere Merkmale der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes entsprechend Nr. 4 **7 Vorkehrungen und Maßnahmen** • Schutzvorkehrungen (z.B. Auffangvorrichtungen, Leckkontrolle, Leckagesonden, Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber), • Maßnahmen zur Branderkennung, -bekämpfung und Löschmittelrückhaltung **8 Schadensfall** • Alarmpläne, • Hilfsmaßnahmen im Schadensfall **9 Überwachung** • betriebliche Überwachung, • Prüfung durch Sachverständige, Terminpläne **10 Instandhaltung** • Wartungsmaßnahmen • regelmäßige und besondere Instandhaltungsmaßnahmen • Fachbetriebspflicht	bedarfs und Durchführung der erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen. Einbeziehung der Beschäftigten sowie gegebenenfalls von Subunternehmern. ii) Ermittlung und Bewertung der Risiken schwerer Unfälle - Festlegung und Anwendung von Verfahren zur systematischen Ermittlung der Risiken schwerer Unfälle bei bestimmungsgemäßem Betrieb und gestörtem Betrieb sowie Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere solcher Unfälle. iii) Betriebskontrolle - Festlegung und Anwendung von Verfahren und Leitplänen für den sicheren Betrieb, einschließlich der Wartung der Anlagen, für Verfahren, Einrichtung und zeitlich begrenzte Unterbrechungen. iv) Sichere Durchführung von Änderungen - Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Planung von Änderungen der Anlage oder des Lagerortes oder zur Auslegung einer neuen Anlage, eines neuen Verfahrens oder eines neuen Lagerortes. v) Planung für Notfälle - Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle aufgrund einer systematischen Analyse und zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Notfallpläne, um in Notfällen angemessen reagieren zu können. vi) Qualitätssicherung - Festlegung und Anwendung von Verfahren zur ständigen Bewertung der Erreichung der Ziele, die der Betreiber im Rahmen des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle und des Sicherheitsmanagementsystems festgelegt hat, sowie Einrichtung von Mechanismen zur Untersuchung und Korrektur bei Nichterreichung dieser Ziele. Die Verfahren umfassen das System für die Meldung schwerer Unfälle und Beinaheunfälle, Insbesondere bei Versagen von Schutzmaßnahmen, die entsprechenden Untersuchungen und die Folgemaßnahmen, wobei einschlägige Erfahrungen zugrunde zu legen sind. vii) Kontrolle und Analyse - Festlegung und Anwendung von Verfahren zur regelmäßigen systematischen Bewertung des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle und der Wirksamkeit und Angemessenheit des Sicherheitsmanagementsystems. Von der Betriebsleitung entsprechend dokumentierte Analyse der Ergebnisse des bestehenden Konzepts, des Sicherheitsmanagementsystems sowie seine Aktualisierung

Tabelle 15: *Übersicht zu den Wortlauten der Forderungen aus dem Kataster nach §11 Muster-VAwS sowie zum Konzept nach Artikel 7 der Seveso-II-Richtlinie. Die Tabelle soll den grundlegend unterschiedlichen Ansatz leichter lesbar machen, jedoch keine Synopse darstellen.*

Ausbreitungsrechnungen werden für den Luftpfad auf der Grundlage eines Transportmodells errechnet, das eine Gauß-förmige Verbreiterung der räumlichen Varianz der Schadstoffwolke ermittelt. Es ist somit der Ausbreitungsrechnung nach TA-Luft ähnlich, wenngleich die Parameter unterschiedlich sind. Neben einem Modell für Gase, die ungefähr die Dichte von Luft aufweisen oder leichter sind, besteht auch eine Modellierungsvorschrift schwerer Gase, wie z.B. tiefkalt entweichendem Ammoniak. Die Modelle sind im Richtlinienwerk der Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) erschienen und PC-Rechnerprogramme erhältlich. Sie sind damit einer breiten Nutzergemeinschaft unmittelbar zugänglich und stellen die gleiche Modellierung sicher.

Vergleichbare Modellvorschriften existieren für den Wasserpfad nicht. Zwar werden im Forschungsbereich Modellberechnungen für die Verdünnung und Ausbreitung von Schadstoffen in Wasser (Flüssen, Seen, offenes Meer, etc.) publiziert, sie sind aber eher als Stand der Wissenschaft denn als Stand-der-Technik einzustufen.

Hier fehlt die Vorgabe für ein Modell, welches die Ausbreitung von Emissionen in Kläranlagen und Flüsse, Seen sowie das offene Meer einfach zu berechnen gestattet. Die Modellierung der Ausbreitung in den Boden und weiter als *indirekte* Emission in die gesättigte Zone des Grundwassers, wäre ebenfalls interessant. Weil aber hier meist längere Zeiten für die Reaktion (z.B. Entfernen des kontaminierten Erdreichs) zur Verfügung steht, gehört der *direkten* Emission in ein Gewässer prioritäre Beachtung.

Parallel dazu fehlen Immissionsbeurteilungswerte für Gewässerbelastungen, die sinnvoll der jeweiligen Gewässersituation entsprechen müßten. Im Bereich der Luftschadstoffe sind heuristische Ansätze[70] gefunden worden. Im Bereich des Gewässerschutzes ist ein derartiger Ansatz u.U. noch komplizierter. Für Grundwasser könnte z.B. ein Irrelevanzkriterium von 1% der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung zur Beurteilung herangezogen werden.

Dieser Vorschlag wird besonders wichtig, wenn zukünftig eine große Anzahl von Anlagen unter die Pflichten der Seveso-Richtlinie fallen wird.

2.7.3 Bewertung und Empfehlungen

Tenor der Befragungsaktion: In den Befragungen kommt der „Anlagenbegriff“ direkt und indirekt mehrfach vor. So wurden folgende Antworten hier im Zusammenhang ausgewertet:

Nr.	*Frage*	Anwort
Fragebogenteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Fragebogen) siehe Anhang 4		
F1.1	*Überschneidung StörfallV mit VAwS*	Mehr als 30% der Betreiber, die sich durch Fragebogen geäußert haben, fallen sowohl unter die StörfallV als auch unter die VAwS (Gesamtheit 62 Antworten) Aus der Sicht der Behörden sind es nur 1 von 16 Anlagen, was erneut zeigt, daß Betreiber aus dem Bereich der Chemie vergleichsweise überproportional vertreten sind
Interviewteil (lfd. Nr. bezieht sich auf Interviewkonzept) siehe Anhang 5		
I9.7	*Schnittstelle zur Seveso II Richtlinie; sollten die Berichtspflichten vereinheitlicht werden?*	Grundsätzlich wird sowohl von den Behörden als auch von den Betreibern der Wunsch geäußert, die Berichtspflichten zu vereinheitlichen. Bei den Betreibern wird allerdings noch der Wunsch geäußert, die höheren Mengenschwellen der Seveso II Richtlinie auf die StörfallV zu übertragen. Hier wird dann weiter vermutet, daß eine Harmonisierung zwischen Anlagenkataster und Seveso II Richtlinie zu einem gegenläufigen Trend führen könnte, was zu einer vergleichsweise zurückhaltenden Gesamtmeinung führt.

[70] Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen hat in seinem Sondergutachten „Abfallwirtschaft“, Drucksache 11/8493 des Deutschen Bundestags (1990) Seite 506 verwendet: maximale Immissionskonzentration MIK = maximal zulässige Arbeitsplatzkonzentration MAK/100

Nr.	*Frage*	Anwort
		Aus der Sicht des Forschungsnehmers wäre es bei einer klar bekannten Umsetzung der Seveso II Richtlinie in die deutsche StörfallV zu einem klareren Votum gekommen.
I9.5	*Bedeutung des Katasters und Anforderungen*	Eine Anlagenübersicht über alle Anlagen am Standort ist aus der Sicht der Betreiber sinnvoll; ansonsten ist allerdings das Kataster als separate Dokumentation entbehrlich.
		Die Behörden halten dagegen das Kataster für sinnvoll

Übersicht zu Fragen und Antworten aus den Fragebögen (F...) sowie den geführten Interviews (I...). Für eine vollständige Wiedergabe der Inhalte wird auf die Anhänge 4 bzw. 5 verwiesen.

Stellungnahme des IWS: Die Stellungnahme des IWS ist weitgehend in dieses Kapitel eingearbeitet. Der Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ des BMU (LTwS) hat hierzu folgende These 11 „Anlagenkataster“ formuliert:

> *Das Anlagenkataster ist ersatzlos zu streichen.*
>
> *Im Sinne der Deregulierung sollte weniger Verwaltungsaufwand getrieben werden. Die im Anlagenkataster enthaltenen Informationen seien bereits in Genehmigungsanträgen nach BImSchG, Eignungsfeststellungsanträgen, Sicherheitsanalysen, Planungsunterlagen, Alarmplänen, Sicherheitsdatenblättern etc. enthalten. Sie noch einmal zusammenzuschreiben - und vor allem die Pflicht der Aktualisierung - sei ein unverhältnismäßiger Aufwand.*

Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen: Bei der durchgeführten Ermittlung des Sachstands und der zugehörigen Analyse hat sich gezeigt, daß systematische Unterschiede zwischen Sicherheitsanalyse und Anlagenkataster bestehen.

Obwohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt – kurz vor der nationalen Umsetzung der Seveso-II Richtlinie – Unklarheiten bestehen, wie die Wechselwirkung zwischen „Gewässerschutzsicherheitsanalyse“ und Konzept, bzw. Sicherheitsbericht aussehen werden, sind dennoch folgende Empfehlungen abzuleiten:

1. Das Anlagenkataster sollte ersatzlos abgeschafft werden; in den Sicherheitsanalysen (im Sinne der Nomenklatur der Seveso-II-Richtlinie sowohl im Konzept nach Artikel 7 als auch im Sicherheitsbericht nach Artikel 9) sollte hingegen auf die Belange des vorbeugenden Gewässerschutzes (Gefahr für Boden und Gewässer eingegangen werden und hierzu sollten auch sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile definiert und analysiert werden. Eine entsprechende Mengenschwelle könnte in die 2. StörfallVwV aufgenommen werden, z.B. als absperrbarer Bereich von Anlagenteilen mit einem Stoffinventar entsprechend einer eigenen Gefährdungsstufe B[71].

2. Die Anlagen, die der Seveso II Richtlinie mit Pflichten zur Erstellung von Unterlagen (Konzept, Sicherheitsbericht) unterworfen sind allerdings nicht Teil eines Betriebsbereichs nach §3(5a) BImSchG sind, können ggf. mit der Gefährdungsstufe „E“ gekennzeichnet werden; für sie ist an geeigneter Stelle durch den Gesetzgeber die Forderung der Seveso II Richtlinie

[71] In der Definition der Anhänge zu §4 Muster-VAwS. Ein solches Vorgehen spiegelte die 1% Regel wieder, die häufig für die Definition der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile verwendet wird.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

umzusetzen (z.B. in den Anlagenverordnungen der Länder, unmittelbar im WHG oder an anderer Stelle).

3. Ausbreitungsphänomene direkter Emissionen in Flüsse, Seen, etc. sowie indirekter Emissionen in die gesättigte Zone des Grundwassers (nach Passage des Bodens) sind rechnerisch modellartig zu erfassen. Hierzu ist in Abstimmung mit den Betroffenen ein Standardmodell als Technische Regel vorzugeben. Parallel sind einfache Immissionsbeurteilungswerte für Gewässer vorzugeben.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

3 Zusammenfassung

Unterschiedliche Gesichtspunkte des vorbeugenden Gewässerschutzes wurden in einem dreistufigen Verfahren untersucht

- Fragebogenaktion
- Interview von Behörden und Betreibern
- Stellungnahme von Experten des Instituts für wassergefährdende Stoffe

Auf der einen Seite ist festzustellen, daß eine große Zustimmung zu dem erreichten technischen Regelwerk besteht und insofern wurde eine der ganz wesentlichen Aufgaben aus dem Thesenpapier von 1992 (vgl. Anlage 3) erfolgreich erledigt. Auf der anderen Seite sind eine Reihe von Schwachstellen gegenüber der damaligen Analyse noch immer vorhanden. Es bleibt zukünftigen Änderungsvorhaben vorbehalten, hier Abhilfe zu schaffen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich durch eine veränderte Europäische Landschaft ebenfalls verändert, indem eine Betriebssicherheitsverordnung am Horizont bereits sichtbar ist, zumindestens insoweit, wie die Umsetzung der Druckgeräterichtlinie es erfordert.

Aus dem vorliegenden Vorhaben wurden zahlreiche Detailvorschläge abgeleitet, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fachkapitel begründet wurden. Die folgende Zusammenstellung zeigt noch einmal den Tenor der Empfehlungen:

Anlagen

1. Der Katalog von Standardanlagen, die durch technisches Regelwerk beschrieben sind, sollte mit Vorrang erweitert werden.
2. Das technische Regelwerk zu den definierten Standardanlagen sollte auf integrierte Weise die Gesichtspunkte verschiedener Regelwerke (neben Gewässerschutz auch andere Schutzgüter) umfassen. Hierzu wäre der Ansatz „Leitfäden“ geeignet (vgl. Fußnote 16 im Beitrag des IWS dort auf der Seite 67).
3. Für Anlagen, die als Serienprodukte Maschinen entsprechen, wäre das Verfahren „Risikoanalyse“ der Maschinenrichtlinie 98/37/EG mit geringem Aufwand auf das Schutzziel „Vermeidung von Kontaminationen des Bodens und der Gewässer“ zu erweitern. Dieser Weg sollte verfolgt werden, allerdings ist die tatsächliche Durchführung der Risikoanalyse durch den Hersteller der Maschine gegenüber Behörden auch nachzuweisen.

Genehmigungsverfahren

1. Beibehaltung des gegenwärtigen grundlegenden Genehmigungskonzepts, d.h. Genehmigungsbedürftigkeit sollte weiterhin vom Gefährdungspotential abhängen. Aufnahme der „Gefährdung“ in das WHG unabhängig von LAU bzw. HBV oder Rohrleitungsanlagen. Schaffung einer bundeseinheitlichen Matrix zur Ermittlung der Gefährdungsstufe entsprechend der obigen Tabelle (d.h. dem jetzt in Bayern eingeführten Modell).
   Ermittlung des Gefährdungspotentials nach der größten bestimmungsgemäß in der Anlage vorkommenden Masse wassergefährdender Stoffe bzw. Stoffgemische.
2. Schaffung eines *Anzeigeverfahren*s für die geplante Errichtung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe oberhalb einer Bagatellschwelle (z.B. = Gefährdungsstufe A). Der Anzeigeumfang für die entsprechend verpflichteten Anlagen (im Beispiel mit den Gefährdungsstufe B-D) sollte nur wenige (≤5) Seiten betragen. Das Verfahren sollte mit einem Vorbehalt ähnlich wie in § 15 BImSchG ausgestattet werden, d.h. die für den Gewässerschutz zuständige Behörde kann innerhalb eines Monats Nachforderungen stellen und die ansonsten mögliche Inbetriebnahme der Anlage insoweit stoppen.

3. Schaffung eines integrierten *Genehmigungsverfahren*s für *Anlagen* mit der Gefährdungsstufe C-D nach dem Beispiel des BImSchG Verfahrens, z.B. durch unmittelbare Zuordnung der betreffenden Anlagen zum Katalog der 4. BImSchV. Unter der Federführung der für den Gewässerschutz (Umweltschutz) zuständigen Behörde sollen alle Belange (Baurecht, Arbeitsschutz, ggf. sonstiger Immissionsschutz, wie Lärm oder Luftreinhaltung) einheitlich betrachtet werden.
4. Schaffung eines Positivkatalogs von serienmäßig hergestellten *Anlagenteilen* entsprechend des Abschnitts 15 der Bauregelliste A bzw. der WasBauPVO bei deren Benutzung die ausreichende Beachtung des vorbeugenden Gewässerschutzes nachgewiesen ist. Abschaffung des Unterschieds zwischen LAU- und HBV-Anlagen auch in diesem Belang.
5. Prüfung dieser serienmäßig hergestellten Anlagenteile in einem anderen Verfahren und Vergabe einer klaren Kennzeichnung, um dem Verwender den geprüften Status zu signalisieren.

Regelwerksüberschneidungen für Anlagen

1. Für die Ziele
   - Schutz vor Brand und Explosion (alte VbF mit TRbF)
   - Schutz vor Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen (alte TRGS 514, 515, UVV organische Peroxide VBG58, UVV Gase VBG 61)
   - Schutz vor Wirkungen gespeicherter Druckenergie (TRD, TRG)
   - Schutz des Bodens und der Gewässer (VAwS mit TRwS)

   ist ein integriertes Anlagensicherheitsrecht zu schaffen.
2. Dieses Regelwerk sollte neben Anforderungen im Hinblick auf den gestörten Betrieb auch Betriebszustände des bestimmungsgemäßen Betriebs erfassen (vgl. hierzu z.B. den Aspekt der Ableitung von unvermeidbaren Leckagen als Abwasser im Kapitel 7)
3. Über die gegenwärtig bestehenden technischen Schutzanforderungen sollte nicht hinausgegangen werden, es sollte vielmehr lediglich eine klare Zuordnung zwischen dem Schutzziel und der Forderung ermöglicht werden.
4. Die Anlagenprüfungen sollten dem integrierten Ansatz möglichst weitgehend entsprechen; hierzu ist eine Koordinierung der Prüfaspekte notwendig, die separaten Sachverständigen zuzuweisen sind. Über die Prüfungen in Eigenverantwortung der Betreiber ist hierbei ebenfalls zu entscheiden: So ist es denkbar, daß ein federführender Sachverständiger die Anlage prüft und hierbei die Eigenprüfungen zu den anderen Schutzzielen mit berücksichtigt.
5. In Prüfberichten über prüfpflichtige Anlagen sollten *alle* erkannten Mängel aufgeführt werden; separate Prüfberichte für die einzelnen Sparten (VbF, DruckbehV, VAwS, etc.) sind zu vermeiden.
6. Es sollte jeweils für einen Betreiber eine für alle Schutzziele zuständige Prüfbehörde (z.B. nach dem Muster der Umweltämter) geschaffen werden, die daneben auch für die Genehmigung der Anlagen zuständig sein sollte.

Managementsysteme

1. Zertifizierte[72] Unternehmen dürfen wiederkehrende Anlagenprüfungen auch durch entsprechende betriebsangehörige Fachleute prüfen lassen, deren Qualifikation im Rahmen der Zertifizierung nachzuprüfen ist. Hierzu wäre § 19i WHG zu modifizieren. Gleichzeitig soll der

[72] Nach ISO 14001 oder anderen eingeführten Umweltmanagementsystemen.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

Gewässerschutzbeauftragte in Stabsfunktion generell in das Managementsystem implementiert werden, wobei Qualifikation, Rechte und Pflichten analog zum Immissionsschutzbeauftragten vorgeschrieben werden sollten.
Privatpersonen (und damit das Thema „Heizölverbraucheranlage“) bleiben hiervon in der Regel ohnehin ausgeschlossen, ggf. könnte ein dezidierter Zusatz sinnvoll sein.

2. Prüfungen wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung sollten Sachverständigen im Behördenauftrag überlassen bleiben. Hiervon könnten Behörden – ähnlich wie z.B. bei Prüfungen nach § 29a BImSchG – für Anlagen mit besonderer Gewässergefährdung häufiger Gebrauch machen und dies als Gegengewicht zur grundsätzlichen Liberalisierung im Einzelfall nutzen.
3. In die Zertifizierungsgrundsätze der Zertifizierer (Umweltgutachter bzw. –organisationen bzw. Zertifizierungsunternehmen für ISO 9001/ 14001) sind entsprechende Regelungen aufzunehmen, nach denen die Anforderungen an die Prüfer von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelmäßig und nicht nur stichprobenartig zu prüfen sind. Diese Zertifizierungskriterien sind ähnlich wie z.B. die Prüfkriterien für AltautoV bundesweit einheitlich bekanntzumachen und so den Zertifizierungs-Prüfungen zugrunde zu legen. Die entsprechenden Zertifizierungskriterien sind durch den akkreditierten Zertifizierer anzuwenden, um so die Wirksamkeit der durchgeführten Anlagenprüfungen zu validieren.
4. Die (infrastrukturellen) I-Maßnahmen sind auf die Wortlaute und den Geist der Seveso-II-Richtlinie sowie auf die Sprachfindung der einschlägigen Normen für Managementsysteme anzupassen. Die Auslegung und Konkretisierung der Anforderungen aus dem Konzept nach Artikel 7 der Seveso-II-Richtlinie ist hierbei zu beachten.
5. Es ist der Mindestinhalt für Notfallpläne im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz zu erarbeiten. Wesentlich sind Schwellenwerte für die Meldung einer ungewollten Ableitung in die Kanalisation bzw. in Gewässer oder das Erdreich an die überwachenden Behörden.

Auffangräume

1. Der Unterschied zwischen F1 und F2 sollte abgeschafft werden. An deren Stelle tritt „F“, welches durch bezug auf die TRwS 132 bzw. die BUwS oder gleichwertige Erkenntnisquellen nachgewiesen wird.
2. Die Nachweisführung zur Dichtheit sollte erleichtert werden; dies kann einfach dadurch erreicht werden, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Regelwerken BUwS und TRwS132 sowie der Forderung „F“ nach den Anhängen der VAwS eingeführt wird.
3. Die Kanalisation sollte vom Grundsatz als Auffangraum für alle Anlagenarten genutzt werden können. An die Dichtheit sind dann allerdings hohe Forderungen zu stellen. Hierzu ist die TRwS 134 entsprechend zu erweitern. Besonders die Nutzung bei Abfüllanlagen und Umschlaganlagen ist in der Praxis wichtig. Hier sind konkrete Anforderungen an Absperrorgane (Schieber, etc.) sowie beste verfügbare Techniken in einer Technischen Regel zu formulieren.
4. Die Grundfläche bzw. die lateralen Abmessungen von Auffangwannen im Verhältnis zum Aufstellort sind zu spezifizieren, um auch einen Freistrahl einer Leckageflüssigkeit aufzufangen zu können.
5. Die Anforderungen an die Ableitung von Niederschlagswasser, insbesondere im Zusammenhang mit Abfüll- und Umschlagsaktivitäten ist in einer technischen Regel (z.B. Erweiterung der vorhandenen TRwS 134) zu fassen. Hierbei sollten Mindestanforderungen an die Abwasseranlage vorgegeben werden.
6. Die speziellen Rückhalteforderungen des §10 VAwS (Anlagen in Schutzgebieten) sind für den Anlagentyp „Faß- und Gebindeläger“ anzupassen. So wäre z.B. eine Verdoppelung der

Grundsatzforderungen aus den Anhängen zu §4 und erhöhte Anforderungen an die Umschlagfläche vor dem Hintergrund des Besorgnisgrundsatzes sinnvoll.

Leckagen als Abwasser

1. Vom Grundsatz her sollen Tropfleckagen für alle Anlagenarten, ggf. mit Ausnahme der Lageranlagen zugelassen werden.
   Umsetzung dieser Forderung in den Anlagenverordnungen der Länder (Erweiterung des bestehenden § 21 Muster-VAwS) ggf. auch bereits auf der Ebene des WHG (Verknüpfung des Bereichs §§ 19 mit § 7a WHG).
   Ggf. Beschränkung dieses Grundsatzes in Abhängigkeit des Gefährdungspotentials, entsprechend der heutigen Regelung des § 21 VAwS auf Gefährdungsstufen A-C; Formulierung von Mindestforderungen für die Dichtheit der Abwasseranlage (Kanalisation)

2. Beschreibung typischer Anlagen (z.B. Abfüllen aus Tankkraftwagen im Freien) in einer Darstellungstiefe ähnlich wie TRbF 40 für Tankstellen, um den Typ der Abwasserbehandlungsanlage und die Anforderungen an die Ableitung klarzustellen. Hierzu ist eine Erweiterung der TRwS 134 sinnvoll.

3. Spezifikation von Dichtheitsanforderungen an Absperrorgane in der Abwasseranlage (Kanalisation), wenn diese zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen genutzt werden soll.

4. Schaffung von Regelungen für Direkt- und Indirekteinleiter (ggf. im Rahmen der Abwasserverordnung) mit einer Übersetzung des WGK-Systems zu den typischen Abwasserbelastungsparametern der Anhänge zur AbwasserV bzw. des ATV-115 (also z.B. Natriumzyanid zu Cyanide)

Seveso-II-Richtlinie und VAwS

1. Das Anlagenkataster sollte ersatzlos abgeschafft werden; in den Sicherheitsanalysen sollte hingegen auf die Belange des vorbeugenden Gewässerschutzes (Gefahr für Boden und Gewässer eingegangen werden und hierzu sollten auch sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile definiert und analysiert werden. Eine entsprechende Mengenschwelle könnte in die 2. StörfallVwV aufgenommen werden, z.B. als absperrbarer Bereich von Anlagenteilen mit einem Stoffinventar entsprechend einem eigenen Gefährdungsstufe B.

2. Die Anlagen, die der Seveso II Richtlinie mit Pflichten zur Erstellung von Unterlagen (Konzept, Sicherheitsbericht) unterworfen sind allerdings nicht Teil eines Betriebsbereichs nach §3(5a) BImSchG sind, können ggf. mit der Gefährdungsstufe „E“ gekennzeichnet werden; für sie ist an geeigneter Stelle durch den Gesetzgeber die Forderung der Seveso II Richtlinie umzusetzen (z.B. in den Anlagenverordnungen der Länder, unmittelbar im WHG oder an anderer Stelle).

3. Ausbreitungsphänomene direkter Emissionen in Flüsse, Seen, etc. sowie indirekter Emissionen in die gesättigte Zone des Grundwassers (nach Passage des Bodens) sind rechnerisch modellartig zu erfassen. Hierzu ist in Abstimmung mit den Betroffenen ein Standardmodell als Technische Regel vorzugeben. Parallel sind einfache Immissionsbeurteilungswerte für Gewässer vorzugeben.

Die vorgestellte Vielzahl von Einzelempfehlungen bewegen sich auf verschiedenen Ebene, z.T. adressieren sie an den Entwurfsverfasser für Technische Regeln, z.T. an den Gesetz- und Verordnungsgeber auf Landes- und auf Bundesebene. Wesentlich sind die folgenden drei Bereiche:

- Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens, wobei technische Prüfungen dem Verfahren selbst vorbehalten sein sollten und nicht der Frage, ob eine Genehmigungsverfahren überhaupt notwendig ist.
- Bessere Strukturierung der Aufgabenbereiche der unterschiedlichen Regelwerke. Als Lösungen stehen sowohl eine Integrierung in eine gemeinsame Betriebssicherheitsverordnung als auch eine Differenzierung in getrennte Regelwerksbereiche („Schuster bleib‘ bei deinen Leisten“) zur Diskussion
- Technische Regeln zum Anschluß an Abwasseranlagen.

Anhang 1: Abkürzungen und Fachbegriffe

Abkürzung	Erläuterung
A	
AbwasserV	Abwasserverordnung
AGI	Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
ANA	Absperreinrichtung mit Not- und Aufmerksamkeitstaste
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (kommt im Zusammenhang mit der Bewertung von Abwässern vor)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASS	Abfüll-Schlauch-Sicherung
ATV	Abwassertechnische Vereinigung e. V.
B	
BAT	Best available technique
BATNEEC	Best available technique not entailing excessive costs
BauPG	Bauproduktengesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung(en) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMU	Bundesminister für Umwelt
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf (kommt im Zusammenhang mit der Bewertung von Abwässern vor)
BUwS	DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
C	
CE-Zeichen	Zeichen nach dem EG-Konformitätsverfahren zur Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus bestimmten EG-Richtlinien
ChemG	Chemikaliengesetz
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf (kommt im Zusammenhang mit der Bewertung von Abwässern vor)
D	
DAfStb	Deutscher Ausschusses für Stahlbeton
DAU	Deutsche Akkreditierungsgesellschaft für Umweltgutachter.
DIHt	Deutscher Industrie- und Handelstag
DruckbehV	Druckbehälterverordnung

Abkürzung	Erläuterung
E	
ElexV	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
eoh	einfach oder herkömmlich
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
Ex-Rl	ZH 1/10: Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung – Explosionsschutz-Richtlinien –
F	
FMEA	Fehler- Möglichkeiten und Einflußanalyse
F+E	Forschung und Entwicklung
G	
GGVS	Gefahrgutverordnung Straße
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
H	
HBV	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
I	
IPC	Integrated Pollution Control
IVU-Rl	Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
IWS	Institut für wassergefährdende Stoffe
J	
JGS	Jauche, Gülle, Silagesickersäfte
K	
KBwS	Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe
L	
LAU	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LBO	Landesbauordnung

Abkürzung	Erläuterung
LTwS	BMU-Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“
M	
MBO	Musterbauordnung
MSR	Meß-, Steuer- und Regeltechnik
P	
PAAG	Prognose zum Auffinden und Abwehren von Gefahren
Q	
R	
R	Rohrleitungsanlage
S	
StörfallV	Störfallverordnung
SVO	Sachverständigenorganisation (insbesondere im Sinne § 22 VAwS)
T	
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TAG	elektronischer Kennungsgeber (kommt im Zusammenhang mit ASS vor)
TRB	Technische Regeln Druckbehälter
TRbF	Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten
TRD	Technische Regeln Dampfkessel
TRG	Technische Regeln Druckgase
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (des DVWK)
TTV	Technische Tankvorschriften (Schweiz)
U	
UAG	Umweltauditgesetz
Ü-Zeichen	bauaufsichtliches Übereinstimmungszeichen
UMS	Umweltmanagementsystem
V	

Abkürzung	Erläuterung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VBG #	Unfallverhütungsvorschrift # des Verbandes der Berufsgenossenschaften
VCI	Verband der chemischen Industrie (namentlich die vom VCI herausgegebene Stichprobenliste der Wassergefährdungsklassen von Stoffen, vgl. Ziffer 6.3(5) Buchstabe d) der VVAwS Hessen)
VO	Verordnung
VVAwS	Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwV wassergefährdende Stoffe)
W	
WasBauPVO	Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der (jeweiligen) Landesbauordnung
WG	Wassergesetz
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Begriff	Definition
Anlagen	Produktionsanlagen, Läger, Abfüllanlagen und sonstige Anlagen, in denen aufgrund der gehandhabten Stoffe bzw. Arbeitsverfahren Gefahren für Mensch und Umwelt entstehen können. Eingeschlossen sind Teilanlagen, d. h. solche, die zumindest zeitweise selbständig betrieben werden können und technische Ausrüstungsteile, wie z. B. Maschinen, Apparate.
Eignungsfeststellung	Genehmigung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß §19 h WHG durch die zuständige Behörde. Genehmigungserfordernis richtet sich nach Gefährdungsstufe und Anlagenart.
einfach und herkömmlich	genehmigungsfrei im Sinne §19h WHG; was 'einfach und herkömmlich' ist, wird in §§13, 14 VAwS festgelegt. Es wird unterschieden zwischen Einzelteilen der Anlage und ihrem technischen Aufbau.
Emission	Die von einer Anlage oder einem technischen Vorgang in die Umgebung gelangenden gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffe; ferner Geräusche.
Gefährliche Stoffe/ Gefahrstoffe	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die gefährliche Eigenschaften entsprechend der Definition des EU-Chemikalienrechts haben.
Gefährdungsstufe	Maß für das Potential der Gewässergefährdung; wird gekennzeichnet durch Buchstaben A … D; wird ermittelt aus Inhalt an wassergefährdenden Stoffen sowie deren Wassergefährdungsklasse.
HBV-Anlagen	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe (im wesentlichen Synonym mit „sich im Arbeitsgang befinden" aus §19h (1) 2. b) WHG
Kataster	Umfassende Dokumentation von Anlagen mit Angaben zur Betriebsbeschreibung, zur Genehmigung, zur Lage, zum Umfang und zur Einstufung der vorhandenen Stoffe, zum Gefährdungspotential, zu Schutzvorkehrungen und Maßnahmen, zur Überwachung und zur Instandhaltung sowie zu Notfallmaßnahmen.
KBwS	Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe; Oberster Hüter der Einstufungen von Stoffen in Wassergefährdungsklassen; Sitz in Berlin; zugeordnet dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
LAU-Anlagen	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe.
Maßnahme B	Kurzzeichen für Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen (veraltet) und durch Maßnahme F abgelöst
Maßnahme F	Kurzzeichen für Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen; wird gekennzeichnet durch z. B. F0, F1 und F2
Maßnahme N	Kurzzeichen für Umgang mit Niederschlagswasser an Anlagen zum Umfang mit wassergefährdenden Stoffen (veraltet)
Maßnahme R	Kurzzeichen für Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten; wird gekennzeichnet durch z. B. R0, R1 und R2

Begriff	Definition
Maßnahme I	Kurzzeichen für Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art; wird gekennzeichnet durch z. B. I0, I1 und I2.
Stoff	Chemische Elemente oder chemische Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder hergestellt werden, einschließlich ihrer Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe.
VAwS-Anlagen	VAwS-Anlagen sind HBV-, LAU- und Rohrleitungsanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die dem § 19g Abs. 1 und 2 WHG entsprechen.
Wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe nach § 19g Abs. 5 WHG, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers, und hier insbesondere des Grundwassers, nachteilig zu verändern.
Wassergefährdungsklasse	Maß für die stoffliche Art der Wassergefährdung; wird gekennzeichnet durch arabische Ziffern 0 … 3; wird ermittelt als logarithmische Mittelung aus toxikologischen Daten und dem Abbauverhalten. Amtlich abgedruckt in der VwVwS (seit Mai 1999 ist die WGK 0 weggefallen), vgl. Fußnote 4)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift über die Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen; zuletzt novelliert im Bundesanzeiger GMBl 1996, Nr. 16 erschienen

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

Anhang 2:

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: *Anforderungsmatrizen der VAwS.* 4

Abbildung 2: *Abbildung mit Auffangraum.* 6

Abbildung 3: *Schematische Darstellung zur Eignungsfeststellung.* 14

Abbildung 4: *Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahren.* 15

Abbildung 5: *Eignungsfeststellung notwendig 2000 ?.* 20

Abbildung 6: *Darstellung der möglichen Umsetzung von Beschaffenheitsanforderungen und Betriebsanforderungen* 31

Abbildung 7: *Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Betreiber-eigenes Personal* 42

Abbildung 8: *Risikograph nach DIN 19250* 47

Abbildung 9: *Schematische Darstellung der Dichtheitsnachweis F1 bzw. F2* 54

Abbildung 10: *Mögliche Stofffreisetzungem in verfahrenstechnischen Anlagen* 57

Abbildung 11: *Leckagen in einer schematischen Übersichtsdarstellung* 59

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

Tabellen

Tabelle 1: *Übersicht über Standardanlagen* 7

Tabelle 2: *Gefährdungsstufen A bis D gebildet aus der maßgebenden Wassergefährdungsklasse WGK und dem maßgebenden Volumen.* 11

Tabelle 3: *Beispiele zur unterschiedlichen Forderung nach Auffangräumen aus der Sicht des Schutzes vor Brandgefahren und Gefahren für den Boden bzw. die Gewässer.* 26

Tabelle 4: *Darstellung von Aspekten gleichzeitig geltender Regelwerke für eine Anlage aufgrund der unterschiedlichen Schutzziele* 29

Tabelle 5: *Übersicht über Systeme zum Nachweis eines definierten Managementsystems gemäß einer internationalen Norm bzw. der Verordnung (EWG) 1836/93.* 36

Tabelle 6: *Auswahl von Ländern mit Erleichterungen für Anlagenprüfungen für zertifizierte Standorte.* 39

Tabelle 7: *Phasen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei denen organisatorische Belange eine wichtige Rolle spielen* 40

Tabelle 8: *Zuordnung von Ausführungskategorien 1-12 zur Beanspruchung von Dichtflächen bei L- und HBV-Anlagen.* 45

Tabelle 9: *Beispielhafte Eigenschaften einer vorgeschalteten Sicherheit für die Nutzung der Kanalisation als Auffangmöglichkeit für wassergefährdende Flüssigkeiten* 50

Tabelle 10: *Übersicht zu Modellannahmen für die Leckgröße A_0, die in der Technischen Regel „Bestimmung des Rückhaltevermögen R1“ TRwS 131 vorkommt.* 51

Tabelle 11: *Charakteristische Eigenschaften von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die an eine Abwasseranlage angeschlossen werden könnten.* 60

Tabelle 12: *Bestimmte gefährliche Stoffe aus den EG-Richtlinien 80/68/EWG und 96/61/EG und die entsprechenden Analysen- und Meßverfahren der Abwasserverordnungen* 62

Tabelle 13: *Aus der Einstufung von Stoffen gemäß der R-Sätze aus dem Anhang I, Teil 2, der Seveso II Richtlinie ergeben sich die genannten Wassergefährdungsklassen* 63

Tabelle 14: *Mengenschwelle gemäß Seveso II Richtlinie, Anhang I, Teil 2, Spalte 2 (mit der Pflicht zur Erstellung eines Konzepts nach Artikel 7 im Vergleich mit den Gefährdungsstufen nach § 6 VAwS (Bayern). Die in der fett eingerahmten Gefährdungsstufen werden nach dem Vorschlag unten auch „E“-Anlagen genannt.* 64

Tabelle 15: *Übersicht zu den Wortlauten der Forderungen aus dem Kataster nach §11 Muster-VAwS sowie zum Konzept nach Artikel 7 der Seveso-II-Richtlinie. Die Tabelle soll den grundlegend unterschiedlichen Ansatz leichter lesbar machen, jedoch keine Synopse darstellen* 67

Anhang 3:

Thesenpapier zu § 19g WHG von 1992

Vertreter der Bundesländer und der Wirtschaft haben auf einem Workshop zu § 19g ff des Wasserhaushaltsgesetzes unter der Leitung des BMU das nachfolgende Thesenpapier als Empfehlung an Bund, Länder und Wirtschaft erarbeitet.

Am 26. August 1992 haben abschließend Vertreter aus den nachfolgenden Bundesländern, Verbänden und Institutionen mitgewirkt:

Baden-Württemberg
Berlin
Brandenburg
Hessen
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Thüringen

Bundesverband Behälterschutz e.V.
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mineralölwirtschaftsverband e.V.
Verband Chemiehandel e.V.
Verband der Chemischen Industrie e.V.
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V.

1. Rechtsgrundlagen für ein technisches Regelwerk

a) Die Regeln der VAwS und der Anforderungskataloge führen in der Praxis zwischen Betreiber und Vollzugsbehörden vielfach zu unterschiedlichen Interpretationen. Um hier Abhilfe zu schaffen ist es erforderlich, ein bundeseinheitliches technisches Regelwerk für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen, das die allgemein gehaltenen Anforderungen weiter konkretisiert. Insbesondere im Hinblick auf die EG besteht besondere Eilbedürftigkeit.

b) Die bestehenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Landeswassergesetze, der Anlagenverordnungen (VAwS), der Anforderungskataloge sowie der Verwaltungsvorschriften (VVAwS) werden vorerst beibehalten und weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, auch in der VAwS die allgemein anerkannten Regeln der Technik konkreter zu ermitteln und zu benennen.

c) Zukünftig sollte der Bund - ausgehend von den vorhandenen Regeln - das erforderliche bundeseinheitliche technische Regelwerk für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen.

d) Mit der Erarbeitung eines solchen Regelwerkes sollte ein Ausschuß beauftragt werden, in dem Experten des Bundes, der Länder und der betroffenen Kreise mitwirken. Zukünftig sollte der Ausschuß im WHG verankert werden.

Zwischenzeitlich sollte die Aufgabe in Ergänzung der Anforderungskataloge durch Arbeitskreise im Rahmen der LAWA-AG "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" unter Beteiligung der betroffenen Kreise wahrgenommen werden (s. Anlage 1).

e) Um Widersprüche und Doppelregelungen zu bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen europäisch-harmonisierten Normen zu vermeiden, sollte der Ausschuß gemäß 1 d im erforderlichen Rahmen über DIN mit CEN zusammenarbeiten. Darüber hinaus sollte zur Vermeidung weiterer möglicher Überschneidungen und Doppelregelungen ein derartiges Regelwerk nur solche Anforderungen festlegen, die über bereits bestehende Bestimmungen anderer Rechtsbereiche hinaus spezifische Bestimmungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes beinhalten. Erforderlichenfalls ist eine Differenzierung nach Anlagenarten vorzunehmen.

f) Die aufgestellten Regeln sollten für Ordnungspflichtige und Behörden als verbindlich erklärt werden.

g) Im Hinblick auf die gebotene bundeseinheitliche Regelung der wesentlichen Anforderungen sollte noch in dieser Legislaturperiode in das WHG die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen des Bundes zur Ausfüllung von §§ 19g-l WHG aufgenommen werden. Dies ist auch geboten im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des EG-Rechtes und die notwendige Umsetzung in deutsches Recht.

h) Darüber hinaus wird ein fachübergreifendes technisches Regelwerk angestrebt, das für einzelne Anlagenarten die sicherheits- und umwelttechnischen Anforderungen zusammenfaßt. Es wird empfohlen, daß der Technische Ausschuß Anlagensicherheit (§ 31 a BImSchG) fachübergreifende technische Regeln zunächst am Beispiel einer einfachen Anlagenart wie der der Textilreinigung erstellt.

2. Konkretisierung der Anforderungen für Neuanlagen

a) Die Anforderungskataloge der Länder beschreiben in Abhängigkeit des jeweiligen Gefährdungspotentials besondere Anforderungen in allgemeiner Form. Zur Verbesserung des Vollzuges sollten diese Anforderungen gemäß 1 d technisch konkretisiert werden.

b) Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
- *zentrale bzw. örtliche Rückhaltung, Löschwasserrückhaltung*
- *Bemessung des Rückhaltevolumens*
- *Dichtheit, Beständigkeit und Ausdehnung von Flächen*
- *Schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Undichtigkeiten*

c) Mit der Konkretisierung kann nicht bis zur einheitlichen Bundesregelung gewartet werden. Sie sollte als weiterer Schritt vorerst durch Arbeitskreise im Rahmen der LAWA-Arbeitsgruppe "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" unter Beteiligung der betroffenen Kreise vorgenommen und als "technische Regeln" im Rahmen der VAwS berücksichtigt und veröffentlicht werden. Auf Anlage 1 wird hingewiesen. Die betroffenen Kreise werden hierfür konkrete Vorschläge machen.

3. Anforderungen an bestehende Anlagen

a) Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen für bestehende und für Neuanlagen. Bei bestehenden Anlagen können jedoch aufgrund baulicher Gegebenheiten gleiche Anforderungen häufig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand verwirklicht werden.

b) In solchen Fällen ist zu prüfen, wie unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen ein gleichwertiger Schutz der Gewässer erreicht werden kann. Auf die Möglichkeit befristeter Lösungen und § 28 Abs. 2 Satz 2 Muster-VAwS wird hingewiesen.

c) Im Rahmen der Erarbeitung "technischer Regeln" zur Konkretisierung der Anforderungskataloge sollten für bestehende Anlagen besondere Regelungen als gleichwertige Schutzmaßnahmen erarbeitet werden, z.B. verstärkte Überwachungsmaßnahmen als Folge kleinerer Auffan-

gräume. Die betroffenen Kreise werden hierfür konkrete Vorschläge machen, die vorerst, d.h. vor der empfohlenen Festlegung des neuen Verfahrens gemäß 1 c-g, durch Arbeitskreise im Rahmen der LAWA-Arbeitsgruppe "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" unter Beteiligung der betroffenen Kreise behandelt werden sollten. Auf Anlage 1 wird hingewiesen[1].

d) Die Anforderungskataloge beschreiben in Abhängigkeit des Gefährdungspotentials besondere Anforderungen in allgemeiner Form. Zur Verbesserung des Vollzugs sollten diese allgemeinen Anforderungen gem. 1 d technisch konkretisiert werden. Zusätzlich zu den unter 2 b. genannten Punkten sind für bestehende Anlagen zu berücksichtigen:

- *Nachrüstung von Flachbodentanks,*
- *unterirdische Rohrleitungen und Behälter innerhalb eines Werksgeländes*
- *Einbeziehung der Abwasseranlagen in das Sicherheitskonzept (gemäß § 21 Muster-VAwS)*

4. Besorgnisgrundsatz und Verhältnismäßigkeit

a) Bei der Erstellung von Regeln und der Bewertung örtlicher Einzelfälle muß der Besorgnisgrundsatz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ausgelegt werden.

b) Anforderungen sind unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit so zu wählen, daß der angestrebte Erfolg mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann.

c) Der Besorgnisgrundsatz sollte durch die unter Nr. 1 beschriebenen Rechtsgrundlagen konkretisiert werden. Besonders wird auf die Grundsatzforderungen in 5 3 der Muster-VAwS hingewiesen.

d) Die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung hängt im Einzelfall von der Wahrscheinlichkeit eines Schadens und der Schwere der möglichen Schadensfolge ab. Entsprechend des abgestuften Sicherheitskonzepts der Muster-VAwS und der Anforderungskataloge widerspricht es nicht dem Besorgnisgrundsatz, wenn Anlagen mit geringem Gefährdungspotential ohne sekundäre Sicherheitsmaßnahmen betrieben werden.

d) Im weiteren Verfahren ist noch zu prüfen, ob und inwieweit eine Aussage über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in den § 19 g ff WHG aufgenommen werden soll.

5. Eignungsfeststellungen, Anzeigeverfahren

Der teilweise oder gesamte Ersatz von Eignungsfeststellungsverfahren durch Anzeigeverfahren auf der Grundlage konkreter Anforderungen sollte angestrebt werden. Vorerst sollten weitere Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art nach § 19 h WHG beschrieben werden. Zukünftig ist eine entsprechende Änderung des § 19 h WHG erforderlich. Diese Änderung sollte möglichst noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

a) Sowohl die zeitlich vorauslaufenden Maßnahmen der Länder zur Konkretisierung bestimmter Problembereiche als auch das angestrebte Regelwerk des Bundes entlasten die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder.

b) Die Anlagenbetreiber werden in gleicher Weise durch die Vereinfachung oder den späteren Wegfall der Verwaltungsverfahren entlastet. Darüber hinaus ist mit einer erheblichen finanziellen Entlastung zu rechnen, weil kostengünstigere Lösungen ohne Einbußen des Umwelt-

[1] Anlage 1 wird hier nicht mit abgedruckt.

und besonders des Gewässerschutzes möglich werden. Die dadurch zu erwartende finanzielle Entlastung wird mit mehreren 100 Millionen DM in den nächsten 5 Jahren angenommen.

c) Die von den Ländern vorerst vorzunehmenden Konkretisierungen erfordern nach der gegenwärtigen Abschätzung einen zusätzlichen Aufwand bei rund 15 eingesetzten Personen von je 30 Personentagen.

d) Bereits in diesem Stadium der Übergangszeit sollten im Geschäftsbereich des BMU die Arbeiten begleitet werden, um Abstimmungen mit anderen Ressorts und die erforderlichen Notifizierungen bei der EG vornehmen zu können. Für diese fachbegleitende und organisatorische Aufgabe sollte im Geschäftsbereich des BMU eine angemessene personelle Ausstattung vorhanden sein.

e) Wenn die Erarbeitung des- Regelwerkes in einem zweiten Schritt vom Bund übernommen wird, ist ebenfalls eine ausreichende Ländermitarbeit sicherzustellen. Der Umfang kann derzeit noch nicht genau angegeben werden. Dann wird vor allem die Koordinierung mit den zugehörigen Arbeitskreisen sowie die verwaltungsmäßige und rechtliche Umsetzung vom Bund zu übernehmen, wobei vor allem die Aufwendungen für die Geschäftsführung der Koordination vom Bund zu übernehmen sind. Hinzu kommt die Betreuung und Umsetzung von Forschungsvorhaben sowie gemäß 6 d) die erforderlichen Notifizierungen bei der EG. Diese neue Aufgabe erfordert beim Bund die Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisatorischen Ressourcen in entsprechendem Umfang.

f) Die betroffenen Verbände und Betriebe werden in ähnlicher Weise wie die Länder personell belastet.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

Inhaltsverzeichnis Anhang 4

0. VORWORT 2

0.1 VORGEHENSWEISE DER BEFRAGUNG 2
0.2 AUSWERTUNG DER ERSTEN STUFE 2
0.3 AUSWERTUNG DER ZWEITEN STUFE 3

1 ÜBERSICHT BETREIBERFRAGEBÖGEN 4

1.1 FRAGENKOMPLEX 1: MEHRFACHGENEHMIGUNGEN 4
1.2 FRAGENKOMPLEX 2: MANAGEMENTSYSTEM 6
1.3 FRAGENKOMPLEX 3: BAUARTZULASSUNGEN 7
1.4 FRAGENKOMPLEX 4: GEFÄHRDUNGSSTUFEN 8
1.5 FRAGENKOMPLEX 5: SCHUTZGEBIETE 9
1.6 FRAGENKOMPLEX 6: ABWASSERANLAGE 10
1.7 FRAGENKOMPLEX 7: EINSTUFUNG WGK 11
1.8 FRAGENKOMPLEX 8: WERKSTOFFEIGNUNG 13
1.9 FRAGENKOMPLEX 9: EINFACH ODER HERKÖMMLICH 14
1.10 FRAGENKOMPLEX 10: UNFÄLLE MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN 16
1.11 FRAGENKOMPLEX 11: ANLAGENGRÖßEN 17
1.12 FRAGENKOMPLEX 12: NACHRÜSTMAßNAHMEN 19
1.13 FRAGENKOMPLEX 13: BEWERTUNG EINZELREGELUNGEN 20

2 ÜBERSICHT BEHÖRDEFRAGEBÖGEN 21

2.1 FRAGENKOMPLEX 1: MEHRFACHGENEHMIGUNGEN 21
2.2 FRAGENKOMPLEX 2: MANAGEMENTSYSTEM 23
2.3 FRAGENKOMPLEX 3: BAUARTZULASSUNGEN 24
2.4 FRAGENKOMPLEX 4: GEFÄHRDUNGSSTUFEN 25
2.5 FRAGENKOMPLEX 5: SCHUTZGEBIETE 26
2.6 FRAGENKOMPLEX 6: ABWASSERANLAGE 27
2.7 FRAGENKOMPLEX 7: EINSTUFUNG WGK 28
2.8 FRAGENKOMPLEX 8: WERKSTOFFEIGNUNG 30
2.9 FRAGENKOMPLEX 9: EINFACH ODER HERKÖMMLICH 31
2.10 FRAGENKOMPLEX 10: UNFÄLLE MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN 32
2.11 FRAGENKOMPLEX 11: ANLAGENGRÖßEN 33
2.12 FRAGENKOMPLEX 12: NACHRÜSTMAßNAHMEN 35
2.13 FRAGEKOMPLEX 13: BEWERTUNG EINZELREGELUNGEN 36

3 ZUSAMMENFASSENDE AUSWERTUNG 37

3.1 KONFLIKT BEI DOPPELREGELUNGEN 37
3.2 KONZEPT WGK 42
3.3 AKZEPTANZ ZUM GENEHMIGUNGSRECHT 45

4 ANHANG 47

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

0. Vorwort

0.1 Vorgehensweise der Befragung

Wesentlicher Bestandteil des Forschungsprojekts war die Befragung der unmittelbar von den Regelungen Betroffenen.

Hierzu wurden insgesamt 385 Fragebögen an Betreiber, Behörden und Verbände ausgesendet.

- 62 Fragebögen von Betreiber auswertbar beantwortet zurück erhalten
- 28 Fragebögen von Vollzugsbehörden auswertbar beantwortet zurück erhalten

Folgende Branchen und Bundesländer wurden ausgewählt:

Branchen	*Bundesländer*
Chemische Industrie, mittelständisch	**Sachsen-Anhalt**
Chemische Industrie, Groß-	**Niedersachsen**
Sonstige Industrie, mittelständisch	**Baden-Württemberg**
Sonstige Industrie, Groß-	**Hessen**
Vollzugsbehörden	**Niedersachsen**
Verbände	

Als Branchen wurden die Galvanik, die Papierindustrie, Farben und Lacke etc. angesprochen Grundsätzlich ist festzustellen, daß mit einem Rücklaufgrad von knapp 25% zwar ein zufriedenstellendes Gesamtergebnis erreicht wurden, daß branchenspezifische Unterschiede aufgrund der – statistischen Belastbarkeit jedoch nicht abgeleitet werden konnten[1].

Der Originaltext des Fragebogens ist im Anhang beigefügt.

0.2 Auswertung der ersten Stufe

Jeder Hauptpunkt aus den Fragebögen wird ausgewertet, wobei der Fragetext wiederholt wird und zunächst die statistischen Angaben zum Antwortverhalten dargelegt werden.

Beispielsweise werden zur Auswertung zum Thema „Mehrfachgenehmigungen“ in Abschnitt 2.1.1 der Originalwortlaut wiederholt und in Abschnitt 2.1.2 die Ergebnisse jeweils bezogen auf das Grundmenge der Anzahl Antworten (im Beispiel 16 Fragebögen) dargelegt.

[1] Eine branchenspezifische Auswertung war auch nicht Auftragsumfang, wenngleich eine derartige Auswertung für viele Fragestellung interessant wäre.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

Neben dem Antwortverhalten war ein wichtiges Ziel der Fragebögen, festzustellen, welche Partner bereit waren, ein vertiefendes Interview (vgl. Register B) mit Sachverständigen von R+D zu führen.

0.3 Auswertung der zweiten Stufe

Neben der statistischen Darstellung der unmittelbaren Antworten wurden Korrelationen vermutet, z.B. wäre es denkbar, daß ein Fragebogenpartner, welcher Konflikte zwischen VbF und VAwS benennt, überdurchschnittlich häufig Anlagen mit besonderen Gefährdungsstufen (mehr A als durchschnittlich oder mehr D als durchschnittlich) betreibt.

Hierzu wurden drei Korrelationen untersucht:

- Zusammenhänge bei Konfliktbenennung in Ziffer 1.1des Fragebogens
- Zusammenhänge mit der sicheren Einstufung der Wassergefährdungsklasse
- Akzeptanz beim Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich ist die Auswertung von Korrelationen durch die begrenzte Datenbasis erschwert, die meist auf nur < 10 auswertbare Antworten zurückgehen (weil ja beide Anworten auswertbar beantwortet werden müssen). Statistisch signifikante Aussagen können nicht gewonnen werden, sie sind allenfalls als Trend zu werten.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

1 Übersicht Betreiberfragebögen

1.1 Fragenkomplex 1: Mehrfachgenehmigungen

1.1.1 Originalwortlaut

① **Für Ihre Anlagen waren Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen etc. erforderlich nach -**

1. ○ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV
2. ○ Störfall-Verordnung - 12. BImSchV
3. ○ Wasserrecht (WHG, LWG, VAwS)
4. ○ Landesbauordnungen
5. ○ Indirekteinleiterverordnung
6. ○ Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
7. ○ Druckbehälterverordnung
8. ○ _____

○ unbekannt

Das brachte Probleme bei der Klärung der Zuständigkeit / des Vorrangs zwischen Nummer -

□ + □ □ + □ □ + □

Ihnen sind inhaltliche Widersprüche / Doppelregelungen aufgefallen zwischen Nummer -

□ + □ □ + □ □ + □

○ **keine Probleme** ○ **unbekannt**

1.1.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 62

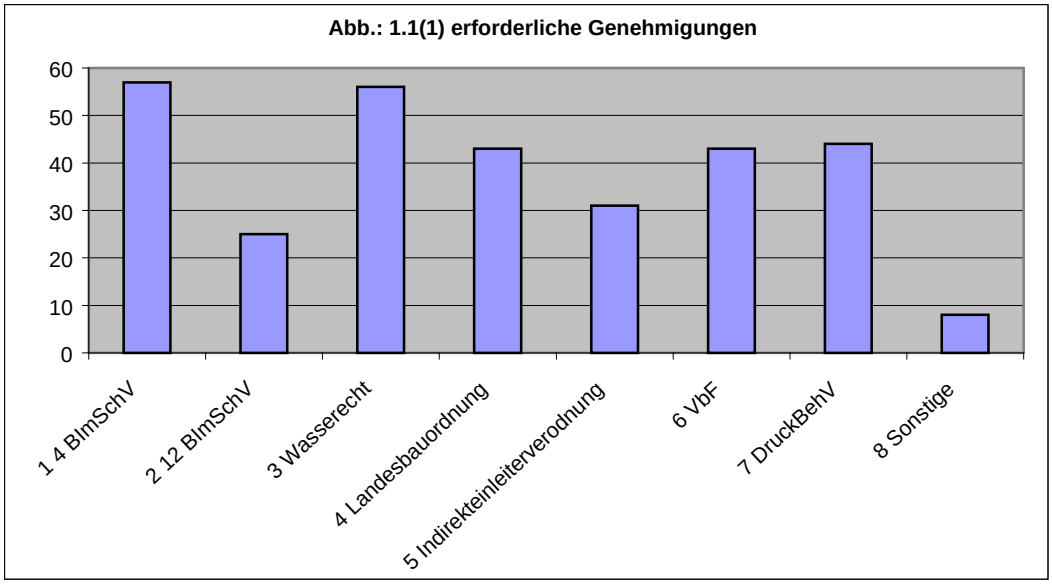

Abbildung 1 *Nennung von anderen anwendbaren Regelwerken auf die Betreiberanlagen*

Es ist festzustellen, dass eine hohe Doppelnennung im Bereich der BImSchG-Anlagen besteht (58 Betreiber fallen unter die 4. BImSchV), 25 auch unter die Störfallverordnung.

Hier auswertbare Fragebögen: 21

Abbildung 2 *Nennung von Vorrangregelungen zwischen verschiedenen Regelwerken*

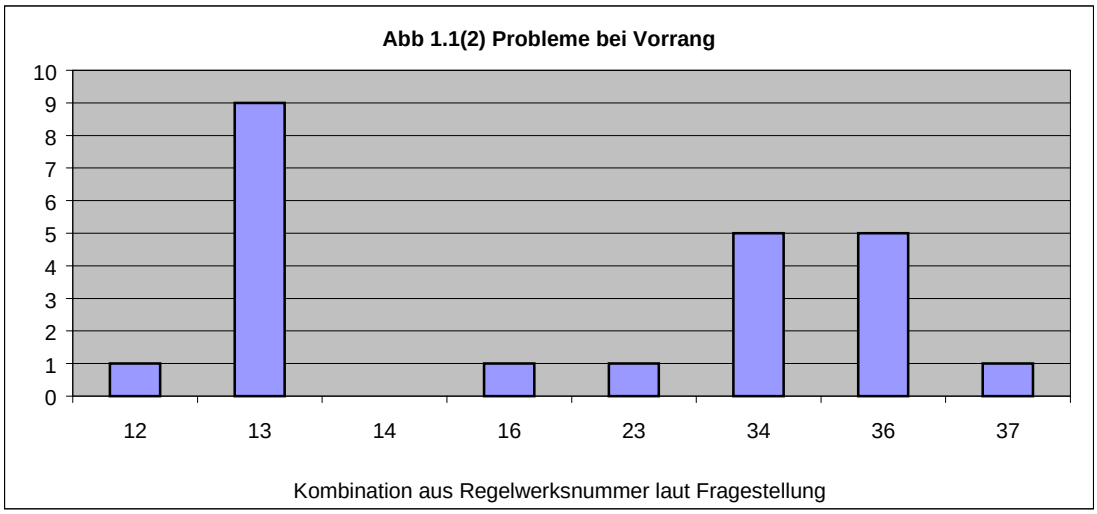

Hier auswertbare Fragebögen: 21

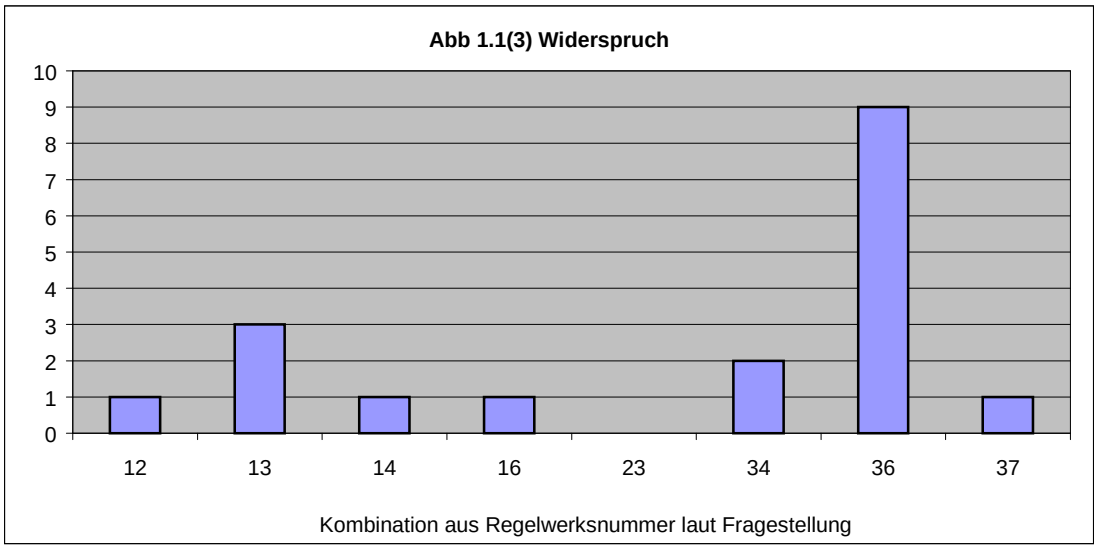

Abbildung 3 *Nennung von Widersprüchen zwischen verschiedenen Regelwerken*

Widersprüche werden vor allem im Bereich der VAwS-VbF (Kombination 36; 3=VAwS und 6=VbF) genannt.

1.2 Fragenkomplex 2: Managementsystem

1.2.1 Originalwortlaut

Beabsichtigen Sie den Aufbau eines Umweltmanagementsystems ?
(z.B. im Rahmen der EG-ÖkoauditVO)

○ ja ○ nein ○ unbekannt ○ bereits vorhanden

1.2.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 55

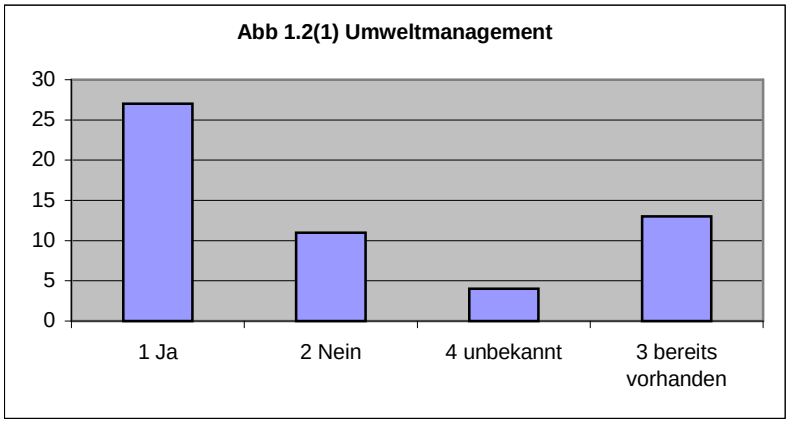

Abbildung 4: *Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Umweltmanagement*

Insgesamt ist eine hohe Übereinstimmung zwischen Umweltmanagementabsichten und VAwS-Anlagen festzustellen; insgesamt 40 (27+13) Betreiber beabsichtigen ein System nach der Öko-Audit Verordnung bzw. ISO 14001 einzuführen oder haben dies bereits erfolgreich getan.

Aussagen zu möglichen Erleichterungen in bezug auf Prüfungen oder andere Betreiberfplcihten sind damit aus Sicht der statistischen Datenbasis möglich.

1.3 Fragenkomplex 3: Bauartzulassungen

1.3.1 Originalwortlaut

Ihre Anlagen verfügen in bezug auf den vorbeugenden Gewässerschutz über -

- ○ Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsrecht
- ○ Bauartzulassungen nach Wasserrecht
- ○ Baurechtliche Übereinstimmungs-Zeichen (Bauregelliste, ungeregelte Bauprodukte)
- ○ Eignungsfeststellungen im Einzelfall
- ○ Prüfzeichen nach Prüfzeichenverordnung
- ○ _____
- ○ unbekannt

→ ist als Nachweisquelle unbekannt

1.3.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 60

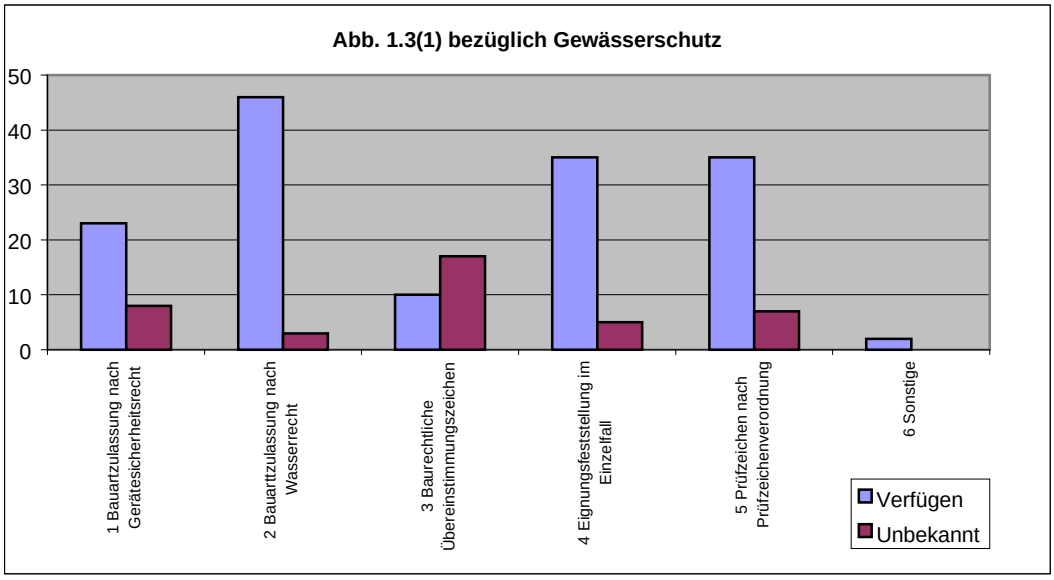

Abbildung 5: *Bewertungen nach anderen Regelwerken (Bauartzulassungen, Prüfzeichen etc.)*

Die Bauartzulassung nach WHG ist das am häufigsten genannte Instrument. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass alle Instrument gleichwertig vorkommen und die Regelungen zu den Bauprodukten recht unbekannt sind.

1.4 Fragenkomplex 4: Gefährdungsstufen

1.4.1 Originalwortlaut

Die vorkommenden Gefährdungsstufen in Ihren Anlagen sind -

ca. [ ] mal A ca. [ ] mal B ca. [ ] mal C ca. [ ] mal D ○ unbekannt

1.4.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 46

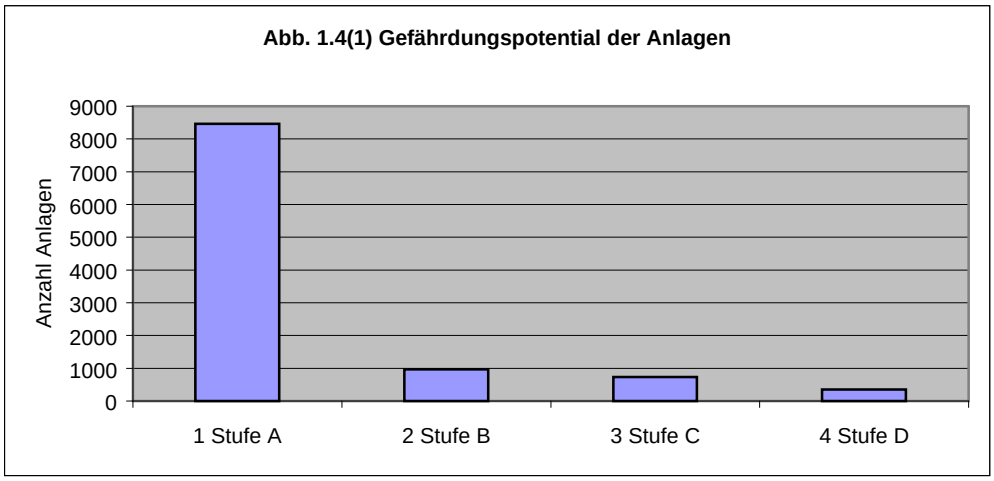

Abbildung 6:*Gefährdungsstufen der Anlagen*

Es ist auffällig, dass A-Anlagen sehr häufig genannt werden.

1.5 Fragenkomplex 5: Schutzgebiete

1.5.1 Originalwortlaut

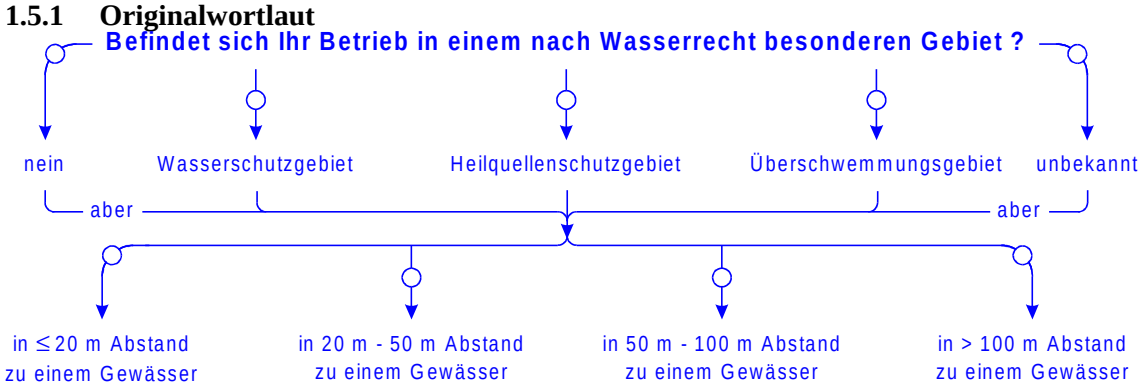

1.5.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 62

Abstand	Betreiber	Nein	Wasserschutz-gebiet	Heilquellen-schutzgebiet	Überschwemmungs-gebiet
< 20m	16	14	1		1
< 50m	2	2			
< 100m	9	6	2	1	
> 100m	29	21	6	1	1
Abstand nicht genannt	6	5			1
Summen	62	48	9	2	3

1.6 Fragenkomplex 6: Abwasseranlage

1.6.1 Originalwortlaut

Sind Ihre Anlagen an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ?

○ betriebseigen ○ öffentlich ○ nein ○ geplant ○ unbekannt

1.6.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 58

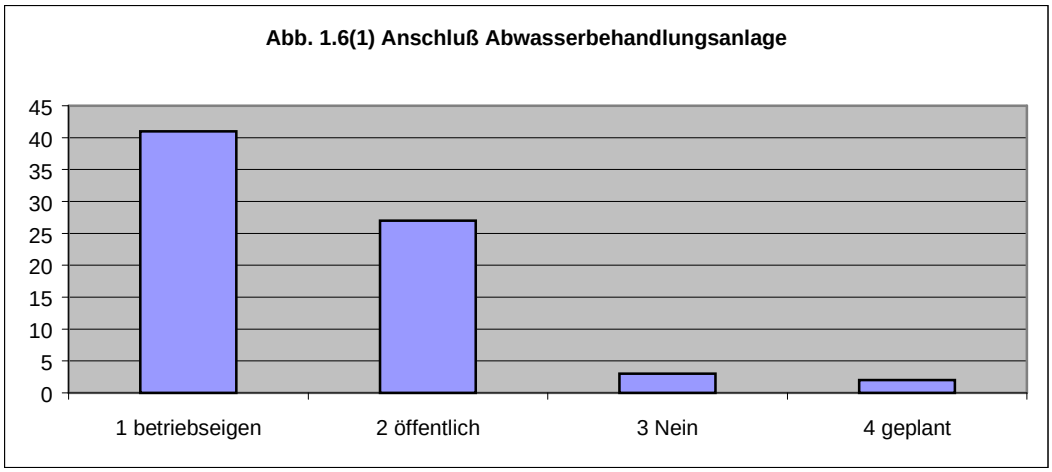

Abbildung 7: *Übersicht über Anlagen, die an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.*

Nur sehr wenige Anlagen sind nicht an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen. Es ist fraglich, ob bei der Beantwortung zwischen der Ableitung von Leckagen und ggf. bestimmungsgemäß gemäß AbwasserV anfallende und abgeleitete Abwässer unterschieden wurde. Dies ist bei der Analyse der Antworten zu beachten.

1.7 Fragenkomplex 7: Einstufung WGK

1.7.1 Originalwortlaut

Die Einstufung Ihrer Stoffe in Wassergefährdungsklassen erfolgte über -

- ○ VCI - Liste
- ○ Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
- ○ Katalog wassergef. Stoffe (1.91) der Kommission (KBwS)
- ○ Katalog wassergef. Stoffe (5.96) der Kommission (KBwS)
- ○ Sicherheitsdatenblatt des Herstellers
- ○ eigene Selbsteinstufungen
- ○ _____
- ○ unbekannt

→ ist als WGK-Quelle unbekannt

Davon wurden ca. [ ] % von der Behörde akzeptiert.

1.7.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 61

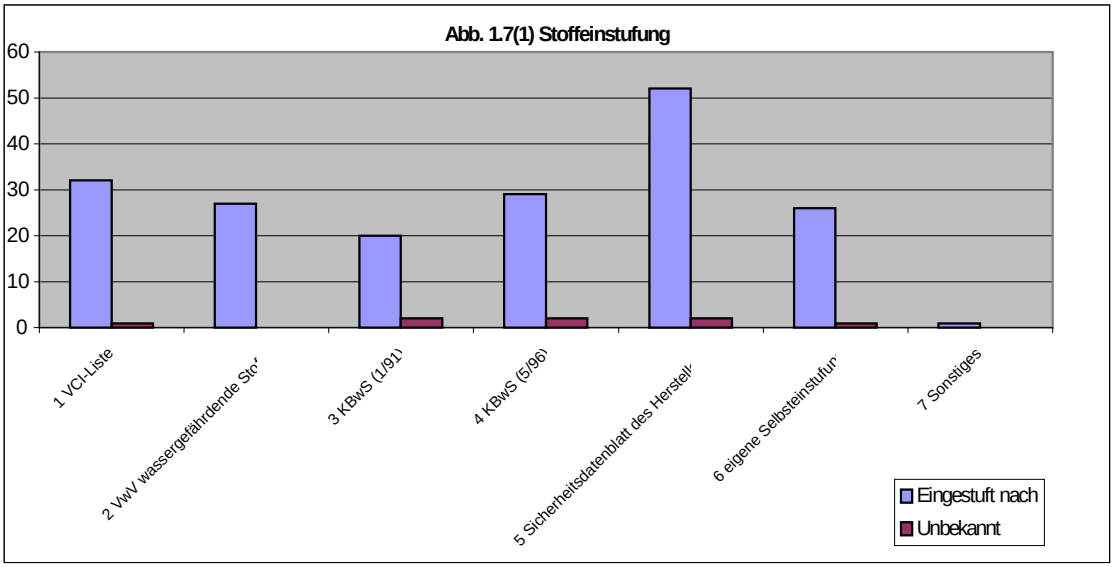

Abbildung 8: *Quellen für Stoffeinstufung in bezug auf Wassergefährdungsklassen*

Die wesentliche Erkenntnisquelle sind die Sicherheitsdatenblätter, während die anderen Quellen ungefähr gleich häufig vorkommen.

Hier auswertbare Fragebögen: 16

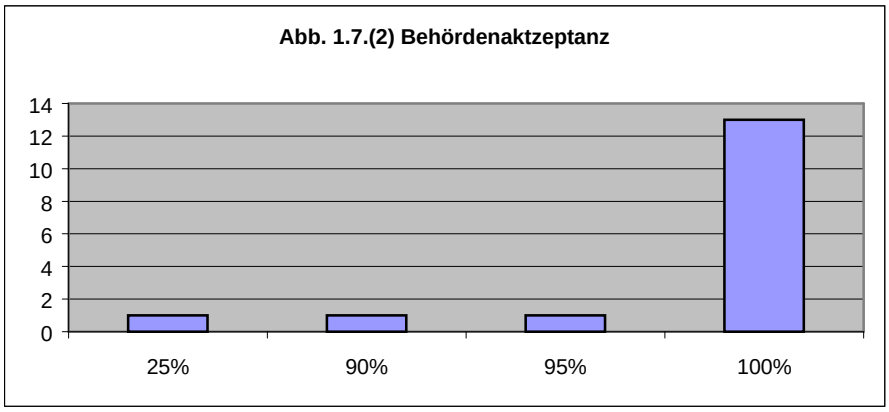

Abbildung 9: *Akzeptanz der gewählten Wassergefährdungsklassen durch die Überwachungsbehörde*

Insgesamt ist die Akzeptanz als gut zu bezeichnen, weil 15 von 16 Betreibern eine mindestnes 90% Akzeptanz angeben. Es wird besonders auf die Beantwortung der entsprechenden Frage durch die Behörden hingewiesen, die eine geringere Übereinstimmung feststellen.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

1.8 Fragenkomplex 8: Werkstoffeignung

1.8.1 Originalwortlaut

Nachweise zur Werkstoffeignung wurden geführt über -

- ○ DIN 6601
- ○ Werkstoffblätter (Dechema, VdTÜV)
- ○ Sachverständigengutachten
- ○ Gutachten einer Materialprüfanstalt
- ○ Ihre Betriebserfahrungen

→ ist als Nachweisquelle unbekannt

- ○ _____
- ○ unbekannt

1.8.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 59

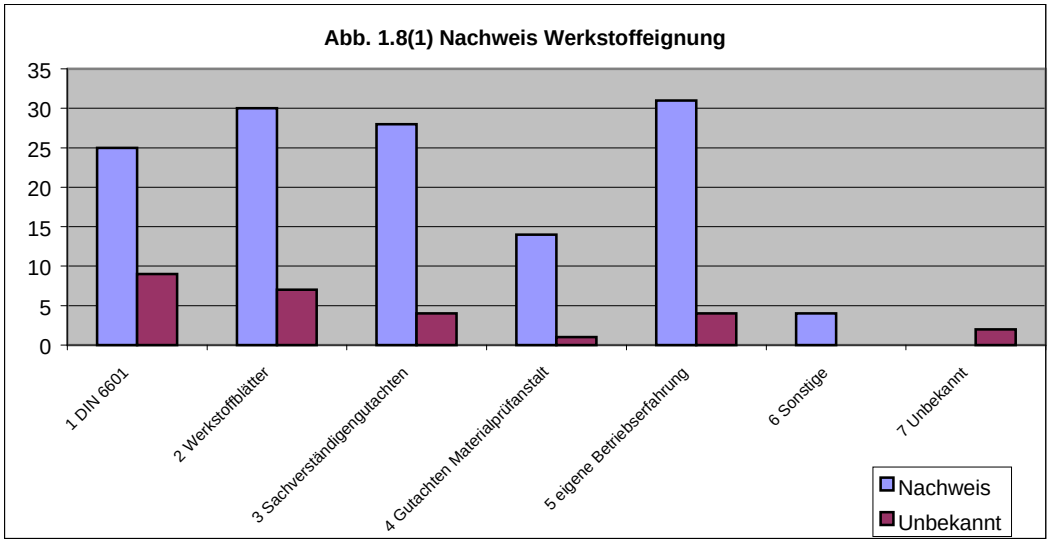

Abbildung 10: *Übersicht zum Nachweisverhalten in bezug auf die Werkstoffeignung*

1.9 Fragenkomplex 9: Einfach oder herkömmlich

1.9.1 Originalwortlaut

Haben Sie Anlagen(teile) Ihres Betriebes als "*einfach und herkömmlich*" eingestuft ?

- ○ unbekannter Begriff
- ○ nein
- ○ ja .....→ Die Behörde akzeptierte ca. [ ] % der Einstufungen.

1.9.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 56

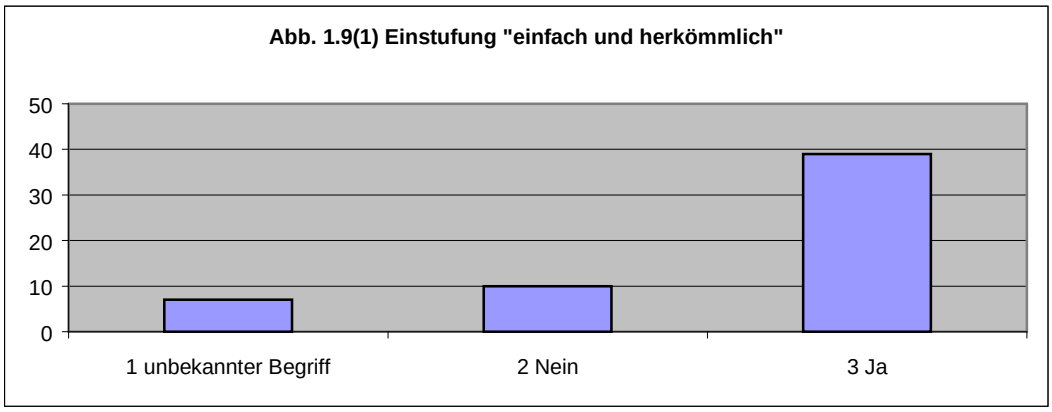

Abbildung 11: *Übersicht über die Anlageneigenschaft „ einfach oder herkömmlich“*

Hier auswertbare Fragebögen: 39

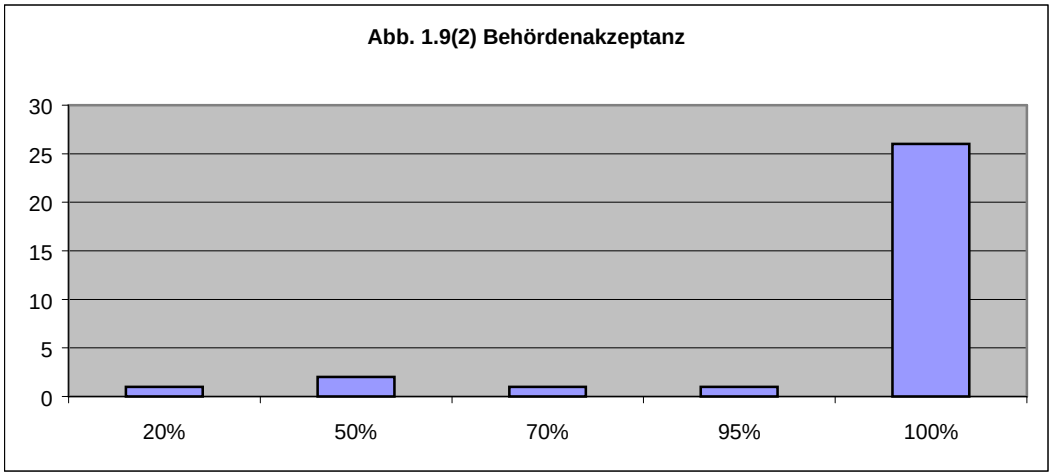

Abbildung 12: *Übersicht über die Behördenakzeptanz der Anlageneigenschaft einfach oder herkömmlich*

Es ist bemerkenswert, dass die Eigenschaft „einfach oder herkömmlich“ in 49 von 56 Fällen akzeptiert wurde. Mit anderen Worten herrscht hier eine gute Übereinstimmung.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

1.10 Fragenkomplex 10: Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

1.10.1 Originalwortlaut

Hatten Sie schon Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nach Umweltstatistikgesetz ?

○ ja und zwar [ ] in den letzten 3 Jahren ○ nein ○ unbekannt

1.10.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 56

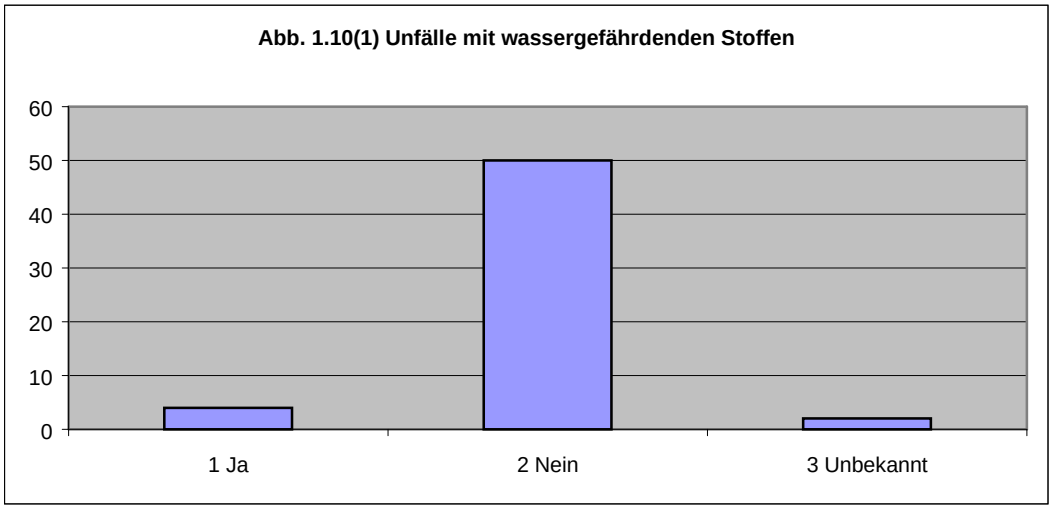

Abbildung 13: *Übersicht über Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen*

1.11 Fragenkomplex 11: Anlagengrößen

1.11.1 Originalwortlaut

(11) Geben Sie bitte einen Überblick über die bei Ihnen vorhandenen Anlagen .

Anlagenzahl und -art		größte maßgebende Wassergefährdungsklasse	dazugehörige maßgebende Volumen(ströme) in m³
ca. ☐	Lageranlage(n)	☐	○ ≤1 < ○ ≤10 < ○ ≤100 < ○ ≤1.000 < ○
ca. ☐	Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden	☐	○ ≤1 < ○ ≤10 < ○ ≤100 < ○ ≤1.000 < ○
ca. ☐	Rohrleitungsanlage(n)	☐	○ ≤1 < ○ ≤10 < ○ ≤100 < ○ ≤1.000 < ○
ca. ☐	Abfüllanlage(n)	☐	○ ≤1 < ○ ≤10 < ○ ≤100 < ○ ≤1.000 < ○
ca. ☐	Umschlaganlage(n)	☐	○ ≤1 < ○ ≤10 < ○ ≤100 < ○ ≤1.000 < ○

1.11.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 62

Klassierung Volumen	Klassierung Anlagen-Anzahl	Anlagentyp	Gesamtsumme der Nennung	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
<=1	1	Rohrleitungen	3			3	
<=1	bis 10	HBV-Anlagen	3			1	2
<=1	bis 10	Lageranlagen	2			1	1
<=10	1	Abfüllanlagen	1			1	
<=10	1	HBV-Anlagen	1			1	
<=10	1	Lageranlagen	1				1
<=10	1	Rohrleitungen	2	1	1		
<=10	bis 10	Abfüllanlagen	3		1	1	1
<=10	bis 10	HBV-Anlagen	10		3	5	2
<=10	bis 10	Lageranlagen	4		1		3
<=10	bis 10	Rohrleitungen	3			3	
<=10	bis 10	Umschlaganlagen	3			1	2
<=10	bis 50	Abfüllanlagen	3		2		1
<=10	bis 50	HBV-Anlagen	2				2
<=10	bis 500	Rohrleitungen	1			1	
<=10	über 1000	HBV-Anlagen	1			1	
<=100	1	Abfüllanlagen	1			1	
<=100	1	Lageranlagen	2			2	
<=100	1	Rohrleitungen	3			3	
<=100	1	Umschlaganlagen	1			1	
<=100	bis 10	Abfüllanlagen	5			5	
<=100	bis 10	HBV-Anlagen	4			2	2
<=100	bis 10	Lageranlagen	7		1	4	2
<=100	bis 10	Umschlaganlagen	4		1	3	
<=100	bis 50	Abfüllanlagen	5		1	2	2
<=100	bis 50	HBV-Anlagen	3		1	1	1
<=100	bis 50	Lageranlagen	2				2
<=100	bis 50	Rohrleitungen	1				1
<=100	bis 50	Umschlaganlagen	4			2	2
<=100	bis 100	HBV-Anlagen	1				1
<=100	bis 100	Lageranlagen	2			1	1
<=100	bis 100	Rohrleitungen	2			1	1
<=100	bis 500	HBV-Anlagen	2			1	1
<=1000	1	Lageranlagen	3		1	2	
<=1000	bis 10	Abfüllanlagen	2			1	1
<=1000	bis 10	HBV-Anlagen	4			1	3
<=1000	bis 10	Lageranlagen	7		1	4	2
<=1000	bis 10	Rohrleitungen	2		1	1	
<=1000	bis 50	HBV-Anlagen	2		1		1
<=1000	bis 50	Lageranlagen	3			2	1
<=1000	bis 100	HBV-Anlagen	2			1	1
<=1000	bis 500	HBV-Anlagen	1			1	
<=1000	bis 500	Lageranlagen	2				2
<=1000	über 1000	HBV-Anlagen	1				1
>1000	1	HBV-Anlagen	1			1	
>1000	1	Lageranlagen	1		1		
>1000	1	Umschlaganlagen	2	1	1		
>1000	bis 10	Abfüllanlagen	2		1	1	
>1000	bis 10	HBV-Anlagen	1		1		
>1000	bis 10	Lageranlagen	2			1	1
>1000	bis 10	Umschlaganlagen	1	1			
>1000	bis 50	Abfüllanlagen	1			1	
>1000	bis 50	HBV-Anlagen	1		1		
>1000	bis 50	Lageranlagen	2			1	1
>1000	bis 100	Lageranlagen	1			1	
>1000	bis 1000	Lageranlagen	1	1			

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

1.12 Fragenkomplex 12: Nachrüstmaßnahmen

1.12.1 Originalwortlaut

Um der novellierten Anlagenverordnung (VAwS) Ihres Bundeslandes zu genügen, waren -

- ○ Maßnahmen in unbekannten Umfang erforderlich
- ○ keine Maßnahmen erforderlich
- ○ an ..... Pumpen, Behältern, Armaturen, Rohrleitungen, Prozeßleitsystemen, Auffangräumen / -vorrichtungen, Mess-/Steuer/Regelungs - Technik, der baulichen Ausführung von Gebäuden

aufwendige Maßnahmen erforderlich ← | → **geringfügige** Maßnahmen erforderlich

1.12.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 62

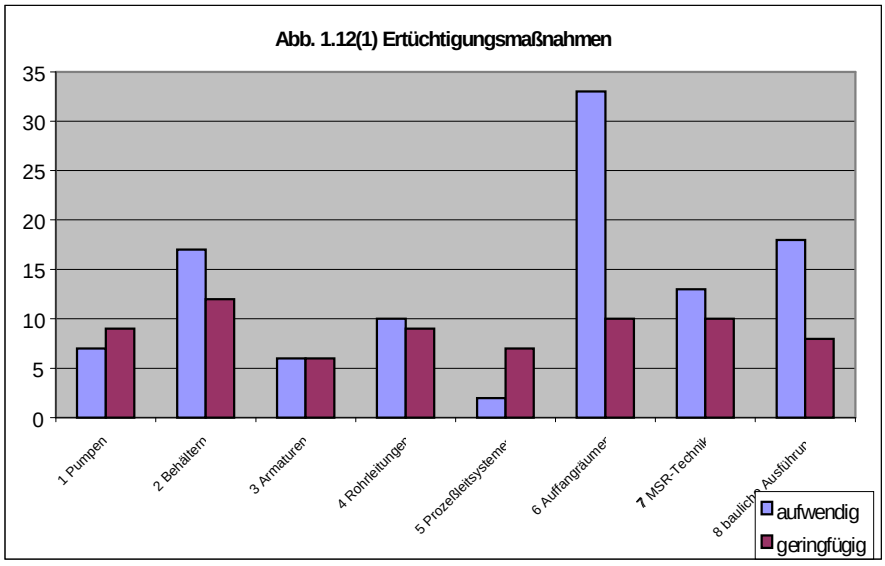

Abbildung 14: *Übersicht Sanierungsaufwand an Anlagen*

Der Sanierungsaufwand betrifft vor allem die Auffangräume (bei ca. 50 % der Betreiber). An Einrichtungen der primären Sicherheit (Behältern, Rohrleitungen etc.) werden bei ca. 10 bis 15% der Betreiber signifikante Nachrüstkosten benannt.

1.13 Fragenkomplex 13: Bewertung Einzelregelungen

1.13.1 Originalwortlaut

Benoten Sie bitte die Bestimmungen des Wasserrechts zu -

Notendefinition:
1. einfach
2. verständlich
3. nachvollziehbar
4. umständlich
5. sehr schwierig
6. unverständlich
- keine Wertung

Note:		
	mitgeltenden Vorschriften anderer Rechtsbereiche	1
	den Definitionen der Anlagenarten (LAU, HBV etc.)	2
	der Abgrenzung der "*selbständigen*" Anlagen	3
	"*Eignungsfeststellung*" und "*Bauartzulassung*"	4
	der Nachweisführung von Werkstoffeignungen	5
	der Einstufung in Wassergefährdungsklassen	6
	den "*maßgebenden*" Volumina und Volumenströmen	7
	den Ermittlungen der Gefährdungspotentiale	8
	notwendigen Größen von Auffangräumen / -vorrichtungen	9
	dem Umfang der Betreiberpflichten (Überwachung etc.)	10
	dem Umfang der notwendigen Anlagendokumentation	11
	den Sachverständigenprüfungen und Fachbetriebspflichten	12

1.13.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 54

Abb. 1.13(1) Bewertung

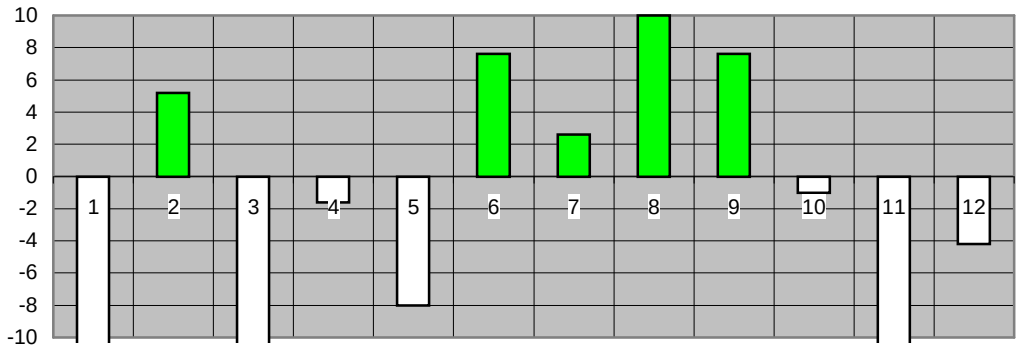

Abbildung 15: Bewertung von Bestimmungen der Anlagenverordnungen. Die Numerierung der Säulen entspricht der fortlaufenden Nummer der zu bewertenden Bestimmungen. Die Bewertungsskala reicht von 10 (einfach) bis –10 (unverständlich).

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

2 Übersicht Behördefragebögen

2.1 Fragenkomplex 1: Mehrfachgenehmigungen

2.1.1 Originalwortlaut

Aus Ihrer Sicht haben Betreiber Probleme mit -

	dem Vorrang / der Zuständigkeit von Nummer	inhaltlichen Widersprüchen / Doppelregelungen in Nummer
1. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV	☐ + ☐	☐ + ☐
2. Störfall-Verordnung - 12. BImSchV	☐ + ☐	☐ + ☐
3. Wasserrecht (WHG, LWG, VAwS)	☐ + ☐	☐ + ☐
4. Landesbauordnungen	☐ + ☐	☐ + ☐
5. Indirekteinleiterverordnung		
6. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten		
7. Druckbehälterverordnung		
8. _____		

○ keine Probleme

2.1.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 16

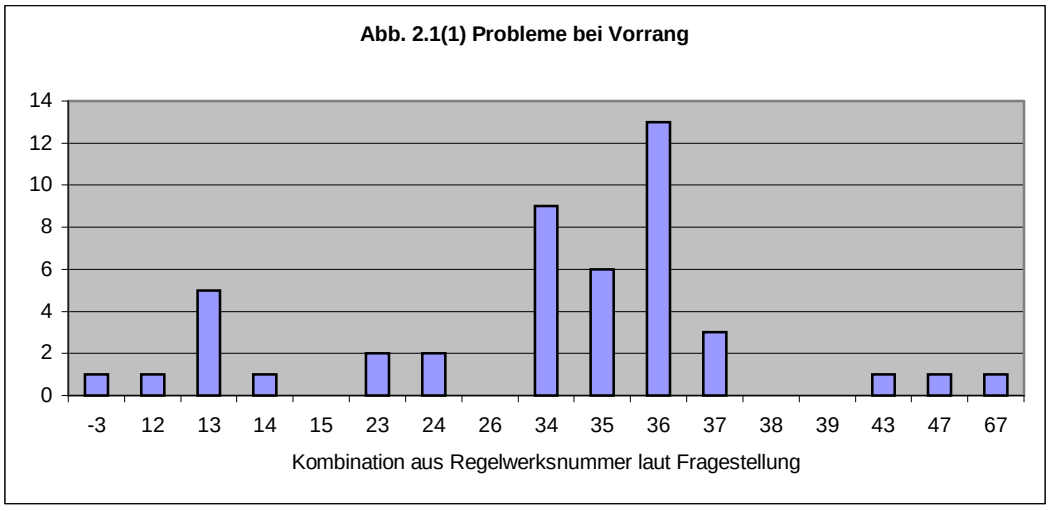

Hier auswertbare Fragebögen: 15

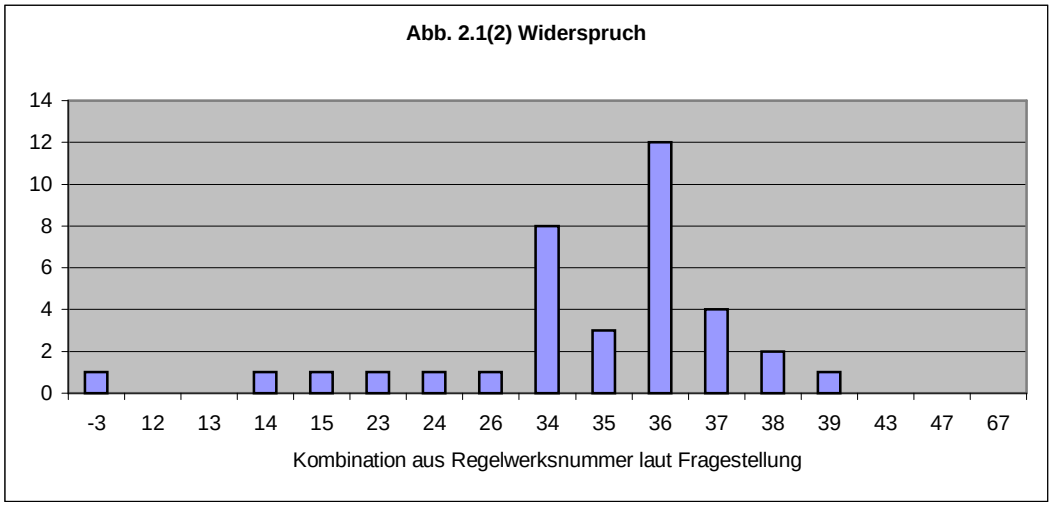

2.2 Fragenkomplex 2: Managementsystem

2.2.1 Originalwortlaut

Ca. [ ] % Ihrer Betreiber arbeiten bereits mit einem Umweltmanagementsystem.

2.2.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 13

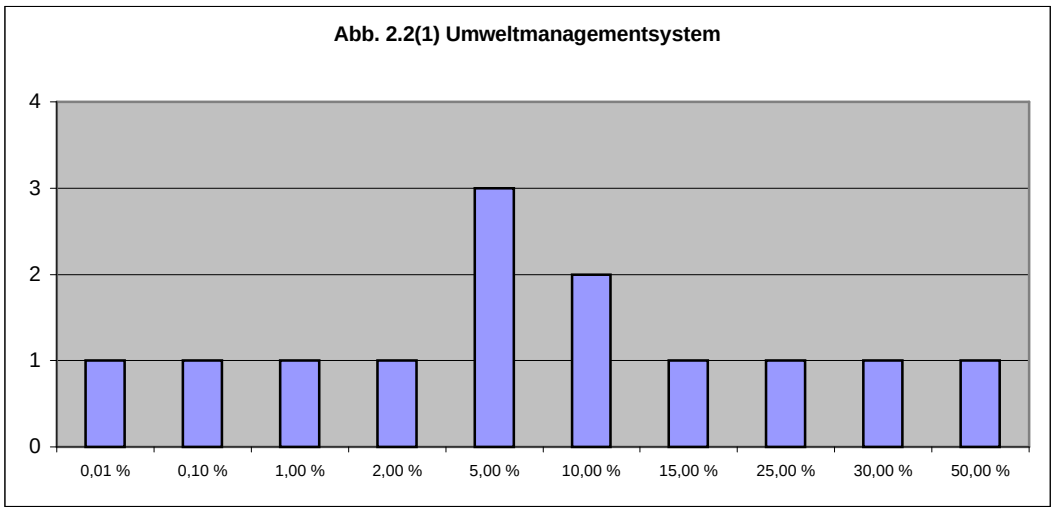

2.3 Fragenkomplex 3: Bauartzulassungen

2.3.1 Originalwortlaut

Zum Nachweis der Anlagensicherheit nutzen Betreiber überwiegend -

- ○ Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsrecht
- ○ Bauartzulassungen nach Wasserrecht
- ○ Baurechtliche Übereinstimmungs-Zeichen (Bauregelliste, ungeregelte Bauprodukte)
- ○ Eignungsfeststellungen im Einzelfall
- ○ Prüfzeichen nach Prüfzeichenverordnung
- ○ _____

→ sind als Nachweisquelle oft unbekannt

2.3.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 10

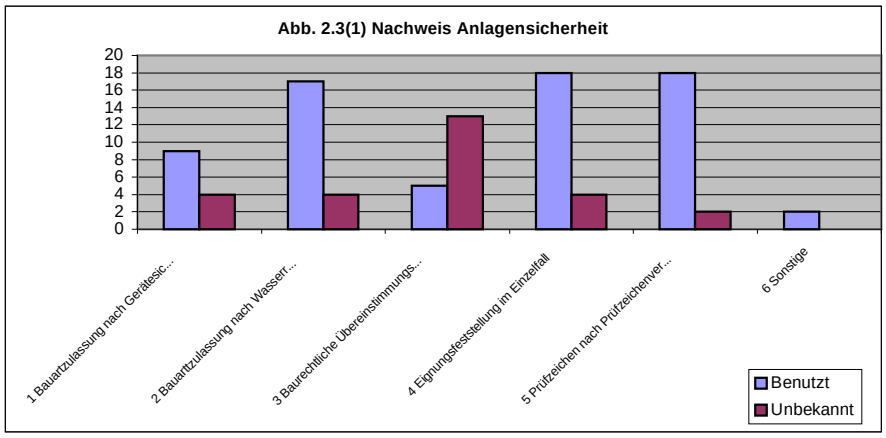

2.4 Fragenkomplex 4: Gefährdungsstufen

2.4.1 Originalwortlaut

Sie schätzen die Häufigkeit der Gefährdungsstufen in Ihrem Zuständigkeitsbereich auf -

[ ] % A [ ] % B [ ] % C [ ] % D bei insgesamt ca. [ ] Anlagen

2.4.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 11

Abb. 2.4(1) Gefährdungspotential der Anlagen

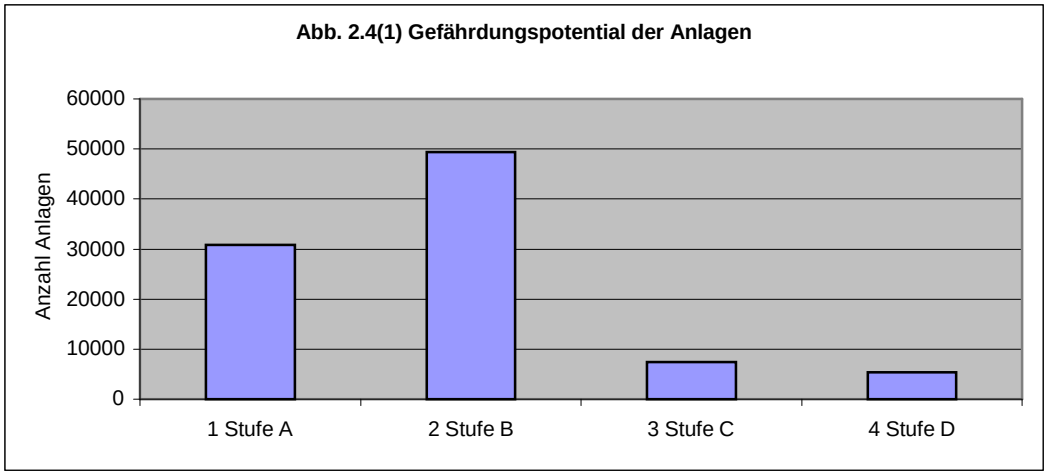

2.5 Fragenkomplex 5: Schutzgebiete

2.5.1 Originalwortlaut

Werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich Anlagen unter besonderen Auflagen betrieben, weil sie in einem nach Wasserrecht besonderen Gebiet liegen ?

○ ja und zwar ca.		Anlagen in einem Wasserschutzgebiet	○ nein
ca.		Anlagen in einem Heilquellenschutzgebiet	
ca.		Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet	
ca.		Anlagen mit einem Gewässerabstand ≤ 20 m	
ca.		Anlagen mit einem Gewässerabstand ≤ ..... m	

2.5.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 10

Abb. 2.5(1) Lage der Anlagen

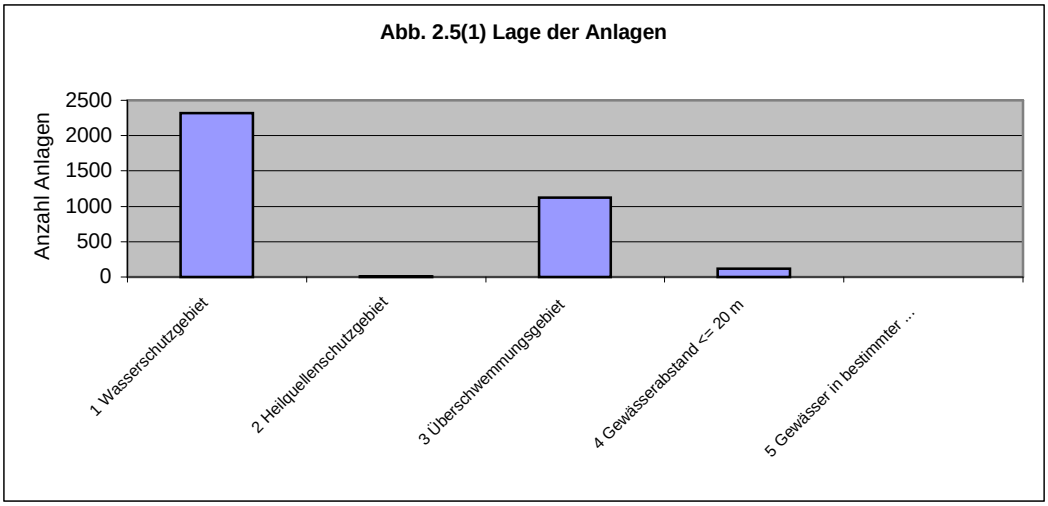

2.6 Fragenkomplex 6: Abwasseranlage

2.6.1 Originalwortlaut

Von Ihren Anlagen sind ca. -

____ % an eine öffentliche
____ % an eine betriebseigene → **Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen.**

2.6.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 16

Abb. 2.6(1) Anschluß Abwasserbehandlungsanlage

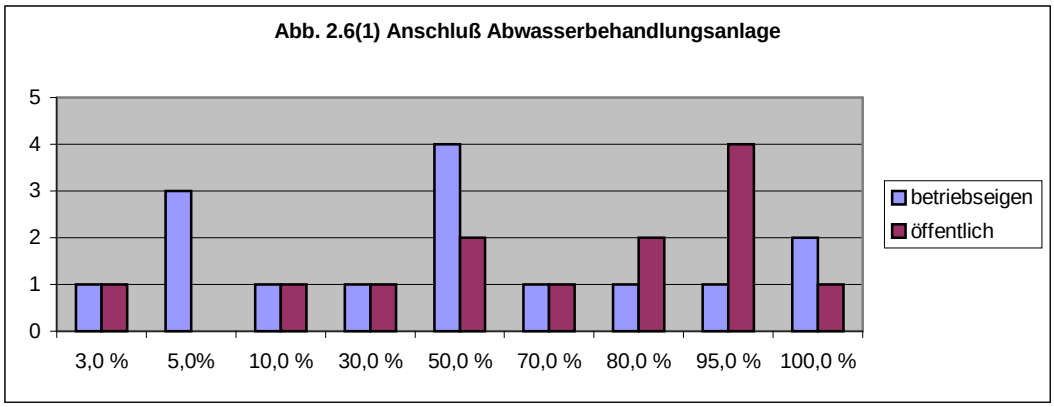

2.7 Fragenkomplex 7: Einstufung WGK

2.7.1 Originalwortlaut

Die Einstufung der Stoffe in Wassergefährdungsklassen erfolgt am häufigsten über -

- ○ VCI - Liste
- ○ Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
- ○ Katalog wassergef. Stoffe (1.91) der Kommission (KBwS)
- ○ Katalog wassergef. Stoffe (5.96) der Kommission (KBwS)
- ○ Sicherheitsdatenblatt des Herstellers
- ○ _____
- ○ Selbsteinstufung des Betreibers

→ ist als WGK-Quelle oft unbekannt

→ **Davon konnten ca. [ ] % akzeptiert werden.**

2.7.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 25

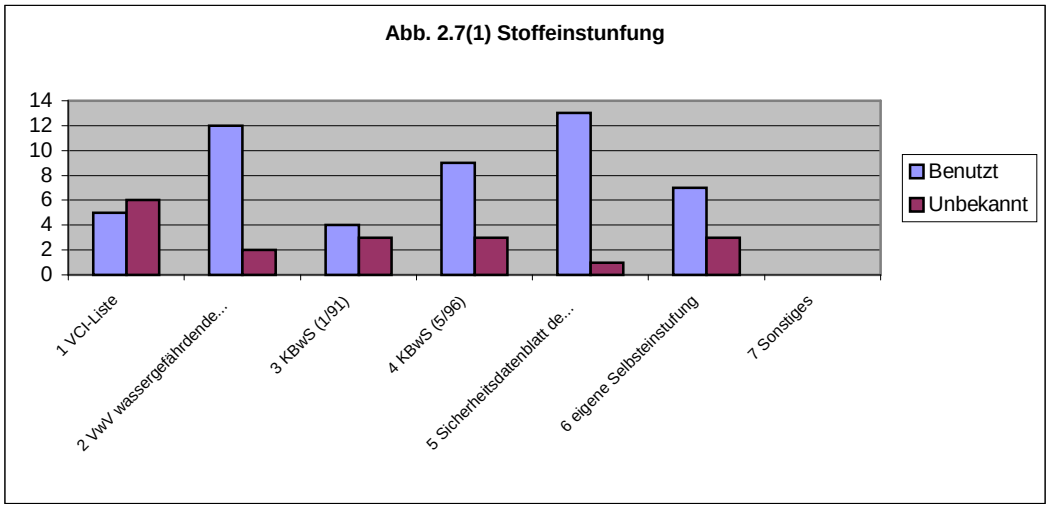

Hier auswertbare Fragebögen: 8

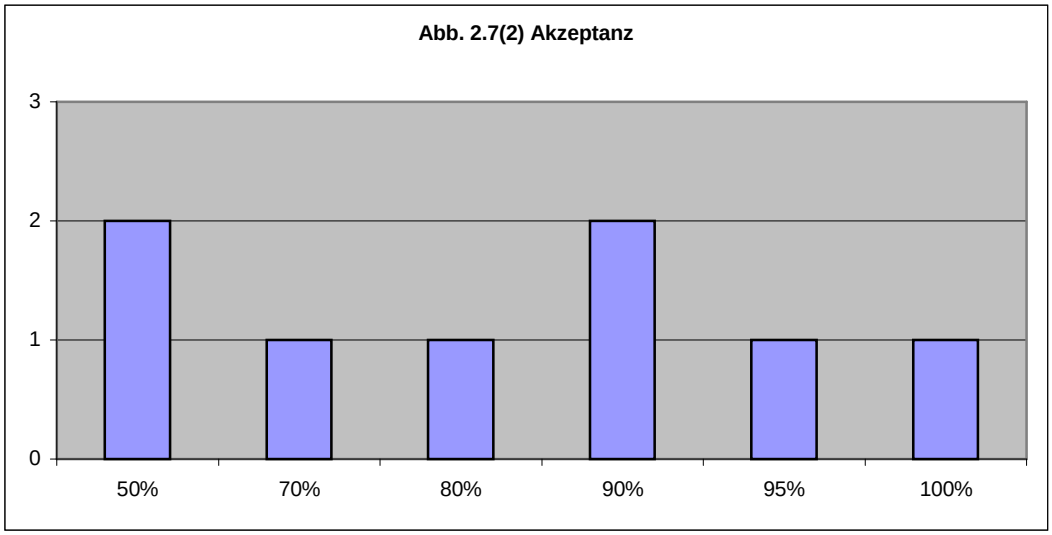

INDUSTRIE CONSULT
BERATEN, PLANEN, PRÜFEN, ZERTIFIZIE-
REN

UNTERNEHMENSGRUPPE

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

2.8 Fragenkomplex 8: Werkstoffeignung

2.8.1 Originalwortlaut

Nachweise zur Werkstoffeignung werden bevorzugt geführt über -

- DIN 6601
- Werkstoffblätter (Dechema, VdTÜV)
- Sachverständigengutachten
- Gutachten einer Materialprüfanstalt
- Betriebserfahrungen
- _____

→ ist als Nachweisquelle oft unbekannt

2.8.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 24

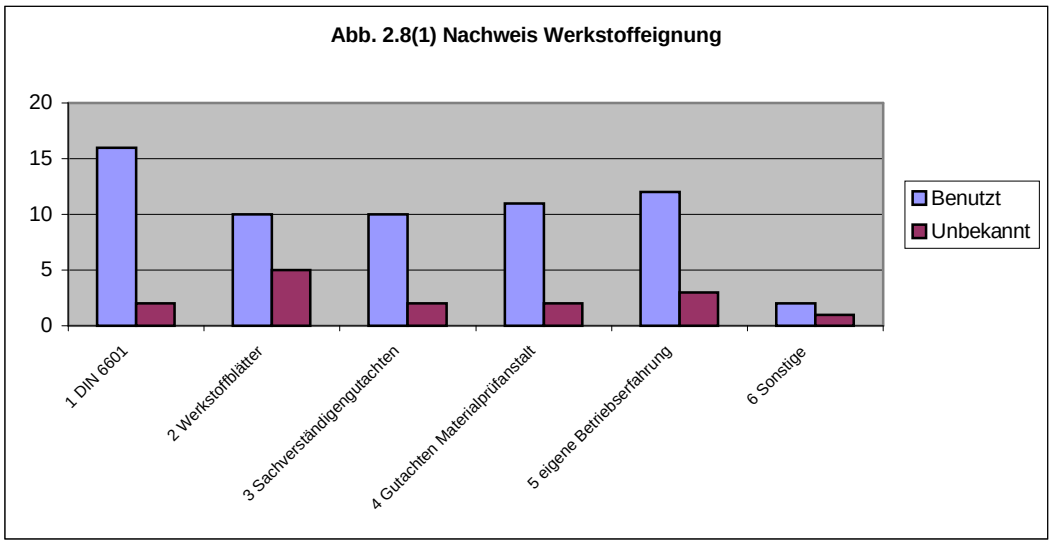

2.9 Fragenkomplex 9: Einfach oder herkömmlich

2.9.1 Originalwortlaut

Sie konnten Einstufungen von Anlagen(teilen) als "*einfach und herkömmlich*" in ca. [ ] % der Fälle akzeptieren.

2.9.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 16

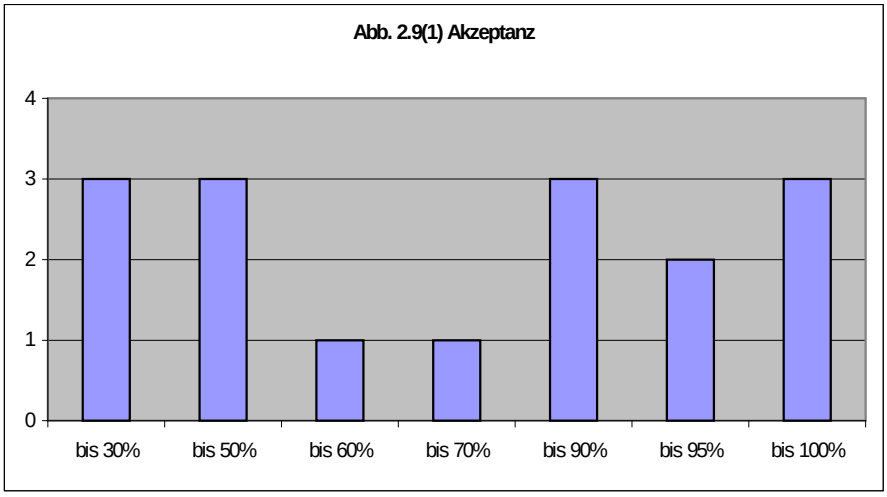

INDUSTRIE CONSULT
BERATEN, PLANEN, PRÜFEN, ZERTIFIZIE-
REN

UNTERNEHMENSGRUPPE

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

2.10 Fragenkomplex 10: Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

2.10.1 Originalwortlaut

In den letzten 3 Jahren erhielten Sie Kenntnis von ca. [ ] Meldungen nach Umweltstatistikgesetz über Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen.

2.10.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 16

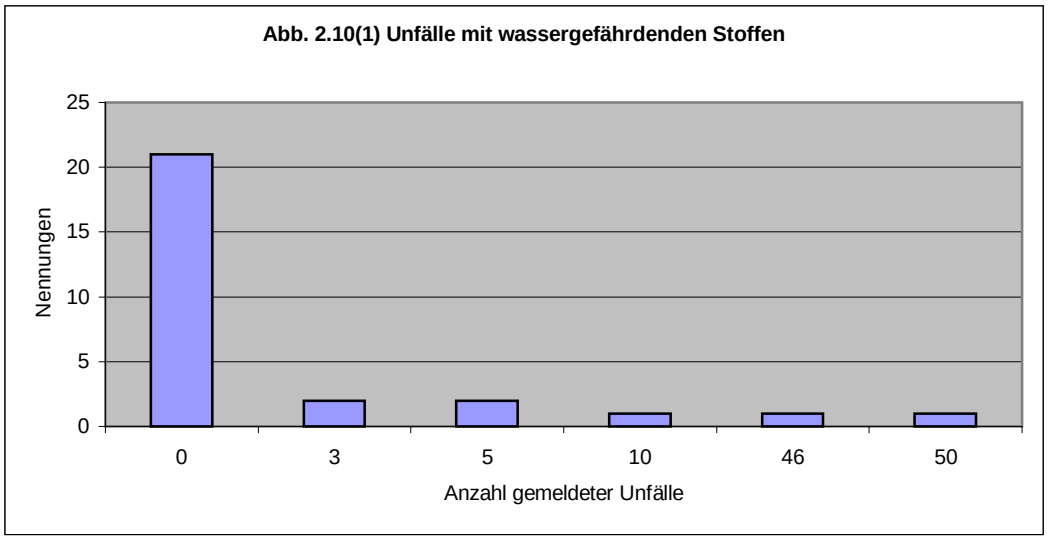

2.11 Fragenkomplex 11: Anlagengrößen

2.11.1 Originalwortlaut

Geben Sie bitte einen Überblick über die Anlagen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Anlagenzahl und -art		häufigste maßgebende Wassergefährdungsklasse	häufigste maßgebende Volumen(ströme) in m^3
ca. ☐	Lageranlage(n)	☐	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. ☐	Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden	☐	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. ☐	Rohrleitungsanlage(n)	☐	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. ☐	Abfüllanlage(n)	☐	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. ☐	Umschlaganlage(n)	☐	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○

2.11.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 28

Klassierung Volumen	Klassierung Anlagen-Anzahl	Anlagentyp	Gesamtsumme der Nennung	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
<=1	1	Lageranlagen	1			1	
<=1	bis 100	Rohrleitungen	1			1	
<=1	bis 500	Abfüllanlagen	1				1
<=1	über 1000	HBV-Anlagen	1		1		
<=1	über 1000	Lageranlagen	2			2	
<=10	1	Umschlaganlagen	1			1	
<=10	bis 10	Rohrleitungen	1			1	
<=10	bis 50	HBV-Anlagen	1			1	
<=10	bis 50	Umschlaganlagen	1		1		
<=10	bis 500	Abfüllanlagen	2			2	
<=10	bis 500	HBV-Anlagen	1			1	
<=10	bis 500	Lageranlagen	1			1	
<=10	bis 500	Umschlaganlagen	1			1	
<=10	bis 1000	HBV-Anlagen	1			1	
<=10	über 1000	HBV-Anlagen	1			1	
<=10	über 1000	Lageranlagen	1			1	
<=100	bis 100	Abfüllanlagen	1			1	
<=100	bis 100	Lageranlagen	1	1			
<=100	bis 100	Umschlaganlagen	2			2	
<=100	bis 500	Abfüllanlagen	1			1	
<=100	bis 500	Rohrleitungen	1			1	
<=100	bis 1000	HBV-Anlagen	1			1	
<=100	über 1000	Abfüllanlagen	1			1	
<=100	über 1000	Lageranlagen	1			1	
<=100	über 1000	Rohrleitungen	1				1
<=1000	bis 10	Rohrleitungen	2			2	
<=1000	bis 100	Abfüllanlagen	1				1
<=1000	bis 100	Umschlaganlagen	1				1
<=1000	bis 500	HBV-Anlagen	1			1	
<=1000	bis 500	Lageranlagen	1			1	
<=1000	bis 500	Rohrleitungen	1			1	
<=1000	bis 1000	Umschlaganlagen	1			1	
<=1000	über 1000	Lageranlagen	1			1	
>1000	bis 100	Lageranlagen	1				1
>1000	bis 100	Umschlaganlagen	1				1

2.12 Fragenkomplex 12: Nachrüstmaßnahmen

2.12.1 Originalwortlaut

Um der novellierten Anlagenverordnung (VAwS) Ihres Bundeslandes zu genügen, waren -

- ○ Maßnahmen in unbekannten Umfang erforderlich
- ○ keine Maßnahmen erforderlich
- ○ an

aufwendige Maßnahmen erforderlich

- Pumpen
- Behältern
- Armaturen
- Rohrleitungen
- Prozeßleitsystemen
- Auffangräumen / -vorrichtungen
- Mess-/Steuer/Regelungs - Technik
- der baulichen Ausführung von Gebäuden

geringfügige Maßnahmen erforderlich

2.12.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 24

Abb. 2.12(1) Ertüchtigungsmaßnahmen

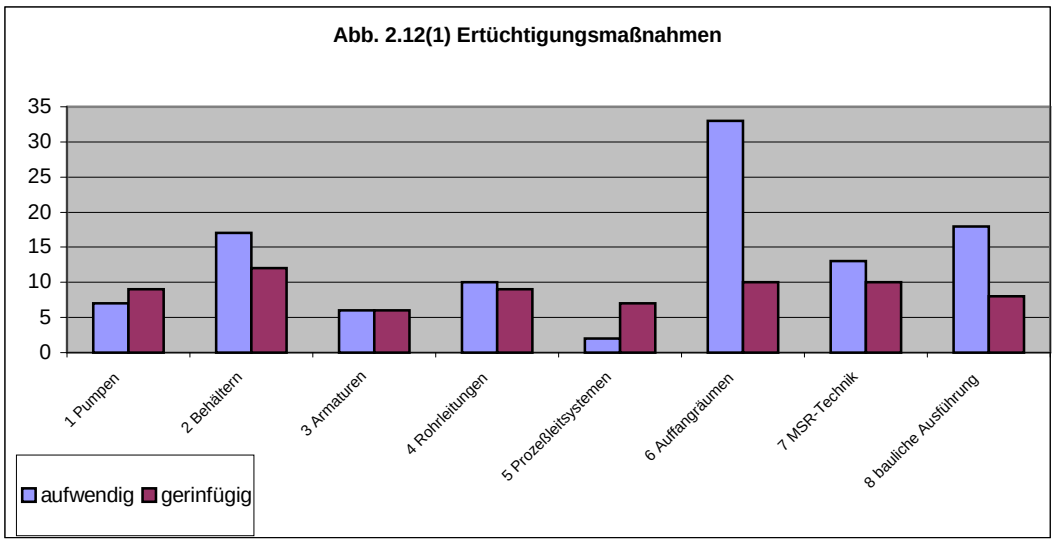

2.13 Fragekomplex 13: Bewertung Einzelregelungen

2.13.1 Originalwortlaut

Benoten Sie bitte die Bestimmungen des Wasserrechts zu -

Notendefinition:
1. einfach
2. verständlich
3. nachvollziehbar
4. umständlich
5. sehr schwierig
6. unverständlich
- keine Wertung

Note:		
	mitgeltenden Vorschriften anderer Rechtsbereiche	1
	den Definitionen der Anlagenarten (LAU, HBV etc.)	2
	der Abgrenzung der "*selbständigen*" Anlagen	3
	"*Eignungsfeststellung*" und "*Bauartzulassung*"	4
	der Nachweisführung von Werkstoffeignungen	5
	der Einstufung in Wassergefährdungsklassen	6
	den "*maßgebenden*" Volumina und Volumenströmen	7
	den Ermittlungen der Gefährdungspotentiale	8
	notwendigen Größen von Auffangräumen / -vorrichtungen	9
	dem Umfang der Betreiberpflichten (Überwachung etc.)	10
	dem Umfang der notwendigen Anlagendokumentation	11
	den Sachverständigenprüfungen und Fachbetriebspflichten	12

2.13.2 Ergebnisse

Hier auswertbare Fragebögen: 23

Abb. 2.13(1) Bewertung

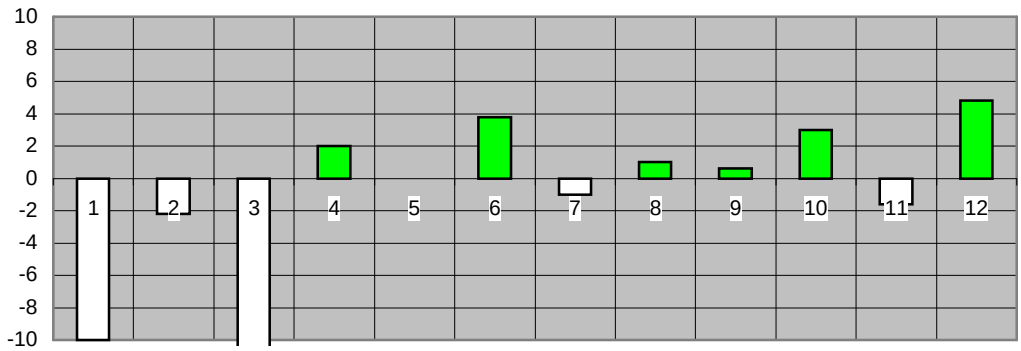

Abbildung 16:

Die Numerierung der Säulen entspricht der fortlaufenden Nummer der zu bewertenden Bestimmungen. Die Bewertungsskala reicht von 10 (einfach) bis –10 (unverständlich).

Als auffällig schlecht werden die Anlagenabgrenzung und die Schnittstelle zu anderen Rechtsbereichen angegeben.

3 Zusammenfassende Auswertung

3.1 Konflikt bei Doppelregelungen

3.1.1 Ziel

Diese Auswertung bezweckt festzustellen, inwieweit Überlappungen im Regelwerk bestimmte Betreibergruppen verstärkt treffen. Es ist beispielsweise denkbar, dass besonders die Betreiber großer Anlagen oder Anlagen hoher Wassergefährdungsklassen von Doppelregelungen betroffen sind.

3.1.2 Auswertung

Es wird zunächst die Anlagenübersicht der Betreibergruppen ermittelt, die bestimmte Konfliktfelder benannt haben. Die Analyse erfolgt durch Vergleich der dreidimensionalen Abbildungen. Zahlenmäßig am bedeutsamsten ist der Konflikt 3-6, d.h. Anlagen die neben der VAwS auch der VbF unterliegen.

Für diese ist festzustellen, dass das Gefährdungspotential A vergleichweise weniger vorkommt. Eine offensichtliche Betonung hoher Wassergefährdungsklassen oder großer Anlagen kann allerdings nicht abgeleitet werden.

Abb. 3.1(1) Anlagenverteilung Grundmenge

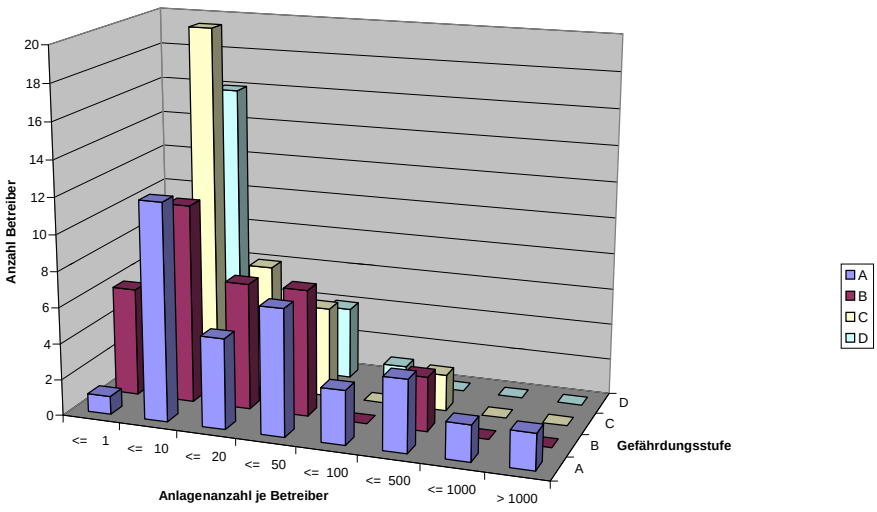

Abb. 3.1(2) Anlagenverteilung bei Konflikt 4.BImSchV-Wasserrecht

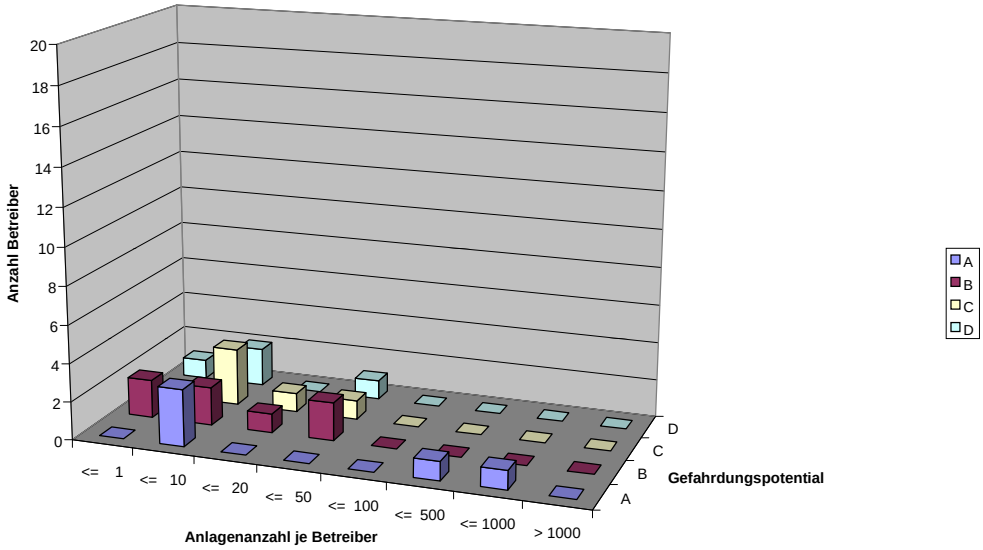

Abb. 3.1(3)Anlagenverteilung bei Konflikt Wasserrecht-Landesbauordnung

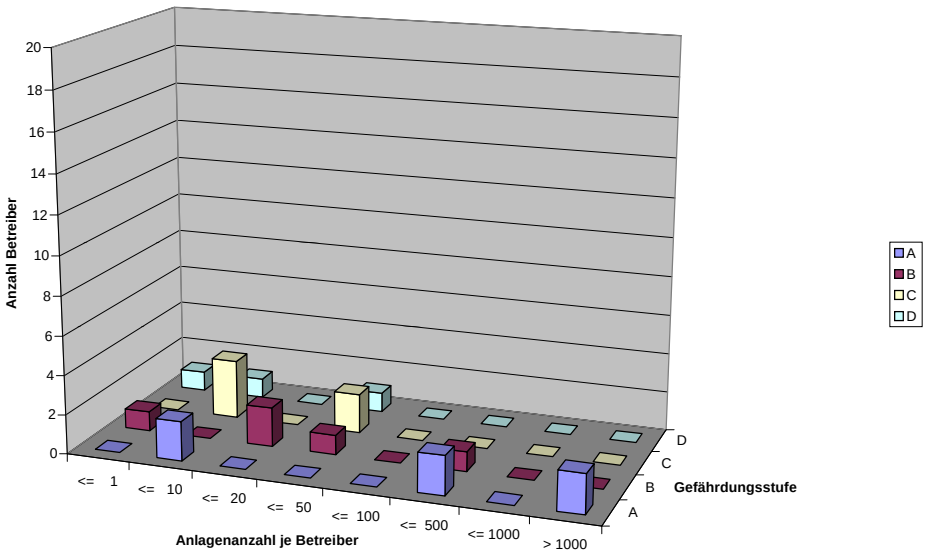

Abb. 3.1(4) Anlagenverteilung bei Konflikt Wasserrecht-VbF

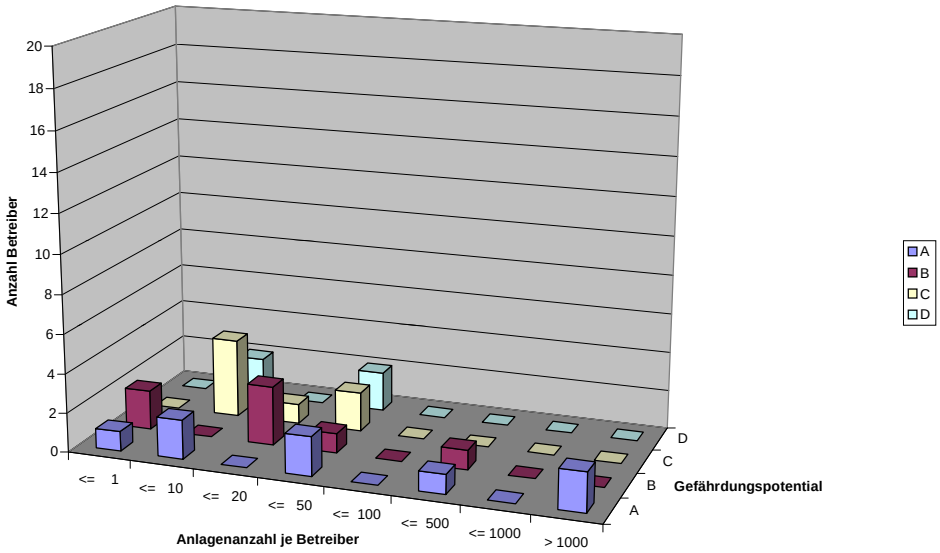

Abbildung 17 Darstellung von Konflikten in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential und der Anlagenanzahl eines Betreibers

Abb. 3.1(5) Anlagengrößeverteilung Grundmenge

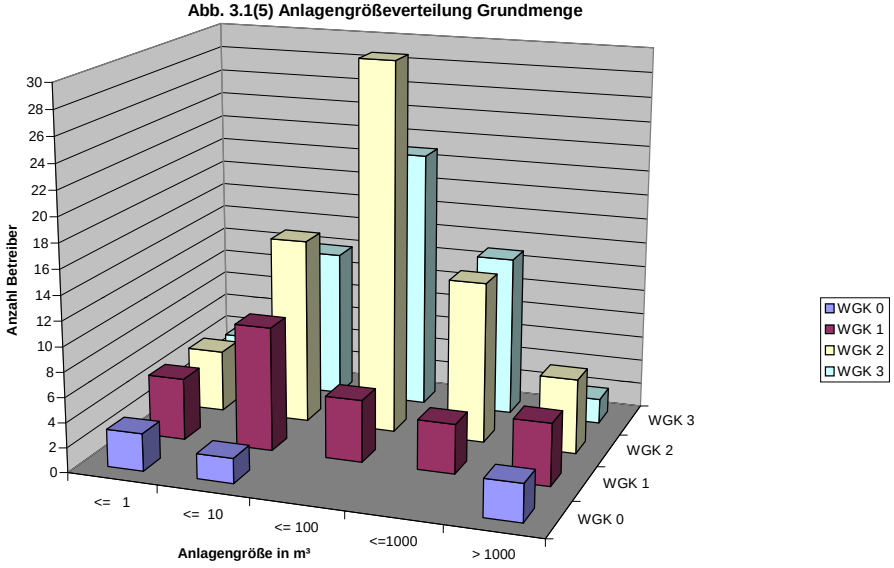

Abb. 3.1(6) Anlagengrößeverteilung bei Konflikt 4.BImSchV-Wasserrecht

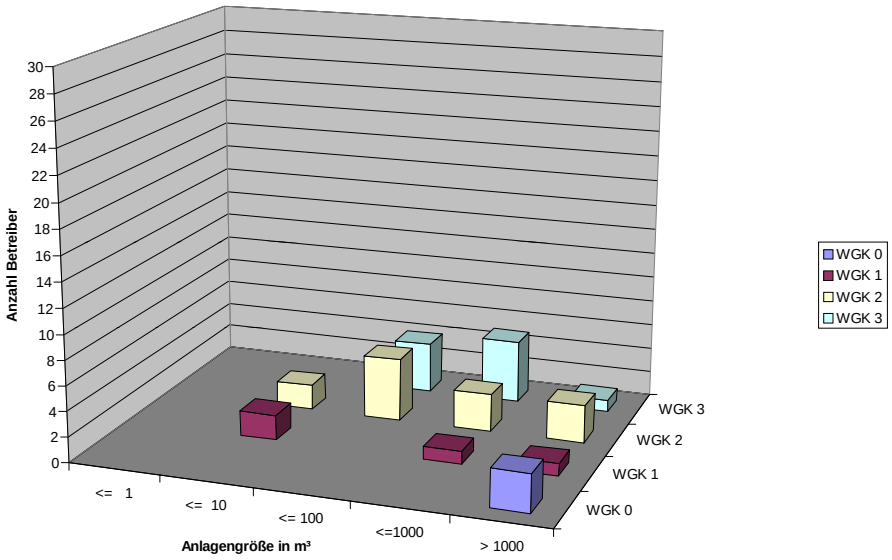

Abb. 3.1(7) Anlagengrößeverteilung bei Konflikt Wasserrecht-Landesbauordnung

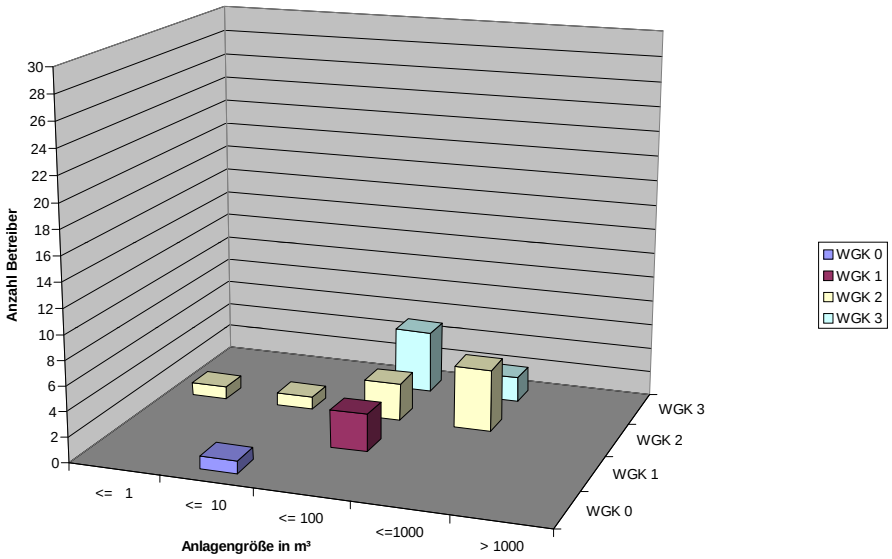

Abb. 3.1(8) Anlagengrößeverteilung bei Konflikt Wasserrecht-VbF

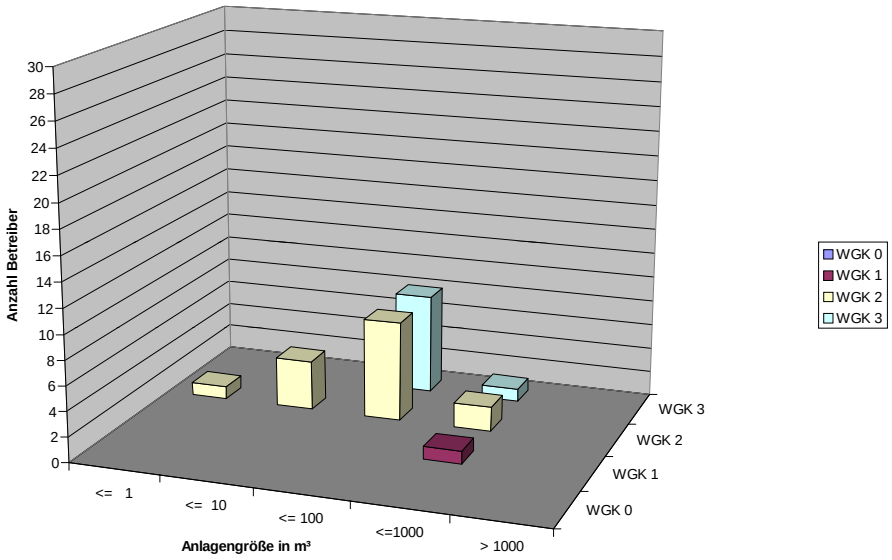

3.1.3 Analyse

Da die Brennbarkeit von Stoffen nicht mit der Wassergefährdung zusammenhängt, besteht zunächst kein Anhaltsgrund für eine Korrelation zwischen Konflikten VbF-VAwS und dem Gefährdungspotential. Eine wenig deutlich ausgeprägte Tendenz ist dennoch feststellbar: Betreiber, die ein Konfliktpotential VbF-VAwS angeben, verfügen häufiger über eine größere Anzahl von Anlagen.

Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass A-Anlagen den Behörden im Rahmen von Eignungsfeststellungen nicht vorzustellen sind und daher ein Konflikt ggf. nicht entsteht.

Insgesamt ist allerdings eine auswertbare Tendenz nicht festzustellen.

Die Untersuchung zur Anlagengröße zeigt, wenn auch statistisch nicht sicher bestimmbar, die Tendenz, daß das Konfliktpotential 4.BimschV-Wasserrecht häufiger von Betreibern sehr großer Anlagen gesehen wird. Diese Aussage deckt sich mit dem Wissen, daß das BImSchG erst ab einer bestimmten Anlagengröße greift.

3.1.4 Fazit

Konflikte zwischen VAwS und anderen Regelwerken korrelieren nicht mit der Anlagengröße bzw. der maßgebenden Wassergefährdungsklasse.

Große Anlagen, d.h. maßgebendes Volumen > 500 m³ mit Wassergefährdungsklassen > 1 kommen in der Befragung nicht vor.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

3.2 Konzept WGK

3.2.1 Ziel

Es soll abgeleitet werden, ob die Zufriedenheit/ Unzufriedenheit mit dem Konzept der Wassergefährdungsklasse mit anderen Parametern korreliert. So wäre beispielsweise zu vermuten, dass Anlagen, die in Schutzgebieten liegen, eine andere Einstufungspraxis aufweisen, weil ja der sicheren Einstufung im Zusammenhang mit Verbotsklauseln bzw. den Forderungen nach erhöhten Schutzmaßnahmen ein höherer Nutzen zukommt. So wäre z.B. folgende These zunächst plausibel: *Wenn eine Anlage im WSG liegt, wird die maßgebende Wassergefährdungsklasse häufiger sicher eingestuft.*

3.2.2 Auswertung

Zur Auswertung wird das Antwortverhalten von Betreibern mit Anlagen innerhalb von Schutzgebieten (48 Antworten) dem von Betreibern außerhalb von Schutzgebieten (13 Antworten) gegenübergestellt. Die Datenbasis ist gering, so dass mit statistischen Sicherheit nur in der Größenordnung von 30% zu rechnen[2] ist.

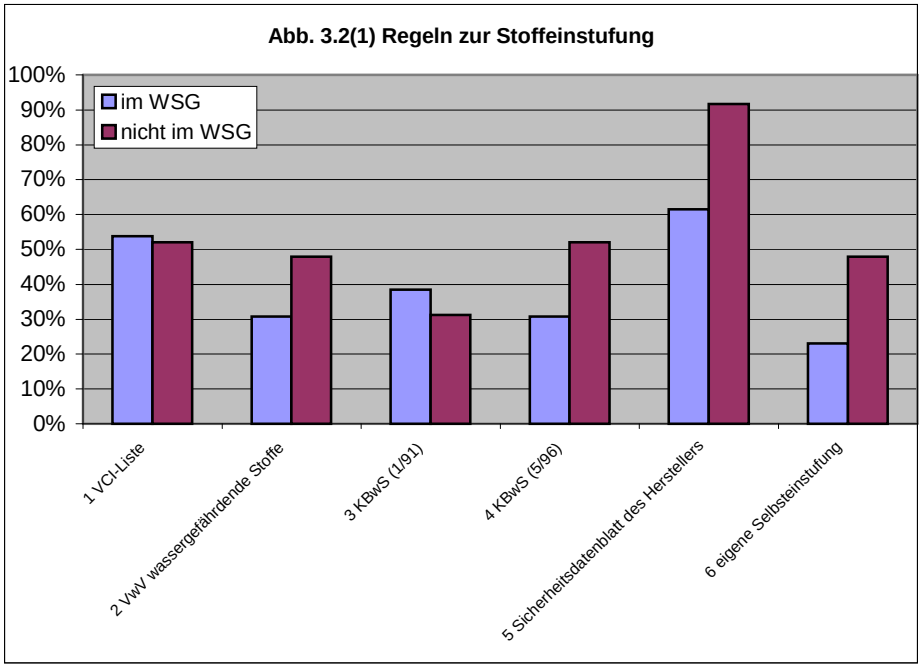

Abbildung 18: *Angabe zur Stoffeinstufung für Betreiber innerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von Schutzgebieten*

[2] Relative Unsicherheit auf der Basis Poisson-Statistik berechnet als reziproker Wert der Quadratwurzel

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

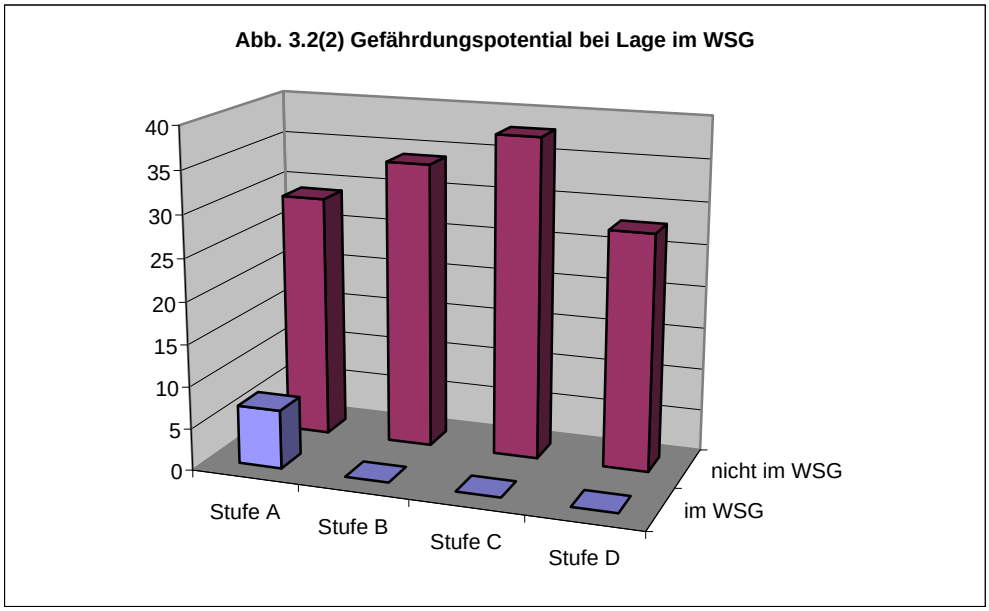

Abbildung 19: *Angaben zu Gefährdungspotential für Betreiber mit Anlagen innerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von Schutzgebieten*

3.2.3 Analyse

Die Analyse zeigt einen Trend zu einer besseren Datenbasis für Anlagen innerhalb von Schutzgebieten. So kommt insbesondere die Einstufungsgrundlage „Sicherheitsdatenblatt des Herstellers“ außerhalb von Schutzgebieten zu >90% vor und innerhalb „nur“ zu ca. 60%. Berücksichtigt man allerdings die erwähnte und nur begrenzte statistische Aussagekraft der Angabe, so folgt eine mit der Unsicherheit behaftete Angabe von (60±20)%. Dann ist der Unterschied (60+20=80% im Vergleich mit 90—15=75%) nicht länger signifikant.

Das Gefährdungspotential von Anlagen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten sollte deutlich verschieden sein. So sollten D-Anlagen selten vorkommen, wegen der entsprechenden Verbotsverordnungen, die allenfalls aufgrund des Bestandsschutzes und spezifischen Schutzgebietsverordnungen noch bestehen können.

Das Ergebnis der Auswertung ist in der Abbildung 19 dreidimensional dargestellt und zeigt praktisch eine Gleichverteilung von Gefährdungspotentialen A bis D für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten; z.B. 28 Nennungen mit Gefährdungsstufe A und 37 Nennung mit Gefährdungsstufe C. Innerhalb von Schutzgebieten wandelt sich das Bild und es kommen keine Nennungen mit Gefährdungsstufen > A vor.

Aus den Nennungen zum Fragenkomplex 7 für Betreiber und Behörden ist folgendes festzustellen:

- Das Betreiberensemble hat stärker die Sicherheitsdatenblätter als Erkenntnisquelle benannt; dies kann auf die vergleichsweise starke Betonung der Branche „Chemie“ zurückzuführen sein, während demgegenüber die Behörden auch zahlreiche Kleinanlagen mit Standardstoffen betreuen.

- Der Bekanntheitsgrad der im Fragebogen benannten Regeln ist bei Behörden geringer als bei dem Betreiberensemble. So kennen beispielsweise die befragte Behörden die VCI-Liste als Erkenntnisquelle weniger aus der Praxis; die statistische Aussagekraft ist allerdings bei Nennungen von 5 bzw. 6 Antworten sehr limitiert.

Die Akzeptanz der vom Betreiber gewählten Wassergefährdungsklassen wird von Betreibern und Behörden unterschiedlich beurteilt. Während mehr als 90% der Betreiber angeben, dass mehr als 90% aller Einstufungen akzeptiert werden, sehen nur ca. 50% der Behörden dies als gegeben.

Neben dem Hinweis auf die begrenzte statistische Aussagekraft (8 bzw. 16 Antworten) bleibt dieser Unterschied dennoch signifikant. Er läßt sich z.B. unter der Hypothese verstehen, daß zahlreiche Betreiber von Kleinanlagen bei der Beantwortung durch die Behörden eine Rolle gespielt haben, bei der Befragung der Betreiber allerdings unterrepräsentiert waren. Dann stellte das Auswertungsergebnis keinen Widerspruch mehr dar.

3.2.4 Fazit

Betreiber wie Behörden stimmen überwiegend mit der jeweiligen Einstufung der Wassergefährdungsklasse überein. Bei Kleinbetreibern scheint die Übereinstimmung schlechter zu sein, wie aus einem unterschiedlichen Antwortverhalten gefolgert werden kann.

Schutzgebiete erfordern vom Betreiber einen erhöhten Aufwand für die Stoffeinstufung. Die Aussagekraft ist beschränkt, so dass sich hieraus keine Aussage über den Umgang mit Wassergefährdungsklassen allgemein ableiten läßt.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

3.3 Akzeptanz zum Genehmigungsrecht

3.3.1 Ziel

Die Analyse bezweckt aus den Daten abzuleiten, inwieweit Betreiber bzw. Behörden mit dem Verfahren der Eignungsfeststellung und den Ausnahmetatbeständen hierzu zufrieden sind.

3.3.2 Auswertung

Zunächst ist festzustellen, daß praktisch nur Anlagen als einfach oder herkömmlich eingestuft werden, die dem Gefährdungspotential A zugeordnet sind. Einstufungen z.B. aufgrund der Tatsache „Anlage im Auffangraum“ die im Hinblick auf den technischen Aufbau auch einfach oder herkömmlich ist, aber dennoch z.B. in bezug auf die Behälter eine Eignungsfeststellung bedarf, kommen praktisch nicht vor. Auffällig sind eine Anzahl (ca. 10%, von Anlagen, die zwar dem Gefährdungspotential A zugeordnet sind, aber dennoch nicht als einfach oder herkömmlich eingestuft wurden.

Abb. 3.3(1) Gefährdungspotential bei Einstufung der Anlage als "einfach oder herkömmlich"

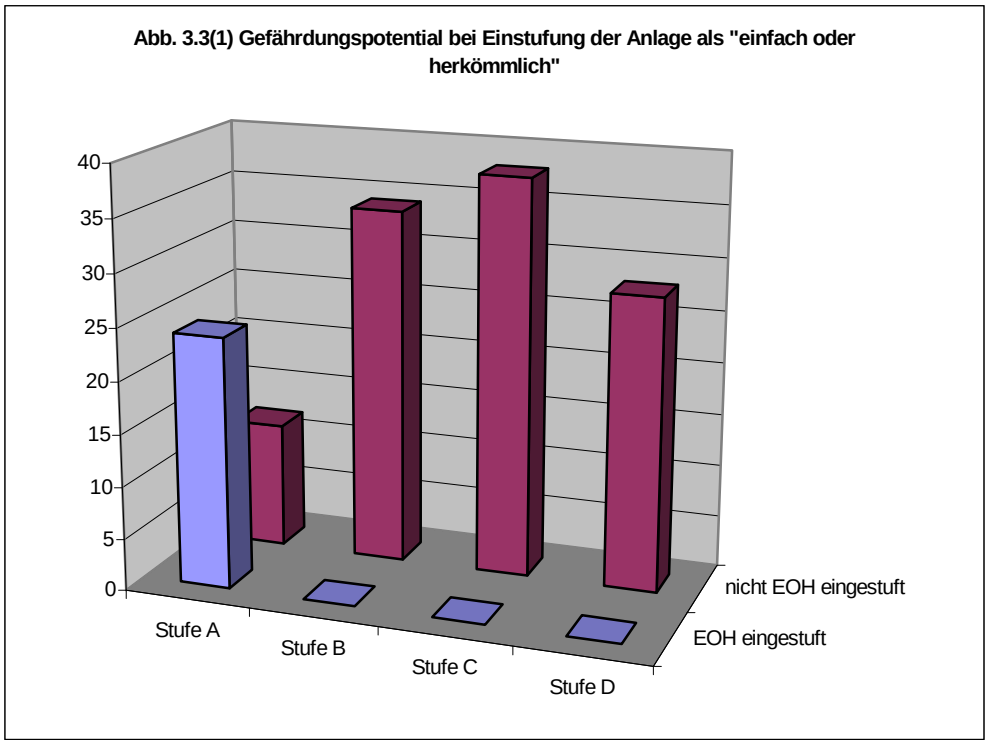

Abbildung 20: *Übersicht über Gefährdungspotential von Anlagen die „einfach oder herkömmlich“ bzw. nicht als „einfach oder herkömmlich“ eingestuft wurden.*

3.3.3 Analyse

Zunächst ist festzustellen, dass praktisch keine der theoretisch möglichen einfachen oder herkömmlichen Anlagen vorkommen, die Gefährdungspotentialen > A zuzuordnen wären. Denkbar sind solche Fälle für Anlagen mit

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

- Behältern und Anlagenteilen, die aufgrund eines Prüfzeichens, aufgrund der Bauregelliste, bzw. aufgrund von Bauartzulassungen keiner Eignungsfeststellung bedürfen
- Durch den technisch Aufbau (Behälter im ausreichenden Auffangraum) einfach oder herkömmlich sind

In der Praxis kommen solche Fälle sogar häufiger vor. Es läßt sich nicht klären, wie für die betroffenen Anlagen vorgegangen wurde.

Aus dem Fragenkomplex 13 läßt sich ableiten, dass in bezug auf die Eignungsfeststellung wenig Kritik seitens der Behörden und Betreiber besteht. Demgegenüber wird der einem Genehmigungsverfahren zugrundeliegenden Schritt der Anlagendefinition (Angrenzung selbständiger Anlagen) sehr kritisch beurteilt.

Ebenfalls kritisch beurteilt wird insbesondere von Betreibern der Umfang der notwendigen Anlagendokumentation, zu der auch die Antragsdokumentation zum Verfahren für die Eignungsfeststellung gehört[3].

3.3.4 Fazit

Das Genehmigungsverfahren läßt sich aus den ausgefüllten Fragebögen nicht eindeutig bewerten. Während die Schärfe des Anlagenbegriffs negativ beurteilt wird, sind die Aussagen zu Definition von „einfach oder herkömmlich“ neutral bis leicht positiv.

Insgesamt wird dieser Komplex zusammen mit den Interviews im Abschlußbericht erörtert.

[3] Die Frage 13 erlaubt allerdings keine Abgrenzung zwischen Betriebsdokumentation und Antragsdokumentation.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

4 Anhang

Hinweise zum Fragebogen

bei Rückfragen:
Herr Schulze
0 55 71 / 92 40 12

Bei fast allen Fragen sind Mehrfachnennungen möglich bzw. erwünscht. Als Erläuterung befinden sich auf der jeweiligen Blattrückseite beispielhafte Antworten. Eine Ausnahme sind jene Fragen, die sich mit ja/nein oder ähnlichem beantworten lassen.

Sollten Sie einzelne Fragen nicht beantworten können, so lassen Sie diese einfach aus. Auch ein nur teilweise beantworteter Fragebogen hilft uns weiter.

Wir haben versucht, die Fragen und die Form ihrer Beantwortung aus sich heraus verständlich zu formulieren. Sollte uns dies nicht gelungen sein, scheuen Sie sich bitte nicht die oben angegebene Telefonnummer für eine Erläuterung zu nutzen. Wir rufen auch gerne zurück.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

4.1 Betreiberfragebögen

① Für Ihre Anlagen waren Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen etc. erforderlich nach -

1. ○ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV
2. ○ Störfall-Verordnung - 12. BImSchV
3. ○ Wasserrecht (WHG, LWG, VAwS)
4. ○ Landesbauordnungen
5. ○ Indirekteinleiterverordnung
6. ○ Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
7. ○ Druckbehälterverordnung
8. ○ _____
○ unbekannt

Das brachte Probleme bei der Klärung der Zuständigkeit / des Vorrangs zwischen Nummer -

□ + □ □ + □ □ + □

Ihnen sind inhaltliche Widersprüche / Doppelregelungen aufgefallen zwischen Nummer -

□ + □ □ + □ □ + □

○ **keine Probleme** ○ **unbekannt**

② Beabsichtigen Sie den Aufbau eines Umweltmanagementsystems ?
(z.B. im Rahmen der EG-ÖkoauditVO)

○ ja ○ nein ○ unbekannt ○ bereits vorhanden

③ Ihre Anlagen verfügen in bezug auf den vorbeugenden Gewässerschutz über -

- ○ Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsrecht
- ○ Bauartzulassungen nach Wasserrecht
- ○ Baurechtliche Übereinstimmungs-Zeichen (Bauregelliste, ungeregelte Bauprodukte)
- ○ Eignungsfeststellungen im Einzelfall
- ○ Prüfzeichen nach Prüfzeichenverordnung

→ ist als Nachweisquelle unbekannt

○ _____
○ unbekannt

④ Die vorkommenden Gefährdungsstufen in Ihren Anlagen sind -

ca. □ mal A ca. □ mal B ca. □ mal C ca. □ mal D ○ unbekannt

⑤ Befindet sich Ihr Betrieb in einem nach Wasserrecht besonderen Gebiet ?

nein | Wasserschutzgebiet | Heilquellenschutzgebiet | Überschwemmungsgebiet | unbekannt

aber … aber

- in ≤ 20 m Abstand zu einem Gewässer
- in 20 m - 50 m Abstand zu einem Gewässer
- in 50 m - 100 m Abstand zu einem Gewässer
- in > 100 m Abstand zu einem Gewässer

⑥ Sind Ihre Anlagen an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ?

○ betriebseigen ○ öffentlich ○ nein ○ geplant ○ unbekannt

Beispiele

Sie haben in Ihrem Tanklager wassergefährdende brennbare Stoffe.

Das Problem bestand in der Klärung der Frage, welche Anträge nach VbF und / oder nach Ihrer Länder-VAwS zu stellen waren.

Bei der Planung einer Auffangfläche ergaben sich außerdem widersprüchliche Anforderungen aus Länder-VAwS und Landesbauordnung.

Für Ihre Anlagen waren Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen etc. erforderlich nach -

1. ○ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV
2. ○ Störfall-Verordnung - 12. BImSchV
3. ⊗ Wasserrecht (WHG, LWG, VAwS)
4. ⊗ Landesbauordnungen
5. ○ Indirekteinleiterverordnung
6. ⊗ Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
7. ⊗ Druckbehälterverordnung
8. ○ _____
   ○ unbekannt

Das brachte Probleme bei der Klärung der Zuständigkeit / des Vorrangs zwischen Nummer -

3 + 6 + + +

Ihnen sind inhaltliche Widersprüche / Doppelregelungen aufgefallen zwischen Nummer -

3 + 4 + + +

○ keine Probleme ○ unbekannt

Sie haben für den Nachweis Ihrer Anlagensicherheit die Bauartzulassungen nach WHG Ihrer Lieferanten und vorhandene Prüfzeichen von Anlageteilen genutzt.

Die neue Bauregelliste ist Ihnen aber unbekannt.

Ihre Anlagen verfügen in bezug auf den vorbeugenden Gewässerschutz über -

- ○ Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsrecht
- ⊗ Bauartzulassungen nach Wasserrecht
- ○ Baurechtliche Übereinstimmungs-Zeichen (Bauregelliste, ungeregelte Bauprodukte)
- ○ Eignungsfeststellungen im Einzelfall
- ⊗ Prüfzeichen nach Prüfzeichenverordnung
- ○ _____
- ○ unbekannt

→ ⊗ ist als Nachweisquelle unbekannt

Sie haben 8 Anlagen der Stufe A, 2 der Stufe B und 1 Anlage der Stufe D in Ihrem Betrieb.

Die vorkommenden Gefährdungsstufen in Ihren Anlagen sind -

ca. 8 mal A ca. 2 mal B ca. ____ mal C ca. 1 mal D ○ unbekannt

Ihre Anlage befindet sich zwar nicht in einem Schutzgebiet, Sie schätzen aber die geringste Entfernung einer Ihrer Anlagen zu einem Gewässer auf ca. 30 m.

Befindet sich Ihr Betrieb in einem nach Wasserrecht besonderen Gebiet ?

⊗ nein | Wasserschutzgebiet | Heilquellenschutzgebiet | Überschwemmungsgebiet | ○ unbekannt

aber aber

- ○ in ≤ 20 m Abstand zu einem Gewässer
- ⊗ in 20 m - 50 m Abstand zu einem Gewässer
- ○ in 50 m - 100 m Abstand zu einem Gewässer
- ○ in > 100 m Abstand zu einem Gewässer

(7) Die Einstufung Ihrer Stoffe in Wassergefährdungsklassen erfolgte über -

- ○ VCI - Liste
- ○ Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
- ○ Katalog wassergef. Stoffe (1.91) der Kommission (KBwS)
- ○ Katalog wassergef. Stoffe (5.96) der Kommission (KBwS)
- ○ Sicherheitsdatenblatt des Herstellers
- ○ eigene Selbsteinstufungen
- ○ _____
- ○ unbekannt

→ ist als WGK-Quelle unbekannt

Davon wurden ca. [ ] % von der Behörde akzeptiert.

(8) Nachweise zur Werkstoffeignung wurden geführt über -

- ○ DIN 6601
- ○ Werkstoffblätter (Dechema, VdTÜV)
- ○ Sachverständigengutachten
- ○ Gutachten einer Materialprüfanstalt
- ○ Ihre Betriebserfahrungen
- ○ _____
- ○ unbekannt

→ ist als Nachweisquelle unbekannt

(9) Haben Sie Anlagen(teile) Ihres Betriebes als "*einfach und herkömmlich*" eingestuft ?

- ○ unbekannter Begriff
- ○ nein
- ○ ja →

Die Behörde akzeptierte ca. [ ] % der Einstufungen.

(10) Hatten Sie schon Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nach Umweltstatistikgesetz ?

○ ja und zwar [ ] in den letzten 3 Jahren ○ nein ○ unbekannt

(11) Geben Sie bitte einen Überblick über die bei Ihnen vorhandenen Anlagen .

Anlagenzahl und -art	größte maßgebende Wassergefährdungsklasse	dazugehörige maßgebende Volumen(ströme) in m^3
ca. [ ] Lageranlage(n)	[ ]	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. [ ] Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden	[ ]	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. [ ] Rohrleitungsanlage(n)	[ ]	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. [ ] Abfüllanlage(n)	[ ]	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. [ ] Umschlaganlage(n)	[ ]	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○

INDUSTRIE CONSULT
BERATEN, PLANEN, PRÜFEN, ZERTIFIZIE-REN
UNTERNEHMENSGRUPPE

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

Beispiele

Sie haben die WG-Klassen aus den "offiziellen" Quellen und durch Ihre eigenen Einstufungen festgelegt.

Von Ihren Selbsteinstufungen wurden aber nur 20 % akzeptiert.

Die "Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe" kennen Sie nicht.

Die Einstufung Ihrer Stoffe in Wassergefährdungsklassen erfolgte über -

- [x] VCI - Liste
- [ ] Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
- [x] Katalog wassergef. Stoffe (1.91) der Kommission (KBwS)
- [ ] Katalog wassergef. Stoffe (5.96) der Kommission (KBwS)
- [ ] Sicherheitsdatenblatt des Herstellers
- [x] eigene Selbsteinstufungen
- [ ] _____
- [ ] unbekannt

→ Ist als WGK-Quelle unbekannt

→ Davon wurden ca. 20 % von der Behörde akzeptiert.

Sie haben die DIN 6601 und Werkstoffblätter des VdTÜV als Nachweisquelle angeführt.

Das Ihre Betriebserfahrungen auch als Quelle in Frage gekommen wären, war Ihnen nicht bekannt.

Nachweise zur Werkstoffeignung wurden geführt über -

- [x] DIN 6601
- [x] Werkstoffblätter (Dechema, VdTÜV)
- [ ] Sachverständigengutachten
- [ ] Gutachten einer Materialprüfanstalt
- [ ] Ihre Betriebserfahrungen
- [ ] _____
- [ ] unbekannt

→ Ist als Nachweisquelle unbekannt

Ihre und die Einschätzungen der Behörden stimmten nur zu 60 % überein.

Haben Sie Anlagen(teile) Ihres Betriebes als "*einfach und herkömmlich*" eingestuft ?

- [ ] unbekannter Begriff
- [ ] nein
- [x] ja

→ Die Behörde akzeptierte ca. 60 % der Einstufungen.

Sie haben ein Tanklager mit 5 selbständigen Lageranlagen in denen wassergefährdende Stoffe der WGK 1 und 2 gelagert werden.

Die WGK 2 - Stoffe lagern in einem 6 m³ - und einem 12 m³ - Behälter.

In 6 HBV-Anlagen wird Ihr Produkt hergestellt, das Sie selbst in die WGK 3 eingestuft haben.

Die Anlagenabgrenzungen sind so gewählt, daß die Anlagenvolumina 10 m³ nicht übersteigen.

Die Anzahl der selbständigen Rohrleitungs-anlagen ist Ihnen unbekannt.

Auf jeden Fall wird aber die WGK 2 mit geringen Volumenströmen gefördert.

Geben Sie bitte einen Überblick über die bei Ihnen vorhandenen Anlagen .

Anlagenzahl und -art		größte maßgebende Wassergefährdungsklasse	dazugehörige maßgebende Volumen(ströme) in m³
ca. 5	Lageranlage(n)	2	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ☒ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. 6	Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden	3	○ ≤ 1 < ☒ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca.	Rohrleitungsanlage(n)	2	☒ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca.	Abfüllanlage(n)		○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca.	Umschlaganlage(n)		○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○

INDUSTRIE CONSULT
BERATEN, PLANEN, PRÜFEN, ZERTIFIZIE-REN

UNTERNEHMENSGRUPPE

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

12 Um der novellierten Anlagenverordnung (VAwS) Ihres Bundeslandes zu genügen, waren -

- ○ Maßnahmen in unbekannten Umfang erforderlich
- ○ keine Maßnahmen erforderlich
- ○ an .....

aufwendige Maßnahmen erforderlich ← Pumpen, Behältern, Armaturen, Rohrleitungen, Prozeßleitsystemen, Auffangräumen / -vorrichtungen, Mess-/Steuer/Regelungs - Technik, der baulichen Ausführung von Gebäuden → **geringfügige** Maßnahmen erforderlich

13 Benoten Sie bitte die Bestimmungen des Wasserrechts zu -

Notendefinition:
1. einfach
2. verständlich
3. nachvollziehbar
4. umständlich
5. sehr schwierig
6. unverständlich
- keine Wertung

Note:	
	mitgeltenden Vorschriften anderer Rechtsbereiche
	den Definitionen der Anlagenarten (LAU, HBV etc.)
	der Abgrenzung der "*selbständigen*" Anlagen
	"*Eignungsfeststellung*" und "*Bauartzulassung*"
	der Nachweisführung von Werkstoffeignungen
	der Einstufung in Wassergefährdungsklassen
	den "*maßgebenden*" Volumina und Volumenströmen
	den Ermittlungen der Gefährdungspotentiale
	notwendigen Größen von Auffangräumen / -vorrichtungen
	dem Umfang der Betreiberpflichten (Überwachung etc.)
	dem Umfang der notwendigen Anlagendokumentation
	den Sachverständigenprüfungen und Fachbetriebspflichten

14 Wären Sie bereit zu einem Interview zum Fragebogenthema bei Ihnen im Haus ?

○ nein ○ ja, die Terminvereinbarung soll erfolgen mit ○ Adressaten des Anschreibens
○ Frau/Herrn .....
über - Telefon: ..... / .....
- Telefax: ..... / .....

15 Ihre spezielle Kritik: _____

_____

_____

_____

_____

INDUSTRIE CONSULT
BERATEN, PLANEN, PRÜFEN, ZERTIFIZIE-
REN

UNTERNEHMENSGRUPPE

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

Beispiele

Um ein Gefährdungspotential möglichst gering zu halten, mußten Sie eine Absperrarmatur zur Abgrenzung zweier selbständiger Anlagen mit kleinen Volumina zusätzlich installieren.

Die Dichtheit eines Auffangraumbodens wurde von Behördenseite entgegen Ihrer Betriebserfahrung als ungenügend eingestuft. Das erforderte die aufwendige Neuverkleidung des Auffangraums.

Um der novellierten Anlagenverordnung (VAwS) Ihres Bundeslandes zu genügen, waren -

- ○ Maßnahmen in unbekannten Umfang erforderlich
- ○ keine Maßnahmen erforderlich
- ⊗ an

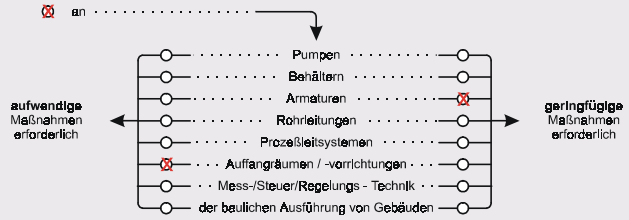

Die Definitionen der verschiedenen Anlagearten fanden Sie nachvollziehbar.

Die Festlegung der Grenzen der selbständigen Anlagen Ihres Betriebes erforderte viel Arbeitsaufwand.

Die Einstufung Ihrer Stoffe in WG-Klassen war problemlos möglich.

Mit der Bestimmung des Umfangs der Betreiberpflichten waren Sie nicht befaßt.

Benoten Sie bitte die Bestimmungen des Wasserrechts zu -

Notendefinition:
1. einfach
2. verständlich
3. nachvollziehbar
4. umständlich
5. sehr schwierig
6. unverständlich
- keine Wertung

Note:	
	mitgeltenden Vorschriften anderer Rechtsbereiche
3	den Definitionen der Anlagenarten (LAU, HBV etc.)
4	der Abgrenzung der "*selbständigen*" Anlagen
	"*Eignungsfeststellung*" und "*Bauartzulassung*"
	der Nachweisführung von Werkstoffeignungen
1	der Einstufung in Wassergefährdungsklassen
	den "*maßgebenden*" Volumina und Volumenströmen
	den Ermittlungen der Gefährdungspotentiale
	notwendigen Größen von Auffangräumen / -vorrichtungen
-	dem Umfang der Betreiberpflichten (Überwachung etc.)
	dem Umfang der notwendigen Anlagendokumentation
	den Sachverständigenprüfungen und Fachbetriebspflichten

4.3

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

Behördenfragebögen

1 Aus Ihrer Sicht haben Betreiber Probleme mit -

	dem Vorrang / der Zuständigkeit von Nummer	Inhaltlichen Widersprüchen / Doppelregelungen in Nummer
1. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV		
2. Störfall-Verordnung - 12. BImSchV		
3. Wasserrecht (WHG, LWG, VAwS)		
4. Landesbauordnungen		
5. Indirekteinleiterverordnung		
6. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten		
7. Druckbehälterverordnung		
8. _____		

○ keine Probleme

2 Ca. [ ] % Ihrer Betreiber arbeiten bereits mit einem Umweltmanagementsystem.

3 Zum Nachweis der Anlagensicherheit nutzen Betreiber überwiegend -

- ○ Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsrecht
- ○ Bauartzulassungen nach Wasserrecht
- ○ Baurechtliche Übereinstimmungs-Zeichen (Bauregelliste, ungeregelte Bauprodukte)
- ○ Eignungsfeststellungen im Einzelfall
- ○ Prüfzeichen nach Prüfzeichenverordnung
- ○ _____

→ sind als Nachweisquelle oft unbekannt

4 Sie schätzen die Häufigkeit der Gefährdungsstufen in Ihrem Zuständigkeitsbereich auf -

[ ] % A [ ] % B [ ] % C [ ] % D bei insgesamt ca. [ ] Anlagen

5 Werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich Anlagen unter besonderen Auflagen betrieben, weil sie in einem nach Wasserrecht besonderen Gebiet liegen ?

○ ja und zwar ca.

ca. [ ]	Anlagen in einem Wasserschutzgebiet
ca. [ ]	Anlagen in einem Heilquellenschutzgebiet
ca. [ ]	Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet
ca. [ ]	Anlagen mit einem Gewässerabstand ≤ 20 m
ca. [ ]	Anlagen mit einem Gewässerabstand ≤ ..... m

○ nein

6 Von Ihren Anlagen sind ca. -

[ ] % an eine öffentliche
[ ] % an eine betriebseigene

→ **Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen.**

INDUSTRIE CONSULT
BERATEN, PLANEN, PRÜFEN, ZERTIFIZIE-REN
UNTERNEHMENSGRUPPE

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

⑦ Die Einstufung der Stoffe in Wassergefährdungsklassen erfolgt am häufigsten über -

- ○ VCI - Liste
- ○ Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
- ○ Katalog wassergef. Stoffe (1.91) der Kommission (KBwS)
- ○ Katalog wassergef. Stoffe (5.96) der Kommission (KBwS)
- ○ Sicherheitsdatenblatt des Herstellers

→ ist als WGK-Quelle oft unbekannt

- ○ _____
- ○ Selbsteinstufung des Betreibers

→ Davon konnten ca. [ ] % akzeptiert werden.

⑧ Nachweise zur Werkstoffeignung werden bevorzugt geführt über -

- ○ DIN 6601
- ○ Werkstoffblätter (Dechema, VdTÜV)
- ○ Sachverständigengutachten
- ○ Gutachten einer Materialprüfanstalt
- ○ Betriebserfahrungen
- ○ _____

→ ist als Nachweisquelle oft unbekannt

⑨ Sie konnten Einstufungen von Anlagen(teilen) als "*einfach und herkömmlich*" in ca. [ ] % der Fälle akzeptieren.

⑩ In den letzten 3 Jahren erhielten Sie Kenntnis von ca. [ ] Meldungen nach Umweltstatistikgesetz über Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen.

⑪ Geben Sie bitte einen Überblick über die Anlagen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Anlagenzahl und -art	häufigste maßgebende Wassergefährdungsklasse	häufigste maßgebende Volumen(ströme) in m³
ca. [ ] Lageranlage(n)	[ ]	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. [ ] Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden	[ ]	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. [ ] Rohrleitungsanlage(n)	[ ]	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. [ ] Abfüllanlage(n)	[ ]	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○
ca. [ ] Umschlaganlage(n)	[ ]	○ ≤ 1 < ○ ≤ 10 < ○ ≤ 100 < ○ ≤ 1.000 < ○

INDUSTRIE CONSULT
BERATEN, PLANEN, PRÜFEN, ZERTIFIZIE-REN
UNTERNEHMENSGRUPPE

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

⑫ **Um der novellierten Anlagenverordnung (VAwS) Ihres Bundeslandes zu genügen, mußten viele Betreiber an -**

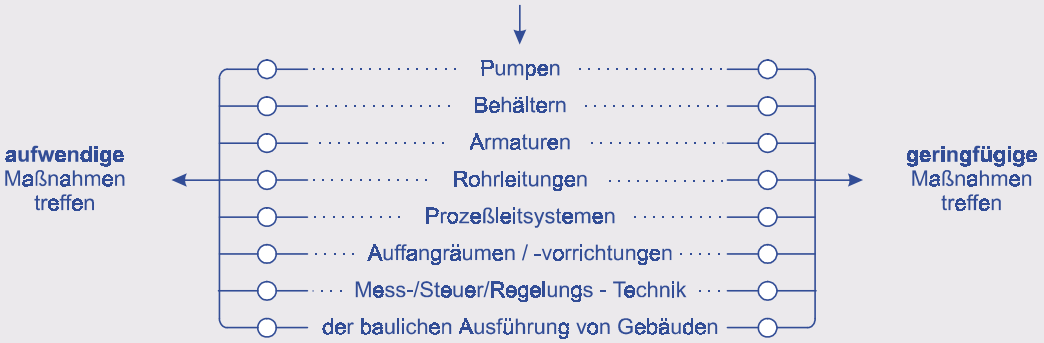

⑬ **Benoten Sie bitte die Bestimmungen des Wasserrechts zu -**

Notendefinition:
1. einfach
2. verständlich
3. nachvollziehbar
4. umständlich
5. sehr schwierig
6. unverständlich
- keine Wertung

Note:	
	mitgeltenden Vorschriften anderer Rechtsbereiche
	den Definitionen der Anlagenarten (LAU, HBV etc.)
	der Abgrenzung der "*selbständigen*" Anlagen
	"*Eignungsfeststellung*" und "*Bauartzulassung*"
	der Nachweisführung von Werkstoffeignungen
	der Einstufung in Wassergefährdungsklassen
	den "*maßgebenden*" Volumina und Volumenströmen
	den Ermittlungen der Gefährdungspotentiale
	notwendigen Größen von Auffangräumen / -vorrichtungen
	dem Umfang der Betreiberpflichten (Überwachung etc.)
	dem Umfang der notwendigen Anlagendokumentation
	den Sachverständigenprüfungen und Fachbetriebspflichten

⑭ **Wären Sie bereit zu einem Interview zum Fragebogenthema bei Ihnen im Haus ?**

○ nein ○ ja, die Terminvereinbarung soll erfolgen mit ○ Adressaten des Anschreibens
○ Frau/Herrn .....
über - Telefon: ..... / .....
- Telefax: ..... / .....

⑮ **Ihre spezielle Kritik:** _____

_____

_____

_____

_____

INDUSTRIE CONSULT
BERATEN, PLANEN, PRÜFEN, ZERTIFIZIE-REN
UNTERNEHMENSGRUPPE

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-924010
FAX: 05571-924033

Inhaltsverzeichnis Anhang 5

B1: DARSTELLUNG DER DURCHGEFÜHRTEN INTERVIEWS 4

WAHL DER METHODIK 4

FRAGE 3.2: SELBSTEINSTUFUNG WGK 6

DIE SELBSTEINSTUFUNG AUF DER GRUNDLAGE DER R- SÄTZE WIRD NACH DER GEPLANTEN NOVELLE VWVWS ZUM REGELFALL. WIE STEHEN SIE DAZU? 6

FRAGE 3.3: ANPASSUNG FÜR DREIKLASSIGES WGK- SYSTEM 8

IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEPLANTEN NOVELLE DER VWVWS WIRD DIE WGK 0 WEGFALLEN; WELCHE VORSCHLÄGE FÜR ANFORDERUNGSMATRIZEN HÄTTEN SIE? 8

FRAGE 3.4: BESTANDSSCHUTZ BEI WGK- ÄNDERUNGEN 10

WENN ANLAGEN NACH §19 G WHG DURCH ÄNDERUNGEN (Z. B. DER WGK) HÖHEREN ANFORDERUNGEN UNTERWORFEN WERDEN, WIE GEHT MAN DAMIT UM? STICHWORT: BESTANDSSCHUTZ! 10

FRAGE 3.5: QUALITÄT SICHERHEITSDATENBLÄTTER 12

HABEN SIE PROBLEME MIT DEN SICHERHEITSDATENBLÄTTERN IHRER LIEFERANTEN? 12

FRAGE 4.2: ANLAGENBEGRIFF 14

Wozu dient ein definierter Anlagenbegriff? Soll er die Genehmigungspflicht oder die Anforderungen an die Anlagen<u>technik</u> regeln? Stichwort: Anlagenkatalog der 4. BImSchV

FRAGE 4.3: VORSCHLÄGE FÜR ANLAGENTYPEN 16

VORSCHLÄGE ZUR KONKRETISIERUNG DES ANLAGENBEGRIFFS! WOLLEN SIE ANLAGENTYPEN, SELBSTÄNDIGE NUTZUNGSEINHEITEN BZW. BAUGRUPPEN BENENNEN? 16

FRAGE 4.4: WEITERE ANLAGENARTEN (UMLADEN) 18

WIE SOLLTE MAN IHRER ANSICHT NACH MIT ANLAGEN AUßERHALB DES §19 G WHG UMGEHEN? AUFNEHMEN DURCH NEUORDNUNG (GEMEINSAME GESETZLICHE GRUNDLAGE), WEITERHIN WEGLASSEN? 18

FRAGE 4.5: 24 STUNDEN- REGEL 20

WIE STEHEN SIE ZUR 24-H REGEL BEI BEREITSTELLUNGSANLAGEN (IM GEGENSATZ ZUR LAGERANLAGE)? 20

FRAGE 4.6: ANLAGENBEGRIFF IN ANDEREN VORSCHRIFTEN 22

WIE PASST DER VAWS-ANLAGENBEGRIFF ZU ANDERE REGELWERKEN? SOLLTE ER VEREINHEITLICHT WERDEN? 22

FRAGE 4.7: LAU/HBV VEREINHEITLICHEN 24

ABSCHAFFUNG DES UNTERSCHIEDS ZWISCHEN LAU- UND HBV-ANLAGEN. 24

FRAGE 5.3: GENEHMIGUNGSPFLICHT 26

DIE GEGENWÄRTIGE REGELUNG (GRENZMENGEN; ABHÄNGIGKEIT VON WGK; NSB-REGELUNG FÜR WGK; MEHRFACHE GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT, BAGATELLMENGEN; SCHNITTSTELLE ZUR BAUGENEHMIGUNG, BIMSCHG-GENEHMIGUNG BEI EOH-ANLAGEN) BEWERTEN. 26

FRAGE 5.4: VEREINFACHUNG GENEHMIGUNGSVERFAHREN 28

SOLLTEN VEREINFACHUNGEN BEI DER GENEHMIGUNG (EIGNUNGSFESTSTELLUNG) ANGESTREBT WERDEN? IST DIE EOH-REGELUNG DES §13 VAWS VERSTÄNDLICH UND PRAKTIKABEL? SOLLTE EINE GENEHMIGUNG AUCH BEI FALLGRUPPEN DES §19 H WHG ABSATZ 3 ERFOLGEN KÖNNEN ODER DURCH DIE BEHÖRDEN ABGELEHNT WERDEN? SIE DIE REGELUNGEN FÜR FESTE UND GASFÖRMIGE STOFFE AKZEPTABEL? 28

FRAGE 5.5: GENEHMIGUNGSAUFWAND 30

SIND GENEHMIGUNGSZEITEN UND ANTRAGSAUFWAND ANGEMESSEN? WIE STEHTS MIT DEM VORZEITIGEN BEGINN? 30

FRAGE 5.6: ERSATZ DER GENEHMIGUNG DURCH CE-, Ü-ZEICHEN 32

SOLLTE DIE GENEHMIGUNG VOLLSTÄNDIG DURCH WASSERRECHTSFREMDE VORPRÜFUNGEN (CE-, Ü-ZEICHEN) ERSETZT WERDEN? BLEIBT DAS VORHANDENE NIVEAU DADURCH ERHALTEN? REICHT DAS QM DES HERSTELLERS, WIE FÜR CE ZEICHEN? SIND DIE WASSERRECHTLICHEN BELANGE NACHVOLLZIEHBAR BEI CE ENTHALTEN? WÄRE DIES IM ERSATZFALL DANN ZU FORDERN? 32

FRAGE 6.2: NACHWEIS WERKSTOFFBESTÄNDIGKEIT 34

IST DIE NACHWEISTIEFE FÜR DIE BESTÄNDIGKEIT DER PRIMÄREN BARRIERE ANGEMESSEN? IST DIE ARBEITSTEILUNG ZWISCHEN HERSTELLER UND BETREIBER PRAKTIKABEL? SIND BAUARTZULASSUNGEN DEMGEGENÜBER BESSER? WERDEN DIE DORT AUSGESPROCHENEN AUFLAGEN UMGESETZT? 34

FRAGE 6.3: BAUREGELLISTE 36

IST DIE ANWENDUNG DER BAUREGELLISTE PRAKTIKABEL? WAS IST Z. B. MIT EINEM MODIFIZIERTEN DIN

FRAGE 6.4: WASBAUPVO 37

UMSETZUNG WASBAUPVO 37

FRAGE 6.5: BESORGNIS- ODER VERHÄLTNISMÄßIGKEITSGRUNDSATZ? 38

IM VORBEUGENDEN GEWÄSSERSCHUTZ GELTEN DER BESORGNISGRUNDSATZ UND DIE ALLGEMEIN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK. SOLLTE DER GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISMÄßIGKEIT STÄRKER BETONT WERDEN? 38

FRAGE 7.2: ABLAUF IM AUFFANGRAUM UND ANSCHLUß AN ABWASSERANLAGE 40

IST EIN ABLAUF IM AUFFANGRAUM ZULÄSSIG ODER NICHT? WIE SOLLTE ES GEREGELT WERDEN? 40

FRAGE 7.3: SIND LECKAGEN ABWASSER? 42

SOLLTE HIERZU DER ABWASSERGRIFF AUF LECKAGEN AUS BETRIEBSSTÖRUNGEN UNABHÄNGIG VON LAU-/HBV-ZUORDNUNG ERWEITERT WERDEN? WELCHE KONKRETEN ANSÄTZE ZU REGELUNGEN SEHEN SIE? . 42

FRAGE 7.4: LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG 44

LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG; SPÄTESTENS NACH DEM SANDOZ- UNFALL IST AKZEPTIERT, DAß LÖSCHWASSER (STARK) WASSERGEFÄHRDEND IST. IST DIE JETZIGE REGELUNG (NUR LÄGER, RECHENVERFAHREN) AKZEPTABEL? IST DEMGEGENÜBER EINE INTEGRATION IN DIE VAWS SINNVOLL UND/ODER ERSTREBENSWERT? SIND DIE GRUNDSATZANFORDERUNGEN Z. B. ANHANG VAWS- HESSEN ZUM BRANDSCHUTZ AKZEPTABEL? 44

FRAGE 7.5: STATT F1/F2 NUR F? DICHT IST DICHT! 46

DISKUSSION UMSETZUNG F: NIEDERSACHSEN KENNT NUR F- MAßNAHME (OHNE INDEX) IST DIES O.K.? SOLLTEN DIE INDIZES ETWAS MIT BEHÖRDENBETEILIGUNG (INDEX 2), MIT EIGENVERANTWORTUNG (INDEX 1) UND LEDIGLICH GRUNDSATZANFORDERUNGEN (INDEX 0) ZU TUN HABEN? 46

FRAGE 7.6: UMSETZUNG R1- UND R2-MAßNAHME 48

DISKUSSION UMSETZUNG R: WIE GEHEN SIE MIT R2 UM? KENNEN SIE DIE REGELUNGEN FEHLERFREIER MSR- SYSTEME NACH DIN 19 250? MACHEN DIE MATRIZEN SONST ÜBERHAUPT SINN? WIE IMPLEMENTIEREN SIE R1? BRAUCHT MAN HIERZU EINEN BETRIEBLICHEN ALARM- UND GEFAHRENABWEHRPLAN? 48

FRAGE 8.2: INTEGRIERTE VORPRÜFUNG 50

VEREINHEITLICHUNG DER VORPRÜFUNG; SOLLTE DIE VORPRÜFUNG (AUCH BEI UNTERSCHIEDLICHEN RECHTSGRUNDLAGEN FÜR GENEHMIGUNGEN) KONZENTRIERT WERDEN? 50

FRAGE 9.2: MANAGEMENTSYSTEM 52

DEREGULIERUNG: HABEN SIE EIN DEFINIERTES MANAGEMENTSYSTEM (EMAS, ISO 14000, ISO 9000, ISO 46000, ETC.) EINGEFÜHRT UND ZERTIFIZIERT?; WELCHE ERFAHRUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN

VORBEUGENDEN GEWÄSSERSCHUTZ HABEN SIE GEMACHT? SOLLTE MAN DIE SACHVERSTÄNDIGEN PRÜFUNGEN IN SO EINEM FALL ABSCHAFFEN? 52

FRAGE 9.3: EDV- KONTROLLSYSTEME? 54

WELCHE FÜHRUNGS- UND KONTROLLINSTRUMENTE VERWENDEN SIE ODER HALTEN SIE FÜR WÜNSCHENSWERT? 54

FRAGE 9.4: FACHBETRIEBSPFLICHT 56

FACHBETRIEBSPFLICHT. SIND REGELUNGEN BEKANNT? AUSREICHEND? PRAKTIKABEL? WIE STELLEN SIE DIE EINHALTUNG SICHER? 56

FRAGE 9.5: KATASTER 58

KATASTER SIND NUR FÜR D- ANLAGEN ERFORDERLICH! WÄRE ES NICHT SINNVOLL FÜR ALLE ANLAGEN (BZW. ABER EINER NIEDRIGEN SCHWELLE DIE DATEN ZUR VERFÜGUNG ZU HABEN?) IST DER WORTSINN VON KATASTER (VON LT. *CAPITASTRUM* = VERZEICHNIS ALLER STEUERPFLICHTIGER)) NICHT DIE GESAMTÜBERSICHT? ODER STELLT DAS KATASTER EINE ART SICHERHEITSANALYSE FÜR §19 G ANLAGEN DAR? 58

FRAGE 9.6: BETRIEBSANWEISUNGEN VEREINHEITLICHEN? 60

DIE BETRIEBSANWEISUNGEN NACH VAWS SIND VON DENEN NACH GEFSTOFFV (ORANGENE BALKEN) BZW. GERÄTESICHERHEIT (BLAUE BALKEN) STARK VERSCHIEDEN! IST DIES PRAKTIKABEL? SOLLTE DIE BETRIEBSANWEISUNG STÄRKER AUF DIE BELANGE DER MITARBEITER EINGEHEN? 60

FRAGE 9.7: SCHNITTSTELLE ZUR SEVESO-II-RICHTLINIE 62

IN DIE SEVESO- II- RILI WERDEN DIE WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFE AUFGENOMMEN. DIESE RILI GILT FRÜHESTENS AB 200 TONNEN (FÜR R- SATZ R50 = SEHR GIFTIG FÜR WASSERORGANISMEN) MIT BERICHTSPFLICHTEN. IST DIES ANFORDERUNGSGERECHT? EINE ANLAGE MIT 1 TONNE WGK 3 STOFF IST BEREITS D- ANLAGE UND DAMIT KATASTERPFLICHTIG. SOLLTEN DIE BERICHTSPFLICHTEN VEREINHEITLICHT WERDEN? 62

FRAGE 9.8: EINHEITLICHES ANLAGENSICHERHEITSRECHT? 64

SOLLTE EIN EINHEITLICHES ANLAGENSICHERHEITSRECHT GESCHAFFEN WERDEN? 64

FRAGE 9.9: VORSCHLÄGE ZUR VEREINHEITLICHUNG 66

LÖSUNGSVORSCHLÄGE FÜR SCHNITTSTELLEN 66

FRAGE 9.10: PRAXIS DER TECHNISCHEN REGELWERKE 68

REGELWERK TRWS, TRBF: PRAKTISCHE BRAUCHBARKEIT, VERSTÄNDLICHKEIT? 68

FRAGE 9.11: SIND SCHUTZGEBIETSREGELUNGEN FAIR? 70

SCHUTZGEBIETSREGELUNGEN ENTHALTEN HÄUFIG ZUSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN. HALTEN SIE DIESE FÜR ANGEMESSEN? 70

FRAGE 9.12: INTERNATIONALE (EG- WEITE) HARMONISIERUNG 72

HABEN SIE ALS INTERNATIONALER KONZERN WÜNSCHE ZU EINER EG- WEITEN VEREINHEITLICHUNG? 72

Darstellung der durchgeführten Interviews

Insgesamt wurden 40 Interviews mit Partnern aus Industrie, Behörden und Verbänden geführt.

Die entsprechenden Antworten wurden schriftlich erfaßt bzw. unmittelbar in einem Laptop- Rechner dokumentiert. Die Antworten sind anonymisiert, ein Zusammenhang mit dem Fragebogen des betreffenden Interviewpartners ist nur den Autoren über eine Kryptifizierung möglich.

Die Industriepartner wurden durch Einschätzung der Autoren in folgende Klassen unterteilt:

IMC	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	Chemische Groß- Industrie
IMA	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	Sonstige Groß- Industrie
B	Behörden
V	Verbände
S	Sachverständige

Tabelle 1: *Klassierung der Interviewpartner nach Branche und Größe*

Wahl der Methodik

Die Interviews werden durch die Beantwortung von *Thesen* ausgewertet. Hierdurch wird erreicht, auf einzelne wichtige Fragen jeweils eine Antwort zu erhalten. Folgende Gliederung wird gewählt:

- These
- Begründung für die Wahl der These durch Experten
- Interview- Punkte, die zur Beantwortung herangezogen werden
- Anzahl der Antworten zu den ausgewählten Interview- Punkten
- Tenor der Antworten unter Würdigung von Extremmeinungen und der jeweiligen Interessensgruppen
- Expertenmeinung zur These
- Zusammenfassung, insbesondere Feststellung eines evtl. notwendigen weiteren Handlungsbedarfs

Durchführung

Insgesamt wurden folgende Thesen

1. Das WGK- Konzept ist zu kompliziert und sollte vereinfacht werden!
2. Die Genehmigungspflicht für § 19 g WHG Anlagen ist klarer zu fassen!
3. Da der Anlagenbegriff unscharf ist, sollten möglichst viele Standardfälle, z. B. Heizölverbraucheranlagen oder Rohrleitungsanlagen separat geregelt werden!
4. Dicht ist dicht, d.h. eine zweitklassige Dichtheitsforderung macht keinen Sinn und statt F1/F2 soll nur noch F gefordert werden!
5. Schutzmaßnahmen mit fehlerfreien Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen werden nicht verwendet, daher kann auf die prominente Darstellung der R2-Maßnahmen verzichtet werden!
6. Die Matrizen „Gefährdungsstufe“ sind an die Erfordernisse der Seveso- II Richtlinie anzupassen!
7. Ableitungen in eine Abwasseranlage sind notwendig und sollten daher durch die Anlagenverordnung legalisiert und z. B. durch eine Technische Regel geregelt werden.
8. Multiple Prüfungen an Anlagen – auch nach verschiedenen Schutzzielen – sind in Zeiten eines Integrierten Umweltschutzes zu vermeiden!
9. Es ist ein einheitliches Anlagensicherheitsrecht mit der Integration von VbF, DruckbehV, VAwS etc. zu schaffen!

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 3.2: Selbsteinstufung WGK

Die Selbsteinstufung auf der Grundlage der R- Sätze wird nach der geplanten Novelle VwVwS zum Regelfall. Wie stehen Sie dazu?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- Drei Klassen ausreichend und gut; - VwVwS überfrachtet, Matrizen sollten wegfallen, Einzelfallentscheidung	- Die Umsetzung ist zu begrüßen, - Ansatz o.K.	- Wenn EG- weit geregelt, guter Ansatz, sonst besteht die Gefahr zu scharfer deutscher Regelungen
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Langfristig Vorteile; EG- einheitlich, vom Grundsatz kein entscheidender Vorteil	- Vom Grundsatz o.K. Vehementes Plädoyer für Stoffklassen statt Einzelstoffe.VDI- Stoffklassen zumindest für Tenside - Analogieschlüsse müssen erlaubt werden (Stoffklassen) - Eigenverantwortung der Unternehmer stärker betonen - Eindringtiefen poolen und nicht immer wieder bestimmen	- Bestandsschutz sehr wichtig. - Regelungen im Detail noch nicht bekannt. - In Anbetracht der gerade erfolgten massiven Nachrüstmaßnahmen zur Umsetzung der (Hessischen) VAwSwären keine weiteren Nachrüstmaßnahmen zu finanzieren.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Hat für eigene Anlagen keine Bedeutung, weil sowieso WGK=3	- Vom Grundsatz o.K., bei eigenen Lieferanten kein Problem	- Vom Grundsatz o.K.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Regelungen noch nicht bekannt; nach Vorstellung o.K.	- Noch nicht damit beschäftigt, gut, weil europaweit keine Akzeptanz des dt. Systems, Ziel bleibt gleich	- R Satz berücksichtigt nicht, daß gut biologisch abbaubare Stoffe Sauerstoff zehren. - Mangel: Lebensmittel, z. B. Bier und Milch, können Schäden an Gewässern verursachen. - Sollte einfließen
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Dagegen, weil Fachpersonal oft fehlt. Informationen woher? - Wenn Umweltgefährlich kaum Einstufungen, dann Abhängigkeit vom Lieferanten. - WGK 0 streichen ist nicht in Ordnung, sehr abhängig von der Menge, daher ist es sinnvoll, so wie jetzt weiter zu machen.	- Besser, weil einheitlich - Selbst kein Problem mit Einstufung - Abfall liegt ihm mehr am Herzen - Behördenprobleme mit BImSchG und Entsorgung	- Europaweit einheitlich Praxis wäre zu begrüßen, dann guter Ansatz - Präzise Vorschriften für WGK vorhanden warum handeln? Gemische sind und bleiben auch dann dabei ein Problem. - Ist letztlich keine Vereinfachung
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Vereinfachung nötig, niedriger Umstufen ist auszuschließen	- Wirklich Vereinfachung? unsicher - Internationale Regelung ist zu begrüßen - Lebensmittelausnahme ist nicht richtig - JGS Anlagen sollte zurück in Selbstverantwortung der Landwirtschaft, Kontrolle nur bei großen Behältern	- Konzept unbekannt, These: WGK ist überholt, abschaffen, nur Grundsatzanforderungen stellen. - Wettbewerb wird durch WGK System behindert. - Berücksichtigung der exakten Stoffeigenschaften ist viel wichtiger, z. B. exakte Eindringtiefen sind mehr zu berücksichtigen
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Entwurf ist bekannt, eine Prüfung der WGK für den Betreiber ist kaum möglich, daher ist das System von Nachteil	- Zweckmäßiger: WGK- System behalten, - R Satz System für Laien noch umständlicher	- Umstellung ist sehr positiv zu bewerten, um eine europaweite Einheitlichkeit zu erzielen. - WGK System sollte man streichen

I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- R- Sätze fixiert auf GefstoffV, keine endgültige Meinung	- Geändert werden sollte: 1. Rezeptur mehr beachten, 2. Mischungen besser beurteilen als nach einer Mischungsregel. Dann wäre auch das neue System o.K.	- Sofern keine Höherstufungen erfolgen, ja. Daher nur bei Neueinstufungen einverstanden
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Ansatz positiv, Industrie soll nicht noch mehr Arbeit im Umweltschutzbereich investieren. - Grundsätzlich sind weniger Vorschriften zu begrüßen. Ein Papier in Form etwa der Rahmen Abw. VwV als Muster - Zwischenfrage, warum für biologisch relativ leicht abbaubare Öle gleiche Anforderungen wie Mineralöle? Berücksichtigung bei WGK nötig, wird von R- Satz System nicht geleistet.	- WGK Einstufung macht keine Probleme, Einstufung von Zentrale, meist nur Produkte WGK 0, 1. Meinung R Sätze nicht klar	- Ist bekannt, positive Einstellung. Der Standard wird aber eher höher, sinnvolle Überführungen wären angebracht, - Nicht beide Systeme parallel verwenden.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- WGK 0 streichen ist zu begrüßen, R-Satz System ist nachvollziehbarer, mit R Sätzen weiterhin arbeiten. - Weg in die richtige Richtung, auch im Hinblick auf EU Regelungen	- Im Prinzip gut, weil eigene Stoffe nicht eingestuft sind, insgesamt positive Meinung - Der Standard wird nicht schlapper, das System aber durchschaubarer.	- Selbsteinstufung von Herstellern wird sehr kritisch beurteilt, Verdacht der „Schummelei“. WGK 0 Streichung und R Satz Konzept ist begrüßen, vor allem weil R- Sätze EG einheitlich sind
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Nein, schlecht, weil kleine Unternehmen mit Spezialprodukten (R Sätze unbekannt) Prüfungen nicht durchführen können (Kosten). - Früher wurden Analogien zum offiziell eingestuften Produkt akzeptiert (z.. B. Natrium/ Kaliumsalz)Dann? - Vorschlag für spezielle Regelung: Metalle, die nicht mit Wasser reagieren, ausnehmen.	- R Satz System wird begrüßt. Bezug zum Chemikalienrecht macht Sinn, nicht zu viele Einzelregelungen	- Ist sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf EU- weite Regelung
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Nicht bekannt, nach Vorstellung o. k.	- Vereinfachung für Rohstoffe erwünscht.	- Wird durch Fachabteilung geprüft, Selbsteinstufung auf Grundlage der R-Sätze in Ordnung.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Nicht bekannt, Regelung soll vereinfacht werden.	- Selbsteinstufung auf Grundlage der R-Sätze ist zu begrüßen, Unternehmen hat z. T. toxikologische Gutachten anfertigen lassen.	- Regelung sehr zu begrüßen, allerdings sollten strenge Kontrollen durchgeführt werden.

befragt:	40
geantwortet:	40
Tenor:	- **B:** Die Behörden stehen der Selbsteinstufung auf der Grundlage der R- Sätze skeptisch gegenüber. - **I:** Die Industrie hat überwiegend eine positive Einstellung zur Selbsteinstufung auf der Grundlage der R- Sätze.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 3.3: Anpassung für dreiklassiges WGK- System

Im Zusammenhang mit der geplanten Novelle der VwVwS wird die WGK 0 wegfallen; Welche Vorschläge für Anforderungsmatrizen hätten Sie?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- Wegfallen lassen; Grüne- Wiese Regelung (d.h. F0) zu lasch.	- Die Umsetzung ist zu begrüßen, Ansatz o.K.	- Wenn EG- weit geregelt, guter Ansatz, sonst besteht die Gefahr zu scharfer Deutscher Regelungen
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Langfristig Vorteile; EG- einheitlich, vom Grundsatz kein entscheidender Vorteil.	- Entfallen lassen, Einzelfallregelung im Rahmen BAU-/BImSchG.	- Keine konkreten Vorschläge; für Anlagen dieser Größenordnung wären technische Anforderungen angemessen. - Dennoch ist Abschaffung der WGK=0 zu begrüßen. Dritte Lösung?
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Könnte entfallen, bei so großen Anlagen könnte über Baurecht im Einzelfall eine Forderung gestellt werden	- Entfallen lassen.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Wegfallen lassen; siehe Forderungen nach Faktor 10 höher.	- WGK 0 abschaffen ist vernünftig wegen Argumentation gegenüber Betreiber	- Besondere Anforderungen für WGK 0 ist vernünftig. Bringt dann künftig Probleme, weil man nicht Maßnahmen für nicht WGK Stoffe fordern kann
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Keine Vorschläge.	- Klage: Behörde verlangte Rückhaltevolumen für Summe aller 12 Behälter, obwohl nicht kommunizierend. – Nicht nachgegangen	- Abschaffung der WGK 0 ist in Ordnung, aber nur, wenn alle jetzigen 0 in 1 landen, sonst Verringerung des Standards
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Kritik an Matrix: WGK 3 ist unnötig hart. - WGK 0 100 m³ ist zu schwach. - Forderungen an Abfüllplätze sind zu hart.		- Unterscheidung ist nicht so streng zu treffen wir in Matrix, Lebensmittel sollten berücksichtigt werden, WGK 0 neu überdenken. - JGS ist warum ausgenommen, nicht nachvollziehbar.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Der Begriff WGK 0 („im allgemeinen“) ist sehr dehnbar, daher ist WGK 0 Streichung zu begrüßen, weil unsinnig.	- WGK 0 weg: Kann er mit leben obwohl Verschlechterung. Einige Lebensmittel sollten auch wie wassergefährdende Stoffe behandelt werden.	- 40 m³ Grenze hier wieder einführen wegen der praktischen Anforderungen: Kesselwagen, TKW. - 100er System hat nichts mit der Praxis zu tun.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- WGK 0 überflüssig, Matrix so lassen.	- Kein Vorschlag.	
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Es ist sinnvoll, die WGK 0 zu streichen, JGS Anlagen haben keine Sonderstellung verdient, sollte auch berücksichtigt werden. - Beispiel: Mehl. - Matrizen sind nicht bekannt.	- Kein Vorschlag	- Arzneimittel wie Lebensmittel behandeln, wir so gehandhabt und sollte auch dabei bleiben.

I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Bagatellgrenzen sind erforderlich. Jetzt sind Anforderungen an WGK 0 sinnvoll, aber was ist nach Umstellung für einen dann nicht wassergefährdenden Stoff? - Beispiel Ethanol.	- Keine Angaben.	
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- WGK sollte erhalten bleiben. Die Anforderungen so belassen.	- WGK 0 streichen in Ordnung, außer generellem Mangel an Bagatellregelungen.	- Keinen Vorschlag.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keinen Vorschlag.	- WGK 0 trifft nicht zu auf eigenen Betrieb; ansonsten WGK 0 weglassen.	- Anforderungen bei Großmengen (>500 t).
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Sollte durch Grundsatzanforderungen geregelt werden.	- Bei Großmengen sollten Anforderungen beibehalten werden.	- Anforderungen bei großen Mengen >100 t beibehalten.

befragt:	40
geantwortet:	36
Tenor:	- **B:** Von den Behörden wird der Wegfall der WGK 0-Einstufung überwiegend begrüßt, es wird jedoch eine Verschlechterung der Anforderungen befürchtet. - **I:** Die Industrie begrüßt den der Wegfall der WGK 0-Einstufung; es herrscht eine Akzeptanz für die Beibehaltung von Anforderungen bei großen Mengen. Die Industrie beklagt den Mangel einer Bagatellregel.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 3.4: Bestandsschutz bei WGK- Änderungen

Wenn Anlagen nach §19 g WHG durch Änderungen (z. B. der WGK) höheren Anforderungen unterworfen werden, wie geht man damit um? Stichwort: Bestandsschutz!

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- Bestandsschutz mit langen Nachrüstungsfristen.	- Lange Übergangsregelungen, ansonsten Nachforderungen in Ordnung., wenn Sprung mehr als 1 WGK (d.h. von 0 nach 2 bzw. 1 nach 3) sonst so lassen. Dann erst bei wesentlichen Änderungen.	- Die Einstufung sollte anhand der Daten überprüft werden; wenn die höhere Wassergefährdung bestätigt wird, sollte die Anlage ertüchtigt werden.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Befristeter Bestandsschutz, lange Übergangsfristen notwendig.	- Bestandsschutz.	- Siehe Frage 3.3
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Bestandsschutz ist in Ordnung, aber bei wesentlichen Schärferstufungen ggf. Nachrüstpflicht bei langen Übergangszeiten.	- Bestandsschutz sollte höheren Stellenwert haben; aber bei eklatanten Unterschätzungen Nachrüstforderungen angemessen.	- Entfallen lassen.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Für Rheinchemie egal, weil ohnehin Gefährdungspotential C, D.	- Bestandsschutz so belassen, wie jetzt geregelt, nicht stillegen.	- Generell für Bestandsschutz, nur in Sonderfällen handeln.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Übergangsfristen wichtig, Bestandsschutz sollte sein, Betriebe nicht schließen, derzeitige Regelung ganz gut.	- Behörde anordnen lassen, aber keine Probleme in Sicht.	- Bestandsschutz ist geregelt, die Fristen sind zu lang. Beispiel: EVU können Fristen nicht einzuhalten, Sanierungskonzept wurde erarbeitet. - Keine Probleme mit Vollzug. - Man sollte den Bestandsschutz nicht zu sehr erweitern.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Ist kein Problem in dem Sinne, Wenn Potential höher wird, gibt es keinen generellen Bestandsschutz. - Mehr Behördenmöglichkeiten wären gut.	- In der Regel wartet der Betreiber, aber im Einzelfall ist Akzeptanz vorhanden.	- Einzelfallprüfung ist erforderlich, Bestandsschutzregelung ist in Ordnung wie jetzt geregelt. - Nur im begründeten Einzelfall ist zu handeln.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
		- 10 Jahre Fristen sind mindestens erforderlich.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Übergangsregelungen i. O., - Frist: einige Jahre	- Bestandsschutz immer ausreizen, Fristen sind kurz genug.	- Regelungsabhängig, Fristen möglichst hinausziehen, - Zeitraum mindestens >2 Jahre.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Bestandsschutz muß weiter gehen als derzeit.	- Beim Bestandsschutz: mittelfristig bis langfristige Übergangsregelungen sind nötig.	- WGK 0 zu 1 möglich, schon planen, aus eigener Initiative.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Generell sollte Bestandsschutz gewährt werden, außer bei Änderungen oder Neuanlagen.	- Wenn Bestandsschutz sinnvoll, wird man allein nachrüsten, sonst nicht.	- Nur wenn Änderung nachvollziehbar, wenn nicht, Bestandsschutz so weit wie möglich ausschöpfen.

I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Längere Fristen wären zu wünschen, einige Jahre.	- Ist einverstanden mit der VAwS Regelung, angemessene Fristen.	- Bestehende Bestandsschutzregelung ist ausreichend.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Da praktisch nur WGK 1 im Betrieb vorkommt, wird davon ausgegangen, daß sich keine Änderungen in den Anforderungen ergeben.	- Bestandsschutz muß bei Änderungen zu höheren Anforderungen gewährleistet sein.	- Vorschlag für einen Zeitraum bzgl. Bestandsschutzregelung: 10 Jahre.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Nachbesserung bei höheren Anforderungen in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential.	- Bestandsschutz muß erhalten bleiben.	- Bestandsschutz muß bei höheren Anforderungen gewährleistet bleiben.

Befragt:	40
Geantwortet:	38
Tenor:	- **B:** Von den Behörden wird die derzeit geltende Bestandsschutzregelung als richtig beurteilt. - **I:** Von der Industrie wird die derzeit geltende Bestandsschutzregelung im großen und ganzen als richtig beurteilt, es werden jedoch längere Fristen gewünscht. Es wird gefordert, daß der Bestandsschutz bei höheren Anforderungen gewährleistet bleibt.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 3.5: Qualität Sicherheitsdatenblätter

Haben Sie Probleme mit den Sicherheitsdatenblättern Ihrer Lieferanten?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Bei Kühlschmierstoffen gab es anfangs Probleme, jetzt ist die Qualität im allgemeinen in Ordnung.	- Nein, praktisch keine.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Ja, aus dem Ausland.	- Nein, heute nicht mehr.	- Nein.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Nein.	- Nein.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Nein.	- Unterschiedlich, oft ist chemische Zusammensetzung ungenügend beschrieben. - Keine besonderen Klagen von Behörden.	- Oft fehlt bei Selbsteinstufung Quelle. - VCI wird akzeptiert. - Chemischer Sachverstand steht dahinter.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Bei kleineren Firmen kommt es vor, sonst in Ordnung.	- Nein, i. O.	- Zweifel bestehen oft an toxikologischen Angaben, zur WGK: bei Zweifel Anfrage an KBwS, denn falsche behördliche Entscheidung aufgrund der Angaben kann gravierende Folgen haben.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Meist i. O., hat sich verbessert.	- Unterschiedlich, WGK oft schlecht und ohne Zitat.	- Sehr unterschiedliche Qualität.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Probleme treten selten auf, allerdings erfolgt die Aktualisierung nicht automatisch, es sind immer wieder Nachfragen erforderlich.	- Qualität ist unterschiedlich, hat aber selbst keine Probleme gehabt. Einstufung wird in der Regel übernommen.	- Probleme nur mit EG-Lieferanten, innerhalb der BRD keine. - Sind im großen und ganzen gut.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Ja, zu dünn, nicht konkret, zu wenig ausführlich, trifft nicht zu etc. - Gefahr wird oft heruntergespielt. - Behördliche Kontrolle wäre ggf. sinnvoll.	- Generell nicht, höchstens zeitliche Verzögerung (Aktualität).	- Ja, Probleme, sie sind nicht aktuell, nicht vollständig, z. B.: VbF, StörfallV, Flammpunkt. Keine Besonderheiten Ausland.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Keine Probleme.	- Nein keine Probleme, weil selektiert wird.	- Ausländische machen Probleme, weil keine WGK. - Sonst: Hinterfragen manchmal erforderlich.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Probleme sind vorhanden. Aus der Erfahrung ist die Einstellung: Die Angaben sind oftmals falsch. - Verfügt über eigenes Datensystem zur Kontrolle. - Tendenz ist aber: Qualität wird besser.	- Immer weniger, Niveau wird besser; - Aktualität häufiger Mangel, auch Unterschiede der Einstufung verschiedener Hersteller.	- Ja, heftig, Vollständigkeit, Unstimmigkeiten treten auf. - Veraltet. Droht mit Wechsel Produkt/ Lieferant. Verdacht der Unseriösität.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- In der Regel nein, aber z.B. eigene WGK Einstufung trotz Legaleinstufung kommt vor. - DaBl aus dem Ausland problematisch.	- Ja, nur wenige Datenblätter sind in Ordnung, Probleme hauptsächlich bei Aktualität und Sprache.	- Nein.

I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Die Qualität ist sehr unterschiedlich - Jedoch in den letzten Jahren ist sie aber deutlich besser geworden.	- Wenig Probleme, aber EG- einheitliches Konzept wäre besser.	- Wenig Probleme; Zusammenarbeit mit Fachabteilung.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Probleme mit Qualität von Sicherheitsdatenblättern, insbesondere aus dem Ausland.	- Eher weniger Probleme; Qualität in Bezug auf WGK wird als zufriedenstellend bewertet.	- Wenig Probleme.

Befragt:	40
Geantwortet:	38
Tenor:	- **B:** Die Behörden beurteilen die Lieferanten- Sicherheitsdatenblätter uneinheitlich. - **I:** Die Industrie hat wenig Probleme mit die Lieferanten- Sicherheitsdatenblättern. Die Qualität wird immer besser, hauptsächlich besteht ein Aktualisierungs- Problem.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 4.2: Anlagenbegriff

Wozu dient ein definierter Anlagenbegriff? Soll er die Genehmigungspflicht oder die Anforderungen an die Anlagentechnik regeln? Stichwort: Anlagenkatalog der 4. BImSchV

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Anlagenbegriff zur Prüfpflicht und anderen Betreiberpflichten nutzen. Besondere Schwierigkeiten z.B. mit 40 m³ Regelung in NRW, wo Anlagenbegriff hiermit nicht zu tun hat.	- Es sollte eine Produktbezogene Unterteilung (Kühlsysteme, Dampfsysteme, etc.) geschaffen werden.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Keine feste Meinung; es sollten eher technische Anforderungen geregelt werden.	- Nach dem Iststand regelt er eher Genehmigungspflicht. - Technik nach Typen sortieren (Abfüllplätze, Hydraulikanlagen, Bahnverladung).	- Wegen der BImSchG- Anlagen auf dem Gelände kein Thema. Vielleicht Anlehnung an BImSchG Katalog.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Klare Definition wichtig; anlehnend an BImSchG Katalog.	- Die eigenen Anlagen viel Feststoffanlagen; hier eigenen Typ schaffen.	- Checkliste statt VVAwS, bindet die Behörde nicht und gibt trotzdem eine Leitlinie; Verbandsbeteiligung frühzeitig.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- An BimSchG-Katalog nach Art und Menge anlehnen	- LAU Anlagen einfacher als HBV, Zusammenwirkung einzelner Teile ist dabei wichtig, Regelungen sind so zurecht, - entscheidend: selbständige Einheit.	- Genehmigungspflicht.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
	- An der Technik.	- Beides trifft zu. Mengenschwellen der 4. BV aus wasserechtlicher Sicht zu hoch. Art der Gen. Folgt aus Gefahren Potential, Übernahme des BImSchG Anlagenbegriffs könnte nur funktionieren, wenn konkreter Stoffbezug, sonst abzulehnen.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Rechtssicherheit.	- Beide ebenso wichtig.	- Mehr unter Technik als unter Genehmigungspflicht zu sehen.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Keine Meinung.		
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Dient nur zur Genehmigungspflicht - Aspekt Ausland: haben Probleme mit deutschen Regeln.	- Genehmigungspflicht.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
	- Genehmigungspflicht. - Anlagenbegriff wurde heftig diskutiert mit Behörden und TÜV.	- Genehmigungspflicht regeln.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
		- Besser abgrenzen, konkretere Anforderungen sind zu stellen.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Es muß eine Abgrenzung geben, beides wird geregelt.		
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
	- Sowieso im BimSchG geregelt, kein eigenen Begriff für Anlagentechnik definieren.	- Es sollte eher die Genehmigung geregelt werden.

I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Technische Sicht; Verfahren zusammen mit Anlagentexten.	- Anlagenbegriff möglichst klein wählen; sonst egal, weil BImSchG-Anlagen.	- Es sollte eher die Genehmigungspflicht geregelt werden; 4. BImSchV hat sich bewährt.

Befragt:	40
Geantwortet:	29
Tenor:	- **B:** Die Behörden beurteilen die Regelung des Anlagenbegriffes uneinheitlich. - **I:** Nach Meinung der Industrie sollte eher die Genehmigungspflicht geregelt werden.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 4.3: Vorschläge für Anlagentypen

Vorschläge zur Konkretisierung des Anlagenbegriffs! Wollen Sie Anlagentypen, selbständige Nutzungseinheiten bzw. Baugruppen benennen?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Keine Vorschläge.Aus dem eigenen Bereich: Typus „Maschinen“.	
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Regelung vom Grundsatz in Ordnung. - LAU/HBV- Umsetzung sollte verbessert werden.	- Rohrleitungsanlagen mit erhöhter Sicherheit. - Die Anforderungen sind nicht verhältnismäßig.	- Hydraulik, Wannen, ansonsten siehe oben.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Anlehnen an BImSchG Katalog.	- Mit Behörden im Einzelfall festlegen; 1 Ansprechpartner für alle Belange.	- Siehe Checkliste
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Einzelfallregelung sollte bleiben.	- Keine, o.k.	- Die Typen werden immer mehr. - Besser wäre: Alles im Auffangraum ist eine Anlage.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Kritik: Zu schwammig formuliert. - Empfehlung: Branchen, Techniken, Funktionseinheiten (Praxis!) beachten.	- Regelung sinnvoll, nein!	- Wunsch: Weg vom Anlagenbegriff, eher mehr konkret am Stoff orientieren und dann Beschränkung auf Anlagenteile, die den Stoff enthalten. - Durchführbar nur, wenn LAU HBV Unterscheidung wegfiele. Die Regelung der DDR (ebenso für Stoffgemische) war praktikabel.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Weiter.	- Beispiel Kühlschmierstoffe in Hessen: 12 Behälter in einem Raum können eine Anlage sein, hohes Potential, nicht angemessen. - Konkretisierung ist schwierig, ist immer in Verbindung mit Gefährdungspotential zu sehen.	- Orientierung am Auffangraum ist einfacher, sonst keine Vorschläge.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Die Regelung zum Auffangraum ist unglücklich, sinnvoller wäre es, die Anlage ähnlich dem BImSchG (BE Lager) zu definieren. - Ortsnahe Behälter, die dem gleichen Zweck dienen, sollten eine Anlage sein.	- Keine, bisher keine Reibungspunkte, nicht erforderlich.	- Anlagenbegriff muß von Spezialisten geklärt werden, so ist er schlecht, zu schwierig.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Anlage muß auch hinsichtlich der Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe definiert sein, bei Definition des Anlagenbegriffs steht aber nichts von wgs!	- Keine.	- Unsicherheiten, Beispiel Gebindelager, Abgrenzungen exakter definieren. - Insbesondere bei Rohrleitungsanlagen, eindeutige Begriffe verwenden. - Andererseits sind Freiheiten aber nicht schlecht. - Vorschlag: Mehr Orientierung am Auffanggraum. - Eigenes Konzept: Nur Ableitflächen vorhanden, die in einen Auffangraum führen.

I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
	- Freiheiten werden begrüßt, dennoch Bedarf zur Konkretisierung, aber keine konkreten Vorschläge.	- Eher so lassen, gewisse Freiheiten für Betreiber sind ganz gut.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Einheitliche Handhabung wichtig. Die Definition der VAwS ist gut. Aber eine Konkretisierung wäre vielleicht doch wünschenswert. - Definition des Gefahrenpotentials unklar, hier mehr differenzieren, Beispiele angeben! - Heizölanlagen sollten ganz herausgenommen werden.	- Anlagenbegriff, gewisse Freiheiten bei der Abgrenzung macht Sinn, hat selbst keine Probleme damit.	- Beispiel ein Auffangraum, gleicher Inhalt im Behälter bei gleichen Behältern: muss eine Anlage sein.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Keine.	- Der Anlagenbegriff ist nicht schlecht. Aber das Gefährdungspotential ist zu schwammig definiert.	- Keine Vorschläge, aufgrund des bestehenden Anlagenbegriffs selbst viel Spielraum bei der Anlagenabgrenzung.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Vorschläge.		- Anlagentypen, selbstständige Nutzungseinheiten etc. sind im Unternehmen erfaßt, keine Probleme.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Feste Anlagen.	- Anlagenbegriff wie in 4. BImSchV.	- Anlagenkatalog wie in 4. BImSchV.

Befragt:	40
Geantwortet:	36
Tenor:	- **B:** Die Behördenvorschläge zur Konkretisierung des Anlagenbegriffs sind uneinheitlich. - **I:** Die Vorschläge der Industrie zur Konkretisierung des Anlagenbegriffs sind uneinheitlich.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 4.4: Weitere Anlagenarten (Umladen)

Wie sollte man Ihrer Ansicht nach mit Anlagen außerhalb des §19 g WHG umgehen? Aufnehmen durch Neuordnung (gemeinsame gesetzliche Grundlage), weiterhin weglassen?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Keine feste Meinung.	
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Weglassen.	- Weglassen.	- Egal, erst mal die vorhandenen regeln.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Kein Handlungsbedarf.	- Siehe vorherigen Punkt.	- Weiterhin weglassen, nicht zuviel regeln.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Umladen sollte außerhalb der VAwS bleiben.		- Weglassen, jede weitere Regelung nicht nötig, WHG §1a reicht aus
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Keine Meinung.	- Keine Angaben, nicht betroffen.	- Nicht zusätzliche Regelungen, sind ausreichend.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Weiter.		
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Keine Neuaufnahmen.		
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Weglassen, nicht erweitern.	- Nicht betroffen, aber sollte man lassen.	- Rohrbrückenbauwerke sind unterschiedlich genehmigt. - BImSchG/BauO.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Beispiel Rohrleitungsanlagen: Das Werksgelände wird von einer öffentlichen Straße geteilt. - Warum aber unterschiedliche Bestimmungen (nur Rohrleitungen auf dem Werksgelände werden erfasst)?		
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Keine Meinung.	- Keine neuen Anlagen aufnehmen.	- Regelungen zu diesen Anlagentypen sinnvoll, Ölkabel zum Beispiel sind verlegt, aber nicht erfaßt? - Bestandsschutz: speziell im Unternehmen sind unterirdische Rohrleitungen ein Problem. Sanierungskonzept mit Behörden vereinbart.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Keine Vorschläge, Neuaufnahmen vermeiden.		- Aufnahme sollte erfolgen.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Meinung.	- Einzelfallentscheidung mit Sachverständigen.	- Durch Neuordnung aufnehmen, einheitlich.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- In WHG aufnehmen.	- Integrieren.	- Integrieren.

Befragt:	40
Geantwortet:	30
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden sollen Anlagen außerhalb des §19 g WHG weiterhin weggelassen werden. - **I:** Die Meinung der Industrie zu Anlagen außerhalb des §19 g WHG ist uneinheitlich.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 4.5: 24 Stunden- Regel

Wie stehen Sie zur 24-h Regel bei Bereitstellungsanlagen (im Gegensatz zur Lageranlage)?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Regelung ist o.k.	
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Sollte beibehalten werden.	- Bahnandienung machte Probleme, wenn in Verantwortung der Bahn länger steht, Lösung im Zusammenhang mit BAGAP. - Generell Konzentration der BImSchG-Anlage bemerkbar.	- Niedrigere Anforderungen technisch nicht gerechtfertigt.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
	- Lageranlage o.K.	- Muß wohl wie Lagern sein (Eigenverantwortung der Industrie).
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Regelung siehe Bayern o.k., ständig benutzte Fläche = Lageranlage.	- Strenge Handhabung nötig, wie Lageranlage behandeln meist auch leicht zu realisieren, z.B. durch Aufkantung.	- Ist klar in Bayern geregelt, keine Probleme. - Bei Trafos in Schutzgebieten wurde in Bayern hart durchgegriffen.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Jetzige Regelung in Ordnung: Lageranforderungen.	- 24 h Regelung ist sinnvoll, er selbst hat kein Lager. - Neue Ware geht direkt vom TKW in die HBV-Anlagen.	- Regelung 24 h ist nicht vernünftig, da nicht kontrollierbar. Diese Anlagen sollten noch schärfer beurteilt werden, weil Gefahr höher ist. - Lager Anforderungen sind richtig geregelt.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Ist Lagerung in Hessen, kein Problem.	- Wenn Fläche regelmäßig benutzt wird: Lager. - Regelung ist in Ordnung.	- Wenn regelmäßig bereitgestellt wird gelten in NRW Lagerregelungen - Stimmt zu, sind in Ordnung.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Keine Meinung.	- Keine pers. Berührung, Lageranforderungen zu stellen ist vernünftig.	
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Z. B. ist ein Tagesbehälter als HBV-Anlage definiert, i. O. Bei Gebinden kompliziert, dann eher Lagerung.	- Keine Meinung.	- Nein, willkürliche Regelung, Einzelfallentscheidung besser.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Anforderungen sollten bestehen, egal ob LAU oder HBV, nicht so unterscheiden, sieht keinen Grund.	- Ist auch lagern.	- Ablehnen, gegen Lageranforderungen, weil ständig z.B. die Gebinde wechseln, keine Anforderungen stellen.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- 24 h ist eine gute Regelung - Keine Anforderungen stellen für den Tagesbedarf.	- Beispiel Rampe: Es ist praxisfremd, hier LAU Anforderungen zu stellen, wie soll der Auffangraum gestaltet werden? - Spezielle Regelung wäre zu begrüßen.	- Nicht unbedingt sinnvoll, überhaupt zu unterscheiden. - Materielle Anforderungen in jedem Fall sinnvoll (Auffangraum), auch bei kurzer Zeit.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Bayerische Regelung (Lageranforderungen) ist in Ordnung, weil die Gefahr höher ist.	- Lageranforderungen zu stellen macht Sinn.	- Regelung ist o.k., Anforderungen sollten in der Betreiberverantwortung liegen.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Meinung.	- Übergangsregelung entscheidend.	- Für kurzfristiges Abstellen sollten keine Anforderungen gestellt werden.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Regelmäßiges Abstellen: Lageranforderung.	- Sehr wichtig: Regelung für Speditionslager.	- Sinnvoll anpassen: Bodeneinläufe schließen.

Befragt:	40
Geantwortet:	36
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden sind Lageranforderungen bei Bereitstellungsanlagen korrekt, z. T. liegen länderabhängig positive Erfahrungen vor. - **I:** Die Industrie bewertet die Anforderungen für Bereitstellungsanlagen uneinheitlich, gleichwohl zeigen viele Verständnis für Lageranforderungen bei Bereitstellungsanlagen.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 4.6: Anlagenbegriff in anderen Vorschriften

Wie passt der VAwS-Anlagenbegriff zu andere Regelwerken? Sollte er vereinheitlicht werden?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Man sollte im Zusammenhang mit UGB bzw. GewO neuen gemeinsamen Anlagenbegriff schaffen. Betriebssicherheitsverordnung	- Ja, weil bisher passen VAwS- Anlagen zu keinen anderen (BImSchG) Anlagen.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Ja, aber im Detail schwierig.	- Ja, in BImSchG aufnehmen	- Vereinheitlicht ja. - Evtl. Beispielkatalog (siehe oben in Anlehnung an BImSchG-Liste).
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Ja, soll vereinheitlicht werden, für alle Regelwerke der gleiche Begriff.	- Ja, soll vereinheitlicht werden.	- Unbedingt vereinheitlichen.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Ja, zumindest mit DruckbehV.	- Eigentlich so sinnvoll, so lassen.	- VbF Angleichung notwendig. - Beispiel Tankstelle: Immer 2 Genehmigungen erforderlich.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- So belassen, weil zu schwierig; keine andere Form denkbar.	- Europaweit einheitlich ist wichtig, Wettbewerb, Konkurrenz, Beispiele Griechenland und Portugal (eigene Erfahrung) kaum Anforderungen.	- Siehe 4.2, 4.3, Anlagenteile betrachten.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Versuchen, zumindest nach VbF und VAwS.	- Würde eigentlich Sinn machen, aber Ermittlung des Gefahrenpotentials schwieriger.	- Vereinheitlichen ist gut, wie ist aber unklar.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Er passt nicht, es wäre zu begrüßen wenn engere Anlehnung an das BImSchG erfolgen würde.	- Zweckmäßig, so lassen. - Die wasserrechtlichen Belange sind so eher berücksichtigt, als bei größeren Einheiten.	- In jedem Fall vereinheitlichen, ist kein Problem, BImSchG Definition ist ein Maßstab.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Ja, vereinheitlichen, hin zu größeren Einheiten.	- Vereinheitlichung wichtig, versuchen.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
	- Wäre gewiß einfacher, begrüßenswert.	- Passt nicht, aber keine Probleme mit Anlagen.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Überhaupt nicht. Sollte vereinheitlicht werden.	- Eher nein.	- Vereinheitlichung wünschenswert. Richtung 4. BImSchV, VbF.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Im Gewässerschutz ist ein eigener Begriff sinnvoll.		
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
	- Ja, vereinheitlichen.	- Vereinheitlichen.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- De facto konzentriert im BimSchG.	- Vereinheitlichen.	- Ja, vereinheitlichen.

befragt:	40
geantwortet:	34
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden sollten Regelwerke und Begriffe (z. B. VbF + VAwS) vereinheitlicht werden. - **I:** Nach Ansicht der Industrie sollten Regelwerke und Begriffe vereinheitlicht werden (z. B. durch Aufnahme in das BImSchG)

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie

IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 4.7: LAU/HBV vereinheitlichen

Abschaffung des Unterschieds zwischen LAU- und HBV-Anlagen.

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Eine eigene Genehmigungspflicht braucht das Wasserrecht (VAwS) nicht;enügend durch Bau bzw. BImSchG geregelt). - Daher Unterschied entfallen lassen, der mehr der Eignungsfeststellung dient.	- Eher ja.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- In den Matrizen sollte kein Unterschied gemacht werden.	- Ja, Anforderungen sind ohnehin ähnlich.	- Anforderungen notwendig, weil sie aufgrund ihrer Handhabungsvorgänge eher zu Leckagen etc. neigen.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Ja.	- Ja.	- Vom Grundsatz ja, aber nach Typ HBV ggf. besondere Forderungen.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
	- Nein, wegen Besorgnisgrundsatz ist das Ziel für beide gleich.	- Ja abschaffen, denn bei HBV passiert eher mehr als im Lager.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Tendenz: Unterschiede streichen, dann aber Übergangsfristen, Nachmeldungen einfach gestalten.	- Sinnvoll.	- Ja, das Potential ist gleich, daher Unterschied nicht einsehbar, Gefahr bei HBV eher größer, also HBV behandeln wie Lager.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Ja, abschaffen, Genehmigungsverfahren wird nicht konsequent durchgeführt. - Also: Bei allen Anlagen oder gar nicht.	- Die Matrix sollte man angleichen. - Sonst: Nein.	- Abschaffen, es gibt keinen Grund, denn Stoffe sind dieselben. - Lager sind heute nicht mehr unbeaufsichtigt. - Alle unterschiedlichen Anforderungen sind nicht nachvollziehbar.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Nein, eine Unterscheidung macht Sinn. - Bei eiligen Änderungen an der HBV Anlage wäre LAU Verfahren zu kompliziert, behindert Flexibilität.	- Keine Meinung.	
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Nein, nicht abschaffen, weil bei HBV immer jemand vor Ort ist. - Im Lager sollten Anforderungen höher sein.	- Abschaffung ist sinnvoll, weil Ziel muß sein: Vereinfachen.	- Eignungsfeststellung macht immer Probleme: Hauptsächlich Zeitpunkt des Nachweises HBV einfacher. - Unterschied nicht sinnvoll, aber keine LAU Anforderungen bei HBV einführen.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Abschaffen, sieht Unterschied nicht ein, weil hier auch ein spezielles Problem der Zuordnung: Großer Tank (Vorrat Extraktionsmittel) ist in Extraktionsanlage im Kreislauf eingebunden. HBV oder Lager?	- Nicht erklärbar, warum Unterschiede, eher abschaffen. Dann Bestandsschutz für den Fall, daß LAU Anforderungen an HBV gestellt werden.	- Richtig, dann Vorprüfung für LAU abschaffen. Wie soll Vorprüfung für HBV aussehen? - Ist nicht möglich, weil jede Anlage anders ist.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Nein, beibehalten, weil Unterschied sehr gut. - HBV Anlagen sind zu unterschiedlich, oft sind bestimmte Anforderungen gar nicht machbar. LAU Anlagen sind aber nicht gefährlicher. - BImSchG Verfahren ist sehr gut.	- Nachteil: alle Anforderungen wären wohl gleich streng, aber bringt auch Vorteile. - Meinung eher nein, nicht abschaffen.	- Anschluß an eine betriebseigene Abwasseranlage wurde diskutiert. Tendenz: Unterschiede zu LAU bereinigen. - Matrizen wurden studiert, Tendenz: vereinheitlichen.

I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Nein, nicht abschaffen, HBV wird anders überwacht. - Bedenken: Wenn die Anforderungen an HBV wie LAU gestellt würden, zuviel Aufwand.	- Ja, abschaffen wäre sinnvoll, denn das Gefährdungs- Potential ist gleich. - Kein Vorschlag für Randbedingungen.	- Unterschiede sind nicht im Detail bekannt. Nach Erläuterung: abschaffen.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Meinung.	- Ja, persönlich wichtig soweit materielle Anforderungen gestellt werden.	- Vereinheitlichen
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Ja, Abschaffen des Unterschiedes.	- Auf Überwachung anpassen.	- Ja, vereinheitlichen.

befragt:	40
Geantwortet:	36
Tenor:	- **B/I:** Insgesamt abschaffen. Aber teilweise Bedenken bezüglich zusätzlicher Anforderungen an HBV- Anlagen. BImSchG- Verfahren ist sinnvoll.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 5.3: Genehmigungspflicht

Die gegenwärtige Regelung (Grenzmengen; Abhängigkeit von WGK; nsb-Regelung für WGK; mehrfache Genehmigungsbedürftigkeit, Bagatellmengen; Schnittstelle zur Baugenehmigung, BImSchG-Genehmigung bei eoh-Anlagen) bewerten.

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
	- Verwaltungsvereinfachung steckt dahinter, aber untere Wasserbehörden wollen jede Anlage genehmigt haben. - Bagatellgrenzen sind zu schaffen. - Matrix allgemein: Potential nicht ausgewogen. Willkür bei unteren Wasserbehörden muß durch Matrix verhindert werden. Unterschiede in der Matrix nicht nachvollziehbar, - Bundeseinheitlichkeit wäre zu begrüßen, man wäre froh schon über landeseinheitliche Handhabung: Da untere Wasserbehörden handeln nicht gleich.	
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Viel zu kompliziert, da mehrere Ämter beteiligt sind. Bei Behörden besteht Unsicherheit, wer eigentlich was genehmigt. - BImSchG ähnliche Vorgehensweise ist angebracht.	- Kein Probleme bei dieser Anlage, nicht betroffen.	- Bagatellmengen in Ordnung. - Eoh Regelung ist sinnlos, eoh soll von Behörden mitbetrachtet werden. - Der Begriff ist verwirrend und oft nicht bekannt. - Genehmigungspflicht für alle Anlagen über Bagatellgrenzen. - Anzeigeverfahren ist zu wenig. Es werden so Grauzonen geschaffen, Folge: keine Rechtssicherheit für die Betreiber. - Insgesamt mehr Behördenbeteiligung erwünscht.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
	- 100 m³ nicht verhältnismäßig, zu starke Unterschiede bei WGK, (spielt zu starke Rolle).	- Mengengrenzen (pauschal) schlechtes Instrument: 1000 m³ (noch A) ggfs. viel kritischer als $1m^3$.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Keine wesentlichen Probleme aufgetreten, daher keine weitergehende Meinung.	- Schwierigkeiten bei Tankstellen: Eignungsfeststellung erfolgt gesondert von VbF Zulassung. - Zuständigkeit Tankstellen hat sich hier geändert.	- Eoh ist schwer verständlich, der Begriff auch sehr eigentümlich.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Formulierungen der Gesetze sind katastrophal, er selbst hat Beispielsammlung. Dadurch: Unmut bei Betreibern.	- Erfahrung mit Behörde zu einem Abfüllplatz: teilen keine Eignungsfeststellung. - Eignungsfeststellung ist überflüssig, hier sollten kompetente Leute im Baurecht aktiv sein (Architekt) und beantragen, reicht aus, oder Fachbetriebe im Hinblick auf Genehmigung einsetzen.	- Mehrfache Genehmigungspflicht ist schlecht, neu bei BimSchG- Anzeige: Keine Konzentration, Nachteil!

I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
	- Verbesserungen sind nötig.	- HBV- Bagatellmengen in Hessen vorhanden, ist so sinnvoll. - Keine Kritik weiter.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Bagatellmengen sollten deutlicher in der VAwS dargestellt werden.	- Grenzmengen sind zu niedrig. - Eignungsfeststellung sollte nur bei großen Anlagen vorgenommen werden. - Keine Behördenprobleme, auch bei Nicht- BImSchG Anlagen.	- WGK 3 einstufen macht keiner freiwillig, weil er sein Produkt dann nicht verkaufen kann! - Grundsätzlich sollten mehr Daten bestimmt werden, um zu sicheren Einstufung zu gelangen. Auch später im Hinblick auf das R Satz Konzept. - Behörden sollten hier besser prüfen, sind sehr nachlässig. - Ein Instrument ist zu schaffen, um Daten zu bestimmen zu lassen. - Wiederum heftige Kritik an Sicherheitsdatenblättern, siehe oben. - Keine Bagatellregelung, unnötig, jetzige Regelungen sind i. O. (Mit z.B. Gef. Stufe A). - Bessere Einschätzung von Gefahrenpotentialen durch sichere WGK Einstufung ist nötig.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Keine Erfahrung.	- Die Vorschriften sind allgemein komplizierter als notwendig. Auch die juristische Formulierung (Wortwahl) wird bemängelt. - Die krasse Abhängigkeit von der WGK führt dazu, möglichst alle WGK 3 Stoffe ersetzen. - In den Betrieben werden allgemein kaum sinnvolle Diskussionen geführt über Mengengrenzen und Maßnahmen, diese zu unterschreiten. - Betriebliche Erfordernisse geraten ins Hintertreffen. Mehr Kontrollen wären sinnvoller als aufwendige Genehmigungsverfahren.	- Regelungen erscheinen sinnvoll, wenig eigene Erfahrungen.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Meinung.		
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Konzentration in BImSchG.	- Regelung praktikabel.	

befragt:	40
geantwortet:	24
Tenor:	- **B:** Die Behörden halten Detailverbesserungen in den einzelnen Regelwerken für erstrebenswert. - **I:** Die Industrie hält insgesamt eine Vereinfachung der Vorschriften für angebracht.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 5.4: Vereinfachung Genehmigungsverfahren

Sollten Vereinfachungen bei der Genehmigung (Eignungsfeststellung) angestrebt werden? Ist die eoh-Regelung des §13 VAwS verständlich und praktikabel? Sollte eine Genehmigung auch bei Fallgruppen des §19 h WHG Absatz 3 erfolgen können oder durch die Behörden abgelehnt werden? Sie die Regelungen für feste und gasförmige Stoffe akzeptabel?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- A- Anlagen sollten nicht per se eoh sein, hängt von WGK stärker ab (z.B. CKW- Inhalt; klare Liste von Anlagentypen (Beispiel: TankstVwV) ermöglichen konkrete Anforderungen.	- Für eigene Anlagen kein Problem (Maschinen).	- Die BImSchG- Konzentration sollte generell übernommen werden.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Eoh Regelung ausreichend.	- Konzentration mit anderen Genehmigungen.	- Eoh Regelung muß einfacher werden (Hessen). - Druckverflüssigte Gase sollten gänzlich aus dem Katalog der VAwS- Anlagen gestrichen werden.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Keine Probleme. In letzten Jahren; ist besser geworden.	- Regelungen im Detail nicht gut bekannt.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Regelungen sollten einfacher werden. Schnittstelle zu IndirekteinleiterV beachten.	- Potential A ist vereinfacht, mit eoh kommt man nicht klar.	- Eoh Regelung betrifft Aufbau der Anlage, bei Einzelteilen ist das heute schwer zu entscheiden, sollte einfacher sein. - Feste und gasförmige sind o. k.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Begriff eoh zu vage, ist deutlicher zu machen, Regelungen feste Stoffe: i. O.	- Nicht angesprochen	- Problem der anhaftenden Flüssigkeiten bei Volumen Bestimmung wird erwähnt.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Eignungsfeststellung in der jetzigen Form abschaffen, ist völlig überzogen und rein formal, weil keine eoh Kriterien für viele Anlagen vorhanden sind. - Beim Anzeigeverfahren bleiben mit: 1. Mehr Betreiberverantwortung. 2. Mehr Möglichkeiten für Behörden. 3. Mehr Sachverständigenprüfungen.	- Für Tankstellen gibt es Vereinfachung durch VO, ähnliches ist bei anderen Anlagen denkbar.	- Generell zu schwierig: Anlage muß zerpflückt werden, aber Einzelteile ohne Zulassung sind immer vorhanden, bringt also wenig. - Eoh sollte man abschaffen, ein Sachverständiger hat zu prüfen. - Feste Stoffe sind kein Problem im eoh Bereich. - Vorschlag: ein zugelassener Entwurfsverfasser (mit Art Vorlageberechtigung), z.B. Sachverständige oder Fachbetriebe stellen Antrag, dann wäre einfaches und schnelles Verfahren möglich.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Eoh sollten nur (kleine) Anlagenteile sein, keine Anlagen (Bauartzulassung wäre einfach) - Die Abhängigkeit des Verfahrens vom Gefährdungspotential ist nicht sinnvoll, Beispiel Niedersachsen: Ein Faß Altöl >0,1 m^3 ist schon C, dies ist nicht verhältnismäßig. Jeder kleine Betrieb muß aktiv werden, Folge ist volkswirtschaftlicher Nachteil.	- Bei Anlagen im eigenen Verantwortungsbereich war eoh nachvollziehbar und zweckmäßig. - Keine Erfahrung mit der Eignungsfeststellung.	- Ja, weil die VAwS unverständlich und unpraktikabel ist. Die VAwS ist zu kompliziert, geht zu sehr ins Detail. - VAwS muß generell Regeln abbauen, diese sollten in die technischen Regeln, nur die Grundsätze in die VO.

I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Siehe oben.	- Doppelte Unterlagen vermeiden, mehr Eigenverantwortung. - Vorzeitigen Beginn ermöglichen für LAU. - Regelung gasförmige Stoffe: macht keinen Sinn.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
	- Eignungsfeststellung, Bauartzulassung: Fehlende Übergangsregelungen vom DDR Recht macht Probleme. - Mehr Klarheit schaffen: wie geht das Verfahren. Feste, Gase kein Problem, so sinnvoll.	- Ist verständlich, keine Probleme.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Eoh ist nicht verständlich, daher klarer aussagen, was gemeint ist, (dubioser Begriff) unbedingt ändern.	- Formulare sind gut, das Verfahren ist so einfach zu handhaben, eoh wird oft genutzt.	- keine Angabe.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Keine Meinung.	- Vereinfachungen sind angebracht.	- Vereinfachungen sind wahrscheinlich sinnvoll.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Erfahrungen mit Genehmigungsverfahren, da Anlagen genehmigungsfrei.	- Vereinfachung sehr wichtig.	- Eoh nicht praktikabel.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Vereinfachung (BimSchG).	- Keine Probleme, z. T. TÜV-Gutachten notwendig für Behörden.	- Vereinfachung positiv, eoh wenig Praxisbezug.

befragt:	40
geantwortet:	37
Tenor:	- **B:** Die Behörden halten Vereinfachungen für angebracht. - **I:** Die Industrie verlangt Vereinfachungen bei der Genehmigung, der Begriff eoh ist häufig unklar.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 5.5: Genehmigungsaufwand

Sind Genehmigungszeiten und Antragsaufwand angemessen? Wie stehts mit dem vorzeitigen Beginn?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- entfällt für Maschinen in der Regel.	- Nur über BImSchG geübt, daher sonst keine Aussage.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Keine Erfahrungen.		- In letzter Zeit o.k., aber vor allem wegen Fachabteilung, Mittelstand ist schlechter dran.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- BImSchG- konzentriert, keine Probleme.	- Zeiten o. k.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- In Bau BImSchG integrieren, dann o.k.	- Anträge sind oft schlecht, Antragskonferenz wäre gut, ist auch beim Baurecht denkbar. - Formulare in Ordnung. Eine Art Konzentrationswirkung ist im nds. Baurecht vorhanden	- vorzeitiger Beginn häufig nicht zu empfehlen.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Nein, zu lang, 4-6 Wochen zwar möglich, manchmal bis über 1 Jahr, oft zu wenig Kompetenz bei den Behörden.	- Zufrieden, in Ordnung. - 2 Monate BImSchG trotz offenen Verfahrens.	- Wenn der Antrag gut ist, keine Probleme und Klagen. Vorbesprechung, Konferenz wäre gut, aber wird oft nicht gemacht, daher viele mangelhafte Anträge. - Abstimmung bei Bauartzulassungen dauert sehr lange.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Vorzeitiger Beginn mit Sachverständigenbeteiligung denkbar. Dadurch auch eher Stand der Technik zur Eignung.	- Einzelteile oft unklar, wird vergessen in den Anträgen, im großen und ganzen nachvollziehbar.	- Kompliziert, viele Antragsteller bringen schlechte Unterlagen.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Betreibt BImSchG Anlage, daher wohl keine Probleme. - Bei Genehmigungsverfahren ist vom Betreiber die Verantwortlichkeit im Betrieb besser zu klären, Kompetenzen für den Gewässerschutzbeauftragten wären gut.	- Verfahren bisher nicht durchgeführt. - Keine Meinung.	- Antrag zu schwierig, auch zu lang, hier muß man je nach Anlage differenzieren.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Ähnlich wie beim BImSchG vorgehen, also Konzentration anstreben	- Unterschiedlich, nach eigener Erfahrung: Gravierende Unterschiede Niedersachsen/Hessen, auch der Umfang. VbF dauert sehr lange.	- s. oben. - BImSchG Fristen werden nicht eingehalten. Begründung meist: Unterlagen fehlen. - Überlastungen der Behörden durch Personalmangel.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Selbst keine Probleme gehabt.	- Keine Erfahrung (§67a Anzeige).	- Keine Probleme.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Eignungsfeststellung macht sehr viel Aufwand, dauert zu lang und ist zu kompliziert.	- BImSchG Genehmigungszeiten sind generell nicht angemesssen, sonstige wasserrechtliche Genehmigungen ebenfalls zu lang, gleiches für Baugenehmigungen.	- Gen. Zeiten: relativ lange, schlechte Erfahrungen bei Behörden, Verschleppung. Auch bei Anzeigen nach §15 BImSchG. - Verschleppung grundsätzlich sind Zeiten zu lang. Antragsaufwand ist in Ordnung.

I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Selbst betreibt nur BImSchG Anlagen, keine Probleme.	- Betreibt BImSchG Anlage, der Zustand hat sich seit dem Beschleunigungsgesetz verbessert. - Das Verhältnis zu Behörden hat sich allgemeinen verbessert.	- Bei den wenigen Erfahrungen: angemessen.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Meinung.	- Nein, Genehmigungszeiten zu lange.	- Genehmigungszeiten o. k.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- BImSchG o. k.	- Genehmigungszeiten o. k.	- In letzter Zeit o. k.

befragt:	40
geantwortet:	37
Tenor:	- **B:** Die Behörden beklagen in diesem Zusammenhang hauptsächlich die schlechten Antragsunterlagen des Antragsstellers. - **I:** Die Meinung der Industrie zu Genehmigungszeiten und Antragsaufwand ist uneinheitlich.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 5.6: Ersatz der Genehmigung durch CE-, Ü-Zeichen

Sollte die Genehmigung vollständig durch wasserrechtsfremde Vorprüfungen (CE-, Ü-Zeichen) ersetzt werden? Bleibt das vorhandene Niveau dadurch erhalten? Reicht das QM des Herstellers, wie für CE Zeichen? Sind die wasserrechtlichen Belange nachvollziehbar bei CE enthalten? Wäre dies im Ersatzfall dann zu fordern?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Derzeitige Regelungen nicht praktikabel; aber zukünftig guter Ansatz. - Maschinen sind praktisch immer CE- Zeichenpflichtig, dann nur Herstellernachweis nötig	- Die bestehenden Regelungen sind unklar und wenig geübt.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Nein; für die eigenen Anlagen kaum praktisch Anwendung, mit CE- Zeichen erst Erfahrungen sammeln.	- Generell zu diesem Punkt; alle Genehmigungen zusammenführen in 1 Regelwerk. Druck, Brand/Explosion, Leckagen (Stoffgefahren), Gefährliche Maschinen.	- Keine Erfahrungen, aber Skepsis gegenüber CE- Zeichen.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Bei Chemieanlagen nicht praktikabel, vielleicht bei einfachen, standardisierten Anlagen wie Hydrauliksystemen.	- Regelungen nicht gut bekannt; Skepsis bei CE- Zeichen; EG-Bürokratie macht es zu kompliziert.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Keine eigenen Erfahrungen.		- Eher nein, beim Einzelteil o.k., aber der Aufbau?
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Nein, z.B. CE- Zeichen bedeutet nichts. - Vorprüfungen können nicht ersetzt werden.	- Tendenz in diese Richtung würde er begrüßen.	- Undenkbar, weil Standortabhängigkeit der Genehmigung nicht berücksichtigt werden kann. - CE- Reglung ist z. B. absolut nicht nachvollziehbar. - Problem möglicherweise jetzt nur in der Übergangsphase..
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Nicht vollständig, der Eignungsnachweis muß anders geführt werden. Im Einzelfall muß entschieden werden können.	- Bei Serien ja, allgemein nicht.	- Zustand mit Ü- Zeichen ist unhaltbar, nicht handhabbar, man hat keinen Überblick, ob wasserrechtliche Belange ordentlich berücksichtigt sind. - Genehmigungsverfahren sollte grundsätzlich erhalten bleiben.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Unsicherheit bei CE, Ü- Zeichen ist sinnvoll, Vorprüfungen für Maschinen und Anlagen sind nicht sinnvoll.	- Noch keine Berührungspunkte. Für bestimmte Anlagen gewiß zweckmäßig, z. B Heizölbereich.	- Auch hier ist EG- Einheitlichkeit erstrebenswert.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Keine Angaben, aber Tendenz zu ja.	- Probleme gibt es immer wieder mit ausländischen Herstellern, einheitliche EG Recht ist erforderlich,
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
	- Gut, in Ordnung. Diesen Weg einschlagen.	- Nein, nur bei den Einzelteilen i. O. - Beim CE Zeichen Bedenken (Qualität).
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Zum CE: Skepsis. - Die wasserrechtlichen Belange werden sicher nicht berücksichtigt. Verfahren mit geregelten Bauprodukten ist dagegen sinnvoll.	- Ja, weiter in Richtung geprüfte Teile.	- Instrument zur Überwachung sollte trotzdem weiter gegeben sein. - Kein konkreter Vorschlag.

I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Keine Meinung.	- Kein Bezug.	- Nach Erläuterung: Tendenz zu ja.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Meinung.	- Schwierig vorstellbar für Einzelgebinde.	- Nein.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Nein, reicht aus nach heutigem Stand.	- Keine Erfahrungen.	- Nein; bei unterer Wasserbehörde/ staatl. Umweltamt belassen.

befragt:	40
Geantwortet:	35
Tenor:	- **B:** Die Behörden möchten nicht, daß die Genehmigung vollständig durch wasserrechtsfremde Vorprüfungen (CE-, Ü-Zeichen) ersetzt wird. - **I:** Nach Meinung der Industrie sollte die Genehmigung nicht generell durch wasserrechtsfremde Vorprüfungen (CE-, Ü-Zeichen) ersetzt werden – dazu: Kritik an bestehenden, unklaren Regelungen; EG- einheitliches Recht wünschenswert.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 6.2: Nachweis Werkstoffbeständigkeit

Ist die Nachweistiefe für die Beständigkeit der primären Barriere angemessen? Ist die Arbeitsteilung zwischen Hersteller und Betreiber praktikabel? Sind Bauartzulassungen demgegenüber besser? Werden die dort ausgesprochenen Auflagen umgesetzt?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Nachweisführung sollte über Referenzanlagen erfolgen.	
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Keine Bedenken, kann so bleiben		- Keine Probleme mit gegenwärtigen Regelungen; - Kein Vorzug von Bauartzulassungen gegenüber Einzelnachweisen
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Ja.		
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Regelungen in Ordnung.	- Betreibererfahrung ist in Ordnung, dies sollte abhängig von Gef Potential berücksichtigt werden.	- Ist angemessen. - Arbeitsteilung: Hersteller und Betreiber sind in der Regel nicht in der Lage zur Beurteilung.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Keine Angaben.	- Angemessen bei der Anlage.	- Nicht ändern, nach Erfahrung ist so i. O. - Bei Anwendung der Betonbaurichtlinie unbedingt Nachweistiefe beachten (hier bei primärer Barriere)
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- I. O., Betreiberverantwortung, mehr Wert sollte auf 2. Barriere gelegt werden. - DIN 6601 ist hilfreiches Instrument. - Die Erfahrungswerte großer Unternehmen sollten mehr genutzt werden können.	- DIN 6601 erleichtert. - Dennoch: Stoffzulassungen macht Probleme. - Gutachten wird in der Regel verlangt, Betreibererklärung reicht nicht aus.	- Regelungen sind nicht zu scharf, aber auch hier Unterschied LAU/HBV weg.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Keine Kritik, in Ordnung, bei Altanlagen: Betreiberverantwortung ist zu respektieren, denn der wird aus eigenem Interesse sorgfältig vorgehen.		
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Keine Probleme, in Ordnung.	- Betreibererklärung wurde auch verwendet. DIN 6601 sollte man fortschreiben. - Bauartzulassungsverfahren dauert zu lange, hilft nicht. - Stoffgemische unklar.

I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Zu DIN 6 allgemeinere Diskussion zu aktuellen Werkstoffproblemen, Mischung von Stahl Edelstahl, Kupfer etc. wird praktiziert. - Verweis an dieser Stelle auf Fachbetriebe, diese sollten mehr Kompetenz haben und helfen, den Prüfaufwand zu verringern.	- Werkstoffprobleme wegen vieler Mischungen mit vielen Komponenten, daher ist der Nachweis speziell hier schwierig zu führen (DDR Werkstoffe). - Sonst angemessen.	- Zu wenig Stoffe in DIN 6601, sollte fortgeschrieben werden. Die Anforderungen an Gebindelager sind zu scharf. - Bei Vielstoffgemischen ist der Nachweis oft nicht zu führen, besondere Regelung?
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Die DIN Reihe 66ff. ist zu eingeschränkt, geringe Modifikationen sind nicht vorgesehen (Rohrleitung unten z. B.), sonst in Ordnung.	- Selbst kein Problem, i. O.	- Nicht betroffen, keine Angaben.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Eigene Genehmigungen basieren immer auf Betreibererfahrung, besondere Prüfungen wurden nicht durchgeführt. - Keine Kritik.	- Keine Probleme.	- Keine Probleme, da nur „Standardstoffe“, Nachweis daher i.d.R. einfach.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Nach Erläuterung: keine Probleme.	- Ja, o. k.	- Mechanische Belastung (Abrieb) sowie Betreibererfahrung berücksichtigen.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Nein, zu kompliziert.	- Eigenerfahrung berücksichtigen.	- Eigenerfahrung berücksichtigen.

befragt:	40
geantwortet:	32
Tenor:	- **B:** Nach Meinung der Behörden ist die derzeit geltende Regelung angemessen und sollte nicht geändert werden. - **I:** Nach Meinung der Industrie ist die derzeit geltende Regelung in Ordnung, im allgemeinen bestehen damit keine Probleme. Eigenerfahrungen sollten berücksichtigt werden.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 6.3: Bauregelliste

Ist die Anwendung der Bauregelliste praktikabel? Was ist z. B. mit einem modifizierten DIN 6600 Tank?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Egal.	
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
		- ist gut anwendbar; keine Probleme.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Keine Erfahrung.	- Regelung unbekannt.	- o. k., allerdings Nachweisführung bei Abweichungen schwierig.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Kein Handlungsbedarf.	- Unübersichtlich, frühere PrüfzeichenVO war einfacher.	- Wird nicht verwendet.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Bauregelliste: Modifizieren sollte kein Problem sein, wenn vom Fachbetrieb ausgeführt.	- Unbekannt, nicht vertieft.	- Ja, inzwischen handhabbar, hat aber lange gedauert. Anfangs wenig Hintergründe, Prüfzeichen einfacher.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Äußerst problematisch, daher nicht praktikabel.	- Keine Erfahrung bisher.	- Nein, absolut nicht praktikabel.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Der Wirrwarr um Prüfzeichen, Bauartzulassung, Ü- Zeichen und CE sollte durchschaubarer gemacht werden.	- Nur für höhere Behörden interessant, selbst kein Bezug.	- Ist Thema für Architekten u. a. Fachleute. Kein Bezug, sehr kompliziert.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Nicht bekannt.	- Kein Bezug.	- Kein Bezug.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Unbekannt.	- Keine Erfahrung dazu, kaum bekannt.	- Man geht damit um, funktioniert..
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Zu viel Starrheit wegen der Norm ist zu beklagen, sonst keine Einwände.	- Bundes VAwS wäre angesagt wegen Einheitlichkeit. - Bauregelliste: Prinzipiell ja, sie muß erweitert werden, ein modifizierter Tank bleibt e.o.h.	
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Kein Bezug.	- Nicht betroffen.	- Nicht bekannt.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Unbekannt.	- Wenig Praxis.	
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Nicht praktikabel.	- Wenig Erfahrungen.	- Wenig sinnvoll.

befragt:	40
geantwortet:	34
Tenor:	- **B:** Bei Behörden größtenteils unbekannt. Ansonsten erweist sich die Anwendung der Bauregelliste als nicht praktikabel. - **I:** Bei der Industrie ist die Anwendung der Bauregelliste mehrheitlich unbekannt.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 6.4: WasBauPVO

Umsetzung WasBauPVO

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Weniger bekannt, zu neu.	
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Unbekannt; Kopie zusenden.		- Unbekannt.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Regelung unbekannt.	- Regelung unbekannt.	- Unbekannt.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Regelungen unbekannt in Baden Württemberg.	- Ist bekannt, vergleichbar mit der Prüfzeichen VO.	
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Unbekannt.	- Unbekannt, nicht vertieft.	- Übergabe an DiBT, Zulassung in einer Hand, keine Probleme.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Arbeitet nicht mit Bauregellisten.	- In Hessen erschienen am 20. Mai 98. - Keine Meinung.	- Ist bekannt, aber kein Bezug dazu.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Nicht bekannt.	- Nicht bekannt.	
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Unbekannt.	- Unbekannt.	- Unbekannt.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Unbekannt.	- Unbekannt.	- Überflüssig, weil durch Bauordnung etc. eigentlich schon geregelt. - Hier sind Änderungen/ Vereinfachungen zur besseren Durchschaubarkeit erforderlich.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Diskussion: Nicht bekannt, Sinn unklar.		- Nicht bekannt.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Nicht bekannt.	- Nicht bekannt.	- Nicht bekannt.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Nicht bekannt.		
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Entfällt, da in NRW nicht eingeführt.		

befragt:	40
geantwortet:	30
Tenor:	- **B:** Bei Behörden überwiegend unbekannt. - **I:** Bei der Industrie nahezu vollständig unbekannt.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 6.5: Besorgnis- oder Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?

Im vorbeugenden Gewässerschutz gelten der Besorgnisgrundsatz und die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärker betont werden?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Ja, aber Umsetzung konkret.	
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Ja, allerdings bisherige Praxis aus der Sicht eigener Anlagen akzeptabel.	- Ja, soll angestrebt werden.	- Ja Verhältnismäßigkeit stärker betonen; Einzelfallentscheide sollten einfacher sein.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Besorgnisgrundsatz schon o. k., Ermessensspielraum Behörde- Betreiber-Gutachter nutzen; Tropfleckagen müssen vereinfacht behandelt werden.	- Verhältnismäßigkeit im Wasserrecht sollte stärker betont werden.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Verhältnismäßigkeit stärker betonen. Siehe oben Forderungen nach Faktor 10.	- Besorgnisgrundsatz läßt eigentlich keine Verhältnismäßigkeit zu, aber das Ziel muß erreicht werden. - Prüfpflicht 1000 l Heizöltank aber 100l Altölfaß. - Prüfpflichten bei Potential in Niedersachsen: Sinnvoll, ist durch Umfragen bei unteren Wasserbehörden zustande gekommen. - Prüfpflicht geht in Nds. nicht weit bei genug privaten Öltanks.	- Sollte nicht stärker betont werden, unnötig.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Unbedingt, manche Regelungen sind überzogen. - Behörde „ermißt“ nicht, sondern schiebt Verantwortung weiter. - Stand der Technik sollte maßgebend sein.	- Keine Angaben.	- Nein, weil zunächst Besorgnisgrundsatz beachtet wird, keine Aufweichung der gesetzlichen Vorgaben erwünscht. - Ist stark genug betont, Verhältnismäßigkeit gibt es eigentlich nicht.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- In der Praxis wird dem Bestandsschutz häufig nicht genug Rechnung getragen, stärker betonen: z. B.: Auswirkungsbetrachtungen mehr berücksichtigen.	- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird bei bestehenden Anlagen oft nicht berücksichtigt. - Beispiel: Maschine im 2. Stock.	- Nicht erforderlich, wird berücksichtigt.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Anforderungen sind sehr streng, bei Umbau oder Neuanlagen ist daher Verhältnismäßigkeit kaum möglich. - Manko: Egal, wo die Anlage betrieben wird, werden gleiche Anforderungen gestellt (mehr standortbezogene Regelungen).	- Ist z. T. auch im Wasserrecht berücksichtigt mit Kann- Bestimmungen, daher kein Handlungsbedarf.	- Ja, weil: Besonderheiten (z. B. Standort) sollten mehr als bisher berücksichtigt werden können.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Verhältnismäßigkeit ist eigentlich berücksichtigt.	- Ja, Stand der Technik ist selbstverständlich bei neuen Anlagen. - Aber z. B. nicht verhältnismäßig: Pumpen immer leckagefrei (wurde von ihm gefordert). Also: Sollte stärker betont werden. - Behörden verwechseln vielleicht mit bestmöglicher Technik!	- Grundsätzlich ja, denn der Ermessensspielraum der Behörden wird nie ausgeschöpft. - Für Altanlagen sollten immer andere Anforderungen gelten.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Ja, aber in Abhängigkeit vom gefährdeten Gewässer (s. auch Schutzgebiete). Mehr Richtung Bauartzulassungen vorgehen.	- . Ja wäre gut.	- Besorgnisgrundsatz wird ausreichend bedacht, ist so in Ordnung.

I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Die Behörden sind oft zu formalistisch, sind zu eng an den Paragraphen orientiert. - Praktische Erfahrung bei Beh. oft nicht ausreichend. - Der Besorgnisgrundsatz sollte konkretisiert werden.	- Eigentlich unnötig, aber Kompetenz bei Behörden ist gering, daher doch sinnvoll.	- Nein.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Kein Beispiel aus der Praxis bekannt, „moderate Behörden“, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten und wird auch beachtet.		
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
	- Ja, Verhältnismäßigkeit stärker betonen: Vergleich mit Holland.	- Ja, Verhältnismäßigkeit stärker betonen: EG-Ausland, USA vergleichen.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Nicht ingenieurmäßig umzusetzen.	- Ja, Verhältnismäßigkeit stärker betonen.	- Ja, Verhältnismäßigkeit stärker betonen.

befragt:	40
geantwortet:	34
Tenor:	- **B:** Nach Meinung der Behörden sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht stärker betont werden. - **I:** Nach Meinung der Industrie sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärker betont werden, z. T. wird Kritik an der Behördenpraxis geübt.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 7.2: Ablauf im Auffangraum und Anschluß an Abwasseranlage

Ist ein Ablauf im Auffangraum zulässig oder nicht? Wie sollte es geregelt werden?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- Für D- Anlagen generell verbieten. Lager- und Abfüllanlagen nicht ausschließen.	- Bei Lageranlagen nicht erlauben.	- Sollte generell nicht erlaubt sein bei Lageranlagen, HBV praktisch nicht notwendig, eigene Lösung (Havarie-Tank) zu empfehlen.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Bei LAU nicht zulassen.	- Ja, soll zulässig bleiben, hängt aber von Abwasseranlage ab (Rohrleitungen, Kläranlage).	- Bei Lageranlagen nicht zulassen.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Grundsatz soll von Tropfleckagen abhängig entschieden werden. Dort wo keine Tropfleckagen zu besorgen sind, ist auch Ablauf o k.	- Nein, bei Freianlagen ja; Unterschied Freianlage/ im Gebäude.	- Grundsatzregelung o. k.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Nicht automatisch verbieten; Einzelfallregelung vorsehen (Anmerkung des SV: Regelung in BAWü prüfen), kommt beim Partner nicht vor.	- Grundsätzlich bei Lageranlagen zu bejahen, keine Ausnahmen zulassen. - Schwachpunkt Kanalisation, man hat unterirdische Rohrleitung betrifft aber nur bestehende Anlage.	- Er sollte nicht zulässig sein, auch nicht bei HBV- Anlagen, bringt nur Probleme für Betreiber.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Sollte nicht sein, Überdachung besser. - Regelung i. O.	- Nicht vorhanden, aber keine Unterschiede wären wünschenswert.	- Unzulässig! Dies ist so in Ordnung. Bei HBV Konflikte mit anderen Rechtsbereichen (Einleitung). - Neue Regelung wünschenswert, wenn kein Unterschied mehr zwischen LAU und HBV gemacht wird.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Regelung ist überflüssig. - Wichtig ist: Auffangen, wo ist egal.	- In Hessen grundsätzlich nicht. - Bei Abfüllplätzen ist das oft nicht praktikabel bzw. unverhältnismäßig.	- Grundsätzlich verboten, ist so in Ordnung.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Nein, unzulässig, dies ist auch richtig so.	- Ablauf ist nicht zulässig! - Aber: Ablauf über Abscheideanlagen ist in Ordnung.	- Ist mit kontrolliertem Auslauf klar geregelt.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Man sollte von Fall zu Fall entscheiden, aber generell Abläufe verbieten.	- Im Lager nein, aber Gleichbehandlung HBV LAU wünschenswert.	- Ablauf muß sein, aber geschlossen, Kontrolle nötig. - Klarheit schaffen.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Keine Angabe.	- Nein/Ja, unterschiedliche Auffassung der IV- Partner. - Niederschlagswasser: betrieblich regeln, Überdachung beste Lösung. - HBV Unterschied zum LAU macht hier Sinn.	- HBV Regelungen (§21) sollte auch für LAU gelten.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Sollte nicht sein, ist auch aus Betreibersicht sehr aufwendig.	- Generell nein, aber ja, wenn ständig verriegelt, Niederschlag pumpen ist gute Lösung. - Jetzige Regelung ist in Ordnung; § 21 so in Ordnung, wenn Kanalsystem regelmäßig geprüft wird.	- Siehe oben, Unterschiede sind nicht sinnvoll, einheitliche Regelung.

I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Anwort: Nicht zulässig und die einfachste Lösung für den Betreiber ist kein Ablauf. - Systeme mit Schiebern etc. wird abgelehnt. - HBV: Kein Problem, wie es geregelt ist, Unterschied i. O.	- Keine Angabe.	- Kann vorhanden sein, wenn geschlossen.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Angaben.	- Einzelfallösung anstreben.	- Nein bei Lager, ja beim Abfüllen.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Ja, mit Schutzeinrichtungen.	- Nicht zulässig bei Lager, sonst ja.	- Bei Lageranlagen kein Ablauf, sonst Einzelfallentscheidung.

befragt:	40
geantwortet:	40
Tenor:	- **B:** Nach Meinung der Behörden ist die Regelung, daß Abläufe im Auffangraum unzulässig sind, korrekt. - **I:** Lageranlagen sollten generell ohne Ablauf im Auffangraum, d. h. ohne Anschluß an die Abwasseranlage auskommen. Insbesondere auf Abfüll- und Umschlaganlagen sollte die HBV-Regelung (§21 VAwS) erweitert werden.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 7.3: Sind Leckagen Abwasser?

Sollte hierzu der Abwassergriff auf Leckagen aus Betriebsstörungen unabhängig von LAU- /HBV-Zuordnung erweitert werden? Welche konkreten Ansätze zu Regelungen sehen Sie?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- Juristisches Problem, im Ingenieurwesen erlaubt und die Reinigung entsprechend anpassen. Insofern auch juristisch erlauben. - Bei Chargenanlagen, die konzentrierte Lösungen abpumpen müssen entsprechende Einzellfallforderungen umgesetzt werden.	- Ja, aber wird schon praktiziert.	- Nicht juristische Unterschiede in den Vordergrund stellen; sollte erlaubt sein, wenn die Fracht es rechtfertigt.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Nicht relevant für eigene Anlagen; zu akademisch, betrieblich sollten wasserfreie Leckagen erlaubt sein, wenn die Fracht unbedeutend ist.	- Verhalten beim Abfüllen ist entscheidend. - Juristisch sollte er erweitert werden. - Aber Leckagen durch hohe Anforderungen an Abfüllvorgänge vermeiden.	- Auch wasserfreie Leckagen sollten in die Behandlungsanlage abgeleitet werden dürfen. Allerdings ist dies auch in der Vergangenheit bereits Praxis, trotz des juristischen Unterschieds.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Sollte keine Rolle spielen; Expertenentscheid darf nicht von juristischen Termini abhängen.	- Leckagen sollten erlaubt sein, wenn Fracht o. k.	- Soll erlaubt bleiben; hängt von Abwasseranlage ab.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Einzelfallregelung, sollte vom Grundsatz erlaubt sein.		
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- HBV Anlagen sind ebenso gefährlich, keine konkreten Ansätze.	- Keine Angaben.	- Trennung sollte erhalten bleiben, dies ist kein Abwasser, nicht regeln.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Was ist Bestandteil einer Abwasseranlage? Unklarheit. Genaue Abgrenzung wäre sinnvoll.	- Nicht zu empfehlen.	- Wichtigster Aspekt ist, daß behandelt werden kann, neuen Begriff vermeiden.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
		- Generell gegen neue Definitionen. Aber ist der richtige Weg, auch bei Lageranlagen.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Nicht sinnvoll, getrennt halten.	- Nicht nötig.	- Auffangbecken, hier Zurückhaltung. Keine neuen Regelungen einführen.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
	- Nein, keine zusätzlichen Regeln.	- Begriffsänderung ist dann wohl nötig, aber kein konkreter Ansatz.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Bei HBV Anlagen: Keine Trennung, auch nicht bei Maschinen. - Man sollte dabei hinsichtlich Stoffeigenschaften differenzieren.		- Sinnvoll, im Sinne von 7.2, Indirekteinleiter.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Keine Meinung.	- Keine Angabe.	- Soweit ähnlich dem betrieblichen Abwasser, o. k.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Angaben.	- Unbedingt erweitern; Abfüllplatz.	- Mehr Praxisbezug.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Hier ist die Unterscheidung HBV/LAU aufzugeben. - Dann Probleme von alleine erledigt.	- Ja, wichtig.	- Ja, wichtig.

befragt:	40
geantwortet:	34
Tenor:	- **B:** Nach Meinung der Behörden sollte die Trennung erhalten bleiben, neue Regelungen und Begriffe sollten vermieden werden. - **I:** Die Meinung der Industrie zum diesem Thema ist uneinheitlich.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 7.4: Löschwasserrückhaltung

Löschwasserrückhaltung; spätestens nach dem Sandoz- Unfall ist akzeptiert, daß Löschwasser (stark) wassergefährdend ist. Ist die jetzige Regelung (nur Läger, Rechenverfahren) akzeptabel? Ist demgegenüber eine Integration in die VAwS sinnvoll und/oder erstrebenswert? Sind die Grundsatzanforderungen z. B. Anhang VAwS- Hessen zum Brandschutz akzeptabel?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- Wenn Doppelnutzung (z. B. Auffangraum) dann der VAwS zuordnen, ansonsten beim Bau belassen.	- Sollte zur VAwS, aber kein akuter Handlungsbedarf.	- vorhandene Regelung o. k.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Beim Bau belassen.	- Vorhandene Lösung ist o. k.	- Egal.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Vorhandene Regelung ist sinnvoll, weil Umsetzung im Baurecht erfolgt.	- Stand- der- Technik (Menge) o. k.; wo geregelt ist egal.	- Vorhandene Regelung mit B25 etc. ausreichend, wo aufgehängt ist egal.
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Löschwasser ist nach BAWü Regelung in VAwS. (Anmerkung des SV: ggf. Telefonat).	- Rechnerei ist schwer nachvollziehbar. - Anhang TRbF 100 war einfacher. - Aber sonst keine Probleme bei der Anwendung.	- Löschwasserrückhaltung macht bei Neuanlagen keine Probleme, sollte in VAwS geregelt werden.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- So belassen, Rechenverfahren ist in Ordnung.	- Akzeptiert, sollte in VAwS aufgenommen werden.	- Rechenverfahren ist nachvollziehbar, so belassen. Hessische Regelung Brandschutz nicht ausreichend.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Gehört unbedingt ins Wasserrecht, hier keine Ausnahmen zulassen.	- Ist für Brandschutz nicht zuständig, HBV berücksichtigen, daher Vorschlag: LöRüRL ändern. - Anhang (Brandschutz) in Hessen spielt in der Praxis keine wesentliche Rolle.	- Sollte allgemein in die VAwS, aber für alle Anlagen. - Berechnung sollte nicht in VAwS, die Feuerwehr ist zu beteiligen.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Keine Angaben möglich.	- Regelung ist zweckmäßig.	- Verhältnismäßigkeit sollte auch hier mehr berücksichtigt werden: Wenn kein Oberflächengewässer in der Nähe ? Standortbezogen handeln.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Ist so in Ordnung.	- Betreibt selbst Erdtanks zur Rückhaltung, hatte nie mit RL Kontakt, daher keine Meinung.	
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Speziell im Werk bestanden erhebliche Probleme, bei Volumenbemessung. - Maßgebende Volumina undurchsichtig, unklar.	- Vorschrift sollte ins Wasserrecht, weil im Baurecht weniger Kompetenz.	- Sollte in VAwS integriert werden. - Problemlos, da selbst zentrale Rückhaltung.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Löschwasserrückhaltung ist wichtig. Starke Abhängigkeit von WGK ist in Ordnung. Nachrüsten bei Altanlagen? Nein. - Egal, ob im Baurecht oder in VAwS geregelt. Konzern hat eigenes Konzept, schärfer als LöRüLi.	- Berechnung ist zu aufwendig, zu theoretisch und kompliziert, Zentrale Rückhaltung stärker berücksichtigen in den Mengen.	- Nicht nur die Läger sollten von Richtlinie erfasst werden. - Besser in VAwS, ggf. mit Matrix regeln.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Diffizile Aufgabenstellung, wie wird berechnet? Ist zu kompliziert gemacht. - RiLi sollte existieren, besser noch in VAwS regeln.	- Keine Angaben.	- Regelung egal, betrieblich zentrale Rückhaltung eingerichtet.

I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Nicht betroffen, da keine brennbaren Stoffe gelagert.	- Egal, beide Alternativen funktionieren.	- Für eigenen Betrieb nicht wichtig.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- LöRüLi nicht auf Läger begrenzen; - Ziel: VAwS- Regelung anstreben, kompetente Ansprechpartner.	- Vereinheitlichen.	- Im eigenen Betrieb als Löschanlagen vor allem CO_2-Löschanlagen.

befragt:	40
geantwortet:	39
Tenor:	- **B:** Die Meinung der Behörden zum Thema Löschwasserrückhaltung ist uneinheitlich. - **I:** Die Industrie hält die derzeitige Regelung zur Löschwasserrückhaltung im großen und ganzen für brauchbar, z. T. wird die Regelung jedoch als zu kompliziert empfunden.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 7.5: Statt F1/F2 nur F? Dicht ist Dicht!

Diskussion Umsetzung F: Niedersachsen kennt nur F- Maßnahme (ohne Index) ist dies o.K.? Sollten die Indizes etwas mit Behördenbeteiligung (Index 2), mit Eigenverantwortung (Index 1) und lediglich Grundsatzanforderungen (Index 0) zu tun haben?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Dicht ist dicht, daher sollten die verschiedenen Indizes entfallen. Der Nachweis sollte nicht zu spezifisch werden, genereller Nachweis.	- Regelungen o. k.; bisher bei R2 zu detailliert und verkrampft argumentiert.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Niedersachsen Modell gut.	- Stoffklassenbezug siehe oben (z.B. Betonprüfungen).	- Unterschiede lassen. - Beispiel: Beschichtung erfordert F2 und wechselseitig; F1 mehr auf Plausiblitätsniveau.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Analogieschlüsse zwischen Stoffen /Stoffklassen erlauben, durch unabhängige Gutachter ermitteln lassen.	- Regelung nicht bekannt, klingt aber vernünftig.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Der Unterschied zwischen F1 und F2 war ohnehin nicht klar. Daher abschaffen, Lösung in Niedersachsen ist o.k.	- Es ist sinnvoll, daß Unterschiede in Nds. weg sind. - F1, Nachweis einfach mit TRwS oder Si.- Betrachtung. Beton nach Richtlinie ist F.	- Behördenbeteiligung sehr wohl genau. - Nds. Regelung sehr hart, F2 zu schwierig, da für Vielstoff- Anlagen Umsetzung schwer. Beton mit Beschichtung ist F2 .
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Nur F: Nachweis zu schwer, Beton nach RiLi ist nicht F! - Der Angriff des Betons ist zu wenig berücksichtigt.	- F immer mit Nachweis, anderes macht keinen Sinn.	- Maßnahmen: Index hat keine Bedeutung, Niedersächsische Variante deshalb gut.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Gut, weil materielle Anforderungen gleich sein sollten. - Beton nach Richtlinie ist F2.	- Richtig für neue Anlagen Nds. Regelung sinnvoll.	- F1 = Eigenverantwortung richtig. - F2 = Nachweis, meist über Sachverständigengutachten. - Beton nach RiLi ist F2.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Nds. Regelung wird abgelehnt, der Nachweis sollte nur für hohe Gefahrenpotentiale geführt werden müssen.	- Gutachterliche Begleitung ist bei bestimmten Typen erforderlich. Bei Nds. Regelung zu unentschlossen. - Beispiel: Auffangraum anstreichen (Heizöl) F2.	- Betreiberverantwortung ist. o. k., Nieders. Regelung ist nicht so gut.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Keine Meinung.	- Nachteile für die Baubetriebe, sie müssen sich zu sehr spezialisieren. - F in Niedersachsen geht in Ordnung, wenn dabei Eigenverantwortung zugelassen wird.	- Nds. nicht sinnvoll, Problem: Wie ist F2 Nachweis zu führen? Wohl zu hart. - Beton nach Beton RiLi reicht nicht aus für F2. Stoffspezif. Nachweis immer nötig.

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Keine Angaben, nicht bekannt.	- Regelungen für bestehende Beschichtungen fehlen (DDR).	- Nds Ansatz ist übertrieben, keine Verhältnismäßigkeit. - F1 sollte möglich sein mit Betreiberverantwortung, so lassen wie z.B. in Hessen. - Beton nach RiLi ist F2.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Nds. ist zu scharf, ist so nicht zu akzeptieren. Eine Unterscheidung ist sinnvoll, insbesondere wegen der Kostenunterschiede.	- F ist nachvollziehbar; evtl. errichtet Betreiber unwissentlich das falsche, Haftungsfrage ist auch wichtig. - Beton nach Betonbaurichtlinie wäre nicht F, Stoffabhängigkeit zu wenig berücksichtigt. - Zweifel bestehen an der Ausführung, Zweifel an Qualität der Fachbetriebe, Überwachung besser.	- Keine Angaben.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Nds. F ist überzogen. F1 in Betreiberverantwortung sollte möglich sein.	- Niedersachsen: Der Nachweis F ist oft zu schwierig, daher ist die neue Anforderung wohl zu scharf.	- Regelung nicht bekannt. Nach Erläuterung besser mit F1/F2 da dann von Gefährdung abhängig.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Regelung nicht bekannt. Nach Erläuterung: Wohl nicht durchführbar.	- Nur F- Maßnahme (ein F) besser.	- Zu begrüßen.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Sinnvoll: Nur F- Maßnahme (ohne Index)	- Ja, zu begrüßen.	- Zu begrüßen.

befragt:	40
geantwortet:	38
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden sollten keine Unterschiede in Bezug auf die F- Maßnahme auftreten, daher wird die Nds. VAwS überwiegend als sinnvoll erachtet. - **I:** Aus der Sicht der Industrie wird der Schritt als sinnvoll erachtet, er sollte allerdings bezüglich der notwendigen Nachweistiefe mehr auf Plausibilitätsniveau geführt werden und nicht durch Einzelnachweise.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 7.6: Umsetzung R1- und R2-Maßnahme

Diskussion Umsetzung R: Wie gehen Sie mit R2 um? Kennen Sie die Regelungen fehlerfreier MSR-Systeme nach DIN 19 250? Machen die Matrizen sonst überhaupt Sinn? Wie implementieren Sie R1? Braucht man hierzu einen Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- 19250 Diskussion nicht praktikabel.	- Die anderen Gefahren (Brandfall) mit einbeziehen.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Unbekannt, keine eigene Anwendung.	- Keine Erfahrungen.	- R2 nicht angewendet; praktisch immer R1 umgesetzt.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Mit 19250 nicht versucht, daher keine Meinung.	- Regelung unbekannt.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Regelung unbekannt.	- R1 für Totalversagen, davon ist nicht auszugehen.	- TRwS nicht eingeführt.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Keine Meinung.	- Kein Problem (Haben wir nicht).	- R2 macht in der Regel keine Probleme. TRwS zu R1 nicht ausreichend: weil der Standortbezug schwerlich durch technische Regeln berücksichtigt werden kann. - Leck vor Bruch wird abgelehnt. Reaktionszeiten sind immer im Einzelfall festzulegen.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Grundsätzlich für R2 wie das Problem mit F1. R1 nach TRwS- Ermittlung nicht sinnvoll. - Störfallbetrachtung generell ist aber sinnvoll. Erfahrung: Entweder schleichende Leckagen oder total ausgelaufen.	- Mit R1 nach TRwS wenig Erfahrungen, Vorschrift ist aber zu begrüßen.	- Umgang mit TRwS/R1 problemlos
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Keine Kenntnisse.	- R1 und R2 ist nicht strittig bei seinen Anlagen.	- Die R1 nach TRwS ist in Ordnung, besseres nicht gehört.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Keine Meinung.	- Totmannschaltung ist z.B. Stand der Technik, kein Problem damit. - Technische Entwicklung ist oft schneller als Verordnung..	- TRwS Schrift hilft nicht so weiter, eigenes Konzept entwickelt und mit Behörden abgestimmt. - BAGAP ist vorhanden, dies ist sinnvoll.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Keine Angaben.	- Kein Bezug.	- Überfüllsicherung grundsätzlich EZA, für Abfülleinrichtungen aber keine besonderen Maßnahmen. Keine Probleme bei eigenen Anlagen. - BAGAP braucht man immer, ist sinnvoll..
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Keine Meinung, selbst kaum Abfüllanlagen.	- TRwS o. k., auch 10 Minuten- Regel (neu in Niedersachsen) ist i. O.	- Keine Angaben.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Gewisse Sicherheit bestehen bei der eigenen Vorstellung, Diskussion Tagesbehälter. - Klare Regelungen wären wünschenswert.	- Keine Angaben.	- Keine Angabe.

I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Angabe.	- Trifft auf eigenen Betrieb nicht zu.	- Umsetzung: R2=total.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- R2 nicht angewendet.	- R2=total, häufig praxisfremd.	- R2=total.

befragt:	40
geantwortet:	38
Tenor:	- **B:** Im allgemeinen werden die Regelungen von den Behörden begrüßt, problematisch ist allerdings die R1-Ermittlung nach TRwS. - **I:** Die Industrie besitzt oft keine Erfahrungen mit diesen Regelungen.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 8.2: Integrierte Vorprüfung

Vereinheitlichung der Vorprüfung; Sollte die Vorprüfung (auch bei unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für Genehmigungen) konzentriert werden?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Zitiert Betriebssicherheitsverordnung; für R+D unbekannt.	
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Ja, für eigene Anlagen ist dies allerdings der Fall gewesen.	- Ja, Konzentration ist anzustreben (DruckbehV, Brandschutz).	- DruckbehV sollte die VAwS ersetzen. (Anmerkung des SV: ist ja in anderen Länder- VAwS so vorgesehen; Hessen prüfen).
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- 1 Ansprechpartner ist wünschenswert.	- Ja.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Ja, zumindest mit DruckbehV, VbF.	- Konzentration ist in Nds vorgesehen mit Antragskonferenz.	- Behörden fachlich nicht qualifiziert.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Grundsätzliche Kritik: Der Besorgnisgrundsatz ist zu scharf. Konzentration ist erwünscht.	- Keine Angaben.	- Wunsch: Vorprüfung nach gemeinsamen Wasserrecht, bundeseinheitlich! - Die Prüfungen sind zu vereinfachen. - Rechtsübergreifende Vereinheitlichung wird abgelehnt. Widersprüche müssen aber beseitigt werden, fachübergreifende Erörterung ist nötig. - Die Sachbearbeiter lösen die Widersprüche auf, dies muß auf höherer Ebene geschehen. Konzentration ist sinnvoll, weil für Betreiber und Behörden sicherer.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Konzentration ist schwer vorstellbar, nur ein Ansprechpartner wäre wünschenswert. - Betreiber sind beim Procedere überfordert.	- Baurecht/ Wasserrecht, Überwachung ggf. Problem: Nachforderungen kommen oft durch Unkenntnis (z. B. VbF).	- Vorlageberechtigung würde Vorprüfung vereinfachen.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Nicht betroffen, BImSchG, aber Konzentration ist sinnvoll.	- Eine Bündelung verlängert die Bearbeitung, also eher so belassen.	- Konzentriert, Umorganisation abgelehnt.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Konzentration wäre gut.	- Generell mehr Konzentration wünschenswert, hat selbst schlechte Erfahrungen auch beim BImSchG, VbF gemacht. - Zustand, daß trotz Genehmigung noch nachträglich Anträge gestellt werden müssen, schlecht.	- Im Bauantragsverfahren wird Konz. praktiziert, Fachbehörden automatisch beteiligt.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Nicht betroffen, im Bergrecht problemlos.	- Konzentration wäre vorteilhaft.	- Vereinheitlichung und Konzentration wäre zu begrüßen, Federführung günstig bei der Baubehörde.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Aufwand. - Vereinheitlichung ja. Konzentration ist grundsätzlich bei allen Verfahren anzustreben. Behördenstruktur ändern.		- Konzentration wäre gut. - Hauptkritik Dauer, s.o.

I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Konzentration wie im BImSchG sollte angestrebt werden.	- Bei eigenen Genehmigung keine Probleme, Konzentration ist gewiß wünschenswert, weil BImSchG Verfahren sich bewährt hat.	- Annahme, daß im Bauantragsverfahren behandelt. So o.k.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Meinung.	- Ja, besser eine Behörde, aber mit Praxisbezug	
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Ja, ist aber als BImSchG- Anlagenbetreiber erfüllt.	- Ja, Vereinheitlichung der Vorprüfung sehr zu begrüßen.	- Ja, Integration sehr wichtig.

Befragt:	40
Geantwortet:	35
Tenor:	- **B:** Von den Behörden wird eine rechtsübergreifende Vereinheitlichung / Konzentration aus verschiedenen Gründen abgelehnt. - **I:** Die Industrie findet eine rechtsübergreifende Vereinheitlichung / Konzentration wünschenswert.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 9.2: Managementsystem

Deregulierung: Haben Sie ein definiertes Managementsystem (EMAS, ISO 14000, ISO 9000, ISO 46000, etc.) eingeführt und zertifiziert?; welche Erfahrungen im Zusammenhang mit den vorbeugenden Gewässerschutz haben Sie gemacht? Sollte man die Sachverständigen Prüfungen in so einem Fall abschaffen?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- An Deregulierung Zweifel. Zitiert Beispiel aus Umsetzung Landesbauordnung § 50.	- Wenn ISO- Zertifizierung gut gemacht, dann ist eine Freistellung o. k., allerdings reicht die Zertifizierungstiefe nicht aus. Gut gemachte ISO- Zertifizierungen werden wohl ohnehin einen externen Prüfer (mindestens 4-Augenprinzip) fordern.	- Nicht mitgemacht; dennoch weitgehende Fremdüberwachung im Betrieb; dies ist gut so und sollte beibehalten werden; Fremdüberwachung hat Vorteile.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Ja, so wie im Bayern Modell vorgesehen, ist vernünftig.	- Man erreicht mehr durch innerbetriebl. Regelungen.	- Ja, eigenes Unternehmen ist zertifiziert. In diesem Fall Prüfungen freistellen; aber 4-Augenprinzip beibehalten. - Z. B. unabhängiger Werksabteilung zuordnen. - Konkret: Werkseigener Fachbetrieb sollte prüfen können, wenn zertifiziert.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Ja, b. Verzicht auf externe Prüfungen eher Bedenken; Schlägt freiwillige SV-Prüfungen vor (praktiziert sie bei Druckbeh- Sachkundigen Prüfungen bereits); durch SV wird SdT eingebracht. - Sonst schmoren eigene Experten im eigenen Saft.	- Gutes Ziel, aber noch länger Weg bis gleichwertige Sicherheit ohne Drittüberwachung erreicht wird.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Ja Erleichterungen sollten eingeführt werden. Bayerische Lösung ist wohl o. k.; ein Verlust an Umweltschutz besteht nicht.		- Für kleine mittlere Unternehmen bringt das nichts. Vereinfachungen bei Sachverständigen Prüfungen wäre denkbar. - Behördliche Prüfungen wurden zurückgenommen, weil kein Personal vorhanden, daher ggf. Ausweg.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Selbst: Ökoaudit, Responsible Care, Fachbetrieb. - Keine Erleichterungen vorsehen. - Gefahr einer Art „Freibrief“ wird gesehen, wäre zu gefährlich. - SV Prüfungen so belassen ist vernünftig.	- ISO 9000.	- Nicht zuviel Betreiberverantwortung zulassen. Keine Vereinfachungen. Prüfungen sind unverzichtbar.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Prüfungen nicht abschaffen, Behörden sollten Kompetenzen haben. - Behörden kennen die Betriebe besser als Umweltgutachter. - 3 stufige Überwachung sollte nicht angetastet werden. Gut ist Managementsystem aus Behördensicht, weil der Ansprechpartner feststeht.	- Zahl hat zugenommen, größere Betriebe sind meist dabei. - Bewertung: derzeit Vorsichtig sein, abwarten, Erfahrungen sammeln.	- Prüfungen nicht abschaffen, nicht weiter abspecken, die Erfahrungen sind nicht so gut. - Grundsätzlich ist weniger Papier besser.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Evtl. könnten Prüfungen erleichtert werden, aber nur wenn der Sachverstand nachgewiesen ist. Vorsicht!		- Der Trend ist generell zu unterstützen, Responsible Care wurde erwähnt.

I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Selbst ISO 9000, Verantwortung beim Staat lassen und ordentlich (mehr) prüfen, nicht so viele Handbücher schreiben, Mißbrauch möglich. Eigenverantwortung der Betreiber muß mehr begrenzt werden.	- Ökoaudit wird gerade angedacht. Es ist richtig, mehr Eigenverantwortung umsetzen, warum sonst die Investition? - Muß Erleichterung für den Betreiber bringen. - Selbst Skeptisch, Prüfungen nicht erleichtern.	- Vorgesehen nach EMAS (Planung). Schritt zur Auditierung geringer Aufwand. - Hoffnung: Vereinfachung der Berichtspflichten und der Sachverständigenprüfungen. - Wunsch: Mehr Eigenverantwortung, Werksangehörige als Sachverständige zulassen. Allgemein aber Prüfungen nicht reduzieren.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Nein, z. B. EMAS nicht beabsichtigt, kein Grund, unnötige Kosten.	- Prüfungen erleichtern wäre sinnvoll.	- EMAS geplant, aber SV-Prüfungen sollten bleiben, vielleicht längere Fristen. Denn: Nur Organisation wird geprüft, nicht die Anlagen. - Aber gewisse Vorteile sollten möglich sein, z. B. Berichtspflichten.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- EMAS eingeführt. Prüfungen (in Bayern) abspecken, mehr Eigenkontrollen durchführen. - Anzeige könnte entfallen. (Anlagenkataster ist für alle Anlagen vorhanden). Erleichterungen im Einzelfall diskutieren. - Bayerischer Pakt wird erwähnt, z. B. könnte man im Einzelfall auf eine Eignungsfeststellung verzichten.	- Vereinfachung bei Gen. Verfahren ist zu wünschen, Deregulierung sollte mehr festgeschrieben werden. - Sachverständigenprüfungen aber nicht streichen, Intervalle verlängern. Qualität ist hier ein Problem, bei EMAS wegen Kontrolle besser.	- Sachverständigenprüfungen in jedem Fall beibehalten, aber Intervalle kürzen. - Audit reicht aus, Erleichterungen sind wünschenswert. - Diskussion der Bayerischen Regelung. Unternehmen ist Fachbetrieb. Fazit: Der Betrieb fühlt sich überwacht.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Selbst ISO 9000, EMAS vorläufig auf Eis geschoben. - Die Erleichterungen in Bayern helfen nur größeren Firmen, für kleine ist der interne Aufwand für eigene Prüfungen zu hoch. - SV-Prüfungen nicht abschaffen oder erleichtern, Qualifikationsproblem.	- EMAS bringt im Betrieb recht viel, aber nach außen bislang nichts. Erleichterungen bei Prüfungen sind denkbar. - Eigenverantwortung ist zu befürworten, aber man sollte nicht vollständig auf Prüfungen verzichten.	- ISO 9000, EMAS in Vorbereitung.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- ISO 9000, SV-Prüfungen nur im Zusammenhang mit VbF- Anlagen, können beibehalten werden.	- Nein, Sachverständigen- Prüfungen nicht abschaffen.	- 4-Augen-Prinzip (z. B. TÜV) beibehalten.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- ISO 14000 war geplant. Bei Prüfungen soll 4-Augen-Prinzip gewahrt bleiben.	- Ja, ISO 14001.	- Ja, ISO 9000; 4-Augen-Prinzip beibehalten.

befragt:	40
geantwortet:	37
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden sollten die Sachverständigen- Prüfungen nicht abgeschafft werden. - **I:** Die Industrie hält Erleichterungen in diesem Bereich durch mehr Eigenverantwortung für wünschenswert. Grundsätzlich sollten Sachverständigen- Prüfungen gleichwohl nicht abgeschafft werden, jedoch sind Verbesserungen wünschenswert (z. B. Absprache, Intervalle etc.)

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 9.3: EDV- Kontrollsysteme?

Welche Führungs- und Kontrollinstrumente verwenden Sie oder halten Sie für wünschenswert?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- PLS- System zur automatischen Erfassung aller wichtiger Umweltdaten; Schnittstelle zur Behörde nicht erwünscht.		
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
	- Könnte ganz entfallen.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Für große Anlagen sind EDV-Lösungen anzustreben. Ansonsten kein Handlungsbedarf.		
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Kataster ist vorhanden über alle Anlagen. - Verantwortlichkeiten sind geregelt, dies ist der wichtigste Aspekt.	- Zuständigkeiten, Intervalle etc. für eigene Überwachung sind geregelt.	- Kontrollinstrument per Datenverarbeitung eingeführt: Anlagenerfassungs- und Überwachungssystem mit Terminerfassung etc. Gute Erfahrung. - Der Gewässerschutzbeauftragte sollte auch für §19 WHG zuständig sein, dadurch wurde Arbeitszeit freigesetzt, mehr vor Ort Kontrolle möglich.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
	- EDV Lösung: Kataster von Behördenseite.	
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- EDV Lösungen, SAP.	- Vorhanden, Zugänglichkeit für Behörden wird abgelehnt.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Hier nur auf häufige Schulung des Personals, sonst keine Angaben.		- Zentrale EDV Lösung vorhanden, z. B. DruckbehV, Si.- Ventile unter Einbeziehung mehrerer Umweltbereiche.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
	- Keine speziellen EDV Lösungen.	- Keine.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Keine.	- Alle Anlagen in EDV erfasst.	- EDV-System im Aufbau begriffen.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine.		
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Keine Führungs- und Kontrollinstrumente.	- Dokumentationen (Papier).	

Befragt:	40
Geantwortet:	20
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden ist eine EDV-Lösung zur Anlagenerfassung geeignet, z. T. liegt gute Erfahrung damit vor. - **I:** Bei der Industrie sind häufig bereits EDV- Lösungen und Anwendungen zur Anlagenerfassung vorhanden.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 9.4: Fachbetriebspflicht

Fachbetriebspflicht. Sind Regelungen bekannt? ausreichend? praktikabel? Wie stellen Sie die Einhaltung sicher?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- An sich o. k.; Fachbetriebe dürfen nicht eigene Anlagen prüfen.	- Regelungen o. k., weitergehende Forderungen werden gerade im Kok diskutiert. - Nur Detailausfüllung keine grundsätzlichen Änderungen notwendig.	- Fachbetriebsregelungen ausreichend und o. k.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Sind selbst Fachbetrieb; Regelungen o. k.	- Regelungen ausreichend.	- TÜV- Fachbetriebsanerkennung durch Zertifizierung ersetzen.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Hat sich bewährt; 4-Augen Prinzip, Errichtung und Prüfung getrennte Aufgabenbereiche.	- Regelung unbekannt (kommen nicht vor).	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Vorhandene Regelungen sind sinnvoll und praktikabel.	- Unterschiedliche Qualität, schwarze Schafe sind dabei.	- Keine Angaben.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Vorschlag: Pflicht für alle Anlagen, auch A, Prüfungen von Fachbetrieben können möglich sein, wenn Qualität stimmt.	- Fachbetrieb nach WHG hat Wanne errichtet. - Regelungen sind generell sinnvoll.	- Nicht ausreichend, weil so wie gehandhabt nicht praktikabel. - Bundesweit einheitliche zentrale Regelung, um tatsächlich zu überwachen, z. B. Möglichkeit des häufigen Wechsels der SVO (Praxis) ausschließen. - Sämtliche Anlagen in Schutzgebieten sollten fachbetriebspflichtig sein. - Prüfungen schriftlich und mündlich, Überwachung intensivieren. Problem: wer prüft SVO? - Kein Vorschlag.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Es gibt nur wenige in manchen Bereichen, die Pflicht ist zu befürworten, man sollte so dabei bleiben.	- Unterschiedliche Erfahrungen zur Qualität. - Regelung (B) wie in Thüringen und Nds. gut, um bei Installation Fehler zu vermeiden.	- Einzelfallbeurteilung, es gibt schlechte Fachbetriebe sonst keine Angaben.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Fachbetriebspflicht ist so in Ordnung, selbst wurden keine schlechte Erfahrungen gemacht.	- Ist so in Ordnung.	
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Sind bekannt, Überprüfungen vielleicht schärfer machen, dann möglicherweise auch mehr Kompetenzen.	- Selbst Fachbetrieb, kein Problem.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Fachbetriebe sollten mehr Verantwortung tragen dürfen, Bauartzulassung unter Beteiligung von Fachbetrieben.		- I.O., so wie es geregelt ist.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
	- Fachbetrieb sollte mit prüfen können, wäre Erleichterung.	- Ist selbst Fachbetrieb. So lassen wie eingeführt, die Regelungen sind i. O.

I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Regelungen sind bekannt, und in Ordnung, z. B. sind nach eigener Erfahrung im Rohrleitungsbau geprüfte Schweißer sind wichtig. - Fachbetriebe sind nach eigener Erfahrung auch nicht unbedingt teurer.	- Selbst Fachbetrieb, keine Probleme mit Regelung und Praxis.	- Regelung ist o. k.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Regelungen unbekannt.	- Fachbetriebspflicht- Regelungen o. k.	- Fachbetrieb reicht bei Sonderkonstruktionen (KSS) nicht immer aus.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Fachbetriebspflicht- Regelungen o. k.; für Fachbetrieb Erlangung zu einfach.	- Fachbetriebspflicht- Regelungen ausreichend und bewährt.	- Fachbetriebspflicht- Regelungen o. k.

befragt:	40
geantwortet:	35
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden sind die Regelungen zur Fachbetriebspflicht eigentlich befriedigend, in der Einzelfallbeurteilung gibt es jedoch Fachbetriebe mit sehr unterschiedlicher Qualität. - **I:** Bei der Industrie werden die Regelungen zur Fachbetriebspflicht als korrekt und praktikabel beurteilt.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 9.5: Kataster

Kataster sind nur für D- Anlagen erforderlich! Wäre es nicht sinnvoll für <u>alle</u> Anlagen (bzw. aber einer niedrigen Schwelle die Daten zur Verfügung zu haben?) Ist der Wortsinn von Kataster (von lt. *capitastrum* = Verzeichnis <u>aller</u> Steuerpflichtiger)) nicht die <u>Gesamtübersicht</u>? Oder stellt das Kataster eine Art Sicherheitsanalyse für §19 g Anlagen dar?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- Das Kataster macht Sinn als Standortaussage und für den Brandschutz (Schnittstelle zur Feuerwehr).	- Gesamtübersicht sinnvoller, ggf. erweitert für die gefährlichen Anlagen.	- Könnte entfallen, da praktisch in anderen Unterlagen enthalten; siehe auch Seveso II.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Keine eigenen D- Anlagen, daher egal.	- Für BImSchG- Anlagen könnten Kataster ganz entfallen, weil in den Unterlagen enthalten.	- Gesamtanlagenübersicht wäre sinnvoller. - Die übrigen Daten sind ohnehin verfügbar (zumindest für Betriebe mit BAGP), evtl. entfallen lassen für Betriebe mit BAGAP?
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Das Kataster sollte sich auf die jeweils unterste Ebene (bodenberührte Teile) beziehen, dort aber flächig und unabhängig vom Gefährdungspotential beschreiben.	- Bitte zusammenfassen.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Überflüssig; für BImSchG- Anlagen abschaffen.	- In anderen Fällen auch möglich, wird auch praktiziert.	- Eine Übersicht für alle Anlagen, C-Anlagen sollten katasterpflichtig sein.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Macht eigentlich Sinn, aber bringt das der Behörde? - Ermessensspielraum ist ja eingeräumt.	- Sollte nicht nur vom Gefährdungspotential abhängen, sondern auch von der Betriebsart, letztlich Branche.	- Katasterpflicht ist sinnvoll, damit Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt. - Für andere Anlagen wird Betriebsanweisung erstellt, somit auch Auseinandersetzung. - Fazit: So beibehalten, ist in Ordnung - Das Kataster zeigt Zusammenhänge auf.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Ein Kataster ist verzichtbar, wichtig ist der Maßnahmenplan.	- Vorschlag: Kataster erweitern, aber auch vereinfachen.	- Kataster ist sinnvoll für alle Anlagen in der VAwS festzuschreiben.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Eine Begrenzung ist sinnvoll. Die Gefährdungspotentiale in der Matrix sind unverhältnismäßig zugeordnet. - D- Anlagen sollten nur große Anlagen sein, kein Ölfaß. Dann macht das Kataster so einen Sinn.	- Ist überholt, weil Behörde alle Anlagen erfaßt hat. - Vorschlag: Katasterpflicht auf C erweitern.	- Kataster sind überflüssig.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
- Wäre durchaus für alle Anlagen sinnvoll.	- Für alle Anlagen sollten im Betrieb Daten vorhanden sein. Grundsätzlich alles erfassen, auch Kleinmengen. - Aber nicht Katasterumfang.	- Alle Anlagen im Konzern sind erfaßt, dies ist aber kein Kataster in VAwS Sinne. - Diese Vorgehensweise ist sinnvoll.

I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
	- Keine Angaben.	- Beschränken auf D ist gut, bei geringeren Potentialen ist der Aufwand nicht verhältnismäßig.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Alle Anlagen im Konzern sind erfaßt, dies ist aber kein Kataster in VAwS Sinne. Diese Vorgehensweise ist sinnvoll.	- Überhaupt notwendig? - Umfang ist zu groß, macht keinen Sinn, wenn z. B. BImSchG Genehmigung.	
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Betrieblich sinnvoll ist ein Kataster für alle Anlagen, wegen Instandhaltung, Wartung etc.. - Umfang: Keine SiA, nicht mehr als ordentliche Dokumentation wäre sinnvoll.	- Vorschlag Kataster für D, C, B. Der Betreiber muß aber alle Anlagen, auch A, erfassen.	- Keine D- Anlagen, Kataster innerbetrieblich sinnvoll.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Nach Erläuterung: nicht sinnvoll, da noch mehr Pflichten resultieren (für Betreiber ohne D- Anlagen).	- Kataster könnte entfallen.	- Gesamtübersicht im Betrieb vorhanden.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Kataster o. k., soll bleiben.	- Kleine Sicherheitsanalyse macht Sinn, z. T. Doppelregelungen im BImSchG vereinheitlichen.	- Gesamtübersicht wichtig.

befragt:	40
geantwortet:	37
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden ist die Katasterpflicht sinnvoll und sollte erweitert werden. - **I:** Bei der Industrie besteht eine uneinheitliche Meinung zur Katasterpflicht, oftmals sind bereits alle Anlagen im Betrieb zwecks Dokumentation erfaßt.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 9.6: Betriebsanweisungen vereinheitlichen?

Die Betriebsanweisungen nach VAwS sind von denen nach GefStoffV (orangene Balken) bzw. Gerätesicherheit (blaue Balken) stark verschieden! Ist dies praktikabel? Sollte die Betriebsanweisung stärker auf die Belange der Mitarbeiter eingehen?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- Betriebsanweisungen entfrachten, nur das wesentliche nennen.	- Eher zusammenfassen.	- Sollte zusammengefaßt werden.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Bitte zusammenfassen zu einer BA.	- Eine Anweisung würde ausreichen.	- Egal.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Andere decken die VAwS mit ab, keine eigene VAwS- BA notwendig.	- Trifft nicht zu.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Eine Anweisung für alle einführen.	- Nach Anlagen differenzieren.	- o. k., ist praktikabel.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Allgemeine BA sind sinnvoll, sie sollten konkret Stoff- und Anlagebezogen formuliert sein.	- Zu viel BA vermeiden, bringt Verwirrung.	- Vermischung ist zu vermeiden, keine Widersprüche.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- BA werden selten geprüft, Standard einführen!	- BA dürfen nicht überfrachtet sein, Harmonisierung vernünftig.	- Erfahrung: in der Praxis werden sie oft integriert, dies ist zu begrüßen. Generell müßte aber mehr darin stehen.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
	- Nicht- Differenzen wäre besser, eine BA.	
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Sprachen sind ein Problem, mehr bei Einweisungen berücksichtigen, klare Regeln aufstellen, Schilderwald vermeiden im Interesse der Mitarbeiter.	
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Keine Angaben.		- Nicht splitten, eine BA wäre zu begrüßen.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Vereinheitlichung anstreben, nicht mehrere BA.	- In der Praxis gibt es hier nur eine BA.	- Vereinheitlichen, mehr Sicherheit der Mitarbeiter sicherstellen, nicht 3 BA aufhängen, da dann keine mehr gelesen wird.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Unterscheidung sollte schon da sein, damit wird auch die Unterweisung einfacher.		- Vereinheitlichen.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Zusammenfassen.	- Betriebsanweisungen könnten z. T. entfallen (§20 GefstoffV).	- Betriebsanweisungen integrieren.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Eine Vereinheitlichung dieser Regelungen ist wichtig.	- Vereinheitlichen.	- Vereinheitlichen.

befragt:	40
geantwortet:	33
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden ist eine Standardisierung und Harmonisierung der Betriebsanweisungen vernünftig. - **I:** Nach Ansicht der Industrie ist eine Standardisierung und Harmonisierung der Betriebsanweisungen anzustreben; ggf. sollten Betriebsanweisungen anlagenbezogen angefertigt werden.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 9.7: Schnittstelle zur Seveso-II-Richtlinie

In die Seveso- II- RiLi werden die wassergefährdenden Stoffe aufgenommen. Diese RiLi gilt frühestens ab 200 Tonnen (für R- Satz R50 = sehr giftig für Wasserorganismen) mit Berichtspflichten. Ist dies anforderungsgerecht? Eine Anlage mit 1 Tonne WGK 3 Stoff ist bereits D- Anlage und damit katasterpflichtig. Sollten die Berichtspflichten vereinheitlicht werden?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Kein Handlungsbedarf für Maschinen(Umsetzung in StörfallV abwarten; ist o. k., trifft dann nur Großbetriebe; die zu erstellende Unterlage (Anhang III) entspricht in etwa den Katasterpflichten).	- Deutsche Umsetzung abwarten, wahrscheinlich dann auch kleiner; 1 Tonne WGK 3 ist o. k., Seveso II zu hohe Schwelle(Umsetzung in StörfallV abwarten; ist o. k., trifft dann nur Großbetriebe; die zu erstellende Unterlage (Anhang III) entspricht in etwa den Katasterpflichten).
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Keine Meinung.		- Erreichten Standard nicht leichtfertig aufgeben. Aber keine neuen Hürden schaffen. Wenn Seveso erst ab 200 Tonnen Forderungen stellt, dann so übernehmen.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- EG-Regelung reicht aus, verschärfte deutsche Regelungen sollten zurückgeschraubt werden.	- Ja mit TRGS, Baulichem Brandschutz + VAwS.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Die größere Schwelle ist sinnvoll.		- 200 to ist zu viel, Berichtspflichten sollten vereinheitlicht werden.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Berichtspflichten etc. gibt es zu viel, hoher Aufwand bei Betreibern. - Ziel wäre hier abspecken.	- Ja, Einheitlichkeit ist zu empfehlen.	- Keine Meinung, Schwellen zu hoch.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Keine Meinung.	- Harmonisierung auch hier notwendig. - Generell gilt: Zuviel Papieraufwand ohne große Resultate.	- Nicht bekannt, zeigt auf, daß nötige Vereinheitlichung fehlt.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- 200 Tonnen wären eher angemessen, s. Punkt 9.4.		- Die deutschen Anforderungen sind unverhältnismäßig, überzogen.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Keine Angabe.	- Widerspruch, der nicht nachvollziehbar ist. Deutsche Besonderheit ist zu scharf.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Keine Angaben.		- Keine Meinung.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
	- Menge 200t angebracht, der erweiterte Anlagenbegriff macht aber Probleme.	- Keine Angaben.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- R 50 ist für viele Stoffe nicht vergeben, die diese Eigenschaft haben. Probleme (in Bezug auf Ungleichbehandlung) sind zu erwarten.		- Keine Angabe.

I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Angabe.	- Seveso- Regelung zu groß; Hinweis auf Wettbewerb.	- Auf EG- Mindestanforderungen vereinheitlichen; Hinweis auf Standortnachteil.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Ja, bitte vereinheitlichen.	- Vereinheitlichen.	- Vereinheitlichen auf EG- Niveau, Hinweis auf Wettbewerbsnachteil.

befragt:	40
geantwortet:	31
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden ist eine Harmonisierung der Betriebspflichten erforderlich. - **I:** Die Meinung der Industrie zur Harmonisierung von Betriebspflichten ist uneinheitlich. Die höhere Mengenschwelle der Seveso- II- RiLi wird vielfach begrüßt, die gegenwärtigen deutschen Anforderungen werden dabei als zu streng kritisiert.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 9.8: Einheitliches Anlagensicherheitsrecht?

Sollte ein einheitliches Anlagensicherheitsrecht geschaffen werden?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Ja Betriebssicherheitsverordnung, siehe oben.	- klares ja, medienübergreifend ist wichtig.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Einheitlich ist zu begrüßen; allerdings muß gut strukturiert werden.	- Ja, siehe oben.	- Ja, straff gliedern; Regelwerke einfacher.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Ja.	- Lösungsvorschläge keine; aber Problem Arbeitsschutz – VAwS (Schwellen).	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Ja, aber wirklich integrieren, nicht nur nebeneinander schreiben.	- Sinnvoll, ein Gesetz, weil andere Bereiche generell mit zu berücksichtigen sind, Rahmengesetz.	- Ja, möglichst.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Einheitlichkeit zunächst gut, aber es wäre sehr umfassendes Werk. - Es bestehen Zweifel ob tatsächlich Verbesserungen/ Vereinfachungen resultieren. - Das Problem liegt eher bei einigen Behörden, hier sollte man zuerst ansetzen.	- Ja, es gibt zu viele Einzelregelungen, unüberschaubar.	- Wenn widerspruchslos und sorgfältig gegliedert, wäre es von Vorteil.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Macht jetzt keinen Sinn. Ähnliche Sachverhalte sollten aber besser abgestimmt werden.	- Prüfungen sind sehr komplex, Beispiel: chemische Reinigung. - Aber dennoch anzustreben.	- Fehlende Kommunikation unter den Bereichen wird beklagt. - Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
	- Die fachliche Eignung einer Person bei Behörden ist sehr unwahrscheinlich.	- Einheitliche Überwachung anstreben, aber nicht einer kann alles prüfen. - Sachverständigen/Prüfungen in der VAwS verwirrend formuliert. - Was wird wie geprüft? Prüfungen fest/flüssig im §23: Was ist denn nun zu prüfen? oder: Wer sind die Sachverständigen?
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Eher so lassen, wie es ist. Kompetentes Personal nicht zu sehen.	
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Keine Angaben.		- Wäre zu begrüßen..
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Einheitliche Prüfristen - Umweltschutzgesetzbuch ist sinnvoll.	- Stichwort auch Umweltgesetzbuch, wäre schon zu begrüßen. - Behörden: Behörde (GAA) möglichst vor Ort, geht aber wohl nicht.	- Keine Angaben.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- In Bezug auf Prüfungen: Kein Prüfer kann alles das abdecken. - Die Teilbereiche sind sinnvoll, so belassen.		
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine Meinung.	- Ja.	- Ja, einheitliches Anlagensicherheitsrecht zu begrüßen.

I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Einheitliches Anlagensicherheitsrecht sehr sinnvoll! - Arbeiten zügig vorantreiben.	- Ja, einheitliches Anlagensicherheitsrecht zu begrüßen; keine neuen Forderungen.	- Ja, einheitliches Anlagensicherheitsrecht wichtig.

befragt:	40
geantwortet:	32
Tenor:	- **B:** Die Ansicht der Behörden zu diesem Punkt ist uneinheitlich, vor allem wird die praktische Umsetzung eines einheitlichen Anlagensicherheitsrechtes als problematisch erachtet. - **I:** Die Industrie begrüßt mehrheitlich die Schaffung eines einheitlichen Anlagensicherheitsrechtes.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 9.9: Vorschläge zur Vereinheitlichung

Lösungsvorschläge für Schnittstellen

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
- Verwaltungsvorschriften.		
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
	- DruckbehV- VAwS, Brandschutz-VAwS abgleichen.	
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
	- Nicht selbst benutzt, daher keine Meinung.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Keine Angaben.	- Keine Angaben.	- Ein Teil hier (VAwS) und dort (BauO) sollte nicht sein, aber keine konkreten Vorschläge.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Doppelregelungen weg, bessere Abstimmung. - Beispiel: Tankstellen VAwS, VbF		- Aufgabe: Primäre Sicherheit durch alle Rechtsbereiche gewährleisten.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Keine Angaben.		- Doppelregelungen besonders unangenehm VbF/VAwS. - Nur eine Regelung oder mehr wasserrechtliche Aspekte in VbF.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Zumindest VAwS und VbF sollte eine Sprache sprechen.		- Keine Angaben.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Bei eigenen Anlagen relativ wenig Probleme. Baurecht bringt Unstimmigkeiten bei allen vielen Aspekten, (z. B. Brandschutz). - System ist aber so ganz in Ordnung.		
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
	- VbF: Brennbarkeit. - VAwS: Leckagen.	
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- TRbF integrieren in Anlagensicherheitsrecht.		- Schnittstellen BImSchG, VAwS, TRbF abgleichen.

befragt:	40
geantwortet:	17
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden sollten bestehende Doppelregelungen entfallen. - **I:** Nach Ansicht der Industrie sollten bestehende Doppelregelungen entfallen (z. B. VAwS / VbF).

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX: 05571-92 40 33

Frage 9.10: Praxis der technischen Regelwerke

Regelwerk TRwS, TRbF: Praktische Brauchbarkeit, Verständlichkeit?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- TRwS: „R1“ brauchbar; andere nicht notwendig.	
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Die Regelwerke TRwS werden nicht benutzt.	- TRwS weitgehend unbekannt; in Hessen VVA.	- Meistens entbehrlich, werden nicht häufig gebraucht.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- TRwS nicht bekannt.	- Regelungen o. k., wenn sie nicht zum Verbot von bestehenden Anlagen führen.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Regelwerk ist o. k., nicht abschaffen und nicht verschärfen.	- TRwS sind bekannt, keine Meinung, sind in Nds. eingeführt, aber manche Dinge sind unlogisch.	- TRwS ausbaubedürftig, sind zum Teil undurchsichtig.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Brauchbar und verständlich, aber sehr genaues Lesen ist wichtig. - Keine konkrete Kritik.	- Kurz vorgestellt, keine Stellungnahme.	- TRwS Flachbodentanks bereitet erhebliche Probleme bei bestehenden Anlagen. Widerspruch zur VVAwS ist vorhanden bzgl. einwandige Behälter ohne Lecküberwachung. - Technische Regeln sollten schärfer sein.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Sind ganz gut, TRwS sind etwas zu regelungsfreudig aber es ist sinnvoll, den Stand der Technik so zu definieren.	- Gut, in Ordnung.	
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
	- Nicht gut genug bekannt, um zu urteilen.	
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- TRbF unklar, wenig übersichtlich, verbessern. - Unterstützung durch Behörden ist erforderlich.	- Vereinheitlichung, Doppelregelungen kommen vor. - Sonst o. k.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Nicht bekannt (kurz vorgestellt).		- In Ordnung, keine konkrete Kritik. Einführung der TRwS ist besonders zu begrüßen, vergleichbares fehlte bisher.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
	- Doppelregelungen kommen vor. - Sonst o. k.	- Kaum Bezug.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- TRwS sind bekannt, gut lesbar.	- TRwS ist unbekannt, aber der Wunsch nach solchen technischen Regeln ist vorhanden.	- TRwS nicht bekannt, nach Erläuterung: Genaueres Studium nötig.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
	- Regelwerk TRwS, TRbF bekannt, wenig Praxisbezug.	
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Regelwerk TRwS, TRbF o. k., verständlich.	- Regelwerk TRwS, TRbF sehr bewährt.	- Regelwerk TRwS, TRbF bewährt.

befragt:	40
geantwortet:	29
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden ist das TRwS- Regelwerk ausbau- und nachbesserungsbedürftig. - **I:** Bei der Industrie ist das TRwS- Regelwerk häufig unbekannt. Diejenigen, die das Regelwerk anwenden, halten die TRwS (mit Einschränkungen) für brauchbar.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 9.11: Sind Schutzgebietsregelungen fair?

Schutzgebietsregelungen enthalten häufig zusätzliche Einschränkungen. Halten Sie diese für angemessen?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
	- Wieso kann es mehr als den Besorgnisgrundsatz geben? - Wenn schon außerhalb vom Schutzgebiet keine noch so geringe..., besteht, dann kann es innerhalb vom Schutzgebiet keinen Anlaß für Mehrforderungen geben. - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Hintertür?	- Im wesentlich. sind die Regelungen o. k., Rohrleitungen technisch vernünftiges Vorgehen notwendig, sonst viele Anlagen verboten.
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Keine eigene Erfahrung.		- Keine Bedenken.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
	- Entfällt.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Kein Handlungsbedarf.	- Muß Regelung geben, so in Ordnung. - Z. B. Chem. Reinigung und Tankstellen. - Vorschlag: nicht mit Besorgnisgrundsatz arbeiten.	- In Ordnung so.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Generelle Verbote sind abzulehnen (D- Anlagen), wenn gewollt, muß ein Vorhaben mit mehr Schutzmaßnahmen durchführbar sein.	- Es gab Probleme bei der Anlage, die Regelungen sollte man detaillierter fassen, nicht pauschal, z.B. D- Anlagen grundsätzlich zu verbieten ist nicht in Ordnung. - Schutzgebietsregelungen sind aber generell sinnvoll.	- Sollte nicht in der VAwS, sondern in der Schutzgebietsverordnung geregelt sein. - Ausnahme: Bestimmte Abweichungen können zugelassen werden, sollte man aber nicht im Anlagenrecht regeln. In der VAwS fehlt Verweis auf SchutzgebietsV. - Konkreter Stoffbezug ist sehr wichtig, Regelungen der DDR waren eindeutiger.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Problematisch ist Regelung für Gef. D. - Grundsätzliche Verbote sind immer zu scharf. Gesamtes Volumen Auffangen ist auch überzogen.	- Schutzgebietsverordnung ist kaum an VAwS angepaßt, die Einschränkungen sind generell sinnvoll.	- Die Prüffristen sind anforderungsgerecht, Regelungen so belassen!
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Generelle Verbote sind zu scharf, Einzelfallentscheidung muss auch im Schutzgebiet möglich sein.	- In Teilen zu scharf, Z. B. absolutes Verbot von D- Anlagen, sonst angemessen.	
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Es sind Regelungen nötig. Aber Z. B. bei keinen D- Anlagen ist zu hart.	- Regelungen sinnvoll.
I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Selbst keine Probleme mehr (früher ja), aber im Grunde durchaus sinnvoll wie es ist.	- Schutzgebietsregelungen sind angemessen.	- Selbst keine Probleme, die Regelungen sind im Prinzip sinnvoll, aber etwas generell zu verbieten ist vielleicht doch zu scharf.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
- Sinnvoll, in Ordnung, erhöhte Anforderungen.	- Ist nachvollziehbar, keine Kritik.	

I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Nicht bekannt, generelle Verbote wohl nicht sinnvoll, dann Einzelfallprüfung.	- Strenger Maßstab ist in Ordnung, aber reicht nicht der Besorgnisgrundsatz aus? Widerspruch!	- Ist o. k.
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
- Keine eigenen Erfahrungen.		- Ufernähe, geotektonische Schwierigkeiten.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Schutzgebietsregelungen sinnvoll: Evtl Verhältnismäßigkeit beachten.		- Schutzgebietsregelungen angemessen.

befragt:	40
geantwortet:	31
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden sind die Schutzgebietsregelungen im derzeitigen Stand angemessen und sinnvoll. - **I:** Die Industrie hält die Schutzgebietsregelungen für akzeptabel, hält allerdings den D- Anlagenausschluß für unangemessen (Besorgnisgrundsatz).

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Frage 9.12: Internationale (EG- weite) Harmonisierung

Haben Sie als internationaler Konzern Wünsche zu einer EG- weiten Vereinheitlichung?

I004 B	**I070 V**	**I122 IMC**
I126 IMC	**I140 IMC**	**I144 IGC**
- Entfällt.	- Ja, aber auf einem Niveau der anderen was die Überwachung angeht.	- Ja, aber keine konkreten Vorschläge. - Ergibt sich aus direkter Umsetzung ohne nationale Verschärfung der EG-Regelungen.
I158 IGC	**I181 IMA**	**I540 IGC**
- Eigene Erfahrungen aus Spanien, technische Anforderungen ähnlich; Überwachung schärfer in D. - Entscheidung in Spanien konzentrierter.	- Ja, in Bezug auf England; vom Grundsatz scheinen die Anforderungen ähnlich, aber die Überwachung ist schärfer in D.	
I541 IMC	**I623 B**	**I015 B**
- Kein Handlungsbedarf.	- Frage ist wie? Keine Vorstellung, wirtschaftlicher Aspekt wichtig, Level so hoch wie hier nicht durchzusetzen.	- Anpassung ist notwendig wegen der Wettbewerbsfähigkeit.
I621 IMC	**I318 IMA**	**I048 + 049 B**
- Wunsch: deutsche Regelungen könnten EU- Standard sein. Jetzt gibt es Wettbewerbsverzerrung, Standortnachteile. - Deutsche Regelungen sind generell sinnvoll, aber im Detail wird zu viel verlangt. - Die Behörden sollen stärker kontrollieren.	- Ist nicht international, aber angebracht. - Hauptargument: Wettbewerb.	- EU- Vereinheitlichung: Skepsis, wäre nicht zu handhaben, weil die Interessenkonflikte zu groß sind. Bei Einheitlichkeit sind in jedem Fall Aufweichungen zu erwarten. Daher jetzt abzulehnen.
I028 B	**I026 B**	**I042 B**
- Wettbewerbsgedanke; gleiches Niveau ist sinnvoll aber ggf. werden sinnvolle Inhalte dann nicht übernommen.	- Ja wegen der Wettbewerbsprobleme und um politisch zusammenzuwachsen	- Anmerkung Bundesland einheitlich zunächst viel wichtiger, nur dann kann Europa- einheitlich geregelt werden, was zu begrüßen ist.
I624 IMA	**I055 B**	**I075 V**
- Zunächst muß bundeseinheitliche VAwS her. Behördliche Kräfte, die dann evtl. frei werden, sollten zur Prüfung eingesetzt werden. - EG-Einheitlichkeit ist nicht so wichtig und auch schwer zu machen wegen der regionalen Unterschiede und Besonderheiten.	- Wenn der Bewertungsmaßstab gleich ist, einverstanden. Vereinheitlichung generell gut.	- Deutsches Recht mit Bund/Länder Kompetenz ist sehr unglückliche Regelung. - Das deutsche Länderrecht muß der EG egal sein. Daher eine VAwS, bundeseinheitlich.
I129 IMC	**I136 IMA**	**I191 IGC**
	- Zunächst deutsche Vereinheitlichung: Eine deutsche Verordnung ist zunächst genug. Jedes Land einheitlich nach Muster z.B. LAWA, wie schon versucht. - Einheitliche EG Regelungen nötig, denn Produktionszweige werden verlagert, als Grund werden Lohnkosten genannt, aber (Vermutung) auch UWS- Gesetzgebung verantwortlich. - Konzern- Standards nach deutschem Muster sind sinnvoll, aber wem bringt das heute eigentlich etwas?	- Ja, weil insbesondere EG Partner aneinander vorbei reden. Die Standorte konkurrieren, keine Gleichheit, Randbedingungen, materielle Anforderungen müssen gleich sein.

I194 IMA	**I216 IMC**	**I270 IGC**
- Unbedingt zunächst aus Wettbewerbsgründen erforderlich. Wichtig dabei ist die Umsetzung und Überwachung(!) in den anderen europäischen Staaten. - EU einheitlich und Bundesländer einheitliche Regelungen. Wie kann EU Recht praktiziert werden, wenn schon jedes Bundesland eigene Vorschriften macht?	- Für Konzern Einheitlichkeit unbedingt anzustreben.	- Ist sicher zu begrüßen, aber im eigenen Konzern gibt es mehr Probleme mit US, weniger Probleme in EG.
I280 IGA	**I622 IMC**	**I289 IMA**
	- Praxis: Deutscher Standard wird im EG Ausland verwendet, ist dort nicht nachvollziehbar. Wettbewerbsnachteile. - Erstes Ziel: Ländereinheitlichkeit in Bund schaffen. Im Abfallrecht funktioniert alles besser.	- EG Vereinheitlichungen sind notwendig. - Unterschiede in VAwS der Länder waren unbekannt, kurz vorgestellt, diese sind unbedingt zu beseitigen.
I303 IMA	**I351 IMA**	**I901 IMA**
- Wettbewerbsgedanke ist hier der wesentliche Aspekt, daher ist Vereinheitlichung sinnvoll. - Defizite bestehen aber wohl auch dann in der Umsetzung im Ausland und beim Vollzug der Überwachung.	- Dies wäre in jedem Fall zu begrüßen, dazu müsste man z. B. die Datenblätter noch einheitlicher gestalten. - Weltweite Regelungen wären (aus spezieller Sicht) ebenfalls nötig. - Befürchtung: Möglicherweise wird das Gewässerschutzniveau dann geringer, denn es bestehen international unterschiedliche Auffassungen, welches Gut inwieweit geschützt werden soll.	
I902 IMA	**I801 IGC**	**I802 IGA**
	- Ja, EG- weite Vereinheitlichung erwünscht; Verweis auf Holland.	- Hinweis auf Standortnachteile.
I803 IMA	**I804 IGC**	**I805 IGC**
- Gleiche Kosten wären fair für EG-einheitliche Regelung.	- Ja, EG- weite Vereinheitlichung erwünscht.	- Ja, EG- weite Vereinheitlichung. Keine deutschen Extraregelungen.

befragt:	40
geantwortet:	32
Tenor:	- **B:** Nach Ansicht der Behörden ist eine EG- weite Vereinheitlichung unter diversen Vorbedingungen zu begrüßen. - **I:** Nach Ansicht der Industrie ist eine EG- weite Vereinheitlichung wünschenswert, zunächst sollten jedoch auf Bundesebene Verordnungen (z. B. VAwS) vereinheitlicht werden.

Abkürzungen:

IMC	=	Mittelständische Chemische Industrie
IGC	=	Chemische Groß- Industrie
IMA	=	Mittelständische sonstige Industrie
IGA	=	Sonstige Groß- Industrie
B	=	Behörden
I	=	Industrie
V	=	Verbände
S	=	Sachverständige

Anhang 6:

Beitrag des IWS zu:

Vorschläge für Verbesserungen beim anlagenbezogenen Gewässerschutzes

UBA-Forschungsvorhaben 202 04 510

Auftraggeber:
R+D Ingenieurleistungen (Hauptauftragnehmer des Umweltbundesamts)

Bearbeitung:
Dr. D. Rottgardt
Prof. Dr.-Ing. H.-P. Lühr

Institut für wassergefährdende Stoffe an der Technischen Universität Berlin (IWS)

August 1998

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgaben des IWS 5

2 Praktische Bedürfnisse für bundeseinheitliche Regelungen 7

2.1 Schwachstellenanalyse und Bezug zu Bedürfnissen für einheitliche Regelungen 7

2.1.1 Wasserrechtliche Regelungen 7

2.1.2 Benachbarte Rechtsbereiche 9

2.2 Einige Fallbeispiele zu den praktischen Bedürfnissen, Regelwerksüberschneidungen 10

2.2.1 Unterschiede der Länderregelungen 10

2.2.1.1 Unterschiedliche Interpretation von §§ 4 und 13 VAwS 11

2.2.1.2 Unterschiedlicher Geltungsbereich von § 13 VAwS 11

2.2.1.3 Unterschiedliche Bestimmung der Gefährdungsstufen lt. § 6 VAwS 12

2.2.1.4 „Unterschwellige“ HBV-Anlagen und „Betriebsstätten-Gefährdungspotential“ 12

2.2.1.5 Ermittelung des maßgebenden Volumens von Anlagen gemäß § 6 (3) VAwS 13

2.2.1.6 Unterschiedliche Praxis bei HBV-Anlagen 17

2.2.1.7 Anlagenbegriff 18

2.2.2 Regelwerksüberschneidungen 18

2.2.2.1 Baurecht und Wasserrecht 18

2.2.2.2 Prüfung von Druckbehältern 19

2.2.2.3 Weitere Überlegungen zur Koordination bei Sachverständigenprüfungen 20

2.2.2.4 Druckentlastung und Auffangräume 20

2.2.2.5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik 21

2.2.2.6 Auffangräume nach TRbF und VAwS 21

2.2.2.7 Abläufe in Auffangräumen und Abwasserbehandlungsanlagen 23

2.2.2.8 Einwandige unterirdische Behälter 23

2.2.2.9 Einwandige unterirdische Rohrleitungen allgemein 24

2.2.2.10 Unterirdische Rohrleitungen speziell von Flugfeldbetankungsanlagen 24

2.2.2.11 Fachbetriebspflicht 24

2.2.2.12 Sicherheitsanalyse und Anlagenkataster 25

3 Lösungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der verschiedenen Regelungsmaterien 27

3.1 Europäische Randbedingungen 27

3.1.1 Das Instrument der Normung 27

3.1.2 Bauprodukte- und verwandte Richtlinien 28

3.1.3 Wasser-Rahmen-Richtlinie 29

3.1.4 IVU-Richtlinie 31

3.1.5 Seveso-II-Richtlinie 34

3.1.6 Ökoaudit-Verordnung 36

3.2 Übersicht zu Lösungsmöglichkeiten 37

3.2.1 Vorstellungen der Länder zur Verbesserung des wasserrechtlichen Vollzuges 37

3.2.1.1 Grundsätzliches 37

3.2.1.2 Problematik 38

3.2.1.3 Eckpunkte 38

3.2.1.4 Zu berücksichtigende Rechtsvorschriften 39

3.2.1.5 Zu berücksichtigende Technische Regeln 39

3.2.1.6 Grundsätze der neuen Muster-VAwS 40

3.2.1.7 Themen für Veränderungen gegenüber der vorhandenen Muster-VAwS 40

3.2.1.8 Technische Regeln und Regelungen der Verwaltung 43

3.2.1.9 Kurze Zusammenfassung der LAWA-Absichten 44

3.2.2 Baurecht 45

3.2.3 Arbeitsschutzrecht 46

3.2.4 LTwS 50

3.2.4.1 Allgemeines 50

3.2.4.2 These 1: Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangmöglichkeit 50

3.2.4.3 These 2: Selbsteinstufung 51

3.2.4.4 These 3: Reduzierung der WGK 51

3.2.4.5 These 4: Harmonisierung mit dem Gefahrstoffrecht-R-Satz-System 51

3.2.4.6 These 5: Einstufung bei unvollständiger Datenlage 51

3.2.4.7 These 6: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 51

3.2.4.8 These 7: Ersatzlose Streichung der Eignungsfeststellung 52

3.2.4.9 These 8: Ökoaudit 52

3.2.4.10 These 9: Überwachung von Anlagen 52

3.2.4.11 These 10: Bagatellregelungen 54

3.2.4.12 These 11: Anlagenkataster 54

3.2.5 Umweltgesetzbuch 54

3.2.6 Übertragung der Verantwortung an den Bund 56

3.2.6.1 Rahmengesetzgebung oder konkurrierende Gesetzgebung für das Wasserrecht 56

3.2.6.2 Bundesverantwortung nach Recht der Wirtschaft 57

3.2.7 Zwischenbilanz 58

3.3 Bewertung der Vor- und Nachteile der Implementation der Gesichtspunkte des vorbeugenden Gewässerschutzes in die einzelnen Regelwerke 59

3.4 Vergleich Ist-Stand und zukünftiger Stand 62

4 Empfehlung als Folge der Auswertungen durch das IWS 64

4.1 Empfehlungen und Vorschläge auf Gesetzesebene sowie über das Wasserrecht hinausgreifend 64

4.2 Empfehlungen und Vorschläge auf der Ebene des heutigen WHG 66

4.3 Empfehlungen und Vorschläge auf der Ebene der VAwS selbst sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und Technischen Regeln _____ 67

1 Aufgaben des IWS

Der Umfang des Forschungsvorhabens 202 04 510 des Umweltbundesamts „Verbesserung des vorbeugenden Gewässerschutzes“ wurde nachträglich erweitert unter Einbeziehung des IWS. Das IWS soll die folgenden Fragestellungen klären.

1. Ob und gegebenenfalls welche praktischen Bedürfnisse für ein Mindestmaß an einheitlichen Regelungen sprechen.

2. Welche Lösungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der verschiedenen Regelungsmaterien (WHG, BImSchG, UGB, eigenes Anlagensicherheitsgesetz) gesehen werden.

Das soll in den folgenden Schritten erledigt werden:

1. Schwachstellenanalyse und Bezug zu Bedürfnissen für einheitliche Regelungen

2. Einige Fallbeispiele zu den praktischen Bedürfnissen, Regelwerksüberschneidungen

3. Übersicht zu Lösungsmöglichkeiten (Benennung der Regelwerke)

4. Bewertung der Vor- und Nachteile der Implemantation der Gesichtspunkte des vorbeugenden Gewässerschutzes in die einzelnen Regelwerke

5. Vergleich Ist-Stand und zukünftiger Stand, jeweils aus der Sicht des Betreibers, der Ordnungsbehörde und des Sachverständigen

6. Zusammenfassung

In einer Besprechung am 5.9.1997 präzisierte Frau Dr. Sundermann/Umweltbundesamt, daß die Aufgabe des IWS vor allem eine umweltpolitische Auswertung sei:

- Wo besteht von der praktischen Seite her die Norwendigkeit zu bundeseinheitlichen Regelungen?

- Welche Regelungen sollen im WHG verbleiben?

- Sollte eventuell ein umfassendes Anlagensicherheitsgesetz geschaffen werden?

Das IWS sollte dabei auch eventuelle Vorgaben der Wasser-Rahmenrichtlinie, der IVU-Richtlinie und der Seveso-II-Richtlinie der EG berücksichtigen.

Das IWS stützt sich dabei vor allem auf seine Kenntnisse aus Verbands- und Gremientätigkeit und auf die vorhandene „graue Literatur“.

Das IWS behandelt diese Fragestellungen zunächst unabhängig von den durch R + D durchgeführten Erhebungen. In einem zweiten Schritt werden die beiderseitigen Ergebnisse zusammengeführt.

Dabei spielen sich die Überlegungen zur Verbesserung des vorbeugenden Gewässerschutzes gleichsam auf zwei Ebenen:

1. Änderungen an der Anlagenverordnung (VAwS) selbst im engen Rahmen des - anlagenbezogenen - vorbeugenden Gewässerschutzes

2. Änderungen und Neuordnungen auf Gesetzesebene im weiteren Rahmen der auf verschiedene Rechtsbereiche verteilten Anlagensicherheit, des Umweltschutzes in seiner Gesamtheit (alle Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes) und eventuell auch der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern (die letztlich doch von den übrigen Bereichen nicht abgetrennt werden können)

2 Praktische Bedürfnisse für bundeseinheitliche Regelungen

2.1 Schwachstellenanalyse und Bezug zu Bedürfnissen für einheitliche Regelungen

2.1.1 Wasserrechtliche Regelungen

Bereits nach der vierten Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) 1976 erarbeitete die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) einheitliche Muster für eine Anlagenverordnung (VAwS) und die zugehörige Verwaltungsvorschrift (VVAwS). Die Muster wurden von den meisten Bundesländern wörtlich übernommen. Lediglich Hessen und Niedersachsen hatten an zwei Stellen geringfügige Abweichungen.

Diese bewährte Praxis sollte zur Umsetzung der fünften Novelle zum WHG von 1986 wieder aufgegriffen werden. Die neuen Anlagenverordnungen der Bundesländer und auch die zugehörigen Verwaltungsvorschriften beruhen daher alle wieder auf einheitlichen Mustern, die von der LAWA ausgearbeitet wurden. Insbesondere Hessen und Nordrhein-Westfalen hatten sich seinerzeit in dem entsprechenden Arbeitskreis besonders engagiert.

Es war ursprünglich auch dieses Mal vorgesehen, daß die Länder von dem Text der neuen Muster-VAwS und -VVAwS nicht abweichen wollten (mdl. Mitteilung des Umweltministeriums Hessen an das IWS). Das einzige Land, das den Wortlaut der Muster-VAwS - fast - wörtlich übernommen hat, ist jedoch Mecklenburg-Vorpommern. In allen anderen Ländern bestehen mehr oder minder große Abweichungen.

Hessen hat - offenbar in Folge einer Prüfung des Muster-Textes durch das hessische Justizministerium - viele für die VVAwS vorgesehene Passagen in die VAwS überführt. Dadurch liest sich die hessische VAwS ganz anders als die der übrigen Länder. Außerdem gelten damit die entsprechenden Regelungen in Hessen direkt sowohl für Behörden, als auch für Betreiber. In den übrigen Ländern müssen sie dagegen erst durch Auflagen im Genehmigungsverfahren dem Geist nach umgesetzt werden, wodurch dort mehr Flexibilität besteht.

Selbst Nordrhein-Westfalen hat sich entschlossen, die Änderungen der neuen Muster-VAwS zu LAU-Anlagen gegenüber der Vorgänger-VAwS nicht nachzuvollziehen. In § 19g (1) WHG seien 1986 lediglich die HBV-Anlagen neu eingefügt worden. Bei LAU-Anlagen habe das WHG keine Neuregelungen getroffen. Deshalb fehle die Rechtsgrundlage für Änderungen bei LAU-Anlagen (mdl. Mitteilung des Umweltministeriums an das IWS).

Bei den Abweichungen handelt es sich zum Teil nur um Nuancen im Text, hinter denen sich aber im Vollzug gravierende Unterschiede verbergen können - sowohl bezüglich materieller Anforderungen an die Ausgestaltung der Anlagen, als auch bezüglich der verfahrensmäßigen Behandlung durch die zuständigen Behörden.

Zwar betonen die Bundesländer, daß die materiellen Abweichungen minimal seien und daß sich die Unterschiede auf länderspezifische Verfahrensfragen und den Detailvollzug beschränkten (mdl. Mitteilung des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen an das IWS).

Im Ergebnis aber bedeutet die Existenz von je 16 nicht gleichlautenden VAwS und VVAwS eine erheblich Erschwernis für weite Kreise der Betroffenen.

Grundsätzlich nicht betroffen von den Unterschieden wären selbstverständlich die Wasserbehörden der Bundesländer. Sie haben sich nur mit der jeweils eigenen Variante von VAwS und VVAwS ihres Landes zu beschäftigen. Das gilt auch für kleine Betreiber von Anlagen, die ausschließlich in einem einzigen Bundesland tätig sind.

Beide leiden aber darunter, daß es keine Kommentare zu einer einheitlichen VAwS und VVAwS bzw. zu allen vorhandenen Ländervarianten gibt, in denen Behörden und Betreiber in Zweifelsfällen nachschlagen können. Was an erläuternder Literatur vorhanden ist, bezieht sich auf die Muster der LAWA oder auf die Bestimmungen einiger weniger Länder - dazu meist auch nur auf Teilbereiche. Fachlich fundierte Kommentare werden aber immer nötiger in einer Zeit, in der aus Kostengründen technischer Sachverstand in den Behörden ausgedünnt wird und sie sich auf reines Verwaltungshandeln zurückziehen wollen.

Sobald sich ein Betreiber in mehreren Bundesländern betätigt, hat er sich auch mit mehreren VAwS- und VVAwS-Varianten auseinanderzusetzen (Es gibt sogar krasse Fälle, in denen eine Landesgrenze mitten durch ein Werksgelände verläuft). Im Extremfall wäre in einem Bundesland ausdrücklich gefordert, was in einem anderen untersagt ist. In je mehr Bundesländern ein Betreiber tätig ist, desto komplexer wird sein Problem - und desto teurer damit das Bereitstellen internen oder externen Sachverstandes zu seiner Lösung.

Genauso betroffen sind Anlagenplaner (Ingenieurbüros), Fachbetriebe und Sachverständigenorganisationen.

Einerseits wird in der heutigen Zeit Flexibilität und überregionale Tätigkeit geradezu gefordert und ist für das wirtschaftliche Überleben unabdingbar. Fachbetriebe und Sachverständigenorganisationen werden im ganzen Bundesgebiet zugelassen und sollen sich auch dort überall betätigen können. Die EG hat außerdem anläßlich der Notifizierung der Muster-VAwS ausdrücklich gefordert, daß den deutschen Sachverständigenorganisationen und Fachbetrieben solche aus dem europäischen Ausland gleichgestellt werden müssen. Umgekehrt können die Deutschen im Ausland für vergleichbare Aufgaben tätig werden.

Andererseits wird ein Anlagenplaner, ein Fachbetrieb oder eine Sachverständigenorganisation entweder auf „ihr“ Bundesland beschränkt (d.h. auf das, in dem sie ihren Firmensitz hat) - dann genügt die Auseinandersetzung mit nur einer VAwS und VVAwS - oder sie muß alle Länder-VAwS und -VVAwS und ihre jeweiligen Abweichungen von den Mustern genau kennen. Dadurch aber wird die bundesweite Tätigkeit erschwert. Regional nur in einem Bundesland auftretende Anlagenplaner, Fachbetriebe und Sachverständigenorganisationen müssen weniger wissen, können aber in dieses wenige intensiver eindringen. Das ist kostengünstiger. Sie sind deshalb klar gegenüber überregional tätigen bevorteilt. Dadurch wird für die überregionalen ein gravierendes Handelshemmnis aufgebaut.

Zu der Ungleichbehandlung bezüglich der vorzuhaltenden Kenntnisse kommt, vor allem für Betreiber, eine Ungleichbehandlung durch von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche hohe Anforderungen, sowohl materieller Art (bzw. durch unterschiedliche Interpretation sonst gleicher Regelungen), als auch in verwaltungs- bzw. verfahrensmäßigen Fragen. Ein Bundesland, das geringere Anforderungen stellt oder gleiche Regelungen weniger scharf auslegt, verursacht bei „seinen“ Unternehmen geringere Umweltkosten und verschafft ihnen dadurch einen klaren, aber ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten aus dem deutschen „Ausland“. Auch das stellt ein Handelshemmnis dar.

Vollkommen undurchschaubar und unverständlich ist die Lage für Unternehmen aus dem europäischen oder sonstigen Ausland, die sich am Wirtschaftsstandort Deutschland engagieren möchten und mit den komplizierten, regionalisierten deutschen Bestimmungen nicht vertraut sind. Das gilt sowohl für Betreiber von Anlagen, als auch für Planer, Sachverständige oder Fachbetriebe.

Die EG hat es sich zum erklärten Ziel gesetzt, Handelshemmnisse für Waren und Dienstleistungen zwischen ihren Mitgliedern zu beseitigen. Regionale Handelshemmnisse innerhalb eines Mitgliedstaates treffen auf absolutes Unverständnis und werden nicht geduldet, ebenso wenig wie Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten.

Es ist daher kein Wunder, daß es bisher nicht gelungen ist, bei unseren europäischen Partnern Zustimmung zum deutschen Konzept des anlagenbezogenen Gewässerschutzes zu erlangen.

Die Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit der wasserrechtlichen Bestimmungen in den verschiedenen Bundesländern schadet überraschenderweise aber auch dem Vollzug in einzelnen Ländern - im einen Land mehr, im anderen weniger. Die Wasserbehörden erscheinen durch das Chaos der 16 + 1 (einschließlich der LAWA-Muster) unterschiedlichen Varianten verunsichert. Als Folge tun sich Freiräume für weniger umweltbewußte Anlagenbetreiber auf. Diese Entwicklung ist sicher nicht im Sinne eines effektiven Gewässerschutzes.

2.1.2 Benachbarte Rechtsbereiche

Das vorstehende betrifft direkt den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die entsprechenden Bereiche des Wasserrechts.

Gewässerschutz ist nur ein Teil eines umfassenderen Umweltschutzes. Wasser gehört zu den Schutzgütern der Umwelt - und ist somit in einen größeren Rahmen eingebettet.

Wenn auch ungewohnt und der deutschen sektoralen Betrachtungsweise (s.u.) bisher fremd, kann man sogar die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz mit in den Umweltschutz einbeziehen.

Anlagensicherheit dient dazu, jedes einzelne der Schutzgüter der Umwelt vor nachteiligen Einwirkungen einer Anlage vor allem bei einer Betriebsstörung zu bewahren - und auch die in einer Anlage tätigen Arbeitnehmer.

Anlagensicherheit wird zur Zeit vor allem über das Immissionsschutzrecht - Sicherheitsanalyse - sowie das Arbeitsschutzrecht - Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz mit Übergängen zu Unfallverhütungsvorschriften - abgedeckt. Sie wird außerdem im Baurecht berücksichtigt, weil alle Anlagen zugleich Bauwerke oder Teile davon sind. Ferner bestehen Überleitungen zum Gefahrstoffrecht.

Das deutsche Umweltrecht - im umfassenden Sinne unter Einbeziehung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz - ist aus Traditionsgründen, so wie es ungeordnet historisch gewachsen ist, sektoral in einzelne Fachdisziplinen gespalten, zwischen denen nicht immer die beste Koordination bestand bzw. besteht. Im Bereich des Gewässerschutzes ist sicherlich auch die Aufteilung der Kompetenzen gemäß der förderalistischen Struktur der Bundesrepublik mit ein Grund dafür.

Insbesondere aus Gründen der Anlagensicherheit, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes werden neben den wasserrechtlichen weitere Anforderungen an Anlagen gestellt. Sie sind in den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder in Technischen Regeln formuliert. Hierbei kommt es zwischen den einzelnen Rechtsbereichen zu Überschneidungen, Doppelregelungen sowie offenen oder versteckten Widersprüchen.

Die Kenntnis allein der wasserrechtlichen Anforderungen genügt also keinesfalls, um in Deutschland eine Anlage im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu errichten oder zu betreiben. Bereits deutsche Behörden, Betreiber, Anlagenplaner, Fachbetriebe und Sachverständige haben hier Probleme. Das gilt noch viel mehr für Ausländer, die sich in Deutschland betätigen wollen.

Unsere europäischen Nachbar müssen aber für die deutschen Überlegungen gewonnen werden, soll das deutsche Sicherheitsniveau im europäischen Rahmen gehalten werden. Die Alternative ist unter dem Druck von EG-Bestimmungen zum Abbau von Handelshemmnissen und zur Harmonisierung der Umweltschutzbestimmungen eine drastische Absenkung der deutschen Sicherheitsstandards bei Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im allgemeinen und im anlagenbezogenen vorbeugenden Gewässerschutz im besonderen.

2.2 Einige Fallbeispiele zu den praktischen Bedürfnissen, Regelwerksüberschneidungen

2.2.1 Unterschiede der Länderregelungen

Unterschiedliche Regelungen in den verschiedenen Bundesländern sollen im folgenden an einigen Beispielen erläutert werden. Es ist hier keinesfalls beabsichtigt und auch vom Thema dieser Studie erforderlich, eine erschöpfende Liste aller Abweichungen aufzustellen. Es lassen sich also leicht weitere Beispiele finden.

Auf die grundlegenden Abweichungen Nordrhein-Westfalens im LAU-Bereich wurde oben bereits hingewiesen. In die folgenden Überlegungen werden die VAwS etc. von Hamburg, Niedersachsen und dem Saarland nicht mit einbezogen.

2.2.1.1 Unterschiedliche Interpretation von §§ 4 und 13 VAwS

In § 13 (1) Muster-VAwS werden zur Verwaltungsvereinfachung (mdl. Mitteilung an das IWS vom Umweltministerium Hessen) LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe A pauschal als einfach oder herkömmlich angesehen (eoh) und damit von der Eignungsfeststellung befreit. Es handelt sich um eine Bagatellenregelung. Andere LAU-Anlagen (bzw. nur Lager-Anlagen; s.u.) werden für eoh erklärt, wenn sie den Bestimmungen des § 13 (2) Muster-VAwS entsprechen.

Der Anhang zu § 4 (1) Muster-VAwS erläutert näher, nach welchen Kriterien man die Grundsatzanforderungen des § 3 für LAU-Anlagen für Flüssigkeiten umsetzen muß. Soweit eine Eignungsfeststellung stattfindet, wird in ihr nachgeprüft, ob u.a. die im Anhang zu § 4 (1) Muster-VAwS aufgestellten Anforderungen von der betreffenden Anlage erfüllt werden. 15 Bundesländer haben sich dem im wesentlichen angeschlossen.

Bayern jedoch macht die Befreiungen des § 13 (1) und (2) VAwS von der Eignungsfeststellung zusätzlich vom Einhalten auch dieser Anforderungen abhängig.

In der Mehrheit der Bundesländer ist der Anhang also Thema der Eignungsfeststellung, in Bayern dagegen Voraussetzung dafür, daß überhaupt keine stattfindet - wobei offenbar der Betreiber erklärt, daß die Anforderungen des Anhanges eingehalten sind.

Selbst die LAWA hält diese Abweichung für gravierend (mdl. Mitteilung des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen an das IWS).

2.2.1.2 Unterschiedlicher Geltungsbereich von § 13 VAwS

§ 13 (1) Muster-VAwS gilt für LAU-Anlagen für Flüssigkeiten.

Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen und Rheinland-Pfalz dehnen § 13 (1) auf LAU-Anlagen für Gase aus. Hier sind also Gas-Anlagen der Gefährdungsstufe A eoh und bedürfen keiner Eignungsfeststellung, während sie in anderen Ländern stets einer Eignungsfeststellung bedürfen.

§ 13 (2) Muster-VAwS gilt nur für Lager-Anlagen für Flüssigkeiten. Dem haben sich Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein angeschlossen.

Rheinland-Pfalz erweitert den Geltungsbereich auf Lager-Anlagen für Gase. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dehnen ihn von Lager-Anlagen für Flüssigkeiten auf LAU-Anlagen für Flüssigkeiten insgesamt aus. Bayern geht noch weiter und bezieht LAU-Anlagen für Gase ein.

Was in einem Land also eignungsfeststellungspflichtig ist, gilt im nächsten als eoh.

Wenn also ein dem IWS bekanntes Bergbauunternehmen, das hier nicht weiter genannt werden soll, durch dessen Werksgelände aber die sächsisch-brandenburgische Landesgrenze verläuft, z.B. ein Lager oder eine Befülleinrichtung für Gasflaschen einrichten wollte, wäre ihm zu raten, das auf Grund des geringeren Verwaltungsaufwandes in Brandenburg zu tun.

2.2.1.3 Unterschiedliche Bestimmung der Gefährdungsstufen lt. § 6 VAwS

§ 6 (3) Muster-VAwS enthält eine Tabelle der Gefährdungsstufen, die u.a. nach der „Stoffmenge“ gestuft wird. Diese wird - wie in der Muster-VVAwS erläutert - für Flüssigkeiten als Volumen in Kubikmetern gemessen, für Gase als Masse in Tonnen. Nordrhein-Westfalen setzte ursprünglich für Gase Kilogramm ein, strich dann aber den Bezug auf die Masse. Im Ergebnis wurden und werden immer noch in Nordrhein-Westfalen Anlagen für Gase von der Gefährdungsstufe her 1000 mal so gefährlich eingeschätzt wie in den übrigen Bundesländern.

Das wirkt sich aus auf die Anlagenkatasterpflicht (§ 11), die Zulässigkeit von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (§ 21) - wichtig sofern in einer HBV-Anlage neben Flüssigkeiten auch Gase vorkommen - und die Prüfpflicht von HBV-Anlagen durch Sachverständige (§ 23).

Daß von der Gefährdungsstufe nur die Prüfpflicht durch Sachverständige von HBV-Anlagen betroffen ist, ist eine nordrhein-westfälische Besonderheit. Die Prüfpflicht von LAU-Anlagen durch Sachverständige wird abweichend von der Muster-VAwS unabhängig von der WGK über das Volumen der Anlage geregelt. Weiterhin ist die Zulässigkeit in Schutzgebieten (§ 10) nicht von der Gefährdungsstufe betroffen. Auch hier setzt Nordrhein-Westfalen für alle LAU-Anlagen als Grenze Volumina und nicht Gefährdungsstufen fest und HBV-Anlagen werden in den speziellen Schutzgebietsverordnungen geregelt.

Das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen betont allerdings (mdl. Mitteilung) daß bei der Prüfpflicht von Gas-LAU-Anlagen durch Sachverständige sowieso die Gefährdungsstufe oder die Volumenangaben in den betreffenden Paragraphen der VAwS irrelevant seien, weil die Prüfpflichten nach Druckbehälterverordnung vorgingen.

2.2.1.4 „Unterschwellige“ HBV-Anlagen und „Betriebsstätten-Gefährdungspotential“

Das WHG definiert den Anlagenbegriff nicht. Die Definition in § 2 Muster-VAwS ist unzureichend für einen einheitlichen praktischen Vollzug. Daraus ergibt sich u.a. folgendes Problem (Es lassen sich leicht weitere finden, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden muß).

Schleswig-Holstein nimmt lt. Nr. 2 VVAwS HBV-Anlagen vom Geltungsbereich der VAwS aus, die nur „unbedeutende“ (dieser Begriff bleibt unerklärt) Mengen an wassergefährdenden Stoffen enthalten (Konsequenterweise werden keine besonderen Anforderungen nach den Tabellen im Anhang zu § 4 (1) Muster-VAwS an diese sozusagen „unterschwelligen“ HBV-Anlagen gestellt - übrigens auch nicht an andere Anlagen der Gefährdungsstufe A. Schleswig-Holstein hat an den ensprechenden Stellen der Tabellen einen Strich, während die anderen Länder und die Muster-VAwS hier über F0, R0 und I0 klarstellen, daß aus Gewässerschutzgründen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik - aus anderen Rechtsbereichen - hinaus keine Anforderungen gestellt werden).

Berlin dagegen bestimmt in seiner VAwS (Nr. 6), daß bei der Festlegung des Gefährdungspotentials - und damit in Fragen der Zulässigkeit in Schutzgebieten etc. - das Volumen

gleichartiger Anlagen, die identischen Zwecken dienen, zusammenzufassen ist. Sinn dieser Berliner Variante ist, ein Unterlaufen der Größenbeschränkungen in Schutzgebieten durch Aufteilen der Gesamtmenge auf mehrere nebeneinander liegende Anlagen zu verhindern (mdl. Mitteilung der Senatsverwaltung für Umweltschutz an das IWS).

Berlin kennt also neben dem Gefährdungspotential einer einzelnen Anlage, wie es in der Muster-VAwS in § 6 vorgesehen ist, ein „Betriebsstätten-Gefährdungspotential“, das allerdings nicht ausdrücklich so bezeichnet wird. Ein unausgesprochenes „Betriebsstätten-Gefährdungspotential“ gibt es auch in Sachsen. Dort wird es allerdings zur Bestimmung von Anzeigepflichten nach § 53 SächsWG herangezogen.

Zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Schleswig-Holstein und Sachsen nehme man an, es sei eine Werkhalle mit einer größeren Anzahl an Werkzeugmaschinen vorhanden, in denen insgesamt eine bestimmte Menge an wassergefährdenden Stoffen enthalten sei - der Einfachheit halber nur Stoffe z.B. der WGK 3. Das wäre dann die maßgebende Wassergefährdungsklasse für jede einzelne Maschine und auch für die gesamte Werkhalle.

In Berlin addieren sich die Volumina dieser Maschinen und es ergibt sich danach die Gefährdungsstufe. Eine höhere Gefährdungsstufe bedeutet mehr Aufwand für den Betreiber z.B. bezüglich der Anlagenkatasterpflicht, Prüfpflicht durch Sachverständige oder Fachbetriebspflicht. Auch die Zulässigkeit in Schutzgebieten ist von der Gefährdungsstufe abhängig.

Die gleiche Halle in Schleswig-Holstein würde bei objektiv gleichem „Betriebsstätten-Gefährdungspotential“ jedoch gar nicht als wasserrechtliche Anlage oder als „Ansammlung“ solcher Anlagen betrachtet und unterläge keinerlei Beschränkungen oder überhaupt nur Anforderungen z.B. an die Bodenbefestigung oder einen Auffangraum.

2.2.1.5 Ermittelung des maßgebenden Volumens von Anlagen gemäß § 6 (3) VAwS

Wie das maßgebende Volumen einer Anlage als ein Ausgangspunkt für die Gefährdungsstufe gemäß § 6 (3) Muster-VAwS zu bestimmen ist, wird in den Verwaltungsvorschriften der Länder zu ihren Anlagenverordnungen erläutert, in Hessen bereits in der Anlagenverordnung, in Sachsen in „Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“. Dabei bestehen sowohl Abweichungen zwischen den Anlagenarten des § 19g WHG, als auch Abweichungen zwischen den einzelnen Bundesländern (siehe Tabelle 1).

Für Lageranlagen haben sich zwei gegensätzliche Anschauungsweisen herausgebildet. Dabei bleiben betriebliche Absperreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in der Regel unabhängig von der Anschauungsweise außer Betracht.

Bei der ersten Betrachtungsweise („traditionelle“ Schule) geht man davon aus, daß sich bei einer Betriebsstörung bei Ausfall aller Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen die Anlage bis in den letzten Winkel bzw. bis unter das Tankdach füllt und sie dann leck wird. Daraus folgt, daß das maßgebende Volumen ein Nennvolumen, und zwar grundsätzlich das geometrische Volumen der Anlage ist, selbst wenn der befürchtete Fall im bestimmungsgemäßen und auch im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Anlage ausgeschlossen werden kann. Bayern z.B. schreibt in seiner Verwaltungsvorschrift:

6.1.1 Als maßgebend gilt die Summe der Volumina oder der Massen wassergefährdender Stoffe, die in der Anlage vorhanden sein können. Das bedeutet in der Regel

6.1.1.1 für Lageranlagen das Hohlraumvolumen aller diesen Anlagen zugehörigen Behälter ...

Bei der anderen Betrachtungsweise, der sich inzwischen die Mehrheit der Länder angeschlossen hat, geht man davon aus, daß aus einer Anlage nur auslaufen kann, was im bestimmungsgemäßen Betrieb in ihr enthalten ist, also das (Volumen)-Inventar. Berlin z.B. schreibt in seinen Ausführungsvorschriften zur Anlagenverordnung (d.h. seiner VVAwS):

6.1. (1) Das maßgebende Volumen einer Anlage ist der im Betrieb vorhandene Rauminhalt wassergefährdender Stoffe. ...

Nordrhein-Westfalen läßt neben dem geometrischen Volumen auch das Inventar zu, wenn sichergestellt ist, daß sich die Anlage bei einer Betriebsstörung nicht vollständig füllen kann.

In der Tabelle 1 sind die augenblicklich geltenden Länderregelungen für Lageranlagen - vor allem für Flüssigkeiten - dargestellt. Die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz besitzen noch keine neue Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung auf Grundlage der Muster-VVAwS. Sachsen wird keine VVAwS einführen und beschreitet in seinen Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einen Sonderweg:

> Das maßgebliche Volumen zur Ermittlung der Gefährdungsstufe einer Anlage ist das geometrische Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit.

Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) ergibt sich ein unterschiedliches Bild. Einige Länder besitzen Sonderregelungen für HBV-Anlagen, während andere auf die für Lageranlagen zurückgreifen. Auch hier gelten die Schlagworte „geometrisches Volumen“ und (Volumen)-„Inventar“. Zusätzlich kommt in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt - wie in Sachsen bei den Lageranlagen - der größte abgesperrte Behälter ins Spiel. Beide Länder sehen das allerdings nur für im Batch-Betrieb diskontinuierlich arbeitende HBV-Anlagen vor.

Werksinterne Rohrleitungen - d.h. solche, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten - werden in der Regel nicht als selbständige Anlagen betrachtet. Meist gelten sie als Zubehör von anderen Anlagen für wassergefährdende Stoffe, gegenüber deren Volumen das Rohrleitungsvolumen selbst vernachlässigt werden kann. Jedoch mögen Fälle selbständiger werksinterner Rohrleitungen nicht ausgeschlossen sein.

Bei Abfüll- und Umschlaganlagen (AU-Anlagen) für wassergefährdende Stoffe und bei den werksinternen Rohrleitungsanlagen, die nicht vernachlässigt werden dürfen, wird als maßgebendes Volumen das Maximum aus dem größten Volumenstrom über 10 Minuten oder dem mittleren Tagesdurchsatz genommen. Der Volumenstrom ist dabei in der Regel - d.h. bei den meisten Ländern - zusätzlich zum Volumen der Anlage (geometrisches oder Inventar wie bei Lageranlagen beschrieben) zu berücksichtigen (d.h. „Volumen plus Volumenstrom“).

Drei Länder trennen zwischen solchen AU-Anlagen und Rohrleitungen, die einer Lageranlage zugeordnet sind und bei denen das Volumen dieser Lageranlage maßgebend ist, und anderen AU-Anlagen und Rohrleitungen, bei denen es nur auf das Maximum aus 10 Minuten und Tagesdurchsatz ankommt.

Sachsen berücksichtigt den mittleren Tagesdurchsatz oder den Volumenstrom über 10 Minuten, jedoch kein zusätzliches Anlagenvolumen. Bayern nimmt nur den größten Volumenstrom über 10 Minuten.

Schleswig-Holstein trifft keine besondere Aussage zu AU-Anlagen und Rohrleitungen.

Tabelle 1 Ermittelung des maßgebenden Volumens von Anlagen gemäß § 6 (3) Muster-VAwS nach der jeweiligen Verwaltungsvorschrift des betreffenden Landes

Land	AU-Anlagen, Rohrleitungen	Anlagenvolumen plus (Volumenstrom über 10 Minuten oder mittlerer Tagesdurchsatz) L-Anlagenvolumen oder (Volumenstrom über 10 Minuten oder mittlerer Tagesdurchsatz) Volumenstrom über 10 Minuten oder mittlerer Tagesdurchsatz Volumenstrom über 10 Minuten		
	HBV-Anlagen	Volumen des größten abgesperrten Behälters geometrisches Volumen Inventar		
	L-Anlagen	geometrisches Volumen Inventar		
[1. Baden-Württemberg]				
2. Bayern		x	x	x
3. Berlin		x	wie L-Anl.	x
4. Brandenburg		x	wie L-Anl.	x
5. Bremen		x	wie L-Anl.	x
[6. Hamburg]				
7. Hessen		x	wie L-Anl.	x
8. Mecklenburg-Vorpommern		x	wie L-Anl.	x
[9. Niedersachsen]				
10. Nordrhein-Westfalen		unter besonderen Bedingungen x	unter besonderen Bedingungen / im kontinuierlichen Betrieb / im diskontinuierlichen Betrieb	x
[11. Rheinland-Pfalz]				
12. Saarland		x	wie L-Anl.	x
(13. Sachsen)		(x)	(wie L-Anl.)	(x)
14. Sachsen-Anhalt		x	im kontinuierlichen Betrieb / im diskontinuierlichen Betrieb	x
15. Schleswig-Holstein		x	wie L-Anl.	
16. Thüringen		x	wie L-Anl.	x

2.2.1.6 Unterschiedliche Praxis bei HBV-Anlagen

Obwohl über den engen Bereich der Länder-VAwS hinausgehend soll noch ein weiteres Beispiel für unterschiedliche Handlungsweise der Länder angeführt werden, das bereits in §§ 19g und 19h WHG angelegt ist.

Nach § 19g (1) WHG unterliegen LA- und HBV-Anlagen dem Besorgnisgrundsatz. Nach gültiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum § 34 (2) WHG ist dieser Grundsatz sehr streng. Jeder auch noch so wenig naheliegenden Wahrscheinlichkeit einer Gewässerverunreinigung ist vorzubeugen. Bei den für die Wasserwirtschaft Verantwortlichen - also bei den Wasserbehörden - darf kein Grund zur Sorge einer Gewässerverunreinigung verbleiben. Das setzt aber eine entsprechende Prüfung der Antragsunterlagen einer neuen Anlage voraus.

Bei LAU-Anlagen sieht das WHG dafür im Regelfall die wasserrechtliche Eignungsfeststellung vor. Diese ist bei Anlagen, die nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig sind, im Sinne einer Verfahrenskonzentration in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingebunden.

Einige Länder - das ist ein weiterer Unterschied zwischen ihnen - sehen weitere Verfahrenskonzentrationen durch Einbindung der Eignungsfeststellung in Baugenehmigungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitsschutzrecht für überwachungsbedürftige Anlagen vor, andere dagegen nicht.

HBV-Anlagen schließt § 19h WHG jedoch von der Eignungsfeststellung aus. Die Wasserbehörden stehen vor dem Dilemma, daß sie einerseits prüfen müssen, ob eine neue HBV-Anlage Anlaß zur Besorgnis geben könnte, andererseits aber kein wasserrechtliches Verfahrensinstrument dafür vorhanden ist.

Viele Länder, z.B. Nordrhein-Westfalen, benutzen deshalb immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Prüfung der Besorgnis sowohl bei LA-, als auch bei HBV-Anlagen. Bei LA-Anlagen stützen sie sich auf § 13 BImSchG und § 19h WHG, bei HBV-Anlagen etwas nebulös auf §§ 1 BImSchG und 1a WHG. De facto findet also „im Hintergrund“ auch bei HBV-Anlagen eine „Quasi-Eignungsfeststellung“ statt, bei der die Wasserbehörde allerdings nicht bestätigt, daß eine Anlage geeignet ist, sondern sich nur äußert, wenn Planungsmängeln in der Anlagenkonstruktion oder bzgl. ihres Betriebes durch Auflagen oder Nebenbestimmungen abgeholfen werden muß. Diese ergehen dann im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Einige Länder, allen voran Hessen, argumentieren, daß durch § 13 BImSchG ausdrücklich nur die Eignungsfeststellung in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeschlossen sei, die für HBV-Anlagen nicht gelte. Bei HBV-Anlagen sei in erster Linie der Betreiber allein dafür verantwortlich, die wasserrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Daher sind die hessischen Wasserbehörden angewiesen, bei der Beurteilung einer immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage mit AU- und HBV-Teilen nur zu den ersteren Stellung zu nehmen und bei Bedarf Auflagen zu erteilen.

2.2.1.7 Anlagenbegriff

Weder WHG, noch VAwS definieren „die“ wasserrechtliche Anlage in ausreichender Weise, obwohl bereits das WHG in §§ 19g und 19h eine unterschiedliche rechtliche Behandlung je nach Anlagenart vorschreibt.

Daraus ergeben sich im Vollzug Unsicherheiten und Unterschiede von Bundesland zu Bundesland. Grundsätzlich erscheint hier Handlungsbedarf gegeben.

Entweder man verfolgt den seit 1986 eingeschlagenen Weg der Aufteilung eines Betriebes oder einer Gesamtanlage in mehrere kleine wasserrechtliche Anlagen konsequent weiter und ergänzt die entsprechenden Definitionen der VAwS (Dazu wird der LTwS noch ein IWS-Papier mit Vorschlägen vorlegen, sobald es intern ausdiskutiert ist).

Oder man macht eine Kehrtwendung und gleicht den wasserrechtlichen Anlagenbegriff dem umfassenden des Immissionsschutzrechts an.

2.2.2 Regelwerksüberschneidungen

Es wurde angesprochen, daß auch andere Rechtsbereiche Anforderungen an Anlagen stellen, vor allem das Baurecht sowie das Arbeitsschutzrecht - hier besonders wichtig Druckbehälterverordnung und Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.

Hierdurch ergeben sich Regelwerksüberschneidungen, z.T. sogar Widersprüche zu wasserrechtlichen Anforderungen. Im folgenden sollen einige Beispiele genannt werden.

Überschneidungen ergeben sich auch mit dem Immissionsschutzrecht im Bereich der Sicherheitsanalyse.

2.2.2.1 Baurecht und Wasserrecht

Regelwerksüberschneidungen zwischen Wasser- und Baurecht betreffen die Eigenschaft von Teilen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als Bauprodukte im Sinne der EG-Bauproduktenrichtlinie, des Bauproduktengesetzes sowie der Landesbauordnungen und den Vorrang baurechtlicher Vorprüfungen bzw. der Übereinstimmung mit entsprechenden Normen und Technischen Regeln vor der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung.

Nach der Abschaffung der Prüfzeichenverordnung der Länder mit ihrem Positivkatalog für prüfzeichenpflichtige Teile von Lageranlagen und ihrem Ersatz durch die Landesbauordnungen neuer Art sowie die Baurregellisten A entstand große Unsicherheit, für welche Teile von Anlagen ein baurechtliches Ü-Zeichen zu erbringen und für welche Eignungsfeststellung und wasserrechtliche Bauartzulassung zulässig war.

Diese Unklarheiten sind weitgehend durch die Muster-Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der ... Bauordnung (WasBauPVO) ausgeräumt, die allerdings erst von Bayern und Mecklenburg-Vorpommern eingeführt wurde. Sie enthält wieder eine Positivliste für serienmäßig hergestellte Teile u.a.

von LAU-Anlagen, bei deren baurechtlicher Vorprüfung die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden müssen.

Damit ist es das erklärte Ziel der Länder, durch die baurechtlichen Vorprüfungen wasserrechtliche Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen (weitgehend) zu ersetzen.

Nicht befriedigend geregelt ist jedoch in einigen Bundesländern die Zusammenarbeit der Bauaufsichts- und Wasserbehörden. Einige Länder haben in ihre VAwS aufgenommen, daß die wasserrechtliche Eignungsfeststellung im Rahmen der Baugenehmigung zu erteilen ist. Diese Konzentrationswirkung ist grundsätzlich im Sinne eines integrativen Ansatzes und einer Verfahrenserleichterung für den Antragsteller positiv zu sehen. Jedoch fehlt in der Regel in den baurechtlichen Bestimmungen ein entsprechender Querverweis, die zuständige Wasserbehörde einzuschalten, sobald ein Bauantrag Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umfaßt. Zwar bindet die VAwS auch die Bauaufsichtsbehörden, ist dort in der Regel aber weniger bekannt. Zudem fehlt dort manchmal der ausreichende Sachverstand, um zu entscheiden, ob überhaupt eine Anlage nach § 19g WHG vorliegt. Die Wasserbehörde hört deshalb häufig nur durch Zufall von Anlagen, die sie betreffen.

So ergibt sich aus der mangelnden Koordination der Ressorts ein Vollzugsdefizit.

2.2.2.2 Prüfung von Druckbehältern

Die Druckbehälterverordnung (DruckbehV) gilt u.a. für unter Druck stehende Behälter in Anlagen, soweit sie nicht bereits von der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) erfaßt sind - d.h. wenn es sich z.B. um nicht brennbare Flüssigkeiten, Feststoffe oder Gase handelt.

Erst- und regelmäßige Wiederholungsprüfungen durch Sachverständige oder Sachkundige sind ein wesentliches Instrument der DruckbehV, um durch vorbeugende organisatorische Maßnahmen es gar nicht zu einer Betriebsstörung bzw. einem Störfall kommen zu lassen.

Die Prüfungen durch Sachverständige richten sich nicht nach Gefährdungsstufen lt. § 6 (3) VAwS, sondern nach Gruppen, die vom zulässigen Betriebsüberdruck, dem Rauminhalt und dem Druckinhaltsprodukt abhängen. Für bestimmte Gruppen genügt statt des Sachverständigen ein Sachkundiger - sowohl bei einer Erst-, als auch bei einer wiederkehrenden Prüfung.

Sachverständigenprüfungen nach § 19i (2) WHG entfallen lt. § 23 (3) Muster-VAwS, sofern eine Anlage innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume z.B. nach der DruckbehV zu prüfen ist und dabei die Anforderungen der VAwS erfüllt werden. Alle Bundesländer mit Ausnahme von Bremen haben sich dem angeschlossen. Das impliziert aber Prüfung durch Sachverständige, nicht durch Sachkundige, die nicht über die besonderen Fachkenntnisse der Sachverständigen verfügen müssen. Bayern stellt das sogar ausdrücklich im Wortlaut seiner VAwS klar.

Wird ein Druckbehälter also konform zur DruckbehV nur durch einen Sachkundigen geprüft, muß für die wasserrechtlichen Aspekte dennoch ein Sachverständiger herangezogen werden, ohne daß das auch klar in der VAwS und in der DruckbehV ausgedrückt würde. Die von der DruckbehV beabsichtigte Erleichterung läuft über die VAwS ins Leere. Davon

weicht nur Bremen ab, das in seiner VAwS nicht auf der Erfüllung der Anforderungen der VAwS besteht, sondern durch einen Prüfbericht den Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage verlangt, ohne zu spezifizieren, von wem der Prüfbericht stammen muß.

Hier mischen sich Regelwerksüberschneidungen und Unterschiede bei der VAwS der verschiedenen Länder.

2.2.2.3 Weitere Überlegungen zur Koordination bei Sachverständigenprüfungen

Der Nichthinweis auf die wasserrechtlichen Bestimmungen zur Prüfung durch Sachverständige ist symptomatisch für die noch immer mangelhafte Koordination zwischen Wasser- und Arbeitsschutzrecht. Er gilt nicht nur für den Bereich der DruckbehV, sondern auch für die VbF. In der Regel ergehen Querverweise nur in einer Richtung, nämlich von der Muster-VAwS in das Arbeitsschutzrecht. Diese strikte Beschränkung auf die originären Aufgaben ohne Hinweise auf andere Rechtsbereiche ist auch den Überlegungen zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts durch eine Betriebssicherheitsverordnung (s.u.) zu eigen.

In sofern besteht aus Sicht des Arbeitsschutzrechts auch keine besondere Verpflichtung, wasserrechtliche Überlegungen in die eigenen systematisch und fachübergreifend einzubeziehen - hier ggf. in die Prüfungen.

Die in der Muster-VAwS angelegte Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen mit anderen Sachverständigenprüfungen erfordert zudem, daß entweder zur gleichen Zeit Sachverständige aus beiden Rechtsbereichen sich eine dazu ausgeschaltete und ggf. entleerte und gereinigte Anlage ansehen oder aber daß die Prüfung nur durch einen Sachverständigen vorgenommen wird, der aber für beide Rechtsbereiche zugelassen ist.

Weder im Wasser-, noch im Arbeitsschutzrecht ist geregelt, was zu tun ist, wenn ein Sachverständiger bei „seiner“ Prüfung einen Mangel an einer Anlage feststellt oder festzustellen vermeint, der einem anderen Rechtsbereich zuzuordnen und für den er strenggenommen nicht zuständig ist. Der Prüfbericht des Sachverständigen nach § 22 Muster-VAwS geht nur an die Wasserbehörde. Diese interessiert sich ausschließlich für Mängel, die den Gewässerschutz betreffen und möchte in den meisten Fällen - von Land zu Land unterschiedlich gehandhabt - gar keine „fremden“ Mängel in den Prüfbericht aufgenommen sehen. Ebenso handeln die Behörden im Bereich des Arbeitsschutzrechts.

Bestimmungen, die den Informationsaustausch zwischen den Fachbehörden behindern, bzw. das Fehlen von Bestimmungen, die einen solchen Austausch fördern, sind der grundsätzlich, zumindest von der Seite des Gewässerschutzes, angestrebten Konzentration im Sinne einer Verfahrensvereinfachung und -erleichterung auch für den Betreiber nicht dienlich.

2.2.2.4 Druckentlastung und Auffangräume

Die VAwS fordert, daß aus Anlagen austretende wassergefährdende Stoffe - vor allem Flüssigkeiten - nicht einfach freigesetzt werden, sondern daß sie aufgefangen werden, um nicht in ein Gewässer zu gelangen.

Die TRD 610 (Aufstellung der Druckbehälter) dagegen geht davon aus, daß aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überdruckventilen, Berstscheiben, Notentspannungen) Stoffe austreten können und fordert ihre sichere Ableitung. Dabei wird allerdings nur darauf geachtet, gefährliche Auswirkungen für Beschäftigte oder Dritte auszuschließen. Werden Grenzwerte nach der Gefahrstoffverordnung (z.B. MAK-Werte) unterschritten, darf eine direkte Ableitung in die Atmosphäre erfolgen. Gewässerschutz wird nicht berücksichtigt.

Insbesondere bei weniger flüchtigen Stoffen kann es hier zu Konflikten kommen: Auffangen nach VAwS zwar gefordert, aber nach TRD 610 nicht. Hier sind beide Rechtsbereiche mangelhaft koordiniert.

2.2.2.5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Anlagen nach § 19g (1) und (2) WHG müssen nach § 19g (3) WHG mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Im Anhang zu § 4 (1) Muster-VAwS wird bei den Maßnahmen F0, R0 und I0 aus Gründen des Gewässerschutzes nichts weiter gefordert, was über die allgemein anerkannten Regeln der Technik - die aus anderen Rechtsbereichen stammen - hinausginge. Auch Grundsatzanforderungen nach § 3 Muster-VAwS z.B. bezüglich dichter Fläche sowie Vorhandenseins und Größe eines Auffangraumes müssen nicht erfüllt werden, weil § 4 (1) ihnen vorgeht.

Ein Betreiber oder ein Anlagenplaner kommt also leicht auf den Gedanken, er könne eine Anlage auch ohne dichte Fläche und Auffangraum errichten. Dies ist häufig ein Trugschluß, weil die Technischen Regeln der anderen Rechtsbereiche gegenteiliges enthalten, ohne daß dies in der VAwS so klar ausgedrückt wäre. Die TRbF 110 z.B. fordert in Nr. 6.5 bzw. 7.4 bei brennbaren Flüssigkeiten stets einen Auffangraum, was der Maßnahmen R2 des Anhangs entspricht.

2.2.2.6 Auffangräume nach TRbF und VAwS

§ 3 VAwS fordert grundsätzlich, daß jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen doppelwandig mit Leckanzeigegerät sein oder einen Auffangraum haben muß, der sowohl die Leckage, als auch bei einer Betriebsstörung mit Leckagen kontaminierte andere Flüssigkeiten aufnehmen können muß. Dabei wird unter dem Eindruck des Sandoz-Unfalls vor allem an Löschwasser gedacht. Die scharfen Forderungen des § 3 werden im Sinne der Verhältnismäßigkeit abgemildert - dem jeweiligen Gefährdungspotential entsprechend - durch die Maßnahmenkombinationen in den Tabellen des Anhangs zu § 4 (1).

TRbF 110 (Läger A I) fordert in Nr. 6.42 einen Auffangraum für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Räumen ab 0,45 m^3 unabhängig von der WGK. Umgekehrt ist kein Auffangraum nötig für Tanks unter 40 m^3, wenn sie ausreichend widerstandsfähig gegen Brand und Korrosion sind und unterhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes keine lösbaren Anschlüsse oder Verschlüsse haben. Das gilt insbesondere auch für einwandige Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit gewerberechtlicher Bauartzulassung (heute durch bauordnungsrechtliches Ü-Zeichen ersetzt) oder einwandige Stahltanks mit einer vorgeprüften Kunststoffinnenbeschichtung. Bei Lagern im Freien (Nr. 7.3) sind die entsprechenden Grenzen 1 m^3 bzw. ebenfalls 40 m^3.

Lt. Tabelle 2.1 im Anhang zu § 4 (1) Muster-VAwS wird für alle einwandigen Behälter ein Rückhaltevermögen (wenigstens R1) und damit ein Auffangraum in Abhängigkeit von WGK und Volumen gefordert: WGK 0 größer 100 m^3, WGK 1 größer 10 m^3, WGK 2 größer 1 m^3 und WGK 3 stets.

Im ersten Fall (Behälter unter 0,45 m^3 bzw. 1 m^3) ist die TRbF für viele brennbare Flüssigkeiten mit Ausnahme solcher der WGK 3 schärfer als die VAwS, im zweiten Fall (Behälter bis 40 m^3) sehr viel milder ausgenommen für WGK-0-Flüssigkeiten.

Wenn die TRbF 110 von Auffangräumen spricht, fordert sie für deren Größe in Nr. 6.5 bzw. 7.4 stets - d.h. unterschiedslos für alle brennbaren Flüssigkeiten unabhängig von ihrer WGK - mindestens den Rauminhalt des größten Tanks im Auffangraum, bei ortsbeweglichen Gefäßen mit Gesamtfassungsvermögen bis 100 m^3 10% des Rauminhalts aller Gefäße, mindestens den des größten, bei Gesamtfassungsvermögen bis 1000 m^3 3%, mindestens aber 10 m^3, und Gesamtfassungsvermögen größer 1000 m^3 2%, mindestens aber 30 m^3.

Bei Tanks fordert die TRbF also immer das Auffangen der Gesamtmenge des größten Behälters im Auffangraum, was der Maßnahme R2 des Anhangs entspricht. Im Freien gibt es darüber hinaus auch Beschränkungen für die Gesamtlagermengen in Behältern in einem einzigen Auffangraum - für Rohöl z.B. 15 m^3.

Die Mengenrabattregelung für Fässer und Gebinde wurde in Tabelle 2.1.1 im Anhang zu § 4 (1) Muster-VAwS übernommen. Hier unterscheiden sich die beiden Rechtsbereiche nicht.

Auffangen des größten Tankinhalts in einem Auffangraum wird aber in § 13 (2) Muster-VAwS als eine der Voraussetzung für die Eigenschaft eoh gefordert - d.h. nur: keine Eignungsfeststellung. In der VAwS tritt auch für ortsfeste Behälter, anders als in der TRbF 110, eine 10-%-Regel hinzu. Von diesen Größen kann man abweichen, soweit die entsprechende Tabelle 2.1 des Anhangs das Teilrückhaltevermögen R1 zuläßt. Nur wird dann wieder eine Eignungsfeststellung nötig, in der nachzuweisen ist, daß der Auffangraum angesichts der möglichen Auslaufmenge und der getroffenen organisatorischen Gegenmaßnahmen doch nicht überläuft (auf die abweichende Interpretation der Funktion des Anhangs im Zusammenhang mit der Eigenschaft eoh in Bayern wurde oben hingewiesen). Beschränkungen von Gesamtlagermengen in Behältern in einem einzigen Auffangraum kennt die VAwS nicht.

In Wasserschutzgebieten muß lt. § 10 (3) Muster-VAwS der Auffangraum den maximalen Gesamtinhalt einer Anlage auffangen können. Der Anhang ist außer Kraft gesetzt. Auch die 10-%-Regel des § 13 (2) bzw. nur das Auffangen des größten Behälterinhalts genügt nicht. Hier ist die VAwS schärfer als die TRbF 110, die auf Schutzgebiete keine Rücksicht nimmt.

Die Bauvorschriften für Auffangräume der Nr. 6.6 und 7.5 der TRbF 110 sind z.T. detaillierter als die wasserrechtlichen Anforderungen, z.B. bezüglich der Brandwiderstandsfähigkeit. Aber es fehlt der Hinweis, daß Beschichtungen und Auskleidungen für Auffangräume einer bauordnungsrechtlichen Vorprüfung bedürfen. Auch wird in Nr. 7.53 pauschal Asphalt in Straßenbauweise als Material für einen Auffangraum im Freien für alle

brennbaren Flüssigkeiten zugelassen, ohne seine Widerstandsfähigkeit gegen den entsprechenden wassergefährdenden Stoff zu berücksichtigen. Die Muster-VVAwS fordert dagegen in der Regel Widerstandsfähigkeit auf drei Monate.

Nr. 6.2 TRbF 142 läßt für Tankcontainer bis 1 m^3 Inhalt mit dem Container festverbundene Auffangwannen zu, auch wenn der Abstand zwischen Tankwand und Wanne nicht mehr als 1 cm beträgt. Das verstößt eigentlich gegen die leichte Erkennbarkeit von Leckagen nach § 3 Nr. 2 und 3 Muster-VAwS sowie die Abstandsregeln in Nr. 5 Muster-VVAwS.

TRbF und wasserrechtliche Bestimmungen sind also mangelhaft aufeinander abgestimmt.

2.2.2.7 Abläufe in Auffangräumen und Abwasserbehandlungsanlagen

Nr. 7.59 TRbF 110 erwähnt als Einrichtungen zum Entfernen von Wasser (z.B. Niederschlagswasser) solche, durch die Wasser selbsttätig ablaufen kann. Sie müssen erst für den Gefahrenfall absperrbar sein. Das steht übrigens im Widerspruch zu Nr. 5.4 TRbF 180.

§ 3 Nr. 5 Muster-VAwS bestimmt dagegen, daß Auffangräume (grundsätzlich) keine Abläufe haben dürfen. Der Grundsatz wird von der LAWA sehr restriktiv gesehen. Wenn überhaupt ein absperrbarer Abfluß geduldet wird, dann ist seine Normalstellung geschlossen. Das entspricht Nr. 5.4 TRbF 180.

Eine Benutzung von Teilen einer betrieblichen Kanalisation als Auffangraum oder ein Einleiten geringer, im bestimmungsgemäßen Betrieb unvermeidlicher Tropfmengen in eine betriebliche Abwasserbehandlungsanlage sind lt. § 21 Muster-VAwS ausschließlich für HBV-Anlagen erlaubt, nicht jedoch für LAU-Anlagen.

Nach Nr. 7.59 TRbF 110 - und allgemein gängige Praxis - werden in Lageranlagen aus dem Auffangraum selbsttätig ablaufende Wässer durch Abscheideanlagen geleitet, z.B. nach DIN 1999, sofern es sich bei den abzuscheidenden brennbaren Flüssigkeiten um nicht wasserlösliche handelt. Leichtflüssigkeitsabscheider, um solche handelt es sich meist, sind aber Abwasserbehandlungsanlagen und dienen gleichzeitig zum Zurückhalten der abgeschiedenen Flüssigkeiten, mithin also als Auffangraum der betreffenden Lageranlage.

Streng nach VAwS ist bei Lageranlagen diese Praxis der TRbF 110 verboten. Im Tankstellenbereich - TRbF 40 und fortgeltende Reste der TRbF 112 - besteht im übrigen das gleiche Problem.

2.2.2.8 Einwandige unterirdische Behälter

Nr. 2.31 TRbF 121 läßt einwandige unterirdische Behälter ohne Leckanzeigegerät zu, wenn entweder keine Außenkorrosion zu befürchten ist oder durch kathodischen Korrosionsschutz o.ä. wirksame und nachprüfbare Maßnahmen dagegen getroffen sind. Das gilt unabhängig von der WGK der brennbaren Flüssigkeit.

§ 3 Nr. 1 Muster-VAwS dagegen verbietet (grundsätzlich) alle einwandigen unterirdischen Behälter ohne Leckanzeigegerät. Ausnahmen werden von der Muster-VVAwS nur für Flüssigkeiten der WGK 0 zugelassen.

2.2.2.9 Einwandige unterirdische Rohrleitungen allgemein

§ 12 VAwS stellt Anforderungen an unterirdische Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes. Danach müssen sie doppelwandig mit Leckanzeigegerät sein. Einwandig dürfen Rohrleitungen nur sein, wenn sie in einem Schutzrohr oder -kanal (dann aber keine brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 ^{o}C) oder als Saugleitung mit Gefälle zurück zum Lagertank verlegt sind. Ausnahmen von der Doppelwandigkeit werden lt. Muster-VVAwS bei Flüssigkeiten nur bei WGK 0 zugelassen.

Nr. 2 TRbF 131 läßt einwandige unterirdische Rohrleitungen ohne Leckanzeigegerät zu, sogar aus nicht korrosionsbeständigen Stählen mit Kunststoffumhüllung - aber ohne kathodischem Korrosionsschutz, macht die Zulässigkeit jedoch von der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung abhängig. Ob diese angesichts § 12 VAwS für Flüssigkeiten ab WGK 1 außer in besonderen Einzelfällen zu erhalten sein wird, sei dahingestellt.

Nr. 2 TRbF 131 erklärt außerdem die drei Regelmöglichkeiten des § 12 (2) Muster-VAwS für eoh, wodurch die Eignungsfeststellung entfällt. Das ist gerechtfertigt, wenn man es auch systematisch eher in der VAwS selbst erwarten würde.

Im Widerspruch zu § 12 Muster-VAwS stehen jedoch die weiteren eoh-Erklärungen von Nr. 2 TRbF 131 einwandiger unterirdischer Rohrleitungen aus nicht korrosionsgefährdetem Metall (z.B. Kupfer) oder aus Stahl mit kathodischem Korrosionsschutz.

2.2.2.10 Unterirdische Rohrleitungen speziell von Flugfeldbetankungsanlagen

Für Flugfeldbetankungsanlagen einschließlich ihrer Hydrantensysteme und unterirdischen Rohrleitungen gilt die VbF sowie die TRbF 111. In dieser wird zur Ausführung der unterirdischen Rohrleitungen auf die TRbF 301 und 302 für Fern- bzw. Verbindungsleitungen verwiesen. Solche Rohrleitungen werden als Druckleitungen betrieben, sind unterirdisch, einwandig und besitzen mehrere voneinander unabhängige Leckerkennungssysteme sowie kathodischen Korrosionsschutz. Bei doppelwandigen unterirdischen Leitungen stieße ein kathodischer Korrosionsschutz auf nahezu unüberwindliche technische Schwierigkeiten.

Gleichzeitig handelt es sich bei diesen Rohrleitungen um solche innerhalb eines Werksgeländes nach § 19g (1) WHG. Sie unterliegen deshalb § 12 Muster-VAwS. Die letzten beiden Regelmöglichkeiten des § 12 kommen bei Flugfeldbetankungsanlagen nicht in Frage.

Flugtreibstoffe fallen in der Regel in die WGK 2 oder sogar 3, so daß die Ausnahme der Muster-VVAwS nicht zum Tragen kommt.

Hier widersprechen sich der Anspruch der VAwS und das, was nach dem Stand der Technik auf dem entsprechenden Spezialgebiet technisch machbar ist.

2.2.2.11 Fachbetriebspflicht

Nr. 4.11 TRbF 120 läßt den Einbau und das Aufstellen von Lagertanks auch durch sachkundiges Personal des Betreibers zu - unabhängig von der WGK der betreffenden brennbaren Flüssigkeit.

Die Fachbetriebspflicht gilt jedoch lt. §§ 19i (1) und 19l grundsätzlich für alle Arbeiten an allen LAU- und HBV-Anlagen. Ausnahmen werden für Flüssigkeiten in § 24 Muster-VAwS von der Gefährdungsstufe der Anlage abhängig gemacht.

Umgekehrt verschärfend fordert die TRbF 503 in Nr. 1.4, daß alle Betriebe, die Leckanzeigegeräte einbauen, Fachbetriebe sein müssen - selbst wenn es sich nur um solche in Anlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B handelt.

2.2.2.12 Sicherheitsanalyse und Anlagenkataster

Für eine Teilmenge der nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Anlagen wird eine Sicherheitsanalyse gefordert. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ist also keine anzufertigen.

Die Störfallverordnung fordert die Sicherheitsanalyse für Anlagen, in denen Stoffe aus den Anhängen der Verordnung in entsprechenden Mengen vorkommen. Der Begriff des Störfalls ist aber lt. § 2 auf eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes einer Anlage beschränkt, bei der Stoffe durch Ereignisse wie größere Emissionen, Brände oder Explosionen ernste Gefahren verursachen. Der Begriff der Emission wieder ist lt. § 3 (3) BImSchG vor allem eine Emission von Stoffen in die Luft.

Seinerzeit wurden bestimmte Stoffe in die Listen der Störfallverordnung nur auf Grund ihrer wassergefährdenden Eigenschaften aufgenommen. Sie lösen damit auf jeden Fall eine Sicherheitsanalyse aus, in der auch die Gefahren geprüft werden müssen, die einem Gewässer von ihnen drohen. Die Liste in § 2 Störfallverordnung ist im übrigen nur beispielhaft. Das Austreten weiterer wassergefährdender Stoffe als Anlaß bzw. Inhalt einer Sicherheitsanalyse neben originär immissionsschutzrechtlichen Überlegungen wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das wird auch durch die Aussagen von Nr. 2.6.1 oder 2.7.3 der 1. Störfallverwaltungsvorschrift gestützt.

Trotzdem beschränkt sich in vielen Fällen die Sicherheitsanalyse - fälschlicherweise - auf Emissionen in die Luft, Brand und Explosion und untersucht nicht die Wirkungen einer Leckage auf ein Gewässer im Sinne von § 1 WHG.

Nicht alle sicherheitsanalysepflichtigen Anlagen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz des § 19g WHG - bzw. es geht von ihnen keine Gefahr einer nachhaltigen nachteiligen Veränderung der Eigenschaften oder Beschaffenheit eines Gewässers aus - und umgekehrt gibt es zahlreiche Anlagen nach § 19g, für die aus Gründen des Immissionsschutzes keine Sicherheitsanalyse erforderlich ist. Deshalb wurde in § 11 Muster-VAwS das Anlagenkataster vorgesehen - in der Regel für Anlagen der Gefährdungsstufe D lt. § 6 (3) Muster-VAwS. Das Anlagenkataster ist nach den Vorstellungen der LAWA eine „wasserrechtliche Sicherheitsanalyse“ (lediglich war der Begriff durch das Immissionsschutzrecht bereits belegt).

Falls nach anderen Rechtsvorschriften Unterlagen vorzulegen sind, welche die Inhalte des Anlagenkatasters bereits abdecken, wird nach § 11 (6) Muster-VAwS kein gesondertes Anlagenkataster geführt. Allerdings sind die für den Gewässerschutz relevanten Angaben in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen. Bei dieser Bestimmung wurde vor allem an die Sicherheitsanalyse gedacht. Die Zusammenfassung in einem besonderen

Teil ist der besseren Übersichtlichkeit wegen eingeführt worden und als Erleichterung für die Wasserbehörden, damit sie nicht aus einer großen Menge von Daten ohne Bezug zum Gewässerschutz die sie betreffenden herausfiltern müssen (mdl. Mitteilung des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen an das IWS).

Sie bedeutet, daß immer wenn aus immissionsschutzrechtlichen Überlegungen eine Sicherheitsanalyse erforderlich ist und gleichzeitig aus solchen des Gewässerschutzes ein Anlagenkataster, das Anlagenkataster als geschlossenes eigenständiges Kapitel in die Sicherheitsanalyse integriert werden muß.

Hier besteht aber offenbar noch keine ausreichende Koordination von Seiten des Immissionsschutzes, z.B. durch einen entsprechenden Hinweis in der Störfallverordnung selbst.

Insbesondere die Industrie verlangt dringend eine Harmonisierung der auf sie aus den verschiedenen Rechtsbereichen zurollenden Dokumentationspflichten.

3 Lösungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der verschiedenen Regelungsmaterien

3.1 Europäische Randbedingungen

Ziel der Europäischen Union bzw. der Europäischen Gemeinschaften ist die gegenseitige Angleichung und die Verbesserung der Lebensverhältnisse in ihren Mitgliedstaaten. Mittel dazu ist die Schaffung eines einheitlichen, europaweiten Marktes, in dem Waren und Dienstleistungen ungehindert durch nationale Vorschriften gehandelt werden können.

Dazu ist es u.a. unabdingbar, die nationalen Rechtssysteme und ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften aneinander anzugleichen und zu harmonisieren. Hierbei ist ein schwieriger Weg zu beschreiten zwischen einheitlichen zentralisierten Lösungen und dem Prinzip der Subsidiarität, das den Mitgliedstaaten Raum für nationalen Eigenheiten läßt.

3.1.1 Das Instrument der Normung

Ursprünglich wurde in Richtlinien der europäischen Gemeinschaften versucht, „alles“ bis ins einzelne zu regeln. Da dies den unterschiedlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten nicht gerecht wurde und bei der nötigen Umsetzung durch sie in ihre nationale Gesetzgebung etc. auf erhebliche Schwierigkeiten stieß, gibt die EU nun mit ihren Richtlinien Rahmen vor, die national weiter ausgefüllt werden müssen.

Damit werden Detailprobleme der Vereinheitlichung zunächst einmal vertagt.

Ein Beispiel dafür ist das Schaffen einheitlicher Regeln, so daß Produkte im ganzen europäischen Wirtschaftsraum unabhängig von der Herkunft aus einem bestimmten Mitgliedstaat universell gehandelt und eingesetzt werden können. Dabei setzt die EU stärker, als das in Deutschland bisher üblich war, auf Normung.

Möglichst weitgehend genormt werden sollen so u.a. die Produkte, aus denen Industrieanlagen bestehen bzw. ganze Industrieanlagen selbst.

Vor allem soweit es sich nicht um Betriebsvorschriften oder Verfahrensfragen, sondern um Beschaffenheitsanforderungen handelt, erfolgt damit die Vereinheitlichung auf der von technischen Fachleuten bestimmten Ebene von technischen Regelwerken. Betriebsvorschriften innerhalb des von einer EG-Richtlinie zu steckenden Rahmens werden eher der nationalen Gesetz- oder Verordnungsgebung überlassen. Allerdings gibt es auch bereits durch internationale Normung geregelte organisatorische Bereiche wie das Qualitätsmanagement oder das Ökoaudit.

Europäische harmonisierte Normen werden durch den Zusammenschluß der nationalen Normungsorganisationen (z.B. CEN) ausgearbeitet und jeweils als nationale Normen übernommen.

Nur wo das Ausarbeiten einer speziellen Norm - nicht alle Richtlinien sehen diesen Weg vor - nicht sinnvoll erscheint oder wo vor allem für innovative Produkte eine Normung noch nicht möglich ist, sollen einzelne technische Zulassungen erteilt werden. Die Zulassungen sollen aber nach einheitlichen Leitlinien erfolgen. Das bedeutet, daß hier nicht das Produkt selbst, sondern gleichsam sein Prüfungs- und Zulassungsverfahren genormt wird. Für technische Zulassungen sind nicht die Normungsorganisationen, sondern der europäische Zusammenschluß der nationalen Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstellen zuständig (im Baubereich wurde dafür von Deutschland das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) benannt).

Ein Produkt, daß mit einer harmonisierten Norm bzw. ihrer nationalen Umsetzung oder einer erteilten technischen Zulassung übereinstimmt (d.h. mit technischen Spezifikationen), wird mit dem CE-Kennzeichen versehen. Das Verfahren zum Nachweis dieser Konformität wird ebenfalls jeweils geregelt. Die Brauchbarkeit eines Produkts für den beabsichtigten Zweck ist grundsätzlich zu vermuten. Stellt sich im Einzelfall heraus, daß dem nicht so ist, muß entweder das Produkt über die EU vom Markt genommen werden oder die technische Spezifikation abgeändert werden. Direkte Einwirkungsmöglichkeiten der örtlichen oder nationalen Behörden sind in geringerem Maße vorgesehen, als das in Deutschland bisher üblich war.

3.1.2 Bauprodukte- und verwandte Richtlinien

Die für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedeutsamste EG-Richtlinie, die technische Spezifikationen vorsieht, ist die EG-Bauproduktenrichtlinie. Sie wurde bereits durch das Bauproduktengesetz, das vorrangig den Handel mit - zu technischen Spezifikationen - konformen und daher mit CE-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukten regelt, sowie die Landesbauordnungen, die u.a. - nach Absicht der EU nur für eine Übergangszeit - den Einsatz von Bauprodukten mit nationalen Kennzeichnungen der Brauchbarkeit regeln, in deutsches Recht umgesetzt (s.u. Baurecht).

Bauprodukte müssen wesentlichen Anforderungen entsprechen und zwar zur mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, zum Brandschutz, zu Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, zur Nutzungssicherheit, zum Schallschutz und zu Energieeinsparung und Wärmeschutz. Durch die Konformität zu technischen Spezifikationen (Normen oder technischen Zulassungen) mit dem CE-Zeichen als äußerem, sichtbaren Ausdruck wird bestätigt, daß diese wesentlichen Anforderungen von einem Bauprodukt eingehalten werden.

Festigkeit und Standsicherheit entsprechen im übrigen weitgehend der ersten Grundsatzanforderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 3 Nr. 1 Muster-VAwS, während sich das Schutzziel Gewässerschutz der §§ 19g ff. WHG insgesamt mit unter dem Begriff Umweltschutz fassen läßt.

Neben der Bauproduktenrichtlinie gibt es die Maschinenrichtlinie, die Gasgeräterichtlinie, die Explosionsschutzrichtlinie, die EMV-Richtlinie, die Niederspannungsrichtlinie, die Wirkungsgradrichtlinie und die Aufzugsrichtlinie. Eine Druckgeräterichtlinie ist vorgesehen. Sie fallen in Deutschland eher in den Bereich des traditionellen Arbeitsschutzes oder des Immissionsschutzes, haben aber doch Bezug zum Bau- bzw. Wasserrecht. Auch nach diesen Richtlinien werden CE-Zeichen erteilt. Dabei richten sich die wesentlichen Anfor-

derungen, mit denen ein Produkt konform sein muß und die in der jeweiligen Normung zu berücksichtigen sind, nach den jeweiligen Schutzzielen.

Grundsätzlich soll ein Bauprodukt oder ein anderes Produkt, das gleichzeitig unter mehrere EG-Richtlinien bzw. deren nationale Umsetzungen fällt, alle wesentlichen Anforderungen aller betroffenen Richtlinien erfüllen. Das bedeutet, daß die technischen Spezifikationen, mit denen das Produkt konform sein muß, nicht nur die wesentlichen Anforderungen derjenigen Richtlinie berücksichtigen müssen, von der sie direkt abhängen, sondern auch diejenigen der mit zu berücksichtigenden anderen Richtlinien. Die Richtlinien müssen mithin untereinander abgestimmt sein.

Hieran fehlt es aber offenbar. Wesentliche Anforderungen der Bauprodukten-Richtlinie - gerade was den Umweltschutz und damit auch den Gewässerschutz betrifft - werden von den oben genannten anderen EG-Richtlinien nicht umgesetzt (s.u. Baurecht).

Das ganze Verfahren sowohl der Normung, als auch der technischen Zulassung ist recht schwerfällig. Ein wichtiger Grund dafür ist die noch mangelhafte Harmonisierung der Prüfungen zum Erwerb des CE-Zeichens bzw. ihre gegenseitige Anerkennung durch die Mitgliedstaaten. Das europäische Parlament (siehe Bundesratsdrucksache 997/97 v. 8.12.97) kritisiert hier mangelnde Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie der Fachleute in den verschiedenen Gremien - eine Kritik, die von verschiedenen Mitgliedstaaten, darunter der Bundesrepublik, sowie der Kommission in der Vergangenheit auch schon geäußert wurde.

Bisher sind deshalb kaum Bauprodukte mit CE-Zeichen nach der Bauprodukten-Richtlinie auf dem Markt, zumindest keine die nach dem Verständnis es deutschen Baurechts dem Gewässerschutz in Anlagen dienen.

3.1.3 Wasser-Rahmen-Richtlinie

Die EU ist ein dichtbesiedeltes Gebiet. Wasser, vor allem Süßwasser, ist knapp. Um die entsprechenden Ressourcen treten die menschliche Gemeinschaft und ihre Umwelt in Wettbewerb. Deshalb müssen die vorhandenen Vorräte geschont und beschützt werden. Zumindest muß eine weitere Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser verhindert werden. Die bereits vorhandene soll im Sinne einer Verbesserung der Gewässergüte vermindert werden. Insbesondere müssen auch die Auswirkungen von Verschmutzungsunfällen vermieden bzw. verringert werden.

Das soll durch Maßnahmenprogramme und Pläne der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft erreicht werden. Dabei soll das Verursacherprinzip berücksichtigt werden.

Die Kommission hat dazu eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vorgeschlagen.

Ihr Ziel ist der Schutz von Oberflächensüßwasser, Grundwasser sowie Ästuarien und Küstengewässern und zwar die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung, Schutz und Verbesserung aquatischer Ökosysteme und von Landökosystemen bzgl. Ihres Wasserbedarfs. Ferner sollen die vorhanden Ressourcen langfristig geschützt werden, um den nachhaltigen Wasserverbrauch zu fördern.

Die EG geht dabei von Flußeinzugsgebieten aus. Alle Maßnahmen in einem solchen Gebiet sind von den Beteiligten unter Schaffung entsprechender Organisationsrahmen zu koordinieren. Im Rahmen eines Gesamtbewirtschaftungsplans sind zur Umsetzung der Ziele Maßnahmenprogramme aufzustellen.

Gegen Verschmutzungsunfälle war ursprünglich ein Artikel 19 vorgesehen. Die Mitgliedstaaten sollten danach ausdrücklich für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen von Verschmutzungsunfällen sorgen. Hauptaugenmerk wurde auf das Risiko durch Überschwemmungen, Löschmittel oder Nebenprodukte bei Feuer in Lagerhäusern oder Fabriken sowie durch Leckagen von Schadstoffen während Transport oder Lagerung gerichtet. Die Maßnahmen umfaßten eine Risikoanalyse potentieller Verschmutzungsunfälle, Vorbeugungsmaßnahmen, vorbereitende Maßnahmen für Notfälle einschließlich der Warnung von Flußunterliegern sowie Maßnahmen zur Sanierung nach Unfällen.

Die Liste des Artikels 19 war nicht abgeschlossen („Hauptaugenmerk“). In diesen Rahmen paßte daher der gesamte anlagenbezogene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §§ 19g ff. WHG mit dem Besorgnis- bzw. Schutzgrundsatz und seinen der Vorbeugung und der Verminderung von Unfallauswirkungen dienenden Beschaffenheitsanforderungen an Anlagen sowie den Betriebsvorschriften hinein.

Zur Vereinfachung der Richtlinie wurde Artikel 19 im neusten Entwurf (Rat der Europäischen Union: Interinstitutionelles Dossier Nr. 97/0067 (SYN)) jedoch gestrichen und mit unter Artikel 12 gefaßt.

Nach Artikel 12 gliedern sich die geforderten und von den Mitgliedstaaten aufzustellenden Maßnahmenprogramme jetzt in grundlegende Maßnahmen, d.h. Mindestanforderungen, zu denen bei Bedarf ergänzende Maßnahmen treten können. Die grundlegenden Maßnahmen umfassen lt. Abs. 3 Buchstabe hh) alle erforderlichen Maßnahmen, um ein Entweichen signifikanter Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen einer unerwarteten Verschmutzung, z.B. durch Überschwemmung, vorzubeugen oder zu mindern. Auch die frühzeitige Entdeckung und Warnung wird angesprochen.

Die neue Formulierung birgt sowohl Nachteile, als auch Vorteile.

Nachteilig ist, daß durch den Verlust eines eigenen Artikels das Gewicht, das die EU dem Schutz der Gewässer durch das vorbeugende Verhindern von Leckagen beimißt, gegenüber anderen Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen bzw. zur Verbesserung der Gewässerqualität gesunken ist. Die EU setzt offenbar stärker auf eine Kontrolle der Gewässerqualität, vor allem auch auf eine Kontrolle der Immissionen, und auf eine geregelte Gewässerbenutzung. Im deutschen Rechtssystem fällt das eher in den Bereich des § 7a WHG zur Abwassereinleitung sowie die traditionelle Gewässerbewirtschaftung nach § 36b WHG mit entsprechenden Erlaubnissen oder Bewilligungen.

Zwar stützt Artikel 12 die eingeführte deutsche Praxis des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nicht ausdrücklich, steht ihr aber auch nicht mit einem ausdrücklichen Verbot entgegen.

Daß sich Buchstabe hh) weniger klar ausdrückt als die alte Formulierung, ist sogar vorteilhaft. §§ 19g ff. WHG, die VAwS und VVAwS sowie vorhandene und zukünftige Technische Regeln können sich deshalb sogar noch besser auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage abstützen, ohne bei im alten Artikel 19 nicht genannten Teilgebieten (z.B. HBV-Anlagen) in Konflikte zu geraten. Interpretationsbedürftig bleibt natürlich, was Schadstoffe sind und was eine signifikante Menge ist.

3.1.4 IVU-Richtlinie

Die EU hat eine Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung beschlossen (96/61/EG v. 24.9.1996). Sie muß im Jahr 1999 umgesetzt werden.

Umweltverschmutzung soll vermieden oder vermindert werden, möglichst bereits durch Maßnahmen an der Quelle. Zweck der Richtlinie ist ein medienübergreifender Ansatz für den Umweltschutz, der ein Optimum des Schutzes auf hohem Niveau für alle Umweltbereiche sichern soll. Eine Teiloptimierung eines Bereichs zu Lasten anderer, wie sie in der Vergangenheit durch mangelnde Koordination oft zu verzeichnen war, muß verhindert werden.

Betroffen sind stoffliche und andere Emissionen in Wasser, Boden oder Luft unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft und des Energieverbrauchs. Auch Störfälle sind zu berücksichtigen.

Wenn auch das Immissionsschutzrecht auf den ersten Blick am stärksten betroffen zu sein scheint, wirkt sich die IVU-Richtlinie damit auf das gesamte deutsche Umweltrecht aus - ohne Rücksicht auf seine traditionell sektorale Gliederung.

Erfaßt werden bestimmte industrielle Tätigkeiten, die in der Regel in entsprechenden Anlagen erfolgen.

Anlagen, die der IVU-Richtlinie unterfallen, sind durch die Mitgliedstaaten einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Bei Bedarf, um das Schutzziel zu erreichen, ist die Genehmigung an Auflagen zu binden. Genehmigungsbedürftig sind auch wesentliche Änderungen der Anlage, des Betriebes, eines Verfahrens oder der Art und Menge der vorhandenen Stoffe. Bei Anlagen, die gleichzeitig der Seveso-II-Richtlinie unterliegen, sind selbstverständlich die sich aus dieser ergebenden Pflichten ebenfalls zu erfüllen.

Gefordert wird durch die Richtlinie eine Konzentration der Genehmigung und der Genehmigungsauflagen. Sind mehrere Behörden zuständig, müssen sie im Sinne des integrativen Konzepts vollständig koordiniert werden. Das geht über die Konzentrationswirkung von § 13 BImSchG hinaus und entspricht in etwa einem deutschen Planfeststellungsverfahren. Nach der Umsetzung sind für die IVU-Anlagen also höherwertige Genehmigungsverfahren gefordert als heute in Deutschland gebräuchlich. Vor allem das Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem bei uns die meisten der IVU-Anlagen bezüglich ihrer Genehmigung unterliegen, muß entsprechend angepaßt werden. Rückwirkungen ergeben sich durch die geforderte Verfahrenskonzentration aber auch z.B. im Bau- oder Abfallrecht.

Bezüglich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfte sich allerdings genehmigungstechnisch und verfahrensmäßig wenig ändern. Diejenigen von ihnen, die unter die Richtlinie fallen werden, bedürfen schon heute in der Regel einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welche bei LAU-Anlagen die Eignungsfeststellung einschließt. Allerdings zwingt die Richtlinie nun dazu, die Praxis der meisten Bundesländer offiziell zu legalisieren, auch bei HBV-Anlagen den anlagenbezogenen Gewässerschutz im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit abzuhandeln.

Anders als bisher im deutschen Recht üblich sind die Genehmigungen und ihre Auflagen regelmäßig zu überprüfen und ggf. auch zu aktualisieren. Hier sind erhebliche Probleme bezüglich des Bestandsschutzes bei Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erwarten. Das Wasserrecht dagegen kannte in § 19g (3) WHG und § 28 Muster-VAwS bereits die Dynamisierung der Anforderungen an Anlagen.

Zu den Betreiberpflichten gehört es u.a., alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen zu treffen sowie alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle zu verhindern und ihre Folgen zu begrenzen. Die Formulierung der Richtlinie ist also geeignet, die im wesentlichen vorbeugend wirkenden deutschen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in ihrer bisherigen Praxis abzudecken.

Die Vorsorgemaßnahmen des Betreibers und auch die im Genehmigungsverfahren auferlegten Emissionsgrenzwerte und äquivalenten technischen Maßnahmen müssen sich auf die besten verfügbaren Techniken stützen.

Der Begriff „beste verfügbare Technik“ geht über den bisher für den deutschen anlagenbezogenen Gewässerschutz relevanten Begriff der „allgemein anerkannten Regel der Technik“ hinaus. Sie nähert sich dem „Stand der Technik“ an, wie er bisher z.B. im Immissionsschutzrecht verwendet wurde. Jedoch ist bei den besten verfügbaren Techniken ausdrücklich das Kosten-/Nutzen-Verhältnis und die wirtschaftliche Vertretbarkeit zu berücksichtigen, also die ökonomische Verhältnismäßgkeit zu beachten. Die neue Definition des Standes der Technik für Abwasser im § 7a WHG berücksichtigt das bereits. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat die Entwicklung noch nicht nachvollzogen.

Wenn Umweltqualitätsnormen - d.h. die Anforderungen, die nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt werden müssen, und nicht etwa sonstige Anforderungen - strengere Auflagen erfordern als mit den besten verfügbaren Techniken erreichbar, können solche zusätzliche Auflagen erforderlich werden. Ein Abweichen von der besten verfügbaren Technik (nach oben) aus anderem Grund ist durch die Richtlinie grundsätzlich nicht vorgesehen.

Neu gegenüber der in der Bundesrepublik (außerhalb des Wasserrechts) üblichen Praxis ist, daß bei der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und äquivalenten technischen Maßnahmen neben der technischen Beschaffenheit der Anlage auch ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen sind. Hierbei dürfte vor allem an Erleichterungen gedacht sein. Zwar hängt nach § 6 Muster-VAwS das Gefährdungspotential einer Anlage auch von Standortbedingungen und der Nutzung in ihrer Umgebung ab. Grundsätzlich lassen sich dadurch aber weitergehende Anforderungen an die Anlage begründen. An eine Senkung der Anforderungen unter die allgemein verbindli-

chen Grenzen, wie sie nach der Richtlinie grundsätzlich möglich ist, wird in der VAwS bzw. VVAwS nicht gedacht.

Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, daß ihre Behörden über die Entwicklung der jeweils besten verfügbaren Technik informiert sind. Dazu soll ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen ihnen, der Kommission und der Industrie stattfinden. Die Kommission hat dazu das IPPC-Büro eingerichtet, das die Vorschläge von Technischen Arbeitsgruppen für die besten verfügbaren Techniken sammeln und zu branchen- bzw. tätigkeitsbezogenen Referenzpapieren zusammenstellen soll (BAT-Notes oder Best Available Technique References).

Diese BREFs sind hochbedeutsam, werden sie doch später zur allgemeinen Richtschnur, an der machbare und auch angemessene, verhältnismäßige Anforderungen an den Umweltschutz bei Bau und Betrieb von Industrieanlagen gemessen werden - einschließlich der Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ein Betreiber erhält durch die Richtlinie ein Anrecht darauf, daß die ihm erteilten Auflagen sich im vom zutreffenden BREF gesteckten Rahmen bewegen.

Abweichungen im Sinne erhöhter Anforderungen werden durch die Richtlinie zwar nicht vollkommen ausgeschlossen, falls die örtlichen Umweltbedingungen es erfordern. Sie sind aber nicht der Regelfall und bedürfen deshalb stets einer stichhaltigen gesonderten Begründung im Einzelfall.

Weicht ein Mitgliedstaat systematisch nach oben (oder unten) in seinen Auflagen von dem ab, was nach der in einem BREF beschriebenen Technik üblich ist, kann darin ein unzulässiges Handelshemmnis gesehen werden.

Eine allgemeine Aufgabenbeschreibung für die Technischen Arbeitsgruppen und eine Allgemeine Beschreibung der IPPC BAT-Referenzdokumente, d.h. eine Art Inhaltsangabe ihrer einzelnen Kapitel, durch die EU liegt vor, ebenso eine Liste der zu erarbeitenden BREFs mit Zeitplan.

Die Richtlinie schreibt ausdrücklich vor, in die Genehmigung Maßnahmen auch im Hinblick auf andere als die normalen Betriebsbedingungen aufzunehmen - u.a. im Hinblick auf das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen.

Es fällt deshalb auf, daß Anlagensicherheit, Unfälle, ihre Vermeidung oder die Verminderung ihrer Folgen auf die Umwelt in diesen Papieren überhaupt nicht berücksichtigt werden! Hierin ist eine mangelhafte Koordination zur Seveso-II-Richtlinie zu sehen.

Wie bei der Wasserrahmen-Richtlinie herrschen in den Papieren zur Gestaltung der BREFs Emissions- bzw. Immissionsdenken vor. An vorbeugende apparative oder bauliche Maßnahmen, wie sie das deutsche Umweltrecht z.B. im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen kennt, wird in den Vorgaben offenbar nicht gedacht. Sie können deshalb auch nicht in den BREFs als einzuhaltende beste verfügbare Technik beschrieben werden, wenn es bei der jetzigen Fassung bleibt.

Es deshalb unbedingt erforderlich, die entsprechenden Schutzziele und Maßnahmen in der Mustergliederung und damit in den späteren BREFs zu berücksichtigen. Dafür muß sich

die Bundesregierung mit allen verfügbaren Mitteln einsetzen - und zwar nicht nur bei solchen Teilen des Umweltrechts, bei denen sie die Gesetzgebungsbefugnis hat, sondern auch bezüglich des Wasserrechts, weil sie die Bundesrepublik - einschließlich ihrer für den Umgang mit wassergefährlichen Stoffen verantwortlichen Bundesländer - nach außen vertritt.

Gelingt das nicht, wird das in Deutschland erreichte hohe Schutzniveau unter dem Druck des Gemeinschaftsrechts unweigerlich deutlich abgesenkt werden, ohne daß noch irgend eine rechtliche Handhabe dagegen bestünde.

3.1.5 Seveso-II-Richtlinie

Die EU hat eine Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen beschlossen (96/82/EG v. 9.12.1996). Sie wird allgemein „Seveso-II"-Richtlinie genannt und muß bis Februar 1999 umgesetzt sein.

Die Richtlinie gilt nicht nur für einzelne Anlagen, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind oder entstehen können, sondern für ganze Betriebe.

Gefährliche Stoffe umfassen nicht nur z.B. leichtentzündliche oder explosionsgefährliche, sondern auch solche, die wegen ihrer Giftigkeit oder Wirkung auf die aquatische Umwelt in Deutschland als wassergefährdend betrachtet werden (umweltgefährliche Stoffe sind in der Liste der Richtlinie mit aufgeführt) - vor allem, sobald die geplante Änderung der VwVwS in Kraft getreten ist. Es werden Mengenschwellen für ihr Vorhandensein in einem Betrieb eingeführt, unterhalb derer die Richtlinie nicht gilt.

Nach Interpretation der Störfallkommission (SFK/98/05 v. 18.6.1998) umfaßt der Begriff „Betrieb" alle Anlagen mit gefährlichen Stoffen, Nebeneinrichtungen, Infrastrukturen und Tätigkeiten in einem bestimmten räumlichen Bereich. Anlagen müssen sich nicht notwendigerweise Infrastruktureinrichtungen mit einander teilen, um zu einem gemeinsamen Betrieb zusammengefaßt zu werden. Es genügt, wenn Infrastruktureinrichtungen dazugehören. Der in der Richtlinie verwendete Begriff „Standort" umfaßt ggf. mehrere Betriebe auch verschiedener Betreiber.

Der hier vorgesehene Betriebsbezug ist im deutschen Recht bisher nicht vorgesehen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und seine entsprechenden Verordnungen, vor allem die Störfallverordnung, müssen entsprechend angepaßt werden. Falls die Umsetzung der Richtlinie in anderen Rechtsvorschriften (z.B. im geplanten Umweltgesetzbuch) erfolgen soll, ist das dort zu berücksichtigen.

Eine Genehmigungspflicht für den Betrieb als solchen oder seine Teilanlagen wie in der IVU-Richtlinie ist in der Seveso-II-Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie wäre aber eines der Mittel, mit dem die Mitgliedstaaten das Einhalten der Seveso-II-Anforderungen sicherstellen könnten. Gefordert wird aber, daß die Behörden bei der (im deutschen Sinne raumordnerischen) Planung von Gebietsentwicklungen auf Gefährdungen durch bereits vorhandene wie neu anzusiedelnde Betriebe Rücksicht nehmen. Auch müssen sie in der Lage sein, übergreifende, externe Notfallpläne aufzustellen.

Bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht zeichnen sich hier Probleme ab, weil eine Sicherheitsanalyse (und letztlich auch das wasserrechtliche Anlagenkataster) bisher

nur für einen Teilbereich der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen gefordert wird (die katasterpflichtigen wasserrechtlichen Anlagen der Gefährdungsstufe D fallen meistens gleichzeitig mit darunter), während die Richtlinie für Betriebe als Summe von Anlagen gilt, wobei auch die nach deutschem Recht nicht genehmigungs- und sicherheitsanalysepflichtigen grundsätzlich (es gibt Abschneidegrenzen) für die Sicherheitsberichtspflicht des Gesamtbetriebes mitzählen.

Nach der Richtlinie - bzw. ihrer noch fehlenden nationalen Umsetzung - hat der Betreiber einer Anlage, die als Teil eines Betriebes unter sie fällt, im Sinne eines Sicherheitsmanagements alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu vermeiden und ihre Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Weitergehende, konkrete sicherheitstechnische Anforderungen enthält die Richtlinie nicht (Es steht zu vermuten, daß hierzu die BREFs der IVU-Richtlinie als Hilfestellung herangezogen werden sollten).

Auch hier dürften sich bei der nationalen Umsetzung Probleme ergeben, weil eine solche umfassende, auf die Gewährleistung der Anlagensicherheit gerichtete Betreiberpflicht für die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen als Teil eines Betriebes bisher noch nicht besteht.

Als Kernpunkt der Richtlinie muß der Betreiber für seinen Betrieb einen Sicherheitsbericht erstellen, der alle genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen des Betriebes mit einschließt. Der Sicherheitsbericht ist regelmäßig zu aktualisieren und den zuständigen Behörden vorzulegen. Es ist darin darzulegen, daß die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt wurden, daß ein Konzept zu ihrer Verhütung vorliegt und alle Maßnahmen dagegen bzw. zur Verminderung ihrer Folgen ergriffen wurden, daß der Betrieb von seiner ganzen Auslegung usw. her ausreichend sicher ist, daß Notfallpläne vorliegen und daß die Informationen bzgl. raumordnerischer Maßnahmen ausreichen.

Teil des Sicherheitsberichts ist ein aktuelles Stoffinventar der gefährlichen Stoffe.

Der Sicherheitsbericht nach der Seveso-II-Richtlinie ist von seiner Grundkonzeption her der deutschen Sicherheitsanalyse und dem Anlagenkataster verwandt, aber nicht deckungsgleich. Für die Umsetzung bietet es sich z.B. an, Bundes-Immissionsschutzgesetz und Störfallverordnung entsprechend fortzuschreiben (wobei eine bessere Verzahnung zum wasserrechtlichen Anlagenkataster erfolgen sollte). Ob dabei national niedrigere Mengenschwellen für die Anwendung festgesetzt werden oder auch weitere Stoffe einen Sicherheitsbericht auslösen können, national also über die EU-Forderungen hinaus auch für weitere Betriebe bzw. Anlagen Sicherheitsberichte nach dem EU-Muster anzufertigen sind, bleibt abzuwarten.

Bestimmte Betriebe unterliegen mit ihren Anlagen sowohl der Seveso-II-, als auch der IVU-Richtlinie. Zwar spricht die Seveso-II-Richtlinie die besten verfügbaren Techniken der IVU-Richtlinie ausdrücklich nicht an. Diese schließen aber die Emissionen auf Grund schwerer Unfälle nicht aus. Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken ist der Grundsatz der Vorbeugung und der Vorsorge zu berücksichtigen sowie die Notwendigkeit, Unfällen und ihren Folgen vorzubeugen. Entsprechende Anlagen unterliegen also auch in dieser Hinsicht der Forderung nach besten verfügbaren Techniken (Weitergabe einer Information der EU-Kommission durch den LTwS an das IWS: LTwS-A-EG 295/98). Wie

oben beschrieben, wird das in der zur Zeit beabsichtigten Gliederung der BREFs nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Seveso-II-Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, daß für die ihr unterliegenden Betriebe mit ihren Anlagen ein angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Behörden eingerichtet wird. Für bestimmte Betriebe hat die Inspektion sogar jährlich zu erfolgen. Die Behörden können sich dabei Dritter bedienen, z.B. Sachverständiger nach deutscher Praxis.

Die Inspektionen etc. müssen eine planmäßige und systematische Prüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebes ermöglichen - auch durch Vor-Ort-Inspektionen. Bei Anlagen, die der Seveso-II- und der IVU-Richtlinie unterliegen, können, kann durch diese Inspektionen gleichzeitig geprüft werden, ob die Genehmigungsauflagen in Folge der IVU-Richtlinie eingehalten werden (LTwS-A-EG 295/98). Die Inspektionen dürfen sich nicht nur in der Prüfung entsprechender Unterlagen erschöpfen, zumindest nicht ausschließlich - wenn sich auch einzelne Prüfungen auf bestimmte Aspekte wie die Betriebsorganisation beschränken dürfen. Ein bloßes Audit durch externe Auditoren mit der Prüfung der Betriebsabläufe und ihrer Einhaltung, wie es die Normen EN ISO 9000 ff. für das Qualitätsmanagement oder die Ökoaudit-Richtlinie bzw. -Verordnung vorsehen, genügt also offenbar nicht.

Leitlinien sollen allerdings erst ab Mitte 1998 erarbeitet werden. Ob die Pläne von Arbeitsministerium und LAWA zur Liberalisierung und Vereinfachung der Sachverständigenprüfungen (s.u.) mit diesen Vorgaben übereinstimmen, kann erst entschieden werden, wenn die Leitlinien vorliegen.

3.1.6 Ökoaudit-Verordnung

Der Rat der EU hat eine Verordnung über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (1836/93/EWG v. 29.6.1993) erlassen („Ökoaudit-Verordnung), die durch das Umweltauditgesetz ergänzt wurde.

Die Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem ist freiwillig. Betriebe bzw. Standorte einer Firma, die sich umweltbewußt bezüglich aller Teilbereiche des Umweltschutzes verhalten und das auch darlegen können, sollen durch Eintragung in ein Verzeichnis ausgezeichnet werden. Die EU erhofft sich dadurch im Lauf der Zeit und mit vermehrter Nachfrage von Leistungen nur von derartig zertifizierten Betrieben eine breitgefächerte Verbesserung des Umweltbewußtseins in den Unternehmen und des Umweltschutzes.

Ein Unternehmen muß seine Umweltpolitik festlegen und sich dabei zu kontinuierlichen Verbesserungen nach der besten verfügbaren Technik verpflichten. An dem zu zertifizierenden Standort sind Umweltprüfungen vorzunehmen, nach deren Ergebnis ein Umweltprogramm aufzustellen und ein Umweltmanagementsystem für alle am Standort ausgeübten Tätigkeiten einzuführen. Anschließend sind Umweltbetriebsprüfungen („Ökoaudit“) vorzunehmen. Ferner ist für die Öffentlichkeit eine Umwelterklärung zu verfassen und der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates zu übermitteln.

Interne Umweltbetriebsprüfungen erfolgen durch Betriebsprüfer des Unternehmens selbst oder vom Unternehmen beauftragte externe Betriebsprüfer und werden regelmäßig wiederholt.. Besonders zugelassene, unabhängige Umweltgutachter, die Fachleute aus dem entsprechenden Wirtschaftszweig sein müssen, prüfen die Umweltprogramme, -managementsysteme, -prüfungsverfahren, -betriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärung auf ihre Übereinstimmung mit der Verordnung und erklären die Umwelterklärung für gültig.

Geprüft wird also vor allem, ob ein Unternehmen von seiner Aufbau- und Ablauforganisation her fähig ist, einen wirksamen und sich ständig verbessernden Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.Im Bereich des Gewässerschutzes müßte also z.B. nachgeprüft werden, ob die in Betriebsanweisungen vorgeschriebenen Inspektionen von Anlagen durch das Betriebspersonal oder die lt. § 19i (2) WHG vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige ordnungsgemäß durchgeführt wurden ob dabei festgestellte Mängel behoben wurden. Der wirkliche Zustand einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird von dem unabhängigen Umweltgutachter jedoch nicht geprüft.

3.2 Übersicht zu Lösungsmöglichkeiten

3.2.1 Vorstellungen der Länder zur Verbesserung des wasserrechtlichen Vollzuges

3.2.1.1 Grundsätzliches

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser LAWA hat das Auseinanderdriften der Landesregelungen trotz der gemeinsamen Muster-VAwS v. 8.11.1990 bemerkt.[1] Man hofft, durch die Erarbeitung einer neuen Muster-VAwS zumindest einen Teil der zwischenzeitlich eingetretenen Länderabweichungen wieder einfangen zu können. Man möchte bis etwa 2002 weitgehend bundesweit einheitliche Anforderungen festlegen. Man strebt dabei keine vollkommene Gleichartigkeit mehr an, weil die VAwS der Länder dazu inzwischen doch zu große Abweichungen aufweisen, hat also die Hoffnung auf vollkommen bundeseinheitliche Regelungen aufgegeben.

Die neuen Muster-Regelungen sollen nicht wie 1990 in einer geschlossenen Form als Manuskript verteilt oder wie in Hessen oder Thüringen seinerzeit zur Information im Staatsanzeiger abgedruckt werden. Sie sollen vielmehr in einem kontinuierlichen Prozeß in die VAwS der einzelnen Länder einfließen. Die Länder wollen die Änderungen je nach Bedarf vornehmen. Außerdem will die LAWA trennen zwischen:

1. Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb von Anlagen (Regelungen der Verwaltung) und
2. Technische Regeln für die Realisierung (die von Technisch-wissenschaftlichen Verbänden auszuarbeiten sind).

[1] Die Überlegungen der LAWA werden anhand des „Rahmenkonzeptes der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, Stand 18.9.1997 dargestellt, das vom Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ erarbeitet wurde.

3.2.1.2 Problematik

Der LAWA ist bewußt, daß einheitliche Regelungen zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor allem auch durch folgende Gegebenheiten erschwert werden:

- großer Anwendungsbereich bedingt durch die Unzahl wassergefährdenden Stoffe, die im WHG vorgegebenen Anlagenarten und die dadurch große Anzahl von Anwendungsfällen,
- bereits vorhandene umfangreiche Regelungen rechtlicher und technischer Art in anderen Fachgebieten - dagegen ein noch unvollständiges wasserrechtliches Regelwerk,
- bundesrechtliche - und damit einheitliche - Vorgaben nur als Rahmengesetzgebung auf Grund der förderativen Struktur der Bundesrepublik,
- wegen des breiten Geltungsbereiches anders als im Immissionsschutzrecht keine Beschränkung auf den gewerblichen Bereich und bestimmte Branchen möglich,
- Einbindung von weitreichenden Vorgaben des EG-, Bundes- und Landesrechts anderer Rechtsbereiche.

Die Wirtschaftsverbände werden aufgerufen, anlagenart- und branchenspezifische Leitfäden zu erarbeiten, in denen die Regelungen der VAwS mit zugehöriger VVAwS und Technischen Regeln (TRwS) für bestimmte Anwendungsfälle erläutert werden. Diese Leitfäden sollten auch Regelungen benachbarter Rechtsbereiche darstellen. Die Leitfäden sollen nur beschreiben, nicht etwa neue Technische Regeln aufstellen.

Die 6. Novelle des WHG hat § 19h an das neue Baurecht im Gefolge der EG-Bauproduktenrichtlinie angepaßt. Die damit begonnene Konzentration der allgemeinen Zulassungsverfahren (d.h. Vorprüfungen) auf das Bauprodukten- und -ordnungsrecht soll nach Ansicht der LAWA unter Einbeziehung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als gemeinsamer Zulassungsbehörde weiter ausgebaut werden.

Um eine Abstimmung mit den Regelungen anderer Rechtsbereiche zu verbessern und das Vermeiden von Widersprüchen zwischen ihnen und den wasserrechtlichen zu gewährleisten, ist die Mitwirkung des Gewässerschutzes in den regelsetzenden Gremien dieser anderen Rechtsbereiche unabdingbar. Die augenblickliche personelle Lage dafür wird jedoch von der LAWA für völlig unzureichend gehalten. Eine Verbesserung ist dringend erforderlich.

3.2.1.3 Eckpunkte

Für die weitere Ausfüllung des Rahmenkonzepts des Bundes sieht die LAWA folgende Eckpunkte:

1. Treffen der wesentlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Wasserrechts unter Berücksichtigung und Einbeziehung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus anderen Rechtsbereichen.
2. Überschneidungsfreie Formulierung von Bundes- und Landesrecht mit neuer Abgrenzung gemäß der Grundgesetzänderung vom Herbst 1994 im Rahmen eines Umweltgesetzbuches,
3. Sicherstellen weitgehend bundeseinheitlicher Regelungen; dazu Prüfen, Auswerten und Harmonisieren der augenblicklichen Länderregelungen, Erarbeitung von einzel-

nen Lösungsvorschlägen durch den LAWA-AK „UmwS“ (dynamischer Ansatz) mit zeitnaher Umsetzung durch die Länder unter Vermeidung einer dauernden Forschreibung ihrer einzelnen VAwS,
4. Entlastung von Verwaltung und Betreibern unter Benutzung von Instrumenten des Öko-Audits und schrittweiser Zurücknahme von Bundes- und Landesrecht - aber nur, falls nachweislich gleichwertiger Gewässerschutz sichergestellt wird,
5. Erarbeitung wasserrechtlicher Technischer Regeln durch unabhängige Technisch-wissenschaftliche Verbände unter Mitwirkung der Wasserbehörden der Länder auf Grundlage der grundsätzlichen wasserrechtlichen Anforderungen - ohne diese zu beeinträchtigen,
6. Zügige Einführung der beschlossenen Musterregelungen durch die Länder ohne Verzögerung des Umsetzens bereits vorhandener Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Vorsehen von Übergangsregelungen und Konkretisierung der Verwaltungsanforderungen durch die Technischen Regeln,
7. Überprüfung und ggf. Änderung der Arbeitsschwerpunkte und Personalausstattung der Wasserwirtschaftsverwaltungen zur Steigerung ihrer Effizienz.

3.2.1.4 Zu berücksichtigende Rechtsvorschriften

An EG-Richtlinien mit Bezug zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sieht die LAWA die Wasser-Rahmen-Richtlinie (Entwurf), die Nitrat-, Bauprodukten-, Maschinen-, „Seveso“-, „Seveso-II“- und IVU-Richtlinien sowie die Öko-Audit-Verordnung.

Die LAWA möchte, daß der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in die Wasser-Rahmen-Richtlinie aufgenommen wird.

Neben dem WHG und den von ihm abhängenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes sind aus dem Bundesrecht für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedeutsam das Immissionsschutzrecht einschließlich der Störfallverordnung mit zugehörigen Verwaltungsvorschriften, das Bauproduktengesetz, das Gerätesicherheitsgesetz und seine Verordnungen, vor allem die VbF, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk incl. TA-Abfall sowie das Gefahrgutrecht mit GGVS, GGVE etc.

Im Landesrecht spielen in den Gewässerschutz hinein vor allem die Bauordnungen und baurechtliche Verwaltungsvorschriften wie die Löschwasserrückhalterichtlinie.

3.2.1.5 Zu berücksichtigende Technische Regeln

An Technischen Regeln anderer Rechtsbereiche hält die LAWA für berücksichtigenswert:
- TRbF, TRB, TRR zum Sicherstellen der allgemeinen Anlagensicherheit (Standsicherheit, Festigkeit, Dichtheit, Widerstandsfähigkeit),
- bestimmte DIN-Normen, z.B. für Behälter oder bestimmte Anlagenarten zum Sicherstellen der allgemeinen Anlagensicherheit (Standsicherheit, Festigkeit, Dichtheit, Widerstandsfähigkeit),
- europäische harmonisierte Normen auf Grundlage der Bauprodukten- und Maschinenrichtlinien zum Sicherstellen der allgemeinen Anlagensicherheit (Standsicherheit, Festigkeit, Dichtheit, Widerstandsfähigkeit),

- allgemeine technische DIN-Normen, z.B. zu Werkstoffen und Verbindungstechniken
- Bau- und Prüfgrundsätze des DIBt

3.2.1.6 Grundsätze der neuen Muster-VAwS

Die LAWA will an den bereits für die vorhandene Muster-VAwS festgelegten Grundsätzen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weitgehend festhalten:

1. Anlagen müssen dicht, standsicher und hinreichend widerstandsfähig gegen die wassergefährdenden Stoffe sein.
2. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Hierfür sind Auffangvorrichtungen vorzusehen. Einwandige unterirdische Anlagen[2] sind von Ausnahmen abgesehen, unzulässig.
3. Anlagen sind durch den Betreiber, unabhängige Sachverständige und die Verwaltung zu überwachen.
4. Die Anforderungen an die Anlagen sind nach dem Gefährdungspotential zu stufen. Das Gefährdungspotential ist an Hand der Menge und Gefährlichkeit der wassergefährdenden Stoffe und der örtlichen Verhältnisse zu ermitteln.
5. Anlagen bedürfen einer behördlichen Genehmigung, es sei denn, die Anforderungen und ihre Überwachung insbesondere durch unabhängige Sachverständige sind rechtsverbindlich so klar festgelegt, daß eine gleiche Sicherheit wie bei einer Genehmigung erreicht wird.
6. Anlagen dürfen nur von besonders geeigneten Betrieben errichtet und gewartet werden (Fachbetriebe), es sei denn, es handelt sich um Anlagen von untergeordneter Bedeutung
7. Die Anlagenbetreiber müssen für den sicheren Betrieb der Anlagen sachlich und personell ausgestattet und im erforderlichen Umfange versichert sein.

3.2.1.7 Themen für Veränderungen gegenüber der vorhandenen Muster-VAwS

Aus dem Vollzug der augenblicklichen Länder-VAwS heraus sah die LAWA grundsätzlich Bedarf für Verbesserungen bei den folgenden Themen. Teilweise wurden sie bereits ausdiskutiert und die LAWA ist zu einer Empfehlung gekommen.

1. Anlagenbegriff:
   Grundsätzlich ist die LAWA mit dem vorhandenen Anlagenbegriff zwar nicht voll zufrieden. Bessere Formulierungen sind aber nicht verfügbar. Falls die Abgrenzung unstrittig ist, lassen sich für bestimmte Anlagenarten (z.B. Wasserkraftanlagen, Werkzeugmaschinen, Galvanikanlagen, Chemieanlagen) konkrete Vorgaben machen. Schnittstellen zur Anlagenabgrenzung soll der DVWK erarbeiten. Anschließend ist zu prüfen, ob seine Vorgaben in der Verordnung, in der VVAwS oder in Technischen Regeln umgesetzt werden.
   Für industriell definierte Anlagen, z.B. in Anlehnung an den Branchenansatz des § 7a WHG oder des BImSchG, oder für eine große Anlage wie eine Raffinerie können wasserrechtliche Anforderungen auch in einen bestimmten Anhang zur VAwS

[2] Die LAWA hat sich inzwischen geeinigt, nicht mehr von einwandigen unterirdischen Anlagen zu sprechen, sondern von den wirklich vorkommenden Anlagenteilen: Rohrleitungen und Behältern

aufgenommen werden.
Ferner sind hier Anwenderleitfäden bedeutsam.

2. Prüfungsinhalte, Sachverständige, Fachbetriebe:
   Zu Inhalten der Prüfungen zum Sachverständigen wird eine Regelung in der VAwS nicht für erforderlich gehalten. Die Initiative liegt bei den Sachverständigenorganisationen. Liegen Vorschläge vor, soll eine bundeseinheitliche Regelung erfolgen.
   Sachverständigenorganisationen sollen nur in dem Bundesland anerkannt werden, in dem sie ihren Sitz haben. Das wird in die VAwS aufgenommen. Unklar ist noch die Überwachung der Sachverständigenorganisationen durch die zuständigen Behörden. Dazu genügt aber eine Absprache zwischen den Ländern oder eine Regelung in der VVAwS. Auf jeden Fall sollte aber eine bundeseinheitliche Liste der Sachverständigenorganisationen zentral geführt und allgemein zugänglich sein.
   In die VAwS sind Anforderungen an Fachbetriebe aufzunehmen, einschließlich ihrer Überwachung durch Sachverständigenorganisationen. Neben den Anforderungen an betrieblich Verantwortliche sind auch die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter einzubeziehen. Die LAWA mißt dem aber nur eine geringe Priorität zu.
3. Selbsteinstufung:
   Es wird eine bundeseinheitliche Regelung in der VwVwS-Novelle erhofft. Andernfalls wäre sie in die VAwS aufzunehmen nach Vorbild der augenblicklichen hessischen Regelung. Die Länder neigen dazu, Selbsteinstufungen nur anerkennen zu wollen, wenn sie von der in der neuen VwVwS erwähnten Stelle auch dokumentiert werden. [3]
4. Bagatellgrenzen, Anlagenerfordernis:
   Bagatellgrenzen sollen allgemein und für bestimmte Tätigkeiten zur Entlastung von Betreibern und Behörden festgelegt werden. Außerdem ist zu regeln, welche Umgangstätigkeiten nur in gesicherten Anlagen ausgeführt werden dürfen.
5. Regeln der Technik:
   Eine Änderung der bisherigen Praxis mit dem Hinweis auf die VVAwS als Normkonkretisierung wird für nicht erforderlich gehalten. Über die VVAwS sollen weiterhin bestimmte Technische Regeln, z.B. TRbF oder TRB, eingeführt werden.
6. Abgleich der Matrixanforderungen im Anhang zu § 4 (1) der vorhandenen Muster-VAwS:
   Vor allem die Tabellen für L- und HBV-Anlagen sind materiell aufeinander abzustimmen. Die erhöhten Anforderungen an HBV-Anlagen im Bereich kleiner Rauminhalte sind nicht schlüssig und können wasserrechtlich nicht begründet werden. Die Anforderungen an L-Anlagen sind kritisch zu überprüfen. Nicht begründbar sind u.a. die fehlenden Anforderungen bzgl. Fläche und Rückhaltevermögen bei Anlagen der WGK 2 bis 1 m^3. Nachträgliche Uminterpretation von F0 und R0 wäre mißlich. Es gibt bereits Vorschläge, die in der LAWA aber noch nicht ausdiskutiert sind.

---

[3] Hessen erkennt Selbsteinstufungen vorläufig an, wenn sie bei der Geschäftsstelle der KBwS auf Plausibilität geprüft worden sind. Ob die in der VwVwS-Novelle erwähnte Stelle dokumentiert im Sinne einer bloßen Registrierung oder ob sie auch die Plausibilität der ihr vorgelegten Selbsteinstufungen nachprüft, ist zwischen Bund und Ländern offenbar noch nicht endgültig geklärt.

7. Prüfbericht, Muster:
   Bestimmte Länder wollen Prüfberichte und eventuell eine einheitliche Form dazu den Sachverständigenorganisationen überlassen und lediglich eine abschließende, klare Aussage im Bericht fordern, ob die Anlage in Ordnung ist oder ob Mängel festgestellt wurden, die ein behördliches Handeln erheischen. Die LAWA hat sich darauf geeinigt, daß eine Änderung der VAwS hier nicht erforderlich ist. In Abstimmung mit den Sachverständigenorganisationen liegen Mindestinhalte für Prüfberichte vor, die von den Ländern eingeführt werden können.
8. Oberirdische Rohrleitungen:
   Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen wurden bisher nicht formuliert, müssen aber der allgemeinen Systematik der VAwS und des Anhangs entsprechen. Klärungsbedarf besteht bei zugehörigen Auffangeinrichtungen. Die Meinung der Länder dazu war uneinheitlich. Inzwischen liegt ein abgestimmter Vorschlag vor, der in geeigneter Form in die VAwS einzubinden ist.
9. Begriffsdefinitionen, u.a. unterirdisch:
   Drängend ist das Problem von in die Erde eingetieften Gruben als Auffangräume. Sie stellen Anlagenteile dar und machten bei Beibehaltung der bisherigen Definition von „unterirdisch“ die betreffende Anlage zu einer unterirdischen. Die LAWA hat sich darauf geeinigt, nicht mehr von unterirdischen Anlagen zu sprechen, sondern von unterirdischen Behältern und Rohrleitungen. Dadurch wird klargestellt, daß z.B. für die Grube als Auffangraum keine Doppelwandigkeit gefordert wird.
10. Gewässerschutzbeauftragter:
    Nach dem Vorbild von Sachsen sollte geprüft werden, in welche Fällen ein Betrieb einen Gewässerschutzbeauftragten haben muß. Dabei ist ggf. als Voraussetzung das Gefährdungspotential der einzelnen Anlagen, eventuell auch das des gesamten Betriebes zu berücksichtigen. Die Aufgaben des Beauftragten und seine erforderlichen Fachkenntnisse sind festzulegen. Die LAWA hat aber entschieden, daß die VAwS nicht der rechte Platz dafür sei und allenfalls Orientierungshilfen in die VVAwS aufzunehmen wären.
11. Abstandsregelungen:
    Es stand zur Debatte, die allgemeinen Abstandsregeln der VVAwS für bestimmte Anlagenarten zu konkretisieren. Über Abstandsregeln sollte auch der Wirkbereich erfaßt werden. Die LAWA hält jetzt dafür die TRwS für den geeigneten Ort, nicht aber die VAwS.
12. Prüfung einer verstärkten Einbindung der Sachverständigen:
    Ähnlich wie mit der TÜV-Plakette am Auto sollen mängelfreie prüfpflichtige Lageranlagen vom Sachverständigen gekennzeichnet werden. Es soll vorgeschrieben werden, daß sie nur mit dieser Kennzeichnung befüllt werden dürfen. Dann muß die Wasserbehörde im Regelfall die Überprüfungen von Anlagen durch den Sachverständigen nicht überwachen, weil das bereits durch den Befüller geschieht.
13. Übernahme verwaltungsrechtlich bedeutsamer Regelungen aus der VVAwS in die VAwS:
    Die Regelungen entfalten dann auch gegenüber dem Anlagenbetreiber oder Sachverständigen ihre Wirkung unmittelbar. Das betrifft vor allem an den Betreiber gerichtete Regelungen der Muster-VVAwS, die keine Technischen Regeln darstellen. Sie sind (nach dem Beispiel von Hessen oder Bayern) in einen weiteren Anhang zur

VAwS zu überführen. Dazu gehört die Pflicht des Betreibers, durch ihn oder durch Sachverständige festgestellte Mängel auch zu beseitigen.

3.2.1.8 Technische Regeln und Regelungen der Verwaltung

Es soll eine konsequentere Teilung zwischen Verordnung und VVAwS einerseits und Technischen Regeln (vor allem TRwS) andererseits geben.

VAwS und VVAwS sollen Anforderungen an Gestaltung (Beschaffenheit) und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Erfordernis von Auffangwannen bzw. -räumen und ihrer Größe oder Abstände) aufgestellt werden.

TRwS beschreiben Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die dort aufgezeigten technischen Lösungen lassen die Anforderungen der VAwS einhalten. Die TRwS beziehen sich auf handelbare Produkte und Anlagen und Einrichtungen vor Ort, in erster Linie auf Material-, Herstellungs-, Aufstellungs-, Betriebs- und Überwachungsanforderungen.

Neben den TRwS werden von den Ländern auch Technische Regeln anderer Organisationen unmittelbar anerkannt (bisher z.B. die Betonrichtlinie des DAfStb).

Es soll geprüft werden, welche weiteren Themen zu den bisher bereits behandelten in TRwS zu bearbeiten sind.

Themen und Inhalte der TRwS sind aus den wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten. Dabei ist zu prüfen,

1. welche technischen Vorschriften die bisherigen wasserrechtlichen Regelungen bereits enthalten, die in eine Technische Regel ausgelagert werden sollten,
2. welche unbestimmten Rechtsbegriffe die wasserrechtlichen Vorschriften enthalten, die einer technischen Konkretisierung bedürfen und noch nicht durch andere Regelwerke erfaßt sind.

Auch ist zu prüfen, welche wasserrechtlich bedeutsamen Anforderungen in anderen Regelwerken vorhanden sind, die sinnvollerweise in die TRwS übernommen werden sollten. Gleichermaßen muß geprüft werden, welche wasserrechtlichen Regelungen in die TRwS übernommen werden, soweit sie in den technischen Regelwerken anderer Rechtsbereiche entfallen sollten.

Für die Erarbeitung der TRwS sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Themen für TRwS werden von der Verwaltung oder Technisch-wissenschaftlichen Verbänden ausgewählt;
2. Verwaltung und Technisch-wissenschaftliche Verbände sprechen sich grundsätzlich ab;
3. in der Regel erarbeiten die Technisch-wissenschaftlichen Verbände die TRwS und füllen dabei die Vorgaben der Verwaltung aus;
4. dabei beteiligen die Technisch-wissenschaftlichen Verbände die betroffenen Kreise und die Verwaltung;
5. die Technisch-wissenschaftlichen Verbände führen in eigener Verantwortung das Gelbdruckverfahren mit Anhörung durch und veröffentlichen die TRwS;

6. falls sich bei der Erarbeitung der TRwS Regelungsbedarf bei der Verwaltung herausstellt, stimmen sich die Technisch-wissenschaftlichen Verbände mit den Ländern über das weitere Vorgehen ab;
7. falls die TRwS Anforderungen an handelbare Produkte enthalten, leiten die Technisch-wissenschaftlichen Verbände ihre TRwS dem BMU zwecks Notifizierung bei der EU zu;
8. die Länder führen die TRwS ein;
9. sofern die Länder die TRwS mitfinanziert haben, stehen sie ihnen kostenlos zur Verfügung.

Sofern Technische Regeln anderer Rechtsbereiche fachlich zu begleiten sind, die sich mit von ihm bearbeiteten TRwS überschneiden, übernimmt das der DVWK.

Die Länder finanzieren die Arbeit des DVWK an TRwS, die aus der Sicht der Länder erforderlich sind.

Anwenderleitfäden sollen die geltenden Rechtsvorschriften und Technischen Regeln leicht verständlich branchenspezifisch darstellen, aber keinen eigenständigen Regelungscharakter entwickeln.

3.2.1.9 Kurze Zusammenfassung der LAWA-Absichten

Die LAWA bewegt sich also in ihren Vorstellungen innerhalb des zur Zeit gültigen Rechtsrahmens und strebt keine Veränderungen bzgl. einer ressortübergreifenden Zusammenfassung an. Man könnte das als eine „kleinräumige“ Lösung bezeichnen.

Sie will an den Grundsätzen und Inhalten der vorhandenen Muster-VAwS festhalten. Sie sieht ihre Hauptaufgabe darin, unterschiedliche Regelungen in den vorhandenen Landes-VAwS weitgehend, aber nicht vollkommen zu vereinheitlichen und Überschneidungen zu anderen Rechtsbereichen bzw. in Zukunft eine bessere Koordination zu erreichen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollen Instrumente des Öko-Audits stärker genutzt werden.

Die wasserrechtlichen Regelungen sollen in eher technische Anforderungen und eher das verwaltungsmäßige Vorgehen bzw. Verfahren betreffende aufgeteilt werden. Die LAWA will sich in Zukunft vorrangig auf den zweiten Bereich konzentrieren. In sofern umfaßt die Liste der von der LAWA in der VAwS für erforderlich gehaltenen Änderungen nur wenige Beschaffenheitsanforderungen (z.B. die Vereinheitlichungen der Tabellen im Anhang für L- und HBV-Anlagen).

Die technischen Anforderungen sollen offenbar weitgehend aus der VAwS und VVAwS in Technische Regeln ausgelagert werden, für deren Inhalt nicht mehr die LAWA verantwortlich zeichnet, sondern entsprechende Technisch-wissenschaftliche Verbände - wenn sich auch die LAWA ein Mitspracherecht sichern will.

Von der in der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen von einigen Ländern beabsichtigten Übertragung der Kompetenz zum anlagenbezogenen Gewässerschutz auf den Bund scheint die LAWA abgekommen zu sein. Der Grund dafür ist offenbar, daß ohne Grundge-

setzänderung das nur auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Wirtschaft hätte gestützt werden können. Vor allem wurden zwei damit verbundene Probleme genannt (z.B. mdl. Mitteilung des sächsischen Umweltministeriums gegenüber dem IWS):

1. Gestützt auf das Recht der Wirtschaft wäre für eine Bundes-VAwS und -VVAwS nicht das Bundes-Umwelt-, sondern das Bundes-Wirtschaftsministerium zuständig geworden. Einige Länder hatten Bedenken, daß dann im Konflikt zwischen Gewässerschutz und Wirtschaftsförderung eventuell die ökonomischen Aspekte schwerer wögen als die ökologischen.
2. Gestützt auf das Recht der Wirtschaft hätten sich eine Bundes-VAwS und -VVAwS nur auf gewerbliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beziehen dürfen. Für Anlagen im öffentlichen, landwirtschaftlichen und privaten Bereich wären weiterhin die Länder verantwortlich geblieben. Das hätte zu einer Aufspaltung der VAwS geführt.

3.2.2 Baurecht

Die Neuerungen, die durch die EG-Bestimmungen in das deutsche Baurecht hineingetragen worden sind, sind im wesentlichen umgesetzt. Der nationale Bereich mit seinen Ü-Zeichen wurde dabei im wesentlichen spiegelbildlich zu den geplanten internationalen Regelungen (CE-Zeichen) umstrukturiert.

Im Ergebnis werden in Zukunft Vorprüfungen bezüglich der Beschaffenheit von Anlagen und Anlagenteilen im Baurecht konzentriert, weil sie Bauprodukte oder -arten darstellen. Das betrifft vor allem die Anforderungen an werksmäßig serienmäßig hergestellte Teile. Dabei werden die wasserrechtlichen und auch die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen mit berücksichtigt. Gesonderte arbeitsschutzrechtliche - vor allem nach der VbF - und wasserrechtliche Bauartzulassungen werden damit überflüssig.

Bezüglich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurde die Verzahnung durch die Änderung des § 19g WHG in der 6. Novelle, die Bauregellisten sowie die bauordnungsrechtliche WasBauPVO erreicht. In der VbF wurde entsprechend der § 12 ersatzlos gestrichen.

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) nimmt für geregelte Bauprodukte, darunter auch solche, die dem Gewässerschutz in LAU-Anlagen dienen, die entsprechenden Normen in die Bauregelliste A auf. Entspricht das Produkt eines Herstellers dieser Norm, darf es mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Bauprodukte von untergeordneter Bedeutung, die keines Ü-Zeichens bedürfen, werden auf die Bauregelliste C gesetzt. Nicht geregelte Bauprodukte (für die es keine technischen Regeln gibt, oder die von diesen Regeln abweichen), erhalten ihr Ü-Zeichen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall, wobei das DIBt bzw. die Prüfstellen nach einheitlichen Bau- und Prüfgrundsätzen vorgehen.

Dieses Vorgehen ist nicht grundlegend neu. Es lag auch den früheren Prüfzeichenverordnungen zu Grunde. Jedoch hat sich unter dem Einfluß der EG-Bauproduktenrichtlinie der Schwerpunkt mehr zur Normung und den geregelten Bauprodukten verschoben.

In beiden Fällen ist weder eine wasserrechtliche Bauartzulassung, noch eine Eignungsfeststellung erforderlich. Das gilt aber nicht für Sonstige Bauprodukte, für die kein Ü-Zeichen

gefordert wird. Werden sie in LAU-Anlagen eingebaut, und sind sie nicht im wasserrechtlichen Sinne einfach oder herkömmlich, muß eine Eignungsfeststellung erfolgen. Ob in Zukunft überhaupt noch wasserrechtliche Bauartzulassungen erteilt werden, bleibt abzuwarten.

Vor allem die Bauregelliste A wird fortgeschrieben und erweitert werden.

Sobald entsprechende europäisch harmonisierte Technische Regeln vorliegen und CE-Zeichen nach der Bauproduktenrichtlinie bzw. dem Bauproduktengesetz erteilt werden können, sollen allerdings Bauprodukte von der Bauregelliste A Teil 1 auf die Bauregelliste B Teil 1 gesetzt werden, die Bauregelliste A Teil 1 also zugunsten der Bauregelliste B Teil 1 schrumpfen.

Probleme mit der EU sind im Bereich der Bauregelliste B Teil 2 zu erwarten.

Mit dem CE-Zeichen gekennzeichnete Produkte sollen ungehindert im ganzen europäischen Wirtschaftsraum gehandelt und auch ohne weitere nationale Prüfung für den beabsichtigten Zweck verwendet werden können. Das CE-Zeichen wird auch nach anderen EG-Richtlinien als der Bauproduktenrichtlinie an Produkte erteilt. Hierbei handelt es sich vor allem um die Niederspannungsrichtlinie (73/23/EWG v. 19.2.1793), die EMV-Richtlinie (89/366/EWG v. 3.5.1989), die Maschinenrichtlinie (89/392/EWG v. 14.6.1989), die Gasgeräterichtlinie (90/396/EWG v. 29.6.1990), die Wirkungsgradrichtlinie (92/42/EWG v. 21.5.1992), die Explosionsschutzrichtlinie (94/9/EG v. 23.3.1994) und die Aufzugsrichtlinie (95/16/EG v. 29.6.1995) in ihrer jeweils gültigen Form.

Die Bundesrepublik bemängelt, daß diese anderen Richtlinien wesentliche Anforderungen an Bauprodukte wie Standsicherheit, Hygiene oder auch Umweltschutz (worunter der Gewässerschutz zu ziehen ist) nicht berücksichtigen. Sie fordert für solche Bauprodukte trotz ihres CE-Zeichens nach den anderen EG-Richtlinien zusätzlich das nationale Ü-Zeichen, um die fehlenden Aspekte nachzuholen.

Ob diese Haltung konform zum EG-Recht ist, steht noch nicht vollkommen fest. Die weitere Entwicklung und eventuelle Reaktionen der EU bleiben abzuwarten.

Bis auf diesen Punkt erscheint die Aufgabenteilung und Abgrenzung zwischen Bau- und Wasserrecht jedoch zur Zeit abgeschlossen und weitere Änderungen nicht beabsichtigt.

In der Vergangenheit hat das DIBt sich streng an den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich gehalten. Einer fachübergreifenden Ausweitung der Aufgaben wurde in der Regel mit dem Hinweis auf die fehlende Finanzierung begegnet. Die eventuelle Übernahme zusätzlicher Aufgaben aus dem Wasser- oder Arbeitsschutzrecht durch das DIBt (s.u.) müßte daher entsprechend untersetzt werden.

3.2.3 Arbeitsschutzrecht

Im Gegensatz dazu stehen Umwälzungen im Bereich des Arbeitsschutzrechtes im Zuge seiner Harmonisierung mit den Bestimmungen der EU noch bevor. Demnächst sind eine Änderung der Richtlinie zur Benutzung von Arbeitsmitteln (95/63/EG zu 89/655/EWG) sowie eine Richtlinie Chemische Arbeitsstoffe (98/24/EG) in deutsches Recht umzusetz-

ten. Das Bundesministerium für Arbeit nimmt das zum Anlaß, eine grundlegende Neustrukturierung des Arbeitsschutzrechts und seines untergesetzlichen Regelwerks einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften etc. anzustreben. Ein erstes Diskussionspapier zur Neuordnung der Betriebs- und Anlagensicherheit wurde am 5.6.1998 vorgelegt.

Bisher wurden je nach Bedarf bei neu auftretenden Gefährdungen spezielle Schutzvorschriften erlassen. Sie bilden heute ein schwer überschaubares Geflecht. Ziel ist, sie durch flexible Grundvorschriften zu ersetzen, die mehr Raum für Eigeninitiative, Kooperation und Transparenz sowie eine bessere Abstimmung der Beteiligten untereinander bieten. Die vorhandenen Rechtsvorschriften müssen in diese neue Konzeption eingepaßt und dabei betriebsnah ausgestaltet werden.

Für das weitere Vorgehen schlägt das BMA die folgenden Grundsätze vor:

1. Einheitliches Schutzkonzept für alle Gefährdungen, die von Arbeitsmitteln incl. Anlagen ausgehen mit den Grundbausteinen Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen und Prüfungen; umzusetzen durch eine neue Betriebssicherheitsverordnung
2. Einbeziehung der Betriebsvorschriften vorhandener Verordnungen, vor allem nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz, in die Betriebssicherheitsverordnung. Dabei handelt es sich um die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung sowie die Verordnung über Gashochdruckleitungen, Dampfkesselverordnung, Druckbehälterverordnung, Aufzugsverordnung, Elex-Verordnung, Acetylenverordnung, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und Getränkeschankanlagenverordnung.
   Außerdem Einbeziehung der berufsgenossenschaftlichen Betriebs- und Prüfungsregelungen aus den zahlreichen Unfallverhütungsvorschriften.
3. Betriebssicherheitsverordnung soll nur Regelungen zur Ergänzung oder Konkretisierung des Gerätesicherheitsgesetzes und Arbeitsschutzgesetzes enthalten (z.B. Erfordernis einer Gefährdungsbeurteilung mit nur einer einzigen Dokumentation).
4. Betriebssicherheitsverordnung mit weitgehend einheitlichen Vorschriften für alle Arbeitsmittel incl. Anlagen; Beschränkung auf zielorientierte Grundpflichten, Abbau überholter oder nicht mehr stimmiger Regelungen - aber Gewährleistung eines hohen Standes von Sicherheit und Gesundheitsschutz.
5. Grundpflichten so, daß die Eigenverantwortung des Arbeitgebers/Betreibers gestärkt wird, aufbauend auf der Gefährdungsbeurteilung.
6. Liberalisierung des Prüf- und Sachverständigenwesens in Abhängigkeit von der Gefährdung; Zusammenfassung aller Prüfungen aus Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften in Betriebssicherheitsverordnung; entsprechend EG-Vorgaben Gliederung in prüfbedürftige und prüfpflichtige Arbeitsmittel; Umfang und Zeitpunkt von Prüfungen abhängig von Herstellerangaben und betrieblicher Gefährdungsbeurteilung in Verantwortung des Arbeitgebers/Betreibers - dadurch Abkehr von starren Prüfpflichten, soweit nicht produkt- und verfahrensbedingt vorgegeben; Beratung durch Unfallversicherungsträger bei Gefährdungsbeurteilung; Verbesserung von Gesundheitsschutz und Sicherheit über mehrere Wege möglich
   Prüfung prüfbedürftiger Arbeitsmittel durch befähigte Personen; Prüfung prüfpflichtiger Arbeitsmittel (bisher Druckgeräte, Aufzüge, Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen) durch zugelassene (d.h. akkreditierte) Stellen - ggf. Betreiber selbst.

7. Anreize zur Schaffung qualitätsichernder Arbeitsschutzinstrumente auf Eigeninitiative zwecks Integration von Arbeitsschutzstandards in Betriebsabläufe; keine weitere Prüfung der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen etc., wenn Gefährdungen ausschließendes Organisationssystem vorhanden (Arbeitsschutzmanagement); Beratung durch Gewerbeaufsicht etc.
8. Einrichtung eines Ausschusses für Betriebssicherheit zur Bündelung des Sachverstandes der bisher acht technischen Hauptausschüsse und der Fachausschüsse der Berufsgenossenschaften.
9. Übernahme der Regelungen zur Vermeidung entzündlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz aus der VbF in die Gefahrstoffverordnung, der Regelungen zur Vermeidung von Zündquellen bei explosionsfähiger Atmosphäre in die Betriebssicherheitsverordnung.
10. Streichen von Regelungen, die der Betriebssicherheitsverordnung enthalten sind, aus den übrigen Rechtsverordnungen und dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger.

Im übrigen soll streng nach Betriebsvorschriften und Beschaffenheitsanforderungen unterschieden werden, eine Haltung, die das BMA seit ca. zwei Jahren verfolgt (mdl. Mitteilung des DIBt an das IWS: Für Beschaffenheitsanforderungen an Anlagen sei das BMA nach eigener Ansicht nicht mehr zuständig).

Grundsätzlich ist die Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Bestimmungen der Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz zu begrüßen. Fraglich erscheint allerdings, ob so unterschiedliche Objekte wie ein Handwerkszeug oder eine ganze Industrieanlage wirklich nach den gleichen Kriterien behandelt werden können oder ob die geplante Betriebssicherheitsverordnung nicht eventuell durch den erforderlichen Regelungsumfang wieder schwer überschaubar wird (Das Gerätesicherheitsgesetz wurde auf Grund seiner Regelungsbreite bereits mit einem „Gemischtwarenladen“ verglichen).

Bedenklich erscheint der grundsätzliche Rückzug des BMA aus den Beschaffenheitsanforderungen. Hier tun sich Lücken auf, die, wenn sie nicht anderweitig geschlossen werden, zwangsläufig zu einer Senkung des Sicherheitsstandards führen müssen. Wenn also Aufgaben aufgegeben werden, muß entweder diese Konsequenz ganz klar gewollt sein und auch offen dargestellt werden oder aber es muß geregelt werden, welche Institution diese Aufgaben übernimmt.

Ein Alleingang des BMA dürfte sich nachteilig auf das allgemeine, ressortübergreifende Sicherheitsniveau auswirken.

Für den Gewässerschutz bedeutsam sind die VbF und das von ihr abhängige Regelwerk der TRbF einschließlich der Beschaffenheitsanforderungen an Anlagen. Zwar ist ihr originäres Schutzziel zur Zeit Brand- und Explosionsschutz. Die dazu erforderlichen Maßnahmen bewirken aber - quasi als Abfallprodukt - auch einen wirksamen Gewässerschutz (oben wurde dargestellt, daß die Anforderungen der VbF teilweise sogar weitergehen als die der VAwS). Wenn durch die Aufteilung der Bestimmungen der VbF zwischen Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung der augenblickliche Bereich der VbF zersplittert wird und außerdem durch die reine Beschränkung auf den Explosionsschutz der für den Gewässerschutz wegen der Löschwasserproblematik besonders wichtige vor- und nachsor-

gende Brandschutz überhaupt aus dem Regelungsbereich der neuen Verordnung gestrichen wird, hat das gravierende Folgen für den Gewässerschutz.

Eventuell muß das Baurecht verstärkt Brandschutzanforderungen übernehmen. Das böte sich an, weil viele Beschaffenheitsanforderungen an Anlagenteile bereits durch das bauaufsichtliche Ü-Zeichen und die dahinter stehenden technischen Regeln und Prüfgrundsätze erfaßt werden. Aber auch hier stützt man sich auf die TRbF, die mit Aufgabe der VbF in ihrer heutigen Form „in der Luft hängen“ werden. Eine Überführung in das Baurecht hätte den Vorteil, daß dort trotz Gesetzgebungskompetenz der Länder das DIBt als einigender Kristallisationskern zur Verfügung steht.

Aber auch die Wasserwirtschaft käme in Betracht. Es sei erinnert, das die LAWA an die Übernahme von wasserrechtlichen Regelungen denkt, soweit sie in den technischen Regelwerken anderer Rechtsbereiche entfallen sollten.

Eine solche Flurbereinigung wäre sinnvoll. Allerdings scheint die Koordination zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen, wie die LAWA ebenfalls bemängelt, unzureichend.

Das erwähnte Diskussionspapier des BMA wurde offenbar bereits mit den betroffenen Industrieverbänden besprochen (mdl. Mitteilung des VDMA an das IWS). Es ist der Industrie nicht konkret genug. Neben den bereits angesprochenen Problemen wurden auch die folgenden gesehen:

- Arbeitssicherheitsmanagement grundsätzlich zu begrüßen, aber Anpassung an Ökoaudit und allgemeines Qualitätsmanagement nach EN ISO 9000 ff. unbedingt erforderlich
- Gefährdungsermittelung - noch keine einheitliche Meinung, aber eventuell Möglichkeit von Widersprüchen zum Umweltschutz allgemein im Sinne eines integrativen Ansatzes gemäß IVU-Richtlinie
- Berufsgenossenschaften sollten mit ihrem branchenspezifischen Fachwissen auch weiterhin für spezielle Betriebsvorschriften verantwortlich zeichnen

Auch wird bezweifelt, ob der große Wurf einer umfassenden Betriebssicherheitsverordnung im ersten Anlauf und unter Zeitdruck gelingen wird und ob nicht notgedrungen die Einzelverordnungen novelliert und erst in einem zweiten Schritt in Ruhe zusammengeführt werden sollten.

Daß das Sachverständigenwesen in der angegebenen Form liberalisiert werden und daß es verfahrensrechtliche Belohnungen für Betriebe mit funktionierendem Arbeitsschutzmanagement geben soll, wird allgemein in der Industrie begrüßt. Das geht übrigens mit den Vorstellungen der LAWA weitgehend konform.

Allerdings wäre hier einzuwenden, daß damit eventuell das bewährte Vier-Augen-Prinzip und die Unabhängigkeit des Prüfenden vom Geprüften aufgegeben wird. Hier eine arbeitsfähige Lösung bei gleichem Schutzniveau zu finden, ist anspruchsvoll.

3.2.4 LTwS

3.2.4.1 Allgemeines

Auch der Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ des BMU (LTwS) befaßt sich mit der Verbesserung der wasserrechtlichen Bestimmungen unter dem Stichwort Deregulierung. In einem Thesenpapier vom September 1997 werden dazu Vorschläge gemacht.

Unter Deregulierung wird Folgendes verstanden:
- wo immer möglich oder erforderlich Verwaltungsvereinfachung
- Abbau formaler Überregelungen
- Abbau von Entscheidungsebenen
- Verlagerung der - behördlichen - Überwachungsaufgabe auf Dritte (Sachverständige oder -kundige)
- Stärkung der Eigenverantwortung der Betreiber
- weniger Regelungsvorschriften
- Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an Stelle starrer Regelungen - wenn sich die gleiche Sicherheit erreichen läßt

Diese Ziele decken sich prinzipiell weitgehend mit den Überlegungen von LAWA und BMA auf dem gleichen oder verwandten Gebiet.

Konkrete Möglichkeiten zur Verbesserung sieht der LTwS bei folgenden Punkten und stellt dazu entsprechende Thesen auf.

Wie von der LAWA wird nur eine „kleinräumige“ Lösung angestrebt, d.h. keine grundsätzliche Veränderung des rechtlichen Rahmens als Mittel zur Lösung der anstehenden Probleme.

3.2.4.2 These 1: Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangmöglichkeit

Eine Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangmöglichkeit bei Leckagen ist bisher nur in Ausnahmefällen bei HBV-Anlagen erlaubt. Diese Privilegierung gegenüber den LAU-Anlagen in § 21 Muster-VAwS war von Anfang an uneinsichtig. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen könnte die Regelung auf alle Anlagen nach § 19g WHG ausgedehnt werden. Und zwar ist eine eigene Auffangeinrichtung entbehrlich, wenn bei einer Leckage Stoffe verlustfrei (also nicht z.B. durch undichte Kanäle versickernd) einer betrieblichen Abwasseranlage zugeführt werden können, wenn sie abschließend in dieser Abwasseranlage ordnungsgemäß behandelt werden können und wenn die Abwasseranlage ausreichend dimensioniert ist, so daß auf jeden Fall die Anforderungen nach §§ 7 und 7a WHG eingehalten werden. Aus rechtstechnischen Gründen - strenggenommen würde der Besorgnis- oder Schutzgrundsatz eingeschränkt - sollte die entsprechende Änderung des Wasserrechts direkt im § 19g WHG erfolgen.

3.2.4.3 These 2: Selbsteinstufung

Die Verwaltungspraxis der Anerkennung von Selbsteinstufungen von reinen Stoffen, aber auch von Zubereitungen und Gemischen durch den Hersteller ist in den Bundesländern unterschiedlich. Der LTwS fordert, daß die Behörden der Länder zur Anerkennung von Selbsteinstufungen durch die bundeseinheitliche VwVwS verpflichtet werden. Kriterien dafür sollen in eine Novelle der LTwS-Schrift Nr. 10 aufgenommen werden. Das Problem dürfte mit der vorbereiteten VwVwS-Novelle gelöst werden.

3.2.4.4 These 3: Reduzierung der WGK

Das bisherige vierstufige WGK-System wird beibehalten, aber die WGK 0 wird umdefiniert in „nicht wassergefährdende Stoffe“. Das ist in der vorbereiteten VwVwS-Novelle vorgesehen. Bei ihnen ist also keine Besorgnis einer Gewässergefährdung vorhanden und Anlagen für den Umgang mit ihnen fallen konsequenterweise nicht unter die VAwS. Das ist gleichzeitig eine Bagatellregelung. Der LTwS geht davon aus, daß die Grundsatzanforderungen der VAwS sowie anderer Rechtsbereiche (Baurecht, Sicherheitsrecht etc.) weiter gelten.

Hier täuscht sich der LTwS, denn wenn ein Stoff nicht wassergefährdend ist, gelten weder §§ 19g ff. WHG, noch die entsprechenden Paragraphen der Landeswassergesetze, noch die VAwS insgesamt. Mit den vorhandenen Rechtsinstrumenten des Wasserrechts lassen sich an solche Anlagen überhaupt keine Anforderungen mehr formulieren, nicht einmal die Grundsatzanforderungen des § 3 Muster-VAwS.

3.2.4.5 These 4: Harmonisierung mit dem Gefahrstoffrecht-R-Satz-System

Zur Harmonisierung im europäischen Rahmen soll die Ableitung der WGK in Zukunft über die R-Sätze des Gefahrstoffrechts erfolgen. Auch das wird durch die VwVwS-Novelle umgesetzt.

3.2.4.6 These 5: Einstufung bei unvollständiger Datenlage

Insbesondere bei geringen Produktionsmengen eines Stoffes steht der finanzielle Aufwand für eine vollständige Einstufung in keinem Verhältnis zum erzielbaren Erlös. Um dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz bei Einstufungen gerecht zu werden, falls keine ausreichenden Daten vorliegen, sollen entsprechende Regelungen über einen Minimalsatz in die LTwS-Schrift Nr. 10 aufgenommen werden.

Die VwVwS-Novelle sieht jetzt in ihrem Punktesystem bestimmte „Default-Werte“ vor.

3.2.4.7 These 6: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Gegenwicht zum Besorgnis- oder Schutzgrundsatz ist augenblicklich in § 6 Muster-VAwS wasserrechtlich verankert. Er sollte gestärkt werden durch Aufnahme einer Bestimmung in § 19g (3) WHG, daß ihm bei der Ermittlung der einzuhaltenden technischen Regeln Rechnung zu tragen sei.

3.2.4.8 These 7: Ersatzlose Streichung der Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung ist auf LAU-Anlagen beschränkt. HBV-Anlagen unterliegen zwar auch dem Besorgnisgrundsatz, aber nicht der Eignungsfeststellung als Vorprüfung. Hierdurch entstehen fortdauernd Irritationen. Zudem kommt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung angesichts des Vorrangs der baurechtlichen Vorprüfungen nur subsidiär zum Zug. Der LTwS hält die Eignungsfeststellung deshalb für insgesamt entbehrlich und § 19h für streichfähig. Bauartzulassungen aus anderen Rechtsbereichen sollen unberührt bleiben. Aus wasserrechtlicher Sicht genügt der Nachweis gleichwertiger Sicherheit.

Diese vom LTwS einhellig getragene These dürfte vor allem die Ansicht seiner Mitglieder aus der Industrie wiedergeben. Von LAWA-Vertretern wurde dagegen dem IWS gegenüber bereits die genau entgegengesetzte Meinung geäußert, man solle zur Vereinheitlichung die Eignungsfeststellung, wenn auch in zu vereinfachender Form, auf die HBV-Anlagen ausdehnen.

Bei Überlegungen zur Abschaffung der Eignungsfeststellung sollte berücksichtigt werden, daß zwar das meiste durch baurechtliche Vorprüfungen erledigt werden kann. Diese beziehen sich aber nur auf einzelne Bauprodukte, d.h. auf Teile von Anlagen. Auch gibt es Anlagenteile, die bisher keiner baurechtlichen Vorprüfung unterliegen, z.B. alles, was nicht serienmäßig hergestellt wird. Das Vorliegen baurechtlicher Vorprüfungen allein gewährleistet also noch nicht, daß die Einzelteile sinnvoll zusammengestellt sind und auch die gesamte Anlage im wasserrechtlichen Sinne geeignet wäre.

3.2.4.9 These 8: Ökoaudit

Bei Teilnahme am Ökoaudit sollen die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige entfallen (Das deckt sich mit den Vorstellungen des BMA zur Schaffung von entsprechenden Anreizen.). Erstprüfungen sollen beibehalten werden.

Der LTwS ist hier zu keiner einheitlichen Meinung gekommen.

Die eine Seite betont, daß hier eine über das bisherige Maß hinausgehende Eigenverantwortung des Betreibers für Kontrollen gestärkt wird, so daß die Sachverständigenüberprüfungen der Anlagen selbst heruntergefahren werden können. Die stichprobenartige Überprüfung des Anwendens eines funktionierenden Umweltmanagementsystems durch interne und externe Umweltauditoren genüge.

Die andere Seite meint, daß dann eine Anlage nach ihrer Inbetriebnahme unbegrenzt - und unabhängig von ihrem tatsächlichen Zustand - weiterbetrieben werden könne, ohne daß je ein von den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers unabhängiger Prüfer sie noch begutachte. Der externe Umweltgutachter prüfe nicht die Anlage selbst, sondern nur Papier. Hier ist ein gewisses Mißtrauen gegen das Instrument des Ökoaudit zu verspüren.

3.2.4.10 These 9: Überwachung von Anlagen

Die Überwachung von oberirdischen HBV-Anlagen durch den Betreiber und seinen Gewässerschutzbeauftragten erfolgt in Eigenverantwortung. Bei unterirdischen Anlagen bleibt es bei der Sachverständigenpflicht. Auch bei oberirdischen Anlagen soll das Erfordernis

von Prüfungen durch Sachverständige wie bisher von WGK und Volumen abhängig bleiben. Die vorgeschlagenen Grenzen decken sich nicht mit den augenblicklichen nach Gefährdungsstufen, sondern sind erleichternd heraufgesetzt. Eine zusätzliche Überwachung durch Fachbetriebe, ebenfalls WGK- und volumenabhängig, füllt die Lücke. Offenbar alle Anlagen der entsprechenden WGK- und Volumenbereiche sollen einer Erstprüfung durch Fachbetriebe oder Sachverständige unterzogen werden und die Frist für wiederkehrende Prüfungen bleibt bei fünf Jahren. Der LTwS hat sich hier auf keine einheitliche Haltung einigen können.

Die eine Seite argumentiert folgendermaßen. Beabsichtigt ist, die in den verschiedensten Rechtsbereichen angesiedelte Sachverständigenpflicht auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen. Die Eigenverantwortung des Betreibers soll gestärkt werden (gleichlaufend mit Überlegungen des BMA). Das Vier-Augen-Prinzip werde durch die Einbeziehung des Gewässerschutzbeauftragten ausreichend gewahrt und seine Fachkompetenz sichere zusammen mit den Inaugenscheinnahmen durch das Betreiberpersonal ein hohes Schutzniveau. Man könne daher auch im Gewässerschutz ein System übernehmen, das in ähnlicher Form in anderen Bereichen bereits funktioniere. Auch die Einbeziehung der Fachbetriebe habe sich in anderen Bereichen (z.B. DruckbehV) bewährt.

Die Gegenmeinung argumentiert, daß bei der Sicherheit im anlagenbezogenen Gewässerschutz die Kontrolle durch unabhängige Dritte - durch Behörden und Sachverständige - eine der drei Säulen bilde neben der Verantwortung des Betreibers und dem materiellen Vorhandensein einer 2. Barriere.

Obwohl die Betreiberverantwortung bereits lt. § 19i WHG seit Jahren bestehe, zeige die Erfahrung, daß nach Sachverständigenprüfberichten ca. 50 % aller Anlagen Mängel aufweisen, davon zwischen 10 und 30 % erhebliche oder sogar gefährliche. Daher solle man besser überlegen, ob man nicht sogar ausnahmslos alle Anlagen Erst- und Wiederholungsprüfungen unterwerfen solle.

Die Unabhängigkeit des Sachverständigen von anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfobjekt (Vier-Augen-Prinzip) und seine Sachkenntnisse seien wesentlich für eine objektive Begutachtung. Der Gewässerschutzbeauftragte ist Angestellter des Betriebes und sei somit nicht unabhängig von dessen wirtschaftlichen Erwägungen. Der Fachbetrieb sei von der Beschäftigung durch insbesondere große Betreiber wirtschaftlich abhängig und werde im übrigen eine von ihm selbst durchgeführte Tätigkeit an einer Anlage nicht in einer Prüfung schlecht machen. In beiden Fällen würden Selbstbescheinigungen ausgestellt.

Aus der Praxis in Baden-Württemberg ergeben sich im übrigen Abgrenzungsprobleme. Fachbetriebe sind in der Regel nur für einzelne Anlagenteile Fachbetrieb. Sie prüften dann auch nur diese Teile. Für die übergreifende Prüfung der Gesamtanlage und das Zusammenwirken ihrer Einzelteile seien sie vor allem bei komplexen Anlagen nicht kompetent. Weiterhin werfen sich haftungsrechtliche Probleme auf.

Die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten liegen nach § 21b WHG vor allem auf dem Abwassergebiet, nicht auf dem des anlagenbezogenen Gewässerschutzes. Im übrigen befindet er sich in einer Stabsfunktion ohne Weisungsbefugnis und übt in so fern nur die Ei-

genverantwortung des Betreibers aus. Auch das spricht gegen eine Übernahme von Sachverständigenfunktionen durch ihn.

3.2.4.11 These 10: Bagatellregelungen

Über die Grundsatzanforderungen hinausgehende Regelungen sollten nicht gelten für Anlagen kleiner als 1 m^3 und oberirdische Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe in überdachten Bereichen bzw. beständigen Gebinden sowie für Stoffe der WGK 0.

Bei Flüssigkeiten soll ferner (wie bereits bei Gasen) nicht das Flüssigkeitsvolumen, sondern die in einer Anlage enthaltene Masse als gefährdungsbestimmende Größe gelten.

Die letzte Forderung ist sicher sinnvoll.

Bei dem ersten Teil dieser These unterliegt der LTwS offenbar einem Trugschluß. Die Grundsatzanforderungen des § 3 Muster-VAwS sind keine Minimal-, sondern eher Maximalforderungen. Sie werden deshalb durch die Forderungen des Anhangs zu § 4 (1) Muster-VAwS im wesentlichen in abmildernder Form näher erläutert. Lediglich im Bereich der infrastrukturellen Maßnahmen werden im Anhang zusätzliche Forderungen gestellt. Bei diesem Prinzip handelt es sich um eine klare Abkehr von den allgemeinen (heute vor allem in § 3 Nr. 1 Muster-VAwS enthalten) und besonderen Maßnahmen aus den inzwischen abgelösten Anforderungskatalogen. Warum die Muster-VAwS mit diesem bewährten Prinzip gebrochen hat, war schon seinerzeit nicht nachvollziehbar. Aber die Beschränkung auf „nur die Grundsatzanforderungen“ zielt an der gewollten Bagatellregelung vorbei.

Im übrigen werden bei Fortfall der WGK 0 mit der VwVwS-Novelle überhaupt keine Anforderungen aus der VAwS oder §§ 19g ff. WHG für entsprechende Anlagen gelten. Dort wird die angestrebte Erleichterung sicher greifen.

3.2.4.12 These 11: Anlagenkataster

Das Anlagenkataster ist ersatzlos zu streichen.

Im Sinne der Deregulierung sollte weniger Verwaltungsaufwand getrieben werden. Die im Anlagenkataster enthaltenen Informtionen seien bereits in Genehmigungsanträgen nach BImSchG, Eignungsfeststellungsanträgen, Sicherheitsanalysen, Planungsunterlagen, Alarmplänen, Sicherheitsdatenblättern etc. enthalten. Sie noch einmal zusammenzuschreiben - und vor allem die Pflicht der Aktualisierung - sei ein unverhältnismäßiger Aufwand.

Diese Meinung hat das IWS häufig aus der Industrie gehört. Wasserbehörden dagegen haben geäußert, ein Anlagenkataster sei Teil der Betriebsanweisung und eigentlich nichts anderes als eine Fortschreibung der Antragsunterlagen zur Eignungsfeststellung. Es könne daher bei Änderung der Anlage oder der dort angewandten Verfahren leicht aktualisiert werden.

3.2.5 Umweltgesetzbuch

Während die vorstehenden Lösungsansätze „kleinräumig“ sind und sich grundsätzlich innerhalb des gegebenen Rechtsrahmens bewegen, versucht der 1997 von einer vorwiegend

aus Juristen zusammengesetzten Sachverständigenkommission vorgelegte Vorschlag für ein Umweltgesetzbuch die verschiedenen traditionellen Bereiche des Umweltrechts in einem neuen Rechtsrahmen miteinander zu verbinden. Der neue Vorschlag bezieht sich dabei auf einen früheren durch eine Kommission aus Jura-Professoren, löst die Teilprobleme jedoch häufig anders.

Behandelt werden Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz und Energieversorgung, Kernenergie und Strahlenschutz, Verkehrs- und Leitungsanlagen, Gen- und sonstige Biotechnik, gefährliche Stoffe und Abfallwirtschaft.

Nicht einbezogen wird der Bereich des Gerätesicherheitsgesetzes mit seinen für der Gewässerschutz bedeutsamen Verordnungen und Technischen Regeln.

Grundsätze, Verfahrens- und Genehmigungsfragen einschließlich UVP, die den verschiedenen Bereichen gemeinsam sind, werden „vor die Klammer“ gezogen. So wird die Bundesregierung u.a. ermächtigt, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen oder auf Technische Regeln hinzuweisen bzw. sie einzuführen. In der Regel erfolgt das mit Zustimmung des Bundesrates.

Die Bestimmungen der §§ 19g bis 19l WHG finden sich in modifizierter, etwas verkürzter Form in den §§ 398 bis 400 Umweltgesetzbuch wieder. Dabei erfolgt eine Verzahnung mit dem Bodenschutz. Rohrleitungen - bisher §§ 19a ff. WHG - werden weiterhin gesondert in einem eigenständigen Kapitel des Umweltgesetzbuches behandelt. Ebenso bleiben Immissionsschutz- und Gefahrstoffrecht für sich. Allerdings wird die Abstimmung der verschiedenen Ausführungsvorschriften aufeinander bereits in den §§ 12 und 13 Umweltgesetzbuch sichergestellt.

Alle Anlagen zum Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen einschließlich der bisherigen landwirtschaftlichen JGS-Anlagen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz. Wasser- und bodengefährdende Stoffe werden durch Rechtsverordnung bestimmt, ebenso nähere Anforderungen an die Anlagen. Das ist die Bundes-VAwS! Diese VAwS muß im Ergebnis ihre Anforderungen nach dem jeweiligen Gefährdungspotential staffeln. Die zuständige Behörde darf bei Bedarf - besondere Schutzbedürftigkeit oder -würdigkeit eines Gewässers - weitergehende Anforderungen stellen. Allerdings will die Kommission, daß die VAwS für bestimmte Anlagen oder Branchen auch Erleichterungen vorsieht, sofern sich das vom Gefährdungspotential her rechtfertigen läßt.

Die Übertragung der Verordnungsgebung auf den Bund wird von der Kommission auf Art. 72 (2) GG gestützt (Rahmengesetzgebung). Sie argumentiert, daß hier einer der dort erwähnten Ausnahmefälle durch das besonders starke und legitime Interesse an bundeseinheitlichen Mindeststandards im Gewässerschutz gegeben sei. Im übrigen gebe es gerade im Bereich des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen den unwidersprochenen Präzedenzfall der Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie durch Neufassung des § 19h WHG.

Die Ausnahmen des § 19g (6) bzgl. Abwasser und radioaktiven Stoffen (aber nicht bzgl. der Landwirtschaft) und die Bestimmungen zur Eignungsfeststellung des § 19h WHG bleiben grundsätzlich unverändert, ebenso die Pflicht des Betreibers, Fachbetriebe zu beschäf-

tigen und seine Anlagen ständig zu überprüfen, oder die Sorgfaltspflicht beim Befüllen und Entleeren.

Der Überwachung von Anlagen durch Behörden, Dritte und den Betreiber selbst sind die §§ 133 bis 150 gewidmet. Dort ist im Rahmen der Eigenüberwachung vorgesehen, auch sicherheitstechnische Prüfungen durch Sachverständige in Auflagen an genehmigungsbedürftige Anlagen zu verlangen - allerdings nicht für Anlagen nach § 398 Umweltgesetzbuch.

Eine generelle Pflicht zu Sachverständigenüberprüfungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in §§ 398 bis 400 Umweltgesetzbuch nicht erwähnt. Eine Regelung wird den Ländern überlassen und zwar in Analogie zu §§ 133 bis 150.

3.2.6 Übertragung der Verantwortung an den Bund

3.2.6.1 Rahmengesetzgebung oder konkurrierende Gesetzgebung für das Wasserrecht

Im Wasserrecht besitzt der Bund bisher nur die Rahmengesetzgebungsbefugnis. Das schließt nicht aus, daß er grundsätzlich auch dort abschließende Regelungen trifft wie z.B. im Abwasserbereich des § 7a WHG oder bereits bei der VwVwS.

Zur Vereinheitlichung wäre es sinnvoll, auf die Übertragung der Kompetenz für Gesetze und untergesetzliche Regelwerke von den Ländern auf den Bund zurück zu kommen, soweit der Bund sie nicht bereits besitzt. Das schlägt der Kommissionsentwurf zum Umweltgesetzbuch vor. Wie erwähnt wurden dazu im Wasserrecht bereits mehrere vergebliche Anläufe unternommen. Trotzdem erscheint es immer noch als das geeignetste Mittel.

Zwar vereinheitlicht und koordiniert das vorgeschlagene Umweltgesetzbuch weite Bereiche des vorhandenen Umweltrechts. Der für den Gewässerschutz wichtige Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen nach Gerätesicherheitsgesetz wird aber offenbar nicht mit einbezogen. Hier bleibt es hinter den Erwartungen zurück.

Es darf nicht allein dabei bleiben, nur die Verantwortung für VAwS und VVAwS zu verlagern. Zusätzlich muß eine Koordination zwischen den verschiedenen Ressorts einschließlich Arbeits- und Gesundheitsschutz erfolgen. Auch dazu ist der Bund grundsätzlich besser geeignet als 16 Bundesländer.

Eine Änderungen der bestehenden Gesetze wird sowieso durch das EU-Recht erzwungen werden. Am sinnvollsten wäre sogar eine Änderung des Grundgesetzes und die Überführung des Wasserrechts, zumindest des anlagenbezogenen, in die konkurrierende Gesetzgebung. Man sollte dabei bedenken, daß die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz durch das Grundgesetz zwischen Bund und Ländern eher zufällig zu Stande gekommen ist. Offenbar wurde der Bund vor allem für solche Ressorts zuständig, für die es 1945 ein Reichsgesetz gab. Ein Reichswassergesetz gehörte nicht dazu. Es soll im Entwurf vorgelegen haben, wurde aber vor Kriegsende nicht mehr im Reichstag verabschiedet.

Einer Grundgesetzänderung steht jedoch seit 1994 das ausdrückliche Bestreben entgegen, den Einfluß und die Befugnisse der Länder zu stärken. Sie ist daher zur Zeit wenig wahrscheinlich.

3.2.6.2 Bundesverantwortung nach Recht der Wirtschaft

Gelingt es nicht auch im Bereich der §§ 19g ff. innerhalb der Rahmengesetzgebungskompetenz dem Bund die Verantwortung für VAwS etc. zu übertragen, wie es der Vorschlag des Umweltgesetzbuches vorsieht, oder durch eine Grundgesetzänderung innerhalb der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis, könnte sich die Kompetenzverlagerung auch auf das Recht der Wirtschaft stützen. Dort besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis bereits. Die Probleme damit wurden bereits angesprochen.

Dabei ist allerdings darauf zu achten, daß nicht Rahmen- und konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis miteinander vermischt werden. Sie müssen säuberlich getrennt werden. Allerdings ist eine Trennung auch innerhalb des selben Gesetzes möglich - z.B. beim Bundes-Bodenschutzgesetz erfolgt oder im WHG beim Bereich der §§ 19a ff.

Das Recht der Wirtschaft betrifft den gesamten Bereich der Herstellung und des Absatzes von Waren und Dienstleistungen. Die entsprechenden Regelungen im technischen Bereich - so im Immissionsschutzrecht - umfassen regelmäßig auch polizei- und ordnungsrechtliche Aspekte, die grundsätzlich in Länderverantwortung fallen. Das trifft auch auf das Recht der wassergefährdenden Stoffe zu. Gerade hier wirkt vor der reaktiven Gefahrenabwehr, die unzweifelhaft Ländersache ist, in Verfolgung des Besorgnisgrundsatzes der Vorsorgegedanke (Krieger: Die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Öffentliche Verwaltung (1996), S. 455).

Weil das Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht nur der Abwehr von Gefahren für die Reinhaltung der Luft dient, sondern weil auch andere Gefahren erfaßt werden, könnten wasserrechtliche Anforderungen an Anlagen zur Gefahrenabwehr auch auf dieses Gesetz und damit auf das Recht der Wirtschaft gestützt werden (Als Nebenbemerkung sei erlaubt, daß das Immissionsschutzrecht Anforderungen an den Schadstoffausstoß durch Kraftfahrzeuge - auch durch Privat-PKW - auf Straßen stellt und die Länder bei Überschreiten festgelegter Werte zur entsprechenden Maßnahmen - z.B. Fahrverboten - ermächtigt oder daß Anforderungen an Kleinfeuerungsanlagen gestellt werden. Auch das Recht der Wirtschaft greift also unter Ausnutzung einer weiten Auslegung in den privaten Bereich ein).

Ein wesentliches Argument gegen die Überführung der VAwS in eine auf das Recht der Wirtschaft gestützte Verantwortung des Bundes ist die Tatsache, daß dann die Länder gleichsam auf den privaten (vor allem die Heizöltanks) und den landwirtschaftlichen Anlagen (nicht nur für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte) sitzenbleiben. Das ist ein Preis, der für eine Vereinheitlichung gezahlt werden muß. Aber es steht den Ländern frei, sich an den bundesrechtlichen Regelungen zu orientieren, wie sie es bereits für die Indirekteinleitung von Abwasser durch den Bezug auf die Direkteinleitungsvorschriften tun. Außerdem beziehen sie sich schon heute auch bei privaten Heizöltanks auf die wirtschafts- und damit bundesrechtliche VbF und ihr Regelwerk.

3.2.7 Zwischenbilanz

An dieser Stelle soll kurz eine Zwischenbilanz über die in der Bundesrepublik angedachten Entwicklungsmöglichkeiten gezogen werden.

Handlungsbedarf im Bereich des Baurechts - auch bezüglich der Koordination mit den anderen Bereichen - scheint zur Zeit nicht zu bestehen, sieht man von dem Problem der Bauregelliste B Teil 2 ab. Die wesentlichen Umstrukturierungen und Abstimmungen sind bereits erfolgt.

Grundsätzlich wäre das DIBt wie für den Bereich des Baurechts, so auch für den des anlagenbezogenen Gewässerschutzes geeignet, einen zentralen Kristallisationskern darzustellen, soweit die Befugnis zum Erlaß einer VAwS bei den Ländern bleibt. Von seiner rechtlichen Konstruktion her ist es eine gemeinsame Bund-Länder-Behörde. Damit stellt es ein festes Band mit einer ständigen Verwaltung dar, unter dessen Dach die erforderlichen interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitskreise zusammengefaßt werden könnten. Zudem vertritt es die Bundesrepublik bereits im Bereich der Bauprodukte nach außen.

Solche Ideen sprengen jedoch den augenblicklich gezogenen rechtlichen Rahmen. Dem DIBt müßten nach dem Vorbild des Baurechts von Bund und Ländern zusätzliche Aufgaben aus dem Bereich des Wasserrechts übertragen werden, abgesichert durch eine entsprechende Stellen- und Finanzausstattung.

Die Vorstellungen der Länder zur Verbesserung der VAwS beschränken sich auf Einzelpunkte und bleiben innerhalb des zur Zeit gesteckten Rechtsrahmens. Sie spiegeln Resignation wieder. An eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen wird nicht mehr gedacht. Innerhalb des bestehenden Rahmens wird mit einer vollkommenen Übereinstimmung der landeswasserrechtlichen Bestimmungen nicht mehr gerechnet. Allenfalls „weitgehende“ Übereinstimmung wird noch angestrebt. Zwar wird die unbedingte Notwendigkeit der Koordination zu anderen Rechtsbereichen hervorgehoben und gegebenenfalls das Erfordernis, von diesen freigegebene weiße Flecken wasserrechtlich zu besetzen. Gleichzeitig wird aber betont, daß beides mit der augenblicklichen Organisation der LAWA und ihrer personellen Decke nicht machbar ist.

Das Bundesarbeitsministerium befindet sich im Arbeitsschutzrecht - Bundesrecht - auf dem Rückzug zu solchen Aufgaben, die es als seine ureigensten ansieht. Dort soll zwar vereinfacht, vereinheitlicht und zusammengefaßt werden. Bisher geregelte Randgebiete (wie Brandschutz) werden dabei aber offenbar preisgegeben. Koordination mit benachbarten Rechtsbereichen im Sinne eines integrativen Ansatzes zum Umweltschutz, wie ihn die IVU-Richtlinie verlangt, scheint nicht vorgesehen zu sein. Auch hier ist nicht an eine Erweiterung des rechtlichen Rahmens gedacht.

Die Lage ist also in jedem der betreffenden Rechtsbereiche unerfreulich. Sie überlappen bzw. berühren sich bzw. das selbe Objekt - eine Anlage - unterliegt gleichzeitig einem oder mehreren von ihnen. Die Probleme sind zum Teil sogar ähnlich. Innerhalb jeden einzelnen Rechtsbereichs stehen aber nicht die Mittel zur Verfügung, die anstehenden Probleme umfassend und ressortübergreifend zu lösen.

Auch das vorgeschlagene Umweltgesetzbuch erfaßt noch nicht alle Bereiche, mit denen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verknüpft ist. Es denkt immer noch sektoral in überkommenen Strukturen und ist deshalb auch nicht so revolutionär, wie es den Anschein hat, bzw. so weitgehend, wie es zur Integration des anlagenbezogenen Gewässerschutzes mit anderen Anforderungen an Anlagen und zu ihrer reibungsarmen Koordination wünschenswert wäre.

Einer Vereinheitlichung und Harmonisierung steht u.a. die Aufteilung der Materie in Bundes- und Länderkompetenz im Wege. Das Umweltgesetzbuch interpretiert die geltende Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Gewässerschutz so, daß auch eine Bundes-VAwS von ihr gedeckt wäre. Präzedenzfälle für abschließende Regelungen des Bundes auch innerhalb der Rahmengesetzgebung sind vorhanden.

Rechtssystematisch sicherer wäre aber eine Bundes-VAwS gestützt auf die konkurrierende Gesetzgebung. Falls eine entsprechende Grundgesetzänderung nicht durchführbar ist, kommt dafür das Recht der Wirtschaft in Frage, allerdings unter Beschränkung auf industrielle und gewerbliche Anlagen. Andere Anlagen könnten von den Ländern in Anlehnung an die Regelungen des Bundes erfassen.

3.3 Bewertung der Vor- und Nachteile der Implementation der Gesichtspunkte des vorbeugenden Gewässerschutzes in die einzelnen Regelwerke

Für eine erschöpfende Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen durch den Bund gibt es grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten (Krieger: Die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Öffentliche Verwaltung (1996), S. 455):

1. Vollregelung im WHG oder in einer Verordnung zum WHG auf Grundlage der Rahmengesetzgebung
2. Vollregelung im WHG oder in einer Verordnung zum WHG auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung
3. Übernahme der Regelungsinhalte zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in ein eigenständiges Gesetz auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung
4. Übernahme der Regelungsinhalte zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (konkurrierende Gesetzgebung)
5. Übernahme der Regelungsinhalte zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in das Gerätesicherheitsgesetz und eine auf seiner Grundlage ergehende Verordnung (konkurrierende Gesetzgebung)

Denkbar sind auch als neue Ansätze:

I. Überführung der Regelungsinhalte von VbF, Druckbehälterverordnung, Acetylenverordnung, Störfallverordnung und Gefahrstoffverordnung (§ 24) sowie VAwS in das Bundes-Immissionsschutzgesetz
II. Überführung der Regelungsinhalte von VbF, Druckbehälterverordnung, Acetylenverordnung, Störfallverordnung und Gefahrstoffverordnung (§ 24) sowie VAwS in ein eigenständiges Gesetz („Anlagensicherheitsgesetz“)

Einen neuen Ansatz stellt auch das Umweltgesetzbuch dar, wenn er in der Integration auch nicht so weit geht und bezüglich des Gewässerschutzes die Rahmengesetzgebungsbefugnis ausnutzt.

Nach wie vor bedarf jede Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in voller Bundeskompetenz der Zustimmung des Bundesrates. Erfahrung zeigt aber, daß diese einfacher zu erreichen ist, wenn es sich um die konkurrierende Gesetzgebung handelt. Alle auf der konkurrierenden Gesetzgebung beruhenden Ansätze, z.B. Möglichkeit 2, erscheinen daher grundsätzlich unproblematischer als Möglichkeit 1.

Wenn der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in ein eigenes Gesetz der konkurrierenden Gesetzgebung übernommen wird (Möglichkeit 3), hat das den Vorteil, daß eine klare Trennung zwischen den auf rahmenrechtlicher Grundlage ergangenen anderen Vorschriften des WHG und den Vorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt. Zugleich ist die verlustfreie Übernahme von Strukturprinzipien des WHG möglich. Nachteilig ist die im Lauf der Zeit zu erwartende Auseinanderentwicklung des WHG und des neuen Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen untergesetzlichen Regeln. Die Vielfalt der technischen Anforderungen, die gleichzeitig von einer Anlage erfüllt werden müssen, ist bereits jetzt, wie gezeigt, erschreckend und dies ist sicher kein besonders geeigneter Weg, sie zu verringern. Außerdem widerspricht er dem Geist der auf Integration drängenden IVU-Richtlinie.

Eine bloße Überführung aus der Länder- in die Bundeskompetenz - unabhängig ob über Rahmen- oder konkurrierende Gesetzgebung (Möglichkeiten 1 bis 3) - löst zwar das Problem der unterschiedlichen Länder-VAwS, aber nicht die Koordination der verschiedenen Rechtsbereiche.

Für eine Eingliederung des Rechts der wassergefährdenden Stoffe in das von Gefahrenabwehr und Vorsorge geprägte Immissionsschutzrecht (Möglichkeit 4) spricht die Verwandtschaft des Besorgnisgrundsatzes. Der Besorgnis einer nachhaltigen nachteiligen Gewässerverunreinigung wird vorsorglich mit Maßnahmen entgegengetreten, die unter normalen Betriebsbedingungen in Richtung Nullemission zielen und bei Betriebsstörungen - in Abhängigkeit von der Gefährlichkeit der Anlage - mit Techniken reagieren, die zumindest zu einer Emissionsminimierung führen. Gegen eine Eingliederung spricht z.B. die Aufgliederung der immissionsschutzrechtlichen materiellen Vorschriften nach genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Das ist beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht gewollt.

Grundsätzlich möglich wäre auch die Übernahme der Regelungsinhalte zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in das Gerätesicherheitsgesetz und der Erlaß einer Bundes-VAwS auf seiner Grundlage (Möglichkeit 5). Das Gerätesicherheitsgesetz weist bereits heute eine große Bandbreite von unterschiedlichsten Regelungen auf. Von daher ist es unschädlich, auch noch die VAwS dort anzusiedeln. Allerdings ist das eben wegen der großen Bandbreite - Aufzüge, Getränkeschankanlagen, verschiedenste Arbeitsgeräte etc. - auch nicht besonders attraktiv.

Eingliederung der Bestimmungen aus VAwS, VbF, DruckbehV etc. in eine gemeinsame Gesetzesmaterie der „gefahrträchtigen“ Stoffe o.ä. (wobei die Bezeichnung entsprechend

zu definieren ist), besitzt demgegenüber erhebliche Vorzüge. Alle aufgezählten Vorschriften gehen davon aus, daß die gefahrträchtigen Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht aus der Anlage entweichen dürfen. Dazu werden neben administrativen bzw. verwaltungsmäßigen Anforderungen organisatorische bzw. infrastrukturelle erhoben sowie die Forderung nach einer dichten ersten Barriere. Die zusätzliche Forderung des Wasserrechts nach einer zweiten Barriere für Betriebsstörungen ist durch die Ausbreitungseigenschaften der besonders häufig vorkommenden wassergefährdenden Flüssigkeiten bedingt. Gegen das Freiwerden von Gasen oder gegen Brand und Explosion hilft sie bereits jetzt nur bedingt. Eine Spaltung des Gewässerschutzes wie in der Störfallverordnung anscheinend angelegt, je nachdem ob es bei Unfällen - eventuell auch kumulativ - zu großräumigen oder schwerwiegenden Gewässerverunreinigungen kommen kann, ist sachlich nicht zwingend - ebensowenig wie eine Unterscheidung nach Szenarien für Brand und Explosion, je nachdem ob sie sich nur auf dem Betriebsgelände oder auch außerhalb auswirken können.

Eine solche Eingliederung kann entweder dadurch geschehen, daß man das Bundes-Immissionsschutzgesetz - bereits heute das meist verwendete Genehmigungsgesetz - auch mit Rücksicht auf IVU- und Seveso-II-Richtlinie entsprechend ausbaut (Ansatz I) oder dadurch, daß man gleichsam als Gegenstück zum Gerätesicherheitsgesetz ein neues „Anlagensicherheitsgesetz“ (Ansatz II) schafft. In dem entsprechenden Gesetz bzw. in den von ihm abhängenden Verordnungen wären als Gegenstück zu arbeitsschutzrechtlichen Betriebsvorschriften Beschaffenheitsanforderungen an Anlagen zu formulieren, die Luft, Wasser, ggf. vorbeugenden Bodenschutz, Brand und Explosion, Abfall und Energieverbrauch berücksichtigen und auch Querverweise auf bzw. Abstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz nicht vergessen.

Überlegenswert wäre, eventuell die grundlegenden Anforderungen an Anlagen bezüglich ihrer Sicherheit bezogen auf das jeweilige Schutzziel (beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen z.B. den Besorgnisgrundsatz) durch die jeweiligen Fachressorts aufstellen zu lassen. Sie blieben dann weiterhin in den Fachgesetzen bzw. in den Kapiteln des Umweltgesetzbuches. Dort würde dann z.B. auf das „Anlagensicherheitsgesetz“ zur weiteren Ausführung verwiesen. Ein solches „Anlagensicherheitsgesetz“ sollte z.B. neben einheitlichen Verfahrensregelungen und konkreteren Anforderungen vor allem die Verpflichtung zur Kooperation der Fachressorts in entsprechenden Ausschüssen sowie die Ermächtigung enthalten, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die dem integrativen Ansatz der IVU-Richtlinie entsprechen, und Technische Ausschüsse einzurichten, die integrative und bzgl. aller berührten Rechtsbereiche aufeinander abgestimmte Technische Regeln ausarbeiten.

Ein Hindernis für die Integration stellt dabei nur dar, daß verschiedene Ressorts des Bundes sich auf das Recht der Wirtschaft stützen, neben dem Wirtschaftsministerium selbst das Arbeitsministerium, das zur Zeit für den Bereich des Gerätesicherheitsgesetzes mit anhängenden Verordnungen wie VbF etc., aber auch für Getränkeschanklanlagen oder Aufzüge zuständig ist, und das Umweltministerium, das für den Immissionsschutz verantwortlich zeichnet. Die Anreicherung des Gerätesicherheitsgesetzes um den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wäre möglich, aber das BMA zeigt, wie dargestellt, wenig Interesse, seine Aufgaben auszuweiten.

Der Entwurf zum Umweltgesetzbuch sieht grundsätzlich weiterhin eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das Wasserrecht vor, allerdings mit der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch den Bund. Jedoch ist zur Zeit eine umfassende Integration der bisher im Gerätesicherheitsgesetz beheimateten Rechtsvorschriften oder des Immissionsschutzes und der VAwS offenbar nicht geplant. Ob dieser Ansatz angesichts der IVU-Richtlinie Bestand behalten kann, ist fraglich. Außerdem dürfte allein wegen seines Umfanges noch erhebliche Zeit vergehen, bis der „große Wurf“ des Umweltgesetzbuches alle parlamentarischen und sonstigen Hürden passiert hat.

Möglicherweise ist eine Vereinheitlichung schneller - und im übrigen auch über den augenblicklichen Vorschlag hinausgehend - zu erzielen, wenn man zunächst als Zwischenstufe im Sinne der Ansätze I oder II das Bundes-Immissionsschutzgesetz erweitert oder ein Anlagensicherheitsgesetz schafft und es dann in einem zweiten Schritt als Modul in das Umweltgesetzbuch einsetzt.

3.4 Vergleich Ist-Stand und zukünftiger Stand

Der Ist-Stand ist im wesentlichen gekennzeichnet durch:

- komplizierte Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen speziell in der VAwS
- unbefriedigende Abstimmung zwischen Bundesländern und dadurch uneinheitliche, von Land zu Land unterschiedliche Regelungen
- mangelhafte Abstimmung mit von der Anlagensicherheit betroffenen Rechtsbereichen und dadurch Doppelregelungen, Widersprüche oder Probleme bei der Frage, welcher Rechtsbereich gerade die weitergehenden Anforderungen stellt

Ziel ist es natürlich, genau diesen Mißständen abzuhelfen, wobei aber nicht vorausgesagt werden kann, ob dies auch im ganzen Ausmaß gelingen wird. Es sind genügend formaljuristische und materielle Hindernisse zu überwinden.

Sicher ist, daß in Zukunft unter dem Druck des Gemeinschaftsrechts auch die folgenden Probleme zu lösen sein werden:

- Neuziehen der Grenzen für die Genehmigungspflicht von Anlagen aller Art entsprechend der IVU-Richtlinie
- Lösen der weiten Bereichen des deutschen Umweltrechts fremden engen zeitlichen Befristung der IVU-Genehmigungen
- Treffen von Regelungen für nicht IVU-genehmigungspflichtige Anlagen bzgl. einer weitergehenden nationalen Genehmigungspflicht bzw. Verzicht darauf
- Einführung einer (all)umfassenden Konzentrationswirkung der IVU-Genehmigungen unter Einbeziehung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung bzw. Besorgnisprüfung bei HBV-Anlagen - und möglichst sinngemäß für nicht IVU-genehmigungspflichtige Anlagen
- vernünftige Definition des Anlagenbegriffs
- Treffen von Regelungen für IVU-genehmigungspflichtige und nicht IVU-genehmigungspflichtige Anlagen bzgl. des Berichts- und Dokumentationsumfangs
- Sicherstellen der behördlichen Überwachung - einschließlich der Besorgnisprüfung bei allen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Sicherstellen einer regelmäßigen und direkten Überprüfung des tatsächlichen Anlagenzustandes nach dem Vier-Augen-Prinzip durch Unabhängige (im Gegensatz zu einer indirekten Überprüfung der Anlage nur an Hand von Aufzeichnungen) im Spannungsfeld behördliche Überwachung - Sachverständigenüberprüfung - Ökoaudit - innerbetriebliche Überwachung
- Verbesserung der innerbetrieblichen Überwachung durch Umweltmanagement und Ökoaudit
- Neuziehen der Grenzen für die Pflicht zu Sicherheitsberichten entsprechend der Seveso-II-Richtlinie - und zwar für ganze Betriebe mit allen ihren Anlagen
- Einbeziehen des wasserrechtlichen Anlagenkatasters in den Seveso-II-Sicherheitsbericht
- Treffen von Regelungen für nach der Seveso-II-Richtlinie „unterschwellige“ Betriebe bzw. Anlagen

Dazu sind sowohl materielle Änderungen zur Vereinheitlichung der Anforderungen aus allen Rechtsbereichen an Anlagen erforderlich, als auch Verfahrens- und rein gesetzestechnische Fragen zu lösen.

4 Empfehlung als Folge der Auswertungen durch das IWS

Die folgenden Kapitel stehen schlagwortartig Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung des vorbeugenden Gewässerschutz dar. Sie ergeben sich aus den Untersuchungen des IWS zur augenblicklichen Lage des anlagenbezogenen Gewässerschutz, den zur Zeit angestellten Überlegungen zur Änderungen dieses und der benachbarten Rechtsbereiche sowie aus dem Einfluß des umzusetzenden EG-Rechts.

Dabei ist zu Unterscheiden zwischen mehreren Ebenen. Einmal lassen sich Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS) selbst verändern oder ergänzen. Das allem genügt jedoch nicht.

Zusätzlich sollten auch Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgen.

Die verschiedenen Bereiche des Umweltschutzes und die Arbeitssicherheit sind in der Bundesrepublik noch in traditioneller Weise sektoral gegliedert. Dennoch greifen letztlich alle aus verschiedenen Richtungen und mit z.T. divergierenden Forderungen auf eine Industrie oder sonstige Anlage zu. Empfehlungen oder Vorschläge zu einem Integration oder zumindest intensivieren Koordination greifen über den engen Bereich des Wasserrechts hinaus.

4.1 Empfehlungen und Vorschläge auf Gesetzesebene sowie über das Wasserrecht hinausgreifend

1. Schaffen einer Rechtsgrundlage für eine einzige, bundeseinheitliche VAwS mit zugehöriger VVAwS

2. Überführung der Gesetz- und Verordnungsgebung auf dem Gebiet der jetzigen §§19g ff. WHG in Bundeskompetenz

3. Wenn anders nicht mehr machbar, Stützung auf die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für das recht der Wirtschaft unter Preisgabe von Regelungen für private, nicht öffentliche, nicht gewerbliche oder nicht industrielle Anlagen[4]

4. Aufgabe der traditionellen sektoralen Gliederung zugunsten des integrierten, fachübergreifenden Ansatzes der IVU Richtlinie[5]

[4] Den Ländern bleibt es unbenommen, sich an die bundesrechtliche Regelungen anzulehnen wie es im Bereich des § 7a WHG bzgl. Des Indirekteinleitens an die der Abwasserverordnung geschickt.

[5] Unter Anpassung der betroffenen Gestze, vor allem auch das BImSchG

5. Dazu Einordnen des anlagenbezogenen Gewässerschutz unter Berücksichtigung der IVU-Richtlinie sowie der „Seveso II“-Richtlinie in ein einheitliches Anlagensicherheitsrecht

6. Einbeziehen der entsprechenden Teile des "traditionellen" Umweltrechts[6] in das Anlagensicherheitsrecht sowie auch zumindest von Beschaffenheitsanforderungen an Anlagen aus dem Arbeitsschutz- bzw. Arbeitssicherheitsrecht

7. Alternativ Verbesserung der Koordination mit dem Arbeitsschutz- bzw. Arbeitssicherheitsrecht durch Einrichten gemeinsamer ständiger ????? mit dem Auftrag für ein einheitliches, fachübergreifendes Regelwerk

8. Überführung der erforderliche Regelungsinhalte aus den vorhandenen Gesetzen in einheitliches "Anlagensicherheitsgesetz" als Gegenstück zum Gerätesicherheitsgesetz- oder Ausbau eines vorhandenen Gesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung[7] zu einem solchen

9. Alternativ Formulierung der grundlegenden Anforderungen bezüglich des jeweiligen fachbezogenen Schutzziels weiterhin im entsprechenden Fachgesetz, aber Verweis auf das Anlagensicherheitsgesetz zwecks weiterer Ausführung

10. Einpassung des Anlagensicherheitsgesetzes in das Umweltgesetzbuch als Fernziel möglich

11. Schutz von Luft. Wasser. Boden. vor Brand oder Explosion sowie bzgl. Abfall und Energieverbrauch aus Verordnungen nach einzelnen Fachgesetzen in Verordnungen nach dem Anlagensicherheitsgesetz

12. Bereinigen von Regelwerksüberschneidungen und -widersprüchen der unterschiedlichen bisherigen Rechtsbereiche[8]

13. Regelungen auf Gesetzesebene zum Verbessern des Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Behörden und der Zusammenarbeit zwischen ihnen in Genehmigungsverfahren

14. Konzentration aller bisherigen Genehmigungsverfahren nach den unterschiedlichen Rechtsbereichen für jede Art von Anlage in einem einigen Verfahren mit einer federführenden Behörde unter Beteiligung der übrigen Fachbehörden[9] unter dem Eindruck der IVU-Richtlinie

---

[6] Im Umweltgesetzbuch vorgesehen. Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz und Energieversorgung, Kernenergie und Strahlenschutz, Verkehrs- und Leitungsanlagen, Gen- und sonstige Biotechnik, gefährliche Stoffe, Abfallwirtschaft

[7] z.B. BImSchG

[8] z.B. zwischen VAwS/VVAwS und VbF/TRbFs

[9] ähnlich wie es bisher nach § 13 BImSchG bei immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen vorgesehen ist, bzw. sogar darüber hinausgehend in Planststellungsverfahren

15. Wenigstens Zusammenfassung von Baugenehmigung, Erlaubnis nach VbF und Eignungsfeststellung etc. zu. einem integrierten Genehmigungsverfahren[10]

16. Zeitliche Befristung von Genehmigungen bzw. regelmäßige Überprüfung der Genehmigunsauflagen unter dem Eindruck der IVU-Richtlinie

17. Neuziehen von Grenzen der Genehmigungspflicht für Anlagen nach Vorgaben der IVU-Richtlinie und Regelungen zu Genehmigungspflichten für Nicht-IVU-Anlagen

18. Konsequente Berücksichtigung der Anforderungen industriell seriengefertigte und handelbare - Anlagen und Anlagenteile, aus allen betroffenen Rechtsbereichen in einer einzigen behördlichen Vorprüfung bzw. durch entsprechende Normung[11]

19. Regelung der Zuständigkeit für Beschaffenheitsanforderungen an Anlagen bzgl. des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung eines ressortübergreifenden Ansatzes

20. Schaffen von Regeln fü Management-Systeme (im Sinne des Total Qualilty Management) unter Einbeziehung von Umweltschutz-Management ("Oko-Audit") und Arbeitsschutz- bzw. Arbeitssicherheits-Management zwecks Verbesserung der innerbetrieblichen Überwachung durch den Betreiber

21. Verbesserung der zur Zeit[12] völlig unzureichenden Personallage bei den Behörden[13]

22. Sicherstellen bzw. Regeln der behördlichen Überwachung bei IWU- und Nicht-IVU-Anlagen

4.2 Empfehlungen und Vorschläge auf der Ebene des heutigen WHG

1. Ausweiten des Besorgnisgrundsatzes auf alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Aufgabe des Schutzgrundsatzes

2. Schaffen eines öffenlich-rechtlichen "Genehmigungs"-Verfahrens zur behördlichen Nachprüfung des Besorgnisgrundsatzes bei HBV-Anlagen bei gleichzeitiger Einbettung in das konzentrierende Genehmigungsverfahren[14]

[10] das gilt vor allem für „Nicht-IVU-Anlagen“

[11] zweckmäßigerweise in bauaufsichtlichen Zulassungen etc. unter entsprechender Beauftragung des Deutschen Instituts für bautechnik

[12] nach Einschätzung der LAWA

[13] ggf. einschließlich des Deutschen Instituts für Bautechnik, sofern dessen Aufgabenbereich erweitert wird

[14] Ausdehnung der Eignungsfeststellung auf HBV-Anlagen. Es wird auch gefordert, die Eignungsfeststellung für LAU-Anlagen ersatzlos zu streichen, weil sie angesichts der bauaufsichtlichen Vorprüfungen überflüssig sei. Das IWS mag sich dieser Auffassung nicht anschließen, weil nicht alle Teile einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werkmäßig in Serie gefertigt werden und es somit Teile gibt, die bauaufsichtlichen Vorprüfungen nicht unterzogen werden. Ferner muß nachgeprüft werden, ob das Zusammenspiel alles Einzelteile dem Besorgnisgrundsatz entspricht.

3. Bessere Verankerung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die zum Gewässerschutz zu treffenden Ma8nahmen parallel zum Besorgnisgrundsatz bereits auf Gesetzesebene[15]

4. Regelungen für betriebliche Gewässerschutzbeauftragte im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes

4.3 Empfehlungen und Vorschläge auf der Ebene der VAwS selbst sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und Technischen Regeln

1. Über eine "weitmögliche" Angleichung der Länderregelungen hinausgehend Schaffen einer einzigen, bundeseinheitlichen VAwS mit zugehöriger VVAwS

2. Trennung zwischen Anforderungen an Beschaffenheit und Betrieb von Anlagen (in VAwS bzw. VVAwS) und Beschreibung allgemein anerkannter Regeln der Technik zu Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zwecks Umsetzung dieser Anforderungen (in Technischen Regeln)

3. Erarbeiten einheitlicher wasserrechtlicher Technischer Regeln durch Wasserbehörden und Technisch-wissenschaftliche Verbände (unbedingt unter enger Abstimmung mit den anderen betroffenen traditionellen Rechtsbereichen wie vor allem Arbeitsschutz-, lmmissionsschutz-, Abfall-, Gefahrgut und Baurecht)

4. Dazu Schaffen fester Strukturen bzw. Beiräte, wie sie z B, aus dem Arbeitsschutz- oder Baurecht her. bekannt sind, und enge Zusammenarbeit mit diesen

5. Erarbeiten von branchenbezogenen Leitfäden zum Gewässerschutz (bzw. der gesamten Anlagensicherheit) zur Verdeutlichung bzw. Erläuterung der VAwS bezüglich ihrer Umsetzung für eine bestimmte Branche[16]

6. Schaffen bundeseinheit1icher Regeln für den wasserrechtlichen Anlagenbegriff bzw. die Einteilung eines Betriebes in wasserrechtliche. Anlagen und die Bemessungsgröße einer Anlage

7. Festlegen von Bagatellgrenzen zum Anlagenbegriff' zur Entlastung von Betreibern und Behörden

8. Festlegen von Umgangstätigkeiten, die nur in gesicherten Anlagen ausgeführt werden dürfen als Gegenstück zu Bagatellregelungen.

[15] In diesem Zusammenhang sollte man z.B. auch über Bagatellregelungen systematischer als bisher nachdenken. Es gibt mehrere Ansatzpunkte: über geringe Stoffmenge bzw. geringe Stoffgefährlichkeit könnte man z.B.: Anlagen ganz vom Regelungsbereich der §§ 19 ff. WHG ausnehmen; man sie aber auch nur von behördlichen Vor- oder Nachprüfungen ausnehmen, wie es bisher z. T. über die Eigenschaft "einfach oder herkömmlich" oder die Gefährdungsstufe geschieht

[16] Leitfäden setzen keine neue Anforderungen, sondern legen grundsätzlich oder beispielhaft dar, wie man die Anforderungen umsetzen könnte

9. Beibehalten des Anlagenkatasters - ggf. als wasserrechtliches Kapitel in einer arbeitsschutzrechtlichen Sicherheitsanalyse bzw. als Teil der Betriebsanweisung[17] unter Berücksichtigung der Vorgaben der "Seveso-II"-Richtlinie für ganze Betriebe zu Sicherheitsberichten bzw., von Regeln zur Berichtspflicht für nach der "Seveso-II"- Richtlinie "unterschwellige" Betriebe oder Anlagen

10. Beibehalten der drei Säulen der Überwachung von Anlagen: Betreiber, Sachverständige und Behörden

11. Beibehalten des bewährten vier-Augen-Prinzips bei der Überwachung vom Anlagen unter Vermeidung von "Selbstbescheinigungen"

12. Beibehalten von Sachverständigenprüfungen, zumindest der. Technischen Prüfung[18] - allerdings unter Berücksichtigung von im jeweiligen Betrieb funktionierenden Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen zwecks Vermeidens von Doppelbelastungen[19]

13. Bessere Koordination zwischen den Sachverständigenprüfungen nach unterschiedlichen Rechtsbereichen

14. Aufstellen bzw. Aufnahme von einheitlichen Anforderungen an Fachbetriebe und ihre Überwachung durch Sachverständigenorganisationen

15. Überarbeitung der besonderen Anforderungen an LAU- und HBV-Anlagen und Angleichung aneinander

16. Erarbeiten einheitlicher Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen

17. Bei Auftreten von Lücken durch einseitige Neuregelung des Arbeitsschutzrechts Übernahme weiterhin der zum Gewässerschutz notwendigen Anforderungen in die VAwS, VVAwS oder entsprechende Technische Regeln[20]

18. Ausdehnen von § 21 Muster-VAwS zur Mitnutzung von betrieblichen Abwasseranlagen als Auffangraum etc. auf LAU-Anlagen

[17] Es wird abweichend auch häufig gefordert, das Anlagenkataster ersatzlos zu streichen, weil sein Inhalt bereits in Sicherheitsanalysen enthalten sei.

[18] Dichtheits- und Funktionsprüfung

[19] Es wird auch vorgeschlagen, auf wiederkehrende Sachverständigenprüfungen ganz zu verzichten, wenn ein Betrieb am "Ökoaudit" teilnimmt. Reines Audit bzgl, Qualitätsmanagement oder "Ökoaudit"-Verordnung - wie von LAWA und LTwS angedacht - genügt jedoch wegen der "Seveso-ll"-Richtlinie nicht, die offenbar technische Prüfungen an den Anlagen selbst verlangt. Externes Audit scheint aber in der Lage, reine Ordnungsprüfungen zu ersetzen.

[20] oder alternativ Abdeckung durch das Baurecht

Anhang 7:

Material

1 Regelungen in der Schweiz

Die Schweiz verfügt ähnlich wie die Bundesrepublik Deutschland über ein abgestuftes Gewässerschutzsystem, welches in dafür spezialisierten Vorschriften den bestimmungsgemäßen und den gestörten Anlagenbetrieb behandelt.

Wesentlich für den vorbeugenden Gewässerschutz und den spezifischen Vergleich mit den Anlagenverordnungen sind:

1. „Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)“[1] (GSchG)
2. „Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten“[2] (VWF)
3. „Verordnung über die Anlagen für das Lagern und das Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten“[3] (technische Tankvorschriften TTV)

1.1 Gesetzliche Pflichten

An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden im 5. Abschnitt des GSchG Forderungen gestellt, die sich auf beziehen:

- Die Genehmigung (Bewilligung genannt) (vgl. Artikel 22, Absatz 2) der Anlage
- Die technischen und betrieblichen Vorkehrungen (vgl. Artikel 22, Absatz 1) in der Anlage

Die Begriffe „wassergefährdende Flüssigkeiten“ und „Anlagen“ werden in den nachrangigen Verordnungen konkretisiert. Gase und Feststoffe sind jedenfalls nicht erfaßt, wie das Wort „Flüssigkeit“ bereits auf Gesetzesrang beschreibt.

1.2 Konkretisierung durch Verordnung

Die „Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten“ gilt für:

1. Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, einschließlich Großtanks, in denen Speiseöle gelagert werden
2. Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten
3. Betriebsanlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten
4. Kreisläufe mit wassergefährdenden Kältemitteln oder Wärmeübertragungsflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben
5. Mobile Transportanlage, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten transportiert werden

---

[1] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Schweiz, Gewässerschutzgesetz, GSchG) in der Fassung vom 24. Januar 1991, AS, 1992, 1860 zuletzt geändert am 20. Juni 1997 AS, 1997, 382

[2] Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (Schweiz, VWF) L1.18in der Fassung vom 28. September 1981, AS, 1981, 1644

[3] Verordnung über die Anlagen für das Lagern und das Umschlagen wassergefährdender L1.19Flüssigkeiten (Schweiz, Technische Tankvorschriften, TTV) in der Fassung vom 21. Juni 1990, AS, 1990, 1202, geändert am 1. Januar 1997, AS, 1997, 2105

Auf eine Aufzählung der Ausnahmen wird hier verzichtet.

Die Verordnung enthält folgende Abschnitte

1. Geltungsbereich, Definitionen sowie Erlaß von Vorschriften
2. Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale
3. Schutzmaßnahmen
4. Erstellen und Betrieb der Anlagen

Der Begriff wassergefährdende Flüssigkeit ist zweiklassig angelegt und umfaßt Stoffe, die bereits in der Regel in kleinen Mengen Gewässer gefährden (Klasse 1) im Gegensatz zu Stoffen, bei denen dies in der Regel erst in großen Mengen zu erwarten ist (Klasse 2).

1.3 Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen unterteilen sich in

- Maßnahmen zur Verhinderung von Leckagen
- Maßnahmen zur leichten Erkennung von Leckagen
- Maßnahmen zur Rückhaltung von Leckagen

Je nach Anlagenart, Flüssigkeitsinventar und Lage der Anlage (Schutzanforderung des Aufstellortes) werden Forderungen nach Rückhalteeinrichtungen erhoben. In einzelnen Fällen werden auch obere Grenzwerte für Anlagenvolumina festgelegt. Die Schutzmaßnahmen werden in den „Technischen Tankvorschriften“ (TTV) ggf. weiter konkretisiert; so gilt z.B.:

- Maßnahmen zur Verhinderung von Leckagen (Füllsicherungen, Belüftungsrohre, Mannlöcher) werden technisch detailliert mit Massangaben vorgegeben;
- Auffangschalen (das sind flache Auffangtassen, wie an Tankstellen) werden detailliert beschrieben (10 cm Aufkantung, Festlegung von 200 dm^3/m^2 Niederschlag zur Bemessung des zusätzlichen Rückhaltebedarfs für Niederschlag, etc.)
- Größe von Auffangwannen (20% bzw. 40% aller Tankvolumina, mindestens jedoch grösster Behälter)
- Es bestehen Bauvorschriften für die Auffangwannen bzw. Auffangschalen aus verschiedenen Baustoffen (Beton, bituminöse Baustoffe, andere)

1.4 Genehmigungsvorschriften

Die entsprechende Lizenz heißt „Bewilligung“; sie ist für Lageranlagen ab einem Volumen von 450 dm^3 und für Umschlagplätze erforderlich Insbesondere Betriebsanlagen fallen nicht unter die Genehmigungspflicht, sofern nicht weitergehende kantonale Vorschriften dies erforderlich machen.

Der Unterlagenumfang des Gesuchs auf Bewilligung ist ausführlich beschrieben.

1.5 Betriebsvorschriften

An die Anlagen bestehen Betriebsanforderungen:

- Abnahmeprüfung (durch kantonale Behörde)
- Anforderungen an fachliche Qualifikation des Betriebs- und Instandhaltungspersonals

An die örtliche Behörde wendet sich die Forderung nach einem Anlagenkataster, welches die genehmigungspflichtigen Anlagen erfaßt.

1.6 Zusammenfassung und Vergleich mit Deutschen Regelungen

Insgesamt ist eine große Übereinstimmung mit dem deutschen Gewässerschutzrecht festzustellen:

- Konzept der Wassergefährdungsklassen ist grundsätzlich vorhanden
- Technische Anforderungen vergleichbar (Größe und Qualität von Auffangräumen; bei feststellbaren Detailunterschieden)
- Genehmigungsfreie Betriebsanlagen

Demgegenüber sind folgende Unterschiede festzustellen:

- Wassergefährdende Gase und Feststoffe werden im wesentlichen nicht erfaßt
- Genehmigungspflicht hängt nur von der Anlagengröße ab, nicht hingegen von der Lage bzw. dem Inhalt an wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Weitgehende Beschreibung der Anforderungen in den technischen Tankvorschriften (TTV) ohne wesentlichen Weiterbezug auf andere Vorschriften

Wesentlicher technischer *Unterschied* ist die im Vergleich mit dem deutschen Regelwerk stärkere Forderung nach Erkennungsflächen (Auffangschalen als 10 cm tiefen dichten Flächen), denen kein hohes Rückhaltevolumen zukommt. Dies ist insbesondere für die Betriebsanlagen bemerkenswert; hier fordern die Anlagenverordnungen die R1 bzw. R2 Maßnahme. Auch wenn diese Maßnahmen weniger als 100% des Behältervolumens betragen können, stellen sie im Kern Rückhalteanlagen und nicht Erkennungsflächen dar.

Als ordnungsrechtlicher wesentlicher *Unterschied* fällt die einfache Regelung für die Genehmigungspflicht auf, die sich stoff- und standortunabhängig an der Grenze von 450 dm³ orientiert. Der Nachweis, daß die Anlagenteile bestimmten Vorschriften genügen, wird dann im Rahmen des Verfahrens erbracht.

Grundsätzlich kommt der spezifischen Wassergefährdungsklasse eine weit weniger wichtige Bedeutung zu. Zum einen ist festzuhalten, daß die gleiche Grundkonstruktion dem Schweizer Gewässerschutzrecht zugrundeliegt, d.h. Anlagen mit höherem Gefährdungspotential müssen höherwertige Schutzmaßnahmen nachweisen. Zum anderen orientieren sich ausschließlich technische Maßnahmen an der Wassergefährdungsklasse.

2 Regelungen in England, Wales und Schottland

2.1 Gesetzliche Pflichten

Im Dezember 1998 sind „The Groundwater Regulations 1998“ erlassen worden, die auch den vorbeugenden Gewässerschutz regelt. Ziel der Groundwater Regulations ist die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union 80/86/EG[4].

[4] Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe, ABl., 1980, Nr. L 20 vom 26.1. S. 47

Die Richtlinie und dann auch Groundwater Regulations führen in zwei Listen (Liste I und Liste II) bestimmte Stoffe bzw. Stoffklassen auf, die sich in bezug auf das Potential einer Gewässerverschmutzung unterscheiden. Die Groundwater Regulations führen weiter die Begriffe

- „Direkte Ableitung„ von Stoffen in die gesättigte Zone des Grundwassers
- „Indirekte Ableitung„ von Stoffen in durch den Boden bzw. den Untergrund und weiter in das Grundwasser

Die gesetzliche Verpflichtung besteht dann,

1. Die Einleitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zu verhindern,

2. Die Einleitung von Stoffen aus der Liste II zu begrenzen, um eine Verschmutzung durch die Substanzen zu vermeiden.

Hierzu sind solche Aktivitäten verboten, die zu einer indirekten[5] Ableitung von Stoffen der Liste I oder II führen könnten[6], wenn sie nicht zuvor einer entsprechenden Untersuchung unterworfen worden sind, die zeigt, daß alle notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, um eine Grundwasserverschmutzung zu verhindern.

2.2 Umsetzung der gesetzlichen Pflichten

Die Verordnung ist gerade erst in Kraft getreten, so daß ein hierauf abgestelltes technisches Regelwerk nicht besteht.

Traditionell wurde das Zulassungsverfahren für umweltrelevante Anlagen, z.B. für eine Tankstelle bei der unteren regionalen Behörde abgewickelt. Diese hat sich anhand von sogenannten Empfindlichkeitskarten („*Vulnerability Maps*“) orientiert, ob ein bestimmtes Vorhaben nicht besser an einem anderen Standort realisiert werden sollte, wo die geologischen und hydrogeologischen Voraussetzungen eventuell besser erscheinen.

Leitlinien zur technischen Ausführung für bestimmte Einrichtungen (wieder am Beispiel einer Tankstelle) können dann als Verbandsregelungen bzw. als „Guidance“ der Health & Safety Executive herausgegeben werden, z.B. „Petrol Filling-Stations: Construction and Operation“ HS(G)41.

Einige beispielhafte Anforderungen sollen zum Vergleich mit Forderungen der Muster-VAwS hier dargestellt[7]. Der vorbeugende Gewässerschutz wird in der Broschüre nur indirekt behandelt, der Explosionsschutz sowie der Brandschutz stehen hier im Mittelpunkt.

---

[5] Die direkte Ableitung ist noch schärfer verboten, betrifft aber nicht die Aufgabenstellung dieses Vorhabens, so daß hierauf nicht weiter eingegangen wird.

[6] Die entsprechenden Textpassagen sind aus den Abschnitten 4 und 5 der Groundwater Regulations übersetzt: „*An authorisation shall not be granted in relation to ... any ... activity on or in the ground which might lead to an indirect discharge of any substance on list I (... or II), unless that activity has been subjected to prior investigation. An authorisation may only be granted if, in the light of any such investigation, it includes conditions which require that all necessary technical precautions are observed to prevent groundwater pollution by any substances of list II.*“ Für Stoffe aus der Liste I heißt es schärfer „*an authorisation shall not be granted if it would permit the indirect discharge of any substance in list I*“

[7] Es soll betont werden, daß das Health & Safety booklet HS(G)41 im Februar 1999 uns freundlicherweise von den zuständigen Behörden überlassen wurde, jedoch einen Stand von 1990 wiedergibt. Die erläuterten Paragraphen sind in eckigen Klammern hinzugefügt, z.B. [32] = Paragraph 32 der HS(G)41.

1. Lagertanks sollen unterirdisch [32] angeordnet werden und aus Stahl [46] bzw. Glasfaserverstärkten Kunststoffen [47] gefertigt sein. Eine Füllstandsanzeige [49] soll vorhanden sein, wobei Peilstäbe nur bei direkter Befüllung zulässig seien [49].
2. Generelle Forderungen für eine Doppelwandigkeit im Sinne der Muster-VAwS bestehen nicht; allerdings muß der Lagertank dann sowohl mindestens 150 mm dick in Beton gebettet werden als auch eine Füllstandsüberwachung aufweisen [53].
3. Die Abfüllflächen [80] sind in einem Radius von 3,6 m um die Zapfsäule aus Betonsteinen herzustellen, die bestimmten Normen (BS 6717, Teil 1) entsprechen müssen. Sie müssen mindestens 8 cm dick sein.
4. Die Tankwagenabfüllfläche [80] soll aus Beton hergestellt werden; besondere Vorgaben an die Ausführung werden hier nicht gemacht.
5. Die Flächen um die Zapfsäulen und die Tankwagenabfüllfläche sollen über einen Leichtflüssigkeitsabscheider [81] in die öffentliche Kanalisation entwässert werden. Waschwasser aus der Fahrzeugwäsche soll nicht über den Leichtflüssigkeitsabscheider geführt werden [81].
6. Für die unterirdischen Tank ist eine Prüfung durch einen Sachkundigen vor der Inbetriebnahme vorgesehen [98].
7. Leckkontrolle wird im wesentlichen durch Bilanzierung empfohlen [135], d.h. Liefermengen, Lagerbestand und Abgabemengen sollen arbeitstäglich abgeglichen werden. Diese Aufzeichnungen sollen für mindestens zwölf Monate für die Aufsichtsbehörden zur Einsicht an der Tankstelle aufbewahrt werden [136]. Zusätzlich sollen mögliche Wassermengen im Tank sowie die Fehlereinflußmöglichkeiten durch Temperatur etc. beachtet werden. Es wird ausgeführt, daß kleinere Lecks mit der Bilanzierungsmethode bereits nach Tagen erkennbar werden [137-138].
8. Werden Lecks vermutet, z.B. aufgrund der vorgestellten Bilanzierungsmethode oder aufgrund von Benzingerüchen, sollen die zuständigen Behörden informiert werden und spezifische Test ausgeführt werden [139]. Als einschlägiger Test wird die Wasserstandsprobe angegeben [140]. Zusätzlich werden weitere Test (wie Druckproben bei Rohrleitungen etc.) beschrieben [141].

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine Reihe gemeinsamer Schutzkonzepte in England/Wales/Schottland im Vergleich mit Deutschland implementiert sind, während vor allem die Unterschiede bezüglich der fehlenden Doppelwandigkeit und der fehlenden Überfüllsicherung auffallen.

2.3 Weitere Informationen

Die Umsetzung des Grundwasserschutzes in England, Wales und Schottland wurde anläßlich eines Fachgesprächs am 7. Dezember 1998 beim Umweltministerium (DETR) London mit den Gesprächsteilnehmern Ian MacDonald, Umweltministerium UK und Bob Harris, Environment Agency's National Groundwater Centre, Birmingham von Dr. von Dincklage, R+D diskutiert.

3 Formular für Anzeigen von §19g-Anlagen

Formular 30: Anlagen für wassergefährdende Stoffe

Blatt 1

1. Anlagenstandort, -zweck und -art, Schutzgebiet

Gebäude	Raum	Zweck	ober-/unterird.	Schutzgeb. §2 Abs 11	Art

2. Einzelteile

Apparate gemäß Apparateliste/Meßstellen/bauliche Einrichtungen	maßgebender Rauminhalt	größte Auslaufmenge

3. Stoffe, maßgebende WGK

Stoffe gemäß Stoffliste)	Form	maßgebende WGK
	fest/flüssig	3

4. Änderung

◎ neu | geändert: ○ Ort ○ Stoff | ○ Anlagenteil .....

5. Angaben zur wasserrechtlichen Vorprüfung (Eigungsfeststellung, Bauartzulassung)

Gefährdungsstufe gemäß §6 VAwS beträgt ○ A ○ B ◎ C ○ D

Die Anlage ist einfach und herkömmlich

○ hinsichtlich ihres technischen Aufbaus
–

○ insgesamt gemäß ---
○ hinsichtlich Ihrer Einzelteile

Eine Bauartzulassung liegt vor

○ gemäß Gerätesicherheitsrecht §12 VbF
–

○ gemäß Wasserrecht §19h WHG
–

Eignungsnachweis gemäß HBO und Bauregelliste A Nr. 15

○ erforderlich
Ziffer(n)/Technische Regelwerke:
–

◎ entfällt
Begründung:
– HBV-Anlage

Nachweisführung erfolgt durch

○ Übereinstimmungs/Verwendbarkeitsnachweis
–

○ Prüfzeichen
–

Antrag auf Eignungsfeststellung:

○ **wird hiermit beantragt**

Antrag auf Eignungsfeststellung umfaßt:

○
○
○ Sonstiges, vgl. Kap. 17

◎ **ist nicht erforderlich**

◎ Der vorzeitige Einbau der Anlage gemäß §18 VAwS wird hiermit beantragt; zur Begründung vgl. Kap. 17

INDUSTRIE CONSULT
BERATEN, PLANEN, PRÜFEN, ZERTIFIZIEREN
UNTERNEHMENSGRUPPE
FÜR UMWELTSCHUTZ

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33

Formular: Anlagen für wassergefährdende Stoffe | P70.30.1 Blatt 2

6. Materielle Ausgestaltung der Anlage

Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen (F)	Rückhaltevermögen (R) Anschluß Kanalisation (N)	Infrastrukturelle Maßnahmen (I)
Auffangwanne (1.4571) F2	Auffangraum <= 10 % und ausr. f. größten Behälter R2	Kontrollgänge I1 Alarmplan I2

6.1 Erläuterung der Abkürzung

F0 Keine Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Fläche
F1 Stoffundurchlässige Fläche
F2 Wie F1, aber mit Nachweis der Werkstoffverträglichkeit

R0 Kein Rückhaltevermögen
R1 Rückhaltevermögen für den Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann
R2 Rückhaltevermögen für den Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne daß Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden (Rauminhalt des Auffangraums mindestens gleich dem Rauminhalt der größten darin aufgestellten Anlage aber wenigstens 10 vom Hundert des gesamten Rauminhalts aller darin aufgestellter Anlagen)
R3 Ersatz des Rückhaltevolumens durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät

I0 Keine besonderen Anforderungen
I1 Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Warte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen
I2 Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Gegenmaßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist

N0 Keinen Anschluß an die Kanalisation
N1 Anschluß ohne zusätzliche Maßnahmen an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder an eine vergleichbare Kanalisation
N2 Anschluß an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder an eine vergleichbare Kanalisation über Auffangvorrichtung in der betrieblichen Abwasseranlage, von wo aus zurückgehaltene wassergefährdende Stoffe schadlos entsorgt werden können.
N3 Anschluß wie N1; jedoch Ableitung über Abwasserreinigungsanlage, die nach dem Stand der Technik geeignet ist, die an die Indirekteinleitung zu stellenden Forderungen einzuhalten
N4 Anschluß wie N2; jedoch Ableitung über Abwasserreinigungsanlage, die nach dem Stand der Technik geeignet ist, die an die Indirekteinleitung zu stellenden Forderungen einzuhalten

7. Angaben zur Werkstoffverträglichkeit

Apparat: Werkstoff	Art der Nachweisführung
Auffangwanne Stahl 1.4301	4

7.1 Erläuterung der Methoden

(1) DIN 6601
(2) Dechema Werkstoffblätter
(3) VdTÜV Werkstoffblätter
(4) Sachverständigengutachten
(5) Gutachten einer Materialprüfanstalt
(6) Erfahrungen des Betreibers
(7) Sonstiges:

8. Anforderungen

Auslegungs-WGK	Anforderungen	erfüllt ?
3	F1+R2+I1/F2+R2+I0; §10 VAwS	◉ ja O nein, vgl. Abschnitt .30 der Systemdok. und Kap.17.

9. Fachbetriebs-/Prüfpflicht

Prüfpflicht §23 ◉ **ja** O **nein** Fachbetriebspflicht §24 ◉ ja O **nein**

INDUSTRIE CONSULT
BERATEN, PLANEN, PRÜFEN, ZERTIFIZIEREN
UNTERNEHMENSGRUPPE
FÜR UMWELTSCHUTZ

SIEMENSSTRASSE 2
D-37170 USLAR
FON: 05571-92 40-0
FAX : 05571-92 40 33